

PROSPEKTAUSZUG FÜR DIE SCHWEIZ INSTITUTIONAL CASH SERIES plc

The BlackRock logo is displayed in white, bold, sans-serif capital letters on a black rectangular background.

(eine in Umbrella-Form strukturierte Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen ihren Teilfonds, die mit beschränkter Haftung in Irland unter der Registrierungsnummer 298213 gegründet wurde)

BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund
BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund
BlackRock ICS US Treasury Fund
BlackRock ICS Euro Liquidity Fund
BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund
BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund
BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund
BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund
BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund
BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund
BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund
BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund

DAS IST EIN AUSZUG DES PROSPEKTES FÜR INSTITUTIONAL CASH SERIES PLC. DIESER PROSPEKTAUSZUG IST EIN AUSZUG ALLEIN FÜR DAS ANGEBOT AN NICHT-QUALIFIZIERTE ANLEGER IN DER SCHWEIZ UND ER STELLT KEINEN PROSPEKT IM SINNE DES ANWENDBAREN IRISCHEN RECHTS DAR. DIESER PROSPEKTAUSZUG BEZIEHT SICH AUF DAS ANGEBOT DER HIERIN AUFGEFÜHRTE FONDSE.

2. Oktober 2020

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
WICHTIGE HINWEISE	4
NOTIERUNG AN DER EURONEXT DUBLIN UND AUF DER XETRA-HANDELSPLATTFORM DER FRANKFURTER BÖRSE	11
DEFINITIONEN	12
ADRESSEN	23
ZUSAMMENFASSUNG	25
INSTITUTIONAL CASH SERIES PLC	30
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK	30
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	33
RATINGS	35
RISIKOFAKTOREN	36
DEWISENKONTROLLE	44
VERWALTUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG	44
DER VERWALTUNGSRAT	44
DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	47
INVESTMENTMANAGER UND HAUPTVERTRIEBSSTELLE	49
DER US-INVESTMENTMANAGER	51
DIE VERWALTUNGSSTELLE	51
DIE VERWAHRSTELLE	51
VERSAMMLUNGEN	54
ABSCHLÜSSE UND BERICHTERSTATTUNG	54
BEWERTUNGEN, ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN AM PRIMÄRMARKT	54
BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	54
BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE	57
HANDEL AM PRIMÄR- UND SEKUNDÄRMARKT	60
VERFAHRENSWEISE FÜR DEN HANDEL AM PRIMÄRMARKT	60
RÜCKNAHME VON ANTEILEN	66
WECHSEL ZWISCHEN FONDS	71
ZWANGSWEISER WECHSEL	72
ZEICHNUNG/RÜCKNAHME DURCH ÜBERTRAGUNG VON SACHWERTEN	72
INFORMATIONSAUSTAUSCH	73
SCHLIEßUNG	74
ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN	74
AUSSETZUNG UND AUFSCHUB	75
VERFAHRENSWEISE FÜR DEN HANDEL AM SEKUNDÄRMARKT	77
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	77
ZUWEISUNG DER VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN	80
BESTEuerung	80
BESTEuerung IN IRLAND	81
BESTEuerung IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH	88
GESETZLICHE UND ALLGEMEINE INFORMATIONEN	93
ANHANG I	
BÖRSEN UND GEREGLTE MÄRKTE	106
ANHANG II	

ABSICHERUNG UND SONSTIGE TECHNIKEN	109
ANHANG III	
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	114
ANHANG IV	
ANLAGEPOLITIK DES BLACKROCK ICS EURO GOVERNMENT LIQUIDITY FUND	118
ANLAGEPOLITIK DES BLACKROCK ICS STERLING GOVERNMENT LIQUIDITY FUND	119
ANLAGEPOLITIK DES BLACKROCK ICS US TREASURY FUND	120
ANLAGEPOLITIK DES BLACKROCK ICS EURO LIQUIDITY FUND	121
ANLAGEPOLITIK DES BLACKROCK ICS STERLING LIQUIDITY FUND	122
ANLAGEPOLITIK DES BLACKROCK ICS US DOLLAR LIQUIDITY FUND	124
ANLAGEPOLITIK DES BLACKROCK ICS EURO LIQUID ENVIRONMENTALLY AWARE FUND	126
ANLAGEPOLITIK DES BLACKROCK ICS STERLING LIQUID ENVIRONMENTALLY AWARE FUND	128
ANLAGEPOLITIK DES BLACKROCK ICS US DOLLAR LIQUID ENVIRONMENTALLY AWARE FUND	131
ANLAGEPOLITIK DES BLACKROCK ICS EURO ULTRA SHORT BOND FUND	133
ANLAGEPOLITIK DES BLACKROCK ICS STERLING ULTRA SHORT BOND FUND	135
ANLAGEPOLITIK DES BLACKROCK ICS US DOLLAR ULTRA SHORT BOND FUND	136
ANHANG V	
ANTEILKLASSEN	139
ANHANG VI	
BEAUFTRAGTE DER VERWAHRSTELLE	160
ANHANG VII	
WERTPAPIERLEIHE, TOTAL RETURN SWAPS, DIFFERENZKONTRAKTE, PENSIONS-GESCHÄFTE UND UMGEKEHRTE PENSIONS-GESCHÄFTE	163
ANHANG VIII	
BESONDERE LETZTE EINGANGSFRISTEN	166
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ	167

INSTITUTIONAL CASH SERIES plc

WICHTIGE HINWEISE

Dieser Prospekt enthält Informationen bezüglich der Institutional Cash Series plc (die „Gesellschaft“), eine nach irischem Recht gegründete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Sie erfüllt die Kriterien eines OGAW im Sinne der Vorschriften und wurde von der Central Bank of Ireland (die „irische Zentralbank“) in Irland als solcher zugelassen.

Die Gesellschaft ist von der irischen Zentralbank zugelassen und wird ebenfalls von ihr überwacht. Bei der Zulassung der Gesellschaft durch die irische Zentralbank handelt es sich weder um eine Haftungsübernahme oder Garantie für die Gesellschaft seitens der Zentralbank noch ist die irische Zentralbank für den Inhalt des vorliegenden Prospekts verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft durch die irische Zentralbank stellt keine Gewährleistung für die Performance der Gesellschaft dar, und die irische Zentralbank haftet nicht für die Performance oder einen Ausfall der Gesellschaft.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die unter „Adressen“ namentlich aufgeführt sind, sind für die Angaben in diesem Prospekt verantwortlich und übernehmen hierfür entsprechend die Verantwortung. Nach bestem Wissen der Verwaltungsratsmitglieder, die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen, entsprechen die Angaben in diesem Prospekt den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben wahrscheinlich beeinträchtigen würde. Die Angaben in diesem Prospekt beruhen, sofern nicht anders angegeben, auf dem zum Datum dieses Prospekts in Irland geltenden Recht und der üblichen Praxis, die Gegenstand von Änderungen sein können.

Falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie sich von Ihrem Makler, Ihrem Anwalt, Ihrem Steuerberater oder einem anderen unabhängigen Finanzberater beraten lassen.

Gesellschaftsstruktur

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds strukturiert. Jeder Fonds ist als OGAW gemäß den Vorschriften zugelassen und reguliert und als Geldmarktfonds (MMF) gemäß den MMF-Vorschriften zugelassen, und das Anlageziel jedes Fonds soll dieser Klassifizierung entsprechen, indem es Renditen in Übereinstimmung mit den Geldmarktsätzen anbietet und/oder den Wert der Anlage erhält. Anteile sind für jeden der folgenden Fonds erhältlich:

Name	Regulatorische Art
<i>Sovereign-Fonds</i>	
BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund	CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel
BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund	CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel
BlackRock ICS US Treasury Fund	CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel
<i>Liquidity-Fonds</i>	
BlackRock ICS Euro Liquidity Fund	LVNAV-Geldmarktfonds
BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund	LVNAV-Geldmarktfonds
BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund	LVNAV-Geldmarktfonds
BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund	Kurzfristige LVNAV-Geldmarktfonds
BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund	Kurzfristige LVNAV-Geldmarktfonds

BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund	Kurzfristige LVNAV-Geldmarktfonds
<i>Ultra-Short-Bond-Fonds</i>	
BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund	Standard-LVNAV-Geldmarktfonds
BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund	Standard-LVNAV-Geldmarktfonds
BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund	Standard-LVNAV-Geldmarktfonds

Vorbehaltlich der Angaben in diesem Prospekt geht der Verwaltungsrat für alle der Sovereign-Fonds und LVNAV-Liquidity-Fonds davon aus, dass diese die Kriterien für einen „qualifizierten Geldmarktfonds“ gemäß Artikel 1 Abs. 4 der delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission vom 7. April 2016 („QMMF“) erfüllen. Anleger sollten sich ihre eigene, unabhängige Meinung bilden, ob ein MMF die Kriterien für einen QMMF erfüllt, bevor sie eine Anlage tätigen.

Jeder Fonds ist wiederum in eine Reihe von Anteilklassen unterteilt. Derzeit bestehen innerhalb der Fonds die in Anhang V aufgeführten Anteilklassen.

Die Anteile jeder Klasse eines Fonds rangieren im gleichen Rang wie alle anderen Anteile einer anderen Klasse desselben Fonds, mit Ausnahme der Dividendenberechtigung der Klasse (vgl. Abschnitt „Dividendenpolitik“ im vorliegenden Prospekt), der für die einzelnen Klassen anfallenden Gebühren und Aufwendungen (vgl. Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im vorliegenden Prospekt), des Mindestbetrags für Erstzeichnungen für die einzelnen Klassen (vgl. Abschnitt „Mindestbetrag für Erstzeichnungen“ im vorliegenden Prospekt) sowie der Anzahl an Nachkommastellen, auf die Anteile in den einzelnen Klassen zugeteilt werden können (vgl. Unterabschnitt „Bruchteile“ im Abschnitt „Zeichnungen“ des vorliegenden Prospekts).

Die Vermögenswerte der einzelnen Fonds sind voneinander getrennt und werden gemäß den Anlagezielen jedes Fonds investiert. Nähere Angaben zu den Fonds finden sich in diesem Prospekt. Neue Fonds können mit der vorherigen Genehmigung der irischen Zentralbank aufgelegt werden. In diesem Fall gibt die Gesellschaft einen geänderten Prospekt oder Prospektnachträge heraus, in denen die Bestimmungen für diese Fonds dargelegt werden.

Dieser Prospekt enthält die Angebotsinformationen für die Anteile jedes Liquidity-Fonds, Sovereign-Fonds und Ultra-Short-Bond-Fonds. Die Ausgabeerlöse werden von der Gesellschaft im Einklang mit den jeweiligen Anlagezielen dieser Teilfonds, wie sie in diesem Prospekt (in der jeweils aktuellen Fassung) beschrieben sind, angelegt. Bei den Fonds handelt es sich um Geldmarktfonds, und Anleger sollten beachten, dass (a) ein Geldmarktfonds keine garantierte Anlage darstellt; (b) sich eine Anlage in einem Geldmarktfonds von einer Investition in Einlagen unterscheidet, insbesondere aufgrund des Risikos, dass das in einem Geldmarktfonds angelegte Kapital Schwankungen unterliegen kann; (c) ein Geldmarktfonds sich nicht auf externe Unterstützung verlässt, um seine Liquidität zu gewährleisten oder den Nettoinventarwert pro Anteil zu stabilisieren; und (d) das Risiko des Verlusts des Kapitalbetrags vom Anleger zu tragen ist.

Der Verwaltungsrat kann im Einklang mit den Anforderungen der irischen Zentralbank neue Fonds errichten oder zusätzliche Anteilklassen ausgeben. Bei Errichtung einer neuen Klasse oder eines neuen Fonds wird der Verwaltungsrat diesen Prospekt aktualisieren oder eine separate Prospektergänzung für die Anteile dieser neuen Klasse bzw. für den neuen Fonds der Gesellschaft herausgeben. Jede Prospektergänzung ist Bestandteil dieses Prospekts und sollte in Verbindung mit diesem Prospekt gelesen werden.

Verteilung des Prospekts der Gesellschaft

Die Verteilung dieses Prospekts ist nicht zulässig, es sei denn, sie erfolgt mit gleichzeitiger Ausgabe eines Exemplars des jüngsten Halbjahresberichts mit dem ungeprüften Abschluss bzw. des Jahresberichts mit dem geprüften Abschluss der Gesellschaft. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Prospekts.

Niemand ist autorisiert, Informationen oder Erklärungen in Verbindung mit dem Angebot oder der

Platzierung von Anteilen zu teilen bzw. abzugeben, die nicht in diesem Prospekt oder den oben genannten Berichten enthalten sind; sollten solche Informationen oder Erklärungen dennoch geteilt oder abgegeben werden, so kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie von der Gesellschaft autorisiert wurden. Die Verteilung des vorliegenden Prospekts (mit oder ohne Berichte) und die Ausgabe von Anteilen sind unter keinen Umständen eine Gewährleistung dafür, dass sich die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben seit dem Datum des vorliegenden Prospekts nicht geändert haben.

Die Verteilung dieses Prospekts sowie das Angebot und die Platzierung von Anteilen können in einzelnen Ländern Beschränkungen unterliegen. Entsprechend werden Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, von der Gesellschaft aufgefordert, sich über diese Beschränkungen selbst zu informieren und sie einzuhalten.

Zugelassene Vermittler, die Anteile der Fonds anbieten, empfehlen oder verkaufen, müssen alle Gesetze, Vorschriften und aufsichtsrechtlichen Anforderungen einhalten, die für sie gelten. Diese Vermittler sollten zudem die Informationen über die Fonds berücksichtigen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Investmentmanager für die Product-Governance-Regelungen der EU im Rahmen der Finanzmarktrichtlinie MiFID II zur Verfügung gestellt werden, insbesondere die Informationen über Zielmärkte.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung an eine Person in einem Land dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig ist, oder an eine Person, der gegenüber die Abgabe eines solchen Angebots oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist.

Interessierte Anleger sollten sich über die folgenden Sachverhalte informieren:

- a) die gesetzlichen Bestimmungen zum Erwerb von Anteilen in den Ländern, deren Staatsangehörigkeit oder Staatsbürgerschaft sie besitzen oder in denen sie ansässig sind, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz haben;
- b) Beschränkungen im Devisenverkehr oder Devisenkontrollvorschriften hinsichtlich des Erwerbs, der Rücknahme, des Umtauschs oder des Verkaufs von Anteilen; und
- c) Einkommensteuervorschriften und sonstige Steuerfolgen im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz, der Rückgabe, des Umtauschs und der Veräußerung von Anteilen.

Der Inhalt dieses Prospekts wurde von der Hauptvertriebsstelle der Gesellschaft, BlackRock Investment Management (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL (die in ihrer Investmenttätigkeit im Vereinigten Königreich („UK“) der Aufsicht der FCA unterliegt) ausschließlich gemäß dem Financial Services and Markets Act 2000 genehmigt. Die Gesellschaft hat den Status eines „anerkannten Organismus“ (*recognised scheme*) im Sinne des UK Financial Services and Markets Act 2000 erlangt. Die nach dem UK-Aufsichtsrecht vorgesehenen Schutzmechanismen finden auf die Anlage in die Gesellschaft ganz oder teilweise keine Anwendung. Entsprechend sind Entschädigungen im Rahmen des UK-Anlegerschutzes (*UK Investors Compensation Scheme*) in aller Regel nicht verfügbar. Die Gesellschaft hält die nach den maßgeblichen Bestimmungen dieser Schutz- und Entschädigungsmechanismen erforderlichen Einrichtungen in den Geschäftsräumen der BlackRock Investment Management (UK) Limited bereit. Ein Antragsteller für Anteile ist nicht berechtigt, seinen Antrag gemäß dem *UK Financial Services Compensation Scheme* zu widerrufen.

Aufgrund der Verbraucherschutzrichtlinie „Retail Distribution Review“ der britischen Finanzaufsichtsbehörde FCA dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft, noch die Hauptvertriebsstelle Anfangs- oder Folgeprovisionen oder einen Rabatt auf die jährliche Verwaltungsgebühr an autorisierte Zwischenhändler oder an dritte Vertriebsstellen oder Vermittler für die Zeichnung oder den Besitz von Anteilen für britische Privatanleger wegen Anlagen zahlen oder gewähren, die erfolgt sind, weil der Anleger ab dem 31. Dezember 2012 eine persönliche Empfehlung erhalten hat.

Anteile der Gesellschaft sind und bleiben in großem Rahmen verfügbar. Die einzelnen Teilfonds sind für die breite Öffentlichkeit erhältlich, aber in erster Linie für institutionelle Anleger vorgesehen und werden

entsprechend großflächig und in der Form vermarktet und zur Verfügung gestellt, die geeignet ist, um diese Anleger zu erreichen.

Die Anteile sind nicht nach dem US-Wertpapiergesetz von 1933 oder den US-Wertpapiergesetzen auf bundesstaatlicher Ebene zugelassen, und eine Zulassung nach diesen Gesetzen ist auch zukünftig nicht beabsichtigt. Außerdem ist die Gesellschaft nicht nach dem US-Gesetz von 1940 oder den US-Gesetzen auf bundesstaatlicher Ebene registriert, und eine solche Registrierung ist auch in Zukunft nicht vorgesehen. Die Anteile können außerhalb der Vereinigten Staaten gemäß der Befreiung von der Registrierungspflicht nach Regulation S des US-Gesetzes von 1933 und innerhalb der Vereinigten Staaten gemäß Regulation D im Sinne von Section 4(a)(2) des US-Wertpapiergesetzes von 1933 angeboten werden. Die Gesellschaft ist gemäß Section 3(c)(7) des US-Gesetzes von 1940 von der Registrierungspflicht befreit. Entsprechend dürfen die Anteile weder direkt noch indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an US-Personen bzw. für deren Rechnung oder zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, soweit keine Befreiung vom US-Wertpapiergesetz von 1933 bzw. dem US-Gesetz von 1940 oder den anwendbaren nationalen und bundesstaatlichen US-Wertpapiergesetzen vorliegt, oder es sich um Transaktionen handelt, auf die diese Gesetze keine Anwendung finden. Die Anteile der Gesellschaft werden in den Vereinigten Staaten nicht öffentlich angeboten. Nur Core-Anteile der Gesellschaft sind für US-Personen verfügbar, vorausgesetzt es handelt sich bei ihnen um sog. „*accredited investors*“ gemäß Definition in Rule 501 (a) der Regulation D im Rahmen des US-Wertpapiergesetzes von 1933 und um „*qualified purchasers*“ im Sinne von Section 2(a)(51) des US-Gesetzes von 1940 („*Qualifizierte US-Personen*“) und vorausgesetzt, dass diese US-Personen entsprechende Erklärungen vorgelegt haben. Werden Anteile in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen weiter verkauft oder angeboten, so kann dies gegen die gesetzlichen Vorschriften in den Vereinigten Staaten verstoßen. Liegt eine solche Befreiung bzw. Transaktion nicht vor, so muss von jeder Person, die einen Zeichnungsantrag für Anteile stellt, nachgewiesen werden, dass sie keine US-Person ist. Um sicherzustellen, dass dies der Fall ist, ist der Verwaltungsrat berechtigt, Anteile im Besitz von US-Personen zwangsweise zurückzunehmen.

Qualifizierte US-Personen müssen eine Erklärung abgeben, der zufolge es sich bei ihnen sowohl um „*accredited investors*“ (zugelassene Anleger) im Sinne der Definition in Rule 501 (a) der Regulation D des US-Wertpapiergesetzes von 1933 als auch um „*qualified purchasers*“ (qualifizierter Käufer) im Sinne von Section 2(a)(51) des US-Gesetzes von 1940 handelt. Solche Anleger müssen der Verwaltungsstelle unverzüglich mitteilen, wenn sie im Sinne der vorgenannten Gesetze nicht länger ein „*accredited investor*“ und ein „*qualified purchaser*“ sind. Sollte die Gesellschaft Kenntnis davon erlangen, dass eine US-Person, bei der es sich nicht um eine Qualifizierte US-Person handelt, Anteile als rechtlicher oder wirtschaftlicher Eigentümer besitzt, ist sie zur Rücknahme dieser Anteile befugt und kann einer solchen Person, die keine Qualifizierte US-Person ist, eine Gebühr zum Ausgleich für die ihr in Verbindung mit dem Halten dieser Anteile entstandenen (oder ggf. entstehenden) Verluste in Rechnung stellen.

Die Gesellschaft nimmt keine Zeichnungen aus Mitarbeiterbeteiligungsplänen gemäß Part 4, Title I des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner geltenden Fassung („ERISA“), aus Plänen oder Konten nach § 4975 des US-Bundessteuergesetzes von 1986 in seiner geltenden Fassung oder von Unternehmen an, deren zugrunde liegende Vermögenswerte „Planvermögen“ im Sinne von ERISA und den darauf basierenden Vorschriften beinhalten.

Etwaige Verluste der Gesellschaft werden ausschließlich von den Anteilhabern getragen und nicht von der BlackRock-Gruppe oder ihren verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften; folglich beschränken sich die BlackRock und ihren verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften entstehenden Verluste an der Gesellschaft auf die dem Eigentumsanteil von BlackRock und ihren verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften in ihrer Eigenschaft als Anleger der Gesellschaft oder als Nutznießer einer eingeschränkten Gewinnbeteiligung zuzurechnenden Verluste.

Die Fonds sind weder gegenwärtig noch künftig zum öffentlichen Vertrieb in Kanada zugelassen, da kein Prospekt des Fonds bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde oder sonstigen Aufsichtsbehörde Kanadas, einer kanadischen Provinz oder eines kanadischen Territoriums registriert wurde. Keine Wertpapierkommission oder ähnliche Behörde in Kanada hat dieses Dokument oder die Vorzüge der in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere geprüft oder in irgendeiner Weise bewertet, und jede gegenteilige Darstellung

stellt einen Verstoß dar. Dieser Prospekt stellt keine Werbung oder eine sonstige Initiative zur Förderung des öffentlichen Vertriebs der Anteile in Kanada dar und ist keinesfalls als solche auszulegen. Ein Gebietsansässiger Kanadas ist nicht berechtigt, Anteile zu kaufen oder eine Anteilsübertragung anzunehmen, es sei denn, er ist hierzu nach dem geltenden Recht Kanadas oder seiner Provinzen berechtigt.

Der Facilities Agent im Vereinigten Königreich ist BlackRock Advisors (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, Großbritannien. Folgende die Gesellschaft betreffende Unterlagen stehen beim Facilities Agent kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung: (a) die Satzung der Gesellschaft; (b) alle Urkunden zur Änderung der Satzung der Gesellschaft; (c) die aktuellen Prospekte der Gesellschaft; (d) die aktuellen wesentlichen Anlegerinformationen („KIIDs“) der Gesellschaft; (e) die zuletzt von der Gesellschaft erstellten und veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte; und (f) alle anderen Dokumente, die gemäß den Prospekten zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen. Zudem können Kopien der Unterlagen (a) bis (e) kostenlos angefordert werden. Informationen über die zuletzt veröffentlichten Anteilspreise der Gesellschaft können mündlich und schriftlich beim Facilities Agent eingeholt werden, und Anteilinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile veranlassen und eine Auszahlung erhalten. Ein Anteilinhaber oder eine andere Person kann eine Beschwerde über die Tätigkeit der Gesellschaft beim Facilities Agent einreichen, die dieser an die Gesellschaft weiterleitet. Die Gesellschaft ist als Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Section 264 des Financial Services and Markets Act 2000 anerkannt.

In Italien können lokale Zahlstellen oder andere Stellen, die für und im Auftrag italienischer Anteilinhaber mit der Durchführung von Anteilstransaktionen betraut sind, den Anteilinhabern zusätzliche Gebühren und Kosten in Rechnung stellen. Einzelheiten zu diesen zusätzlichen Gebühren und Kosten sind im Anhang zum Zeichnungsantrag für Italien ausgeführt. Anleger in Italien können die italienische Zahlstelle mit einem spezifischen Mandat betrauen und sie bevollmächtigen, im eigenen Namen und im Auftrag des jeweiligen Anlegers zu handeln. Im Rahmen dieses Mandats wird die italienische Zahlstelle im eigenen Namen und im Auftrag der Anleger in Italien (i) der Gesellschaft Zeichnungs-/Rücknahme-/Umtauschtaufträge in gesammelter Form übermitteln, (ii) als Inhaber der Anteile im Anteilregister der Gesellschaft eingetragen sein und (iii) sonstige administrative Aufgaben im Rahmen des Investment-Vertrages übernehmen. Weitere Einzelheiten zu diesem Mandat sind im Zeichnungsantrag für Italien ausgeführt.

Es ist beabsichtigt, die erforderlichen Anträge gegebenenfalls auch in weiteren Ländern zu stellen, um die Vermarktung der Teilfonds der Gesellschaft in diesen Ländern zu ermöglichen.

Dieser Prospekt wurde nicht beim Registrar of Companies in Hong Kong registriert. Jeder der Fonds ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne der Securities and Futures Ordinance of Hong Kong (die „Verordnung“), wurde aber von der Securities and Futures Commission nicht gemäß der Verordnung zugelassen. Dementsprechend dürfen Anteile in Hongkong nur Personen, die sich als „professionelle Anleger“ gemäß der Definition in der Verordnung und jeder unter der Verordnung erlassenen Regelung qualifizieren, oder unter Umständen angeboten oder verkauft werden, die gemäß der Companies (Winding Up and Miscellaneous Provisions) Ordinance of Hong Kong und der Vorschrift zulässig sind. Darüber hinaus darf dieser Prospekt, weder in Hongkong noch anderswo, zum Zwecke der Anteilausgabe ausgegeben oder besessen werden, und die Anteile dürfen an keine Person veräußert werden, es sei denn, diese Person befindet sich außerhalb Hongkongs, ist ein „professioneller Anleger“ im Sinne der Verordnung und aller im Rahmen der Verordnung erlassenen Regelungen, oder dies wird anderweitig von der Verordnung gestattet.

Königreich Saudi-Arabien (KSA). Dieses Dokument darf im Königreich Saudi-Arabien ausschließlich an die Personen verteilt werden, denen gegenüber dies nach den Regelungen für das Angebot von Wertpapieren und laufenden Pflichten (Rules on the Offer of Securities and Continuing Obligations) der Kapitalmarktbehörde (Capital Market Authority) gestattet ist. Die Kapitalmarktbehörde übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit oder die Vollständigkeit dieses Dokuments und lehnt ausdrücklich jede Haftung für Verluste ab, die aufgrund eines Teils dieses Dokuments oder im Vertrauen darauf entstehen. Kaufinteressenten für die mit diesem Dokument angebotenen Wertpapiere sollten eigene Sorgfaltsprüfungen hinsichtlich der Richtigkeit der Informationen über die Wertpapiere vornehmen. Bei Fragen zum Inhalt dieses Dokuments sollten Anleger einen zugelassenen Finanzberater konsultieren.

Die Fonds sind von der Monetary Authority of Singapore („MAS“) weder genehmigt noch zugelassen und ihre Anteile dürfen in Singapur nicht an Privatanleger vertrieben werden. Darüber hinaus gilt der vorliegende Verkaufsprospekt für den Vertrieb von Anteilen nicht als Prospekt im Sinne des Securities and Futures Act, Chapter 289 of Singapore (der „SFA“).

Dieser Verkaufsprospekt wurde nicht als Prospekt von der Monetary Authority of Singapore („MAS“) zugelassen, und der Vertrieb der Anteile erfolgt gemäß den Ausnahmeregelungen in Section 304 und 305 der SFA. Entsprechend dürfen die Anteile weder angeboten oder verkauft noch Gegenstand einer Aufforderung zur Zeichnung werden noch dürfen dieser Verkaufsprospekt oder andere Dokumente und Materialien in Verbindung mit einem Angebot oder dem Verkauf oder einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf weder direkt noch indirekt an Personen in Singapur verteilt oder in Umlauf gebracht werden, es sei denn, das Angebot erfolgt gemäß den im SFA genannten Ausnahmen: (a) an institutionelle Investoren (wie in Paragraph 4A der SFA definiert) gemäß den Bestimmungen in Section 304 der SFA, (b) an relevante Personen (wie in Section 305(5) der SFA definiert) oder an andere Personen im Zusammenhang mit einem Angebot gemäß Section 305(2) der SFA und den in Section 305 der SFA festgelegten Bedingungen oder (c) im Einklang und zu den Bestimmungen anderer anwendbarer Bestimmungen der SFA.

Werden Anteile gemäß Section 305A von einer relevanten Person gezeichnet oder gekauft, bei der es sich:

- (a) um eine Gesellschaft handelt (die kein zugelassener Anleger gemäß der Definition in Section 4A der SFA ist), deren einzige Geschäftstätigkeit im Halten von Anlagen und das Halten des gesamten Aktienkapitals besteht, welches im Besitz von einem oder mehreren Personen ist, wovon jeder einzelne ein zugelassener Anleger ist; oder
- (b) um eine Treuhandgesellschaft handelt (deren Treuhänder kein zugelassener Anleger ist), deren einziger Zweck im Halten von Anlagen besteht, wobei es sich bei jedem einzelnen Begünstigten der Treuhandgesellschaft um eine Person handelt, die ein zugelassener Anleger ist,

und die Anteile, Schuldtitel und Bruchstücke von Anteilen und Schuldtiteln einer solchen Gesellschaft oder die Rechte und Beteiligung (gleich welcher Art) der Begünstigten an einer solchen Treuhandgesellschaft dürfen innerhalb von sechs Monaten, nachdem diese Gesellschaft oder diese Treuhandgesellschaft die Anteile infolge eines Angebots gemäß Section 305 der SFA erhalten hat, nicht übertragen werden, außer:

- (i) an einen institutionellen Anleger oder an eine relevante Person gemäß der Definition in Section 305(5) der SFA oder an eine Person gemäß eines in Section 275(1A) (dieser Gesellschaft) oder Section 305A(3)(i)(B) (dieser Treuhandgesellschaft) der SFA beschriebenen Angebots; oder
- (ii) die Übertragung erfolgt ohne Gegenwert; oder
- (iii) die Übertragung erfolgt aus gesetzlichen Gründen.

Das Angebot, das Halten und die sich anschließende Übertragung von Anteilen unterliegen den Einschränkungen und Bestimmungen der SFA. Potenzielle Anleger sollten sorgfältig prüfen, ob ihnen gemäß SFA und allen für sie zutreffenden Gesetzen und Vorschriften eine Anlage in die Anteile gestattet ist und ob eine solche Anlage für sie geeignet ist. Potenzielle Anleger sollten im Zweifel ihren Rechts- oder Finanzberater zu Rate ziehen.

Nach irischem Recht unterliegen das Angebot und die Aufforderung zum Kauf von Anteilen den gesetzlichen Bestimmungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und der Aufsicht durch die irische Zentralbank. Die Kontaktdaten der irischen Zentralbank sind:

Adresse: New Wapping Street, North Wall Quay, Dublin 1, Irland
Telefon: (+353) 1 224 6000
Telefax: (+353) 1 478 2196

Der Investmentmanager der Gesellschaft, BlackRock Investment Management (UK) Limited, unterliegt der Aufsicht durch die britische Finanzaufsichtsbehörde, die *Financial Conduct Authority*, im Vereinigten Königreich. Die Kontaktdaten der britischen Finanzaufsichtsbehörde sind:

Adresse: 25 The North Colonnade, Canary Wharf, London E14 5HS, Vereinigtes Königreich
Telefon: (+44) 20 7676 1000

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Übersetzungen dürfen im Hinblick auf die enthaltenen Informationen und den Inhalt nicht vom jeweiligen englischen Original des Prospekts abweichen. Bei Widersprüchen zwischen dem jeweiligen englischen Original des Prospekts und den Fassungen des Prospekts in anderen Sprachen sind die englischen Originale des Prospekts maßgeblich, ausgenommen soweit in einem Land, in dem die Anteile verkauft werden, gesetzlich vorgeschrieben ist, dass bei Rechtsmitteln, deren Gegenstand Angaben in einem Prospekt sind, die nicht in englischer Sprache abgefasst sind, die sprachliche Fassung maßgeblich ist, auf die sich die Klage gründet.

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ lesen und prüfen, bevor sie eine Anlage in Anteile der Gesellschaft tätigen.

Obwohl die Ultra-Short-Bond-Fonds in „Commodity Interests“ (Warendermingeschäfte) (einschließlich bestimmter Finanzderivate und Wertpapiertermingeschäfte) zu Absicherungszwecken und nach Maßgabe der Bedingungen und Grenzen in Anhang II anlegen können, ist der Investmentmanager von den Anforderungen gemäß CFTC Rule 4.13(a)(3) für Terminverwalter (Commodity Pool Operator – „CPO“), die bei der Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) registriert sind, befreit. Dementsprechend ist daher im Gegensatz zu einem nicht befreiten Terminverwalter die Verwaltungsgesellschaft nicht verpflichtet, künftigen Anteilhabern bestimmte von der CFTC verlangte Dokumente (*CFTC Disclosure Document*) zur Verfügung zu stellen oder einen den Anforderungen der CFTC-Vorschriften entsprechenden testierten Jahresbericht an die Anteilhaber auszugeben, wie dies für registrierte Terminverwalter vorgeschrieben ist. Allerdings beabsichtigt die Gesellschaft, den Anteilhabern geprüfte Jahresabschlüsse vorzulegen. Eine Prüfung oder Billigung dieses Prospekts durch die CFTC ist weder erforderlich noch erfolgt. Die CFTC hat nicht geprüft, ob die Anlage in den Ultra-Short-Bond-Fonds gewinnbringend oder der Prospekt angemessen und richtig ist.

Die Befreiung von der CFTC Rule 4.13(a)(3) gilt für jeden Ultra-Short-Bond-Fonds, (i) da er Anteilhaber auf Personen beschränkt, bei denen es sich um „akkreditierte Anleger“ (*Accredited Investors*) im Sinne der Definition in Rule 501(a) der Regulation D im Rahmen des US-Wertpapiergesetzes von 1933 handelt, um Trusts, bei denen es sich nicht um akkreditierte Anleger handelt, die jedoch von akkreditierten Anlegern zugunsten von Familienmitgliedern gegründet wurden, um „qualifizierte, berechtigte Personen“ (*Qualified Eligible Persons*) im Sinne von Rule 4.7 des Warenbörsengesetzes sowie um „sachkundige Mitarbeiter“ (*Knowledgeable Employees*) im Sinne der Definition des US-Gesetzes von 1940 und der zugehörigen Regelungen handelt und (ii) da er eine begrenzte Zahl von Warenderminkontrakten abschließt. Gemäß den Anforderungen von Rule 4.13(a)(3) begrenzt jeder Ultra-Short-Bond-Fonds seine Anlagen in Warendermingeschäfte, so dass zu dem Zeitpunkt, zu dem der Teilfonds eine solche Position eingeht,

- (a) der Gesamtbetrag an Anfangsmargen, Prämien und Mindestsicherheitseinlagen, die für den Aufbau der Position des Fonds in Warendermingeschäften erforderlich sind, 5 % des Liquidationswerts des Fondsportfolios (nach Berücksichtigung der nicht realisierten Gewinne und Verluste bei diesen Geschäften) nicht überschreitet; oder
- (b) der Gesamtbetrag des Nettonominalwerts der Positionen des Fonds an Warendermingeschäften 100 % des Liquidationswerts des Fondsportfolios (nach Berücksichtigung der nicht realisierten Gewinne und Verluste bei diesen Positionen) nicht überschreitet.

Anleger sollten beachten, dass sich „Warenderminpositionen“ im Kontext der CFTC und des Terminbörsengesetzes (Commodity Exchange Act) auf Futures und Optionen ungeachtet ihrer Basiswerte beziehen. Deshalb werden Ultra-Short-Bond-Fonds, obwohl sie in „Warenderminpositionen“ anlegen

können, nicht (direkt oder indirekt) in Rohstoffen anlegen, und jede Anlage in „Warenderminpositionen“ (z. B. Futures und Optionen) erfolgt unter Einhaltung der Beschränkungen in Anhang II.

Berufung auf diesen Prospekt

Bei diesem Prospekt handelt es sich nicht um eine Anlageberatung und er erhebt keinen Anspruch darauf, eine Anlageberatung darzustellen, und die Gesellschaft gibt hinsichtlich der Eignung des Fonds als Anlage keine Empfehlungen ab. Die Bereitstellung dieses Prospekts gegenüber potenziellen Anlegern basiert nicht auf den individuellen Umständen eines potenziellen Anlegers, und ein potenzieller Anleger der Fonds sollte sich hinsichtlich der Bewertung der Eignung nicht auf diesen verlassen. Alle Handels- oder Anlageentscheidungen, die ein potenzieller Anleger trifft, trifft er auf Grundlage seiner eigenen Analyse und Beurteilung und/oder derjenigen seiner Berater.

Ein potenzieller Anleger sollte, ohne sich auf die Gesellschaft oder ihre Dienstleister oder deren verbundene Unternehmen zu verlassen, seine eigene gründliche Analyse (einschließlich seiner eigenen buchhalterischen, rechtlichen, regulatorischen, finanziellen und steuerlichen Analyse) durchführen, bevor er entscheidet, ob er in einen Fonds anlegen wird.

Auch wenn die Gesellschaft beabsichtigt, dass alle der Sovereign-Fonds und LVNAV-Liquidity-Fonds die Anforderungen an einen QMMF erfüllen sollen, sollten sich Anleger und potenzielle Anleger vor einer Anlage ihre eigene unabhängige Meinung bilden, ob ein Fonds die QMMF-Kriterien erfüllt.

Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister oder verbundenen Unternehmen dieser Personen haften für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs eines Fonds durch einen potenziellen Käufer der Fonds oder übernehmen die Haftung dafür (sei es im eigenen Namen oder im Namen einer dritten Partei), sei es gemäß dem Recht der Jurisdiktion ihrer Gründung oder (wenn abweichend) einer Jurisdiktion, in der die Gesellschaft tätig ist, oder für die Einhaltung anwendbarer Rechtsvorschriften oder regulatorischer Richtlinien durch diesen potenziellen Käufer (oder eine solche dritte Partei).

Notierung an der Euronext Dublin und auf der Xetra-Handelsplattform der Frankfurter Börse

Bestimmte Anteile des Fonds sind an mehr als einer Wertpapierbörse notiert. Die Anteile des Fonds, die zur amtlichen Notierung am Hauptmarkt der Euronext Dublin zugelassen sind und gehandelt werden, sind auf der Webseite www.blackrock.com/cash aufgeführt. Darüber hinaus kann von Zeit zu Zeit die Notierung anderer Anteilsklassen des Fonds an der Euronext Dublin beantragt werden. Darüber hinaus kann die Notierung bestimmter Anteile auf Xetra, der elektronischen Handelsplattform der Frankfurter Börse („Xetra“), beantragt werden. Aktuelle Informationen darüber stehen auf den Webseiten der Euronext Dublin und der Deutschen Börse Xetra zur Verfügung.

Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt mit den an der Euronext Dublin zur Notierung zugelassenen und gehandelten Anteilen entwickelt. Jedoch könnte sich ein aktiver Sekundärmarkt mit den auf Xetra notierten Anteilen herausbilden.

Die an einer oder mehreren Wertpapierbörsen gehandelten Anteile stehen US-Personen nicht zur Verfügung. Folglich wird für jede Person, die Anteile an einer solchen Wertpapierbörse erwirbt, angenommen, dass sie der Gesellschaft zugesichert hat und gewährleistet, dass sie sich nicht in den Vereinigten Staaten aufhält und keine US-Person ist (und die Anteile nicht zugunsten oder auf Rechnung einer US-Person erwirbt).

DEFINITIONEN

„*Kontoeröffnungsformular*“ bezeichnet ein Formular zur Eröffnung eines Kontos oder ein Antragsformular (je nach Kontext), das der Verwaltungsrat vorschreiben kann und das von Anteilhabern ausgefüllt werden muss, die ein Handelskonto für die Anteile der Gesellschaft und/oder eines entsprechenden Fonds für den Primärmarkt eröffnen möchten.

„*Akkumulierungsanteile*“ bezeichnen diejenigen Anteile einer Klasse, die in Anhang V als „*Akkumulierungsanteile*“ bezeichnet werden und bei denen die Nettoerträge und, soweit zurechenbar, realisierte Nettoveräußerungsgewinne thesauriert und nicht ausgeschüttet werden.

„*Verwaltungsstelle*“ ist JP Morgan Administration Services (Ireland) Limited, ein mit beschränkter Haftung in Irland gegründetes Unternehmen, das als Verwaltungsstelle und Register- und Transferstelle tätig ist.

„*Verwaltungsstellenvereinbarung*“ bezeichnet die Vereinbarung vom 30. April 2010 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle in der jeweils gültigen Fassung.

„*Admin-I-Anteile*“ bezeichnen Anteile, die (soweit nicht abweichend durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegt) ausschließlich zum Kauf durch die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Vertriebsstellen (und ihre Kunden) vorgesehen sind und für die die Verwaltungsgesellschaft an diese Vertriebsstellen eine Vertriebsgebühr in einer zu vereinbarenden Höhe entrichten kann, mit der Maßgabe, dass der Freiwillige Höchstsatz für diese Anteile 0,25% p.a. des Nettoinventarwerts dieser Klasse nicht übersteigen darf (siehe auch Abschnitt „*Freiwilliger Höchstsatz*“ in diesem Prospekt).

„*Admin-II-Anteile*“ bezeichnen Anteile, die (soweit nicht abweichend durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegt) ausschließlich zum Kauf durch die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Vertriebsstellen (und ihre Kunden) vorgesehen sind und für die die Verwaltungsgesellschaft an diese Vertriebsstellen eine Vertriebsgebühr in einer zu vereinbarenden Höhe entrichten kann, mit der Maßgabe, dass der Freiwillige Höchstsatz für diese Anteile 0,30% p.a. des Nettoinventarwerts dieser Klasse nicht übersteigen darf (siehe auch Abschnitt „*Freiwilliger Höchstsatz*“ in diesem Prospekt).

„*Admin-III-Anteile*“ bezeichnen Anteile, die (soweit nicht abweichend durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegt) ausschließlich zum Kauf durch die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Vertriebsstellen (und ihre Kunden) vorgesehen sind und für die die Verwaltungsgesellschaft an diese Vertriebsstellen eine Vertriebsgebühr in einer zu vereinbarenden Höhe entrichten kann, mit der Maßgabe, dass der Freiwillige Höchstsatz für diese Anteile 0,45% p.a. des Nettoinventarwerts dieser Klasse nicht übersteigen darf (siehe auch Abschnitt „*Freiwilliger Höchstsatz*“ in diesem Prospekt).

„*Admin-IV-Anteile*“ bezeichnen Akkumulierungsanteile, die (soweit nicht abweichend durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegt) ausschließlich zum Kauf durch die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Vertriebsstellen (und ihre Kunden) vorgesehen sind und für die die Verwaltungsgesellschaft an diese Vertriebsstellen eine Vertriebsgebühr in einer zu vereinbarenden Höhe entrichten kann, mit der Maßgabe, dass der Freiwillige Höchstsatz für diese Anteile 0,70% p.a. des Nettoinventarwerts dieser Klasse nicht übersteigen darf (siehe auch Abschnitt „*Freiwilliger Höchstsatz*“ in diesem Prospekt).

„*Agency-Anteile*“ bezeichnet Anteile, die (soweit nicht abweichend durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegt) ausschließlich zum Kauf durch die Portfoliomanagement-Kunden und Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe vorgesehen sind.

„*Satzung*“ bezeichnet die Satzung der Gesellschaft in der jeweils geltenden Fassung.

„*Wirtschaftsprüfer*“ ist Ernst & Young, Chartered Accountants and Registered Auditors, Dublin, Irland.

„*Fehlverhalten*“ schließt alle in Section (d)(1) von Rule 506 des US Securities Act of 1933 in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Sachverhalte ein.

„*BlackRock-Gruppe*“ bezeichnet die BlackRock-Unternehmensgruppe, deren oberste Holdinggesellschaft BlackRock, Inc. ist.

„*Geschäftstag*“ bezeichnet

- (a) in Bezug auf den BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund, den BlackRock ICS Euro Liquidity Fund, den BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund und den BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund jeden Wochentag, an dem die Banken und relevanten Märkte in London für den Geschäftsverkehr oder das Target System geöffnet sind, mit Ausnahme eines der folgenden Wochentage in Irland: Ostermontag, St. Stephen's Day bzw. der Feiertag des St. Stephen's Day, sofern er auf einen Samstag oder einen Sonntag fällt;
- (b) in Bezug auf den BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund, den BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund, den BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund und den BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund, jeden Wochentag, an dem die Banken und relevanten Märkte in London für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme eines der folgenden Wochentage in Irland: Ostermontag, St. Stephen's Day bzw. der Feiertag des St. Stephen's Day, sofern er auf einen Samstag oder einen Sonntag fällt; und
- (c) in Bezug auf den BlackRock ICS US Treasury Fund, den BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund, den BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund und den BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund, jeden Wochentag, an dem die Banken und relevanten Märkte in New York für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

„*Irische Zentralbank*“ bezeichnet die irische Zentralbank oder einen etwaigen Nachfolger.

„*OGAW-Vorschriften der Zentralbank*“ bezeichnen die Vorschriften des Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) von 2015 in ihrer jeweils geltenden Fassung und alle auf ihrer Grundlage veröffentlichten Bekanntmachungen.

„*Klasse/n*“ oder „*Anteilklasse/n*“ bezeichnen eine oder mehrere Klassen von Anteilen eines Teilfonds, wie vom Verwaltungsrat jeweils bestimmt; die zurzeit für jeden Teilfonds bestehenden Anteilklassen sind in Anhang V aufgeführt.

„*Gesellschaft*“ ist die Institutional Cash Series plc, eine nach irischem Recht errichtete offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital.

„*Core-Anteile*“ bezeichnet Anteile eines Teilfonds der Gesellschaft, bei dem der Freiwillige Höchstsatz für diese Anteile 0,20 % p.a. des Nettoinventarwerts dieser Klasse nicht übersteigen darf (siehe Abschnitt „Freiwilliger Höchstsatz“ in diesem Prospekt).

„*Eingangsfrist*“ bezeichnet den Zeitpunkt in jedem Handelszyklus, bis zu dem Zeichnungen, Anteilübertragungen und Rücknahmen zur Ausführung in diesem Handelszyklus angenommen werden, d. h. den Zeitpunkt, an dem der jeweilige Handelszyklus endet, oder die anderen Zeitpunkte, die die jeweiligen Handelsplätze und/oder Märkte oder der Verwaltungsrat festlegen und den Anteilinhabern mitteilen, stets vorausgesetzt, dass der jeweilige Zeitpunkt vor dem jeweiligen Bewertungszeitpunkt liegt. Zeichnungen, Anteilübertragungen und Rücknahmen, die nach dem letzten Handelszyklus übermittelt werden, gelten vor dem ersten Handelszyklus des nächsten Geschäftstages als zur Ausführung freigegeben. Anleger, die über Clearingsysteme und andere Vermittler mit Anteilen handeln, sollten beachten, dass diese Clearingsysteme und Vermittler ihre eigenen Handelsvorgaben haben können und dass diese auch andere als die hier genannten Fristen für den Eingang von Anweisungen umfassen können. Angaben zu diesen Vorgaben erhalten Sie beim jeweiligen Clearingsystem oder Vermittler.

„*Handelszyklus*“ bezeichnet den Zeitraum oder die Zeiträume eines Handelstags, in dem bzw. in denen Zeichnungen, Anteilübertragungen und Rücknahmen zur Ausführung in diesem Handelszyklus gemäß nachstehender Tabelle angenommen werden, oder die anderen Zeitpunkte, die die jeweiligen Handelsplätze

und/oder Märkte oder der Verwaltungsrat festlegen und den Anteilhabern mitteilen, stets vorausgesetzt, dass jeder Handelszyklus am oder vor dem jeweiligen Bewertungszeitpunkt endet:

Fonds	Zeitzone	Handelszyklen
BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund	Irland	10:30 Uhr*
BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund	Irland	10:30 Uhr*
BlackRock ICS US Treasury Fund	New York	17:00 Uhr*
BlackRock ICS Euro Liquidity Fund ⁺	Irland	8:00 Uhr bis 10:30 Uhr 10:30 Uhr bis 13:00 Uhr*
BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund ⁺	Irland	8:30 Uhr bis 11:00 Uhr 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr*
BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund ⁺	New York	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr*
BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund	Irland	8:00 Uhr bis 10:30 Uhr 10:30 Uhr bis 13:00 Uhr*
BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund	Irland	8:30 Uhr bis 11:00 Uhr 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr*
BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund	New York	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr*
BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund	Irland	14:00 Uhr*
BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund	Irland	14:00 Uhr*
BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund	New York	14:00 Uhr*

- + Bei den Anteilen mit veränderlichem Nettoinventarwert an den LVNAV-Liquidity-Fonds werden bei der Durchführung von Zeichnungen, Anteilübertragungen und Rücknahmen zum konstanten Handels-NIW je Anteil die unterschiedlichen Handelszyklen an einem bestimmten Handelstag als ein fortlaufender Handelszyklus behandelt. Wenn Zeichnungen, Anteilübertragungen und Rücknahmen zum Handels-NIW je Anteil zu Marktkursen durchgeführt werden, werden die

verschiedenen Handelszyklen an einem bestimmten Handelstag als getrennte Handelszyklen behandelt.

- * An den Handelstagen vor dem 25. Dezember und 1. Januar gilt eine vorgezogene letzte Eingangsfrist; nähere Informationen sind Anhang VIII zu entnehmen.

„*Handelstag*“ bezeichnet einen gegebenenfalls vom Verwaltungsrat für einen Teilfonds festgelegten Geschäftstag bzw., in Bezug auf die Teilfonds, jeden Geschäftstag, mit der Maßgabe, dass jeder Monat mindestens zwei Handelstage haben muss.

„*Handels-NIW je Anteil*“ bezeichnet den Nettoinventarwert pro Anteil, zu dem Anteile gezeichnet oder zurückgenommen werden.

„*Verwahrstelle*“ ist J.P. Morgan Bank (Ireland) plc und/oder jede andere Person, die mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank zur Verwahrstelle der Gesellschaft ernannt werden kann.

„*Verwahrstellenvertrag*“ bezeichnet die Vereinbarung vom 30. April 2010 zwischen der Verwahrstelle und der Gesellschaft in der durch den ergänzenden Verwahrstellenvertrag vom 13. Oktober 2016 geänderten Fassung.

„*Richtlinie*“ ist die Richtlinie 2009/65/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 in der durch die Richtlinie 2014/91/EU geänderten Fassung, wie jeweils geändert oder ersetzt.

„*Verwaltungsrat*“ ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft und dessen ordnungsgemäß bevollmächtigte Ausschüsse.

„*Portfoliomanagement-Vereinbarung*“ bezeichnet eine Vereinbarung zwischen Portfoliomanagement-Kunden und dem Investmentmanager bzw. der betreffenden Konzerngesellschaft, bei der keine Investmentmanagement-Gebühren für die Vermögenswerte erhoben werden, die den von diesen Kunden erworbenen Anteilen zuzurechnen sind.

„*Portfoliomanagement-Kunden*“ bezeichnet Kunden des Investmentmanagers oder einer seiner Konzerngesellschaften, die eine Portfoliomanagement-Vereinbarung abgeschlossen haben.

„*Ausschüttungsanteile*“ bezeichnet diejenigen Anteile einer Klasse, die in Anhang V als „Ausschüttungsanteile“ bezeichnet werden und bei denen der Nettoertrag und, soweit zurechenbar, etwaige realisierte Nettoveräußerungsgewinne ausgeschüttet werden.

„*Vertriebsvereinbarung*“ bezeichnet die am 16. Dezember 1999 zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Hauptvertriebsgesellschaft und der Gesellschaft geschlossene Vereinbarung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

„*Vertriebsstelle/n*“ sind Broker-Dealer, Finanzinstitute oder sonstige Unternehmen der Branche, die von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft für den Vertrieb der Anteile und/oder für die Bereitstellung laufender Dienstleistungen in Bezug auf die Anteile für ihre Kunden schriftlich bestellt wurden.

„*Steuern und Gebühren*“ bezeichnen in Bezug auf einen Teilfonds alle Stempelsteuern und sonstigen Abgaben, Steuern, behördlichen Gebühren, Maklercourtagen, Bankgebühren, Übertragungs- und Registrierungsgebühren sowie sonstige Steuern und Gebühren, die in Verbindung mit dem Ersterwerb oder der nachfolgenden Aufstockung der Vermögenswerte eines Teilfonds oder der Schaffung, der Ausgabe, dem Verkauf, dem Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen bzw. dem Kauf oder Verkauf von Anlagen oder Zertifikaten oder anderen Ereignissen anfallen, soweit diese Gebühren und Abgaben in Bezug auf, vor oder in Verbindung mit bzw. aufgrund von Transaktionen oder Handelsabschlüssen jetzt oder künftig anfallen und zahlbar sind. Diese angefallenen Steuern und Gebühren umfassen in Bezug auf die Berechnung der Zeichnungs- und Rücknahmepreise ausdrücklich auch Rückstellungen für Spreads (zur Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Preis, zu dem die Bewertung eines Vermögenswerts bei der Berechnung des

Nettoinventarwerts erfolgt ist, und dem Preis, zu dem dieser Vermögenswert voraussichtlich bei einer Zeichnung gekauft oder bei einer Rücknahme verkauft wird), mit Ausnahme von an Beauftragte zu zahlende Kauf- und Verkaufsprovisionen für die Anteile und mit Ausnahme von Provisionen, Steuern, Gebühren oder Kosten, die bei der Feststellung des Nettoinventarwerts der Anteile des betreffenden Teilfonds bereits berücksichtigt wurden.

„EWU“ bezeichnet die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion, im Sinne des Vertrages von Maastricht über die Europäische Union vom Februar 1992, ratifiziert im November 1993.

„Euro“, „EUR“ oder „€“ bezeichnet die einheitliche europäische Währung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro.

„Euronext Dublin“ bezeichnet die Irish Stock Exchange plc, die als Euronext Dublin handelt.

„Eurozone“ bezeichnet die neunzehn Mitgliedstaaten, die zum Datum dieses Prospekts Teilnehmerstaaten der EWU sind (d.h. Österreich, Belgien, Zypern, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Portugal, die Slowakei, Slowenien und Spanien), sowie alle nach diesem Datum etwaig hinzukommenden Mitgliedstaaten.

„FA-Anteile“ bezeichnen Anteile, die (soweit nicht abweichend durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegt) ausschließlich zum Kauf durch die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Vertriebsstellen (und ihre Kunden) vorgesehen sind und für die die Verwaltungsgesellschaft an diese Vertriebsstellen eine Vertriebsgebühr in einer zu vereinbarenden Höhe entrichten kann, mit der Maßgabe, dass der Freiwillige Höchstsatz für diese Anteile 0,20% p.a. des Nettoinventarwerts dieser Klasse nicht übersteigen darf (siehe auch Abschnitt „Freiwilliger Höchstsatz“ in diesem Prospekt).

„FDI“ oder „Finanzderivate“ bezeichnet derivative Finanzinstrumente.

„FCA“ bezeichnet die britische Finanzaufsichtsbehörde (*Financial Conduct Authority*) bzw. jede andere Regulierungsbehörde, die jeweils für die Regulierung von Finanzdienstleistungen im Vereinigten Königreich zuständig ist.

„FCA-Vorschriften“ bezeichnet die von der FCA jeweils herausgegebenen Vorschriften.

„Fonds“ bezeichnet einen Fonds von Vermögenswerten, der (mit vorheriger Genehmigung der irischen Zentralbank) für eine oder mehrere Anteilklassen errichtet wird und der im Einklang mit den für diesen Fonds geltenden Anlagezielen angelegt ist; zum Datum dieses Prospekts gibt es die Liquidity-Fonds, die Sovereign-Fonds und die Ultra-Short-Bond-Fonds.

„Bar-Sammelkonto des Fonds“ bezeichnet ein Bar-Sammelkonto, das im Namen eines Fonds eröffnet und als stark gehebelt eingestuft wird.

„G-Anteile“ bezeichnet Anteile, die (soweit nicht abweichend durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegt) zum Vertrieb durch von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählte Vertriebsstellen (und deren Kunden) vorgesehen sind, d.h. G-Akkumulierungsanteile, G-Akkumulierungsanteile II, G-Akkumulierungsanteile IV, G-Ausschüttungsanteile, G-Ausschüttungsanteile I, G-Ausschüttungsanteile II, G-Ausschüttungsanteile III, G-Ausschüttungsanteile IV, GI-Akkumulierungsanteile, GT-Anteile und DAP-Anteile.

„Konzerngesellschaft/en“ bezeichnet BlackRock, Inc. und ihre Tochtergesellschaften.

„Heritage-Anteile“ bezeichnet Anteile eines Teilfonds der Gesellschaft, bei dem der Freiwillige Höchstsatz für diese Anteile 0,125% p.a. des Nettoinventarwerts dieser Klasse nicht übersteigen darf (siehe Abschnitt „Freiwilliger Höchstsatz“ in diesem Prospekt).

„Hohe Bonität“ bezeichnet ein Instrument oder einen Emittenten, das/der nach einer Bonitätsbewertung durch den Verwalter entsprechend der Beschreibung im Abschnitt „Bonitätsbewertung“ mit einer hohen Bonität bewertet wird.

„Erstausgabezeitraum“ bezeichnet einen vom Verwaltungsrat für einen Teilfonds festgelegten Zeitraum, in dem die Anteile einer Klasse dieses Teilfonds zum ersten Mal angeboten werden (und der vom Verwaltungsrat unter Mitteilung an die irische Zentralbank verlängert oder verkürzt werden kann).

„Anlage“ bezeichnet eine in der Gründungsurkunde der Gesellschaften genehmigte und nach den Vorschriften, den MMF-Vorschriften und der Satzung zulässige Anlage.

„Investmentmanager“ bezeichnet BlackRock Investment Management (UK) Limited, die für den BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund, den BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund, den BlackRock ICS Euro Liquidity Fund, den BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund, den BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund, den BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund, den BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund und den BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund als Investmentmanager tätig ist.

„Investmentmanagement-Vereinbarung“ bezeichnet die Vereinbarung vom 14. Dezember 1998 in der jeweils gültigen Fassung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager.

„KIID“ bezeichnet die wesentlichen Anlegerinformationen, die gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank für jede Anteilklasse veröffentlicht werden und in Übereinstimmung mit den Bekanntmachungen von Zeit zu Zeit geändert werden können.

„Liquidity-Fonds“ bezeichnet die LVNAV-Liquidity-Fonds und die VNAV-Liquidity-Fonds.

„LVNAV-Liquidity-Fonds“ bezeichnet den BlackRock ICS Euro Liquidity Fund, den BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund, den BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund. Die LVNAV-Liquidity-Fonds sind kurzfristige MMFs und LVNAV-Geldmarktfonds gemäß den MMF-Vorschriften.

„LVNAV-Geldmarktfonds“ bezeichnet einen Geldmarktfonds mit Nettoinventarwert mit niedriger Volatilität gemäß den MMF-Vorschriften. Ein LVNAV-Geldmarktfonds darf nur ein kurzfristiger MMF gemäß den MMF-Vorschriften sein.

„Management-Vereinbarung“ bezeichnet die Vereinbarung vom 30. April 2010 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft in der jeweils gültigen Fassung.

„Verwaltungsgesellschaft“ ist BlackRock Asset Management Ireland Limited, ein in Irland mit beschränkter Haftung gegründetes Unternehmen.

„Mitgliedstaat“ bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Datum des Prospekts.

„MiFID II“ bedeutet die EU-Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils gültigen Fassung.

„Mindesterstzeichnungsbetrag“ ist der Mindesterstzeichnungsbetrag für Anteile einer Teilfonds oder einer Klasse, wie in Anhang V angegeben oder jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt.

„Geldmarktfonds“ oder „MMF“ bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen, der nach den MMF-Vorschriften zugelassen ist.

„MMF-Vorschriften“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds sowie jede danach veröffentlichte delegierte Verordnung.

„Anteile der Klasse N“ bezeichnen Anteile, die (soweit durch die Verwaltungsgesellschaft nicht anders festgelegt) ausschließlich zum Kauf durch die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Vertriebsstellen (und deren Kunden) vorgesehen sind und für die die Verwaltungsgesellschaft an diese Vertriebsstellen eine Vertriebsgebühr in einer zu vereinbarenden Höhe entrichten kann, wobei der Freiwillige Höchstsatz für diese Anteile 0,20 % p.a. des Nettoinventarwerts dieser Klasse nicht übersteigen darf (siehe auch Abschnitt „Freiwilliger Höchstsatz“ in diesem Prospekt).

„*Nettoinventarwert*“ oder „*NIW*“ bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds oder eine Klasse innerhalb eines Teilfonds, den Nettovermögenswert der Anteile, der im Einklang mit der Satzung ermittelt wird. Weitere Einzelheiten sind im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ in diesem Prospekt beschrieben.

„*Nettoinventarwert je Anteil*“ ist der Nettoinventarwert geteilt durch die Anzahl der in Umlauf befindlichen bzw. als in Umlauf befindlich geltenden Anteile des betreffenden Teilfonds, vorbehaltlich etwaig erforderlicher Anpassungen, sofern der Teilfonds mehrere Anteilklassen hat.

„*Anteile mit veränderlichem Nettoinventarwert*“ bezeichnet Anteile, die keinen stabilen Nettoinventarwert aufweisen (Einzelheiten hierzu siehe Anhang V).

„*Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T0)*“ bezeichnet die Anteile mit veränderlichem NIW, die am jeweiligen Handelstag abgewickelt werden. Nähere Angaben sind in Anhang V enthalten.

„*Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T1)*“ bezeichnet die Anteile mit veränderlichem NIW, die am auf den jeweiligen Handelstag folgenden Geschäftstag abgewickelt werden. Nähere Angaben sind in Anhang V enthalten.

„*Premier-Anteile*“ bezeichnet Anteile eines Fonds der Gesellschaft, bei dem der Freiwillige Höchstsatz für diese Anteile 0,10% p.a. des Nettoinventarwerts dieser Klasse nicht übersteigen darf (siehe Abschnitt „Freiwilliger Höchstsatz“ in diesem Prospekt).

„*Primärmarkt*“ bezeichnet den außerbörslichen Markt, über den Anteile direkt bei der Gesellschaft gezeichnet und zurückgegeben werden können.

„*Hauptvertriebsstelle*“ ist BlackRock Investment Management (UK) Limited, ein in England und Wales unter der Nummer 2020394 eingetragenes Unternehmen.

„*CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel*“ bezeichnet einen Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel mit konstantem NIW gemäß den MMF-Vorschriften. Ein CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel kann nur ein kurzfristiger MMF gemäß den MMF-Vorschriften sein.

„*Qualifizierter Inhaber*“ ist jede natürliche oder juristische Person mit Ausnahme (i) einer US-Person, die keine Qualifizierte US-Person ist; (ii) einer natürlichen oder juristischen Person, deren Bestände an einem Fonds der Gesellschaft 17 % der ausgegebenen Anteile dieses Fonds erreichen und die der Gesellschaft keine Zusicherung hinsichtlich eines Fehlverhaltens abgegeben hat; (iii) einer natürlichen oder juristischen Person, die durch den Erwerb oder Besitz von Anteilen gegen für sie geltende Gesetze oder Vorschriften verstoßen würde; (iv) jeder natürlichen oder juristischen Person, durch deren Anteilserwerb oder –besitz Steuerbefreiungen im Zusammenhang mit der Gesellschaft gefährdet wären oder sich für die Gesellschaft oder ihre Anteilinhaber sonstige aufsichtsrechtliche, finanzielle, rechtliche oder steuerliche Folgen ergeben würden; und (v) einer Verwahrstelle, eines Nominees oder eines Treuhänders, die/der für eine der in (i) bis (iv) vorstehend genannten Personen handelt.

„*Qualifizierte US-Person*“ ist eine US-Person, die sowohl ein *accredited investor* im Sinne der Definition in Rule 501(a) der Regulation D im Rahmen des US-Wertpapiergesetzes von 1933 als auch ein *qualified purchaser* im Sinne von Section 2 (a)51 des US-Gesetzes von 1940 ist. Qualifizierten US-Personen stehen nur Core-Anteile zur Verfügung.

„*Anerkanntes Clearingsystem*“ bezeichnet ein gemäß Section 246A des Taxes Act anerkanntes Clearingsystem. Die folgende Auflistung enthält sämtliche Clearingsysteme, bei denen es sich zum Datum des Prospekts um anerkannte Clearingsysteme handelt: (i) Central Moneymarkets Office, (ii) Clearstream Banking SA, (iii) Clearstream Banking AG, (iv) CREST, (v) Depository Trust Company of New York, (vi) Deutsche Bank AG, Depository and Clearing System, (vii) Euroclear, (viii) Japan Securities Depository Center (JASDEC), (ix) Monte Titoli SPA, (x) Netherlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer BV, (xi) National Securities Clearing System, (xii) Sicovam SA, (xiii) SIS Sega Intersectle AG, (xiv) The Canadian Depository for Securities Ltd, (xv) VPC AB (Sweden) und (xvi) BNY Mellon Central Securities

Depository SA/NV. Anteilhaber sollten berücksichtigen, dass sich diese Liste der anerkannten Clearingsysteme nach dem Datum des Prospekts aus folgenden Gründen ändern kann: (a) Bei den oben genannten Clearingsystemen handelt es sich nicht länger um anerkannte Clearingsysteme und (b) weitere Clearingsysteme können als anerkannte Clearingsysteme bezeichnet werden.

„*Rücknahmepreis*“ bezeichnet den Preis, zu dem Anteile zurückgenommen werden können und der in der in diesem Prospekt beschriebenen Weise berechnet wird.

„*Geregelte Märkte*“ bezeichnet Börsen und/oder geregelte Märkte eines Mitgliedstaates oder eines Drittstaates, deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist, die anerkannt sind und dem Publikum offen stehen, wobei die Auswahl einer Börse bzw. eines Marktes nach Maßgabe der Satzung erfolgen muss. Eine aktuelle Liste der Märkte für die Teilfonds ist in Anhang I ausgeführt.

„*Vorschriften*“ bezeichnet die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (auch „OGAW-Vorschriften“ genannt), in ihrer jeweiligen Fassung, insbesondere einschließlich der MMF-Vorschriften.

„*Vergütungspolitik*“ ist die im Abschnitt „Die Verwaltungsgesellschaft“ beschriebene Politik einschließlich, unter anderem, einer Beschreibung, wie Vergütungen und Zuwendungen berechnet werden, und der Festlegung der für die Zuteilung von Vergütungen und Zuwendungen zuständigen Personen.

„*S-Anteile*“ bezeichnet Anteile, die (soweit nicht abweichend durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegt) zum Vertrieb durch von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählte Vertriebsstellen (und deren Kunden) vorgesehen sind, d.h. die S (Acc)-Anteile.

„*SEC*“ ist die United States Securities and Exchange Commission.

„*Sekundärmarkt*“ bezeichnet einen Markt, bei dem es sich um eine anerkannte Wertpapierbörse handeln kann und an dem Anteile zwischen Anlegern statt zwischen Anlegern und Gesellschaft gehandelt werden.

„*Select-Anteile*“ bezeichnet Anteile eines Teilfonds der Gesellschaft, bei dem der Freiwillige Höchstsatz für diese Anteile 0,15% p.a. des Nettoinventarwerts dieser Klasse nicht übersteigen darf (siehe Abschnitt „Freiwilliger Höchstsatz“ in diesem Prospekt).

„*Anteil*“ bezeichnet die nennwertlosen Anteile der einzelnen Teilfonds (Einzelheiten hierzu siehe Anhang V) bzw. Anteile anderer vom Verwaltungsrat etwaig festgelegter Klassen; „*Anteile*“ bezeichnet dabei, je nach Kontext, mehr als einen der vorgenannten Anteile.

„*Anteilinhaber*“ bezeichnet einen eingetragenen Inhaber eines Anteils.

„*Kurzfristiger MMF*“ bezeichnet einen kurzfristigen Geldmarktfonds gemäß der Definition in den MMF-Vorschriften.

„*Sovereign-Fonds*“ bezeichnet den BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund, den BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund und den BlackRock ICS US Treasury Fund. Bei den Sovereign-Fonds handelt es sich um kurzfristige MMFs und CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel im Sinne der MMF-Vorschriften.

„*Sonderbeschluss*“ hat die diesem Begriff in Section 191 des Companies Act, 2014 von Irland zugewiesene Bedeutung.

„*Anteile mit unveränderlichem Nettoinventarwert*“ bezeichnet Anteile, deren Nettoinventarwert je Anteil eine Währungseinheit ist. Nähere Angaben sind in Anhang V enthalten.

„*Standard-MMF*“ bezeichnet einen Standard-Geldmarktfonds gemäß der Definition in den MMF-Vorschriften.

„Pfund Sterling“ oder „£“ ist die gesetzliche Währung im Vereinigten Königreich.

„Zeichneranteile“ bezeichnet Anteile in £ 1,00 am Kapital der Gesellschaft, die in der Satzung als „Zeichneranteile“ bezeichnet und von der oder für die Verwaltungsgesellschaft gehalten werden.

„Zeichnungspreis“ ist der Preis, zu dem Anteile gezeichnet werden können und der in der in diesem Prospekt beschriebenen Weise berechnet wird.

„Target-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (in seiner jeweils gültigen Fassung), das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro.

„Taxes Act“ ist der irische Taxes Consolidation Act, 1997 (in der geltenden Fassung).

„OGAW“ bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß der Richtlinie errichtet ist.

„Ultra-Short-Bond-Fonds“ bezeichnet den BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund, den BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund und den BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund. Bei den Ultra-Short-Bond-Fonds handelt es sich um Standard-MMFs und VNAV-Geldmarktfonds gemäß den MMF-Vorschriften.

„Umbrella-Bar-Sammelkonto“ bezeichnet ein auf der Ebene des Umbrella-Fonds im Namen der Gesellschaft eröffnetes Barsammelkonto.

„Vereinigtes Königreich“ und „UK“ ist das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

„Vereinigte Staaten“ und „US“ sind die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitztümer, Bundesstaaten und der District of Columbia.

„US-Dollar“, „USD“ oder „US\$“ ist die gesetzliche Währung in den Vereinigten Staaten.

„US-Investmentmanager“ ist BlackRock Capital Management Inc., die für den BlackRock ICS US Treasury Fund, den BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund, den BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund und den BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund als Investmentmanager tätig ist.

„US-Investmentmanagement-Vereinbarung“ bezeichnet die Vereinbarung vom 27. September 2006 in der jeweils gültigen Fassung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem US-Investmentmanager.

„US-Person“ ist eine Person, die entweder (i) eine „US-Person“ im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 oder (ii) keine „Nicht-US-Person“ im Sinne von CFTC Rule 4.7 des Warenbörsengesetzes ist.

Im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 beinhaltet der Begriff „US-Person“ jede natürliche Person, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat; jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten errichtet oder gegründet wurde; jedes Nachlass- oder Treuhandvermögen, dessen Verwalter oder Testamentsvollstrecker eine US-Person ist; jeder Trust, dessen Treuhänder eine US-Person ist; jede in den Vereinigten Staaten befindliche Vertretung oder Niederlassung einer ausländischen juristischen Person; alle Konten, die keine diskretionären oder vergleichbaren Konten sind (außer eines Vermögens oder Trust), die von einem Händler oder anderen Treuhändern zu Gunsten oder für Rechnung einer US-Person gehalten werden; jedes diskretionäre oder vergleichbare Konto (außer Vermögensmassen oder Trusts), das von einem Händler oder anderen Treuhänder gehalten wird, der in den Vereinigten Staaten errichtet oder gegründet wurde, oder (im Falle einer natürlichen Person) dort seinen Wohnsitz hat; und jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, sofern: (i) diese entsprechend den Gesetzen eines anderen Landes (als den Vereinigten Staaten) errichtet oder gegründet wurde; und (ii) von einer US-Person zum Zwecke der Anlage in Wertpapiere, die nicht gemäß dem US-Wertpapiergesetz von 1933 registriert sind, errichtet wurde, es sei denn, diese wurde von *accredited investors* (wie in Rule 501(a) des US-Wertpapiergesetzes von 1933 definiert), die keine natürlichen Personen, Vermögensmassen oder Trusts sind,

errichtet oder gegründet und befindet sich in deren Besitz. Nicht US-Personen sind: (i) alle diskretionären oder vergleichbaren Konten (außer Vermögensmassen oder Trusts), die von einem Händler oder anderen Treuhänder, der in den Vereinigten Staaten errichtet oder gegründet wurde, oder (im Falle einer natürlichen Person) dort seinen Wohnsitz hat, zu Gunsten oder für Rechnung einer Nicht-US-Person gehalten werden, (ii) jedes Nachlass- oder Treuhandvermögen, dessen Verwalter oder Testamentsvollstrecker eine US-Person ist, sofern (a) einer der Verwalter oder Testamentsvollstrecker dieser Vermögensmasse keine US-Person ist und alleinige oder gemeinsame Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die Vermögenswerte der Vermögensmasse hat und (b) die Vermögensmasse ausländischem (nicht-US-amerikanischem) Recht unterliegt, (iii) jeder Trust, bei dem einer der Treuhänder eine US-Person ist, sofern einer der Treuhänder dieses Trust keine US-Person ist und alleinige oder gemeinsame Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die Vermögenswerte des Trust hat und keiner der Begünstigten (bzw. Treugeber sofern der Trust widerrufbar ist) des Trust eine US-Person ist; (iv) ein betrieblicher Vorsorgeplan, der nach ausländischem (nicht-US-amerikanischem Recht) und Praxis errichtet ist und verwaltet wird und dessen Dokumentation auf ausländischem (nicht US-amerikanischem Recht) beruht; (v) jede außerhalb der Vereinigten Staaten befindliche Vertretung oder Niederlassung einer US-Person, sofern (x) die Vertretung oder Niederlassung nur für nachvollziehbare Geschäftszwecke (sog. „*valid business reasons*“) operiert und (y) die Vertretung oder Niederlassung im Versicherungs- oder Bankgeschäft tätig ist und in ihrem Sitzstaat einer materiellen Versicherungs- bzw. Bankaufsicht unterliegt; und (vi) der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank und die Vereinten Nationen, einschließlich deren jeweilige Einrichtungen, verbundene Unternehmen und Pensionspläne, sowie andere vergleichbare internationale Organisationen, deren Einrichtungen, verbundene Unternehmen und Pensionspläne. Zu den US-Personen gehören außerdem alle anderen natürlichen und juristischen Personen die jeweils gemäß Rule 902 (k) der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 als „US-Person“ angesehen werden.

Gemäß CFTC Rule 4.7 des Warenbörsengesetzes beinhaltet der Begriff „Nicht-US-Person“ (i) jede natürliche Person, die ihren Wohnsitz nicht in den Vereinigten Staaten hat; (ii) jede Personen- und Kapitalgesellschaft oder eine andere juristische Person, die anders als eine vorrangig für passive Anlagen errichtete juristische Person gemäß den Gesetzen eines Landes außerhalb der Vereinigten Staaten errichtet wurde und ihren Geschäftssitz in einem Land außerhalb der Vereinigten Staaten hat; (iii) ein Vermögen oder Trust, dessen Erträge unabhängig von ihrer Quelle nicht der Einkommensteuer der Vereinigten Staaten unterliegen; (iv) eine vorrangig für passive Anlagen errichtete juristische Person wie ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder eine ähnliche juristische Person; vorausgesetzt, dass Anteile an dieser juristischen Person, die von Personen gehalten werden, die keine Nicht-US-Personen oder anderweitig qualifizierte, berechnete Personen sind, zusammen weniger als 10% der wirtschaftlichen Eigentumsanteile an der juristischen Person ausmachen und diese nicht vorrangig zu dem Zweck errichtet wurde, Anlagen von Personen zu ermöglichen, bei denen es sich nicht um Nicht-US-Personen in einem Pool handelt, dessen Betreiber aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den Mitgliedern des Pools um Nicht-US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen in Part 4 der CFTC Rules befreit ist und (v) ein Pensionsfonds für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Inhaber einer außerhalb der Vereinigten Staaten gegründeten juristischen Person, deren Geschäftssitz sich außerhalb der Vereinigten Staaten befindet.

„Bewertungszeitpunkt“:

Fonds	Zeitzone	Bewertungszeitpunkt(e)
BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund	Irland	13:00 Uhr
BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund	Irland	13:00 Uhr
BlackRock ICS US Treasury Fund	New York	17:00 Uhr
BlackRock ICS Euro Liquidity Fund	Irland	8:00 Uhr, 10:30 Uhr, 13:00 Uhr
BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund	Irland	8:30 Uhr, 11:00 Uhr, 13:30 Uhr

BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund	New York	8:00 Uhr, 12:00 Uhr, 15:00 Uhr, 17:00 Uhr
BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund	Irland	8:00 Uhr, 10:30 Uhr, 13:00 Uhr
BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund	Irland	8:30 Uhr, 11:00 Uhr, 13:30 Uhr
BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund	New York	8:00 Uhr, 12:00 Uhr, 15:00 Uhr
BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund	Irland	17:00 Uhr
BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund	Irland	17:00 Uhr
BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund	New York	17:00 Uhr

„VNAV-Liquidity-Fonds“ bezeichnet den BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund, den BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund, den BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund. Die VNAV-Liquidity-Fonds sind kurzfristige MMFs und VNAV MMFs gemäß MMF-Vorschriften.

„VNAV-Geldmarktfonds“ bezeichnet einen Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert gemäß den MMF-Vorschriften. Ein VNAV-Geldmarktfonds kann entweder ein kurzfristiger MMF oder ein Standard-MMF gemäß den MMF-Vorschriften sein.

„US-Wertpapiergesetz von 1933“ bezeichnet den United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung.

„US-Gesetz von 1940“ bezeichnet den United States Investment Company Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung.

ADRESSEN

Verwaltungsrat

Paul MacNaughton
Jessica Irschick
Paul MacGowan
Barry O'Dwyer
Ros O'Shea
Deirdre Somers
Teresa O'Flynn

Verwaltungsgesellschaft

BlackRock Asset Management Ireland Limited
1st Floor
2 Ballsbridge Park
Ballsbridge
Dublin 4
D04 YW83
Irland

Verwahrstelle

JP Morgan Bank (Ireland) plc
200 Capital Dock
79 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
D02 RK57
Irland

Rechtsberater der Gesellschaft

Matheson
70 Sir Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Eingetragener Sitz

200 Capital Dock
79 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
D02 RK57
Irland

Investmentmanager und Hauptvertriebsstelle

BlackRock Investment Management (UK) Limited
12 Throgmorton Avenue
London EC2N 2DL
Vereinigtes Königreich

Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle

JP Morgan Administration Services (Ireland) Limited
200 Capital Dock
79 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
D02 RK57
Irland

Secretary

Sanne
4th Floor
76 Baggot Street Lower
Dublin 2
Ireland

US-Investmentmanager

BlackRock Capital Management Inc.
100 Bellevue Parkway
Wilmington
Delaware 19809
USA

Wirtschaftsprüfer

Ernst & Young
Block 1 Harcourt Centre
Harcourt Street
Dublin 2
Ireland

Irischer Sponsoring Broker

J & E Davy
Davy House
49 Dawson Street
Dublin 2
Ireland

Zusammenfassung

Bei den nachstehenden Angaben handelt es sich um eine Zusammenfassung; interessierte Anleger sollten die ergänzenden Angaben an anderer Stelle in diesem Prospekt sowie in der Satzung der Gesellschaft sorgfältig lesen, ehe sie eine Anlageentscheidung treffen.

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Sie hat die Struktur eines Umbrella-Fonds. Sie wurde in Irland als Aktiengesellschaft gegründet und als OGAW zugelassen. Jeder Fonds ist als Geldmarktfonds (MMF) gemäß den MMF-Vorschriften reguliert, und das Anlageziel jedes Fonds soll dieser Klassifizierung entsprechen.

Die Vermögenswerte der einzelnen Fonds werden gemäß den Anlagezielen und -politiken jedes Fonds investiert. Jeder Fonds stellt innerhalb der Umbrella-Fonds-Struktur der Gesellschaft einen eigenständigen Teilfonds dar. Die Eigenheiten der einzelnen Fonds sind im vorliegenden Prospekt beschrieben.

Basiswährung

Die Basiswährung des BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund, des BlackRock ICS Euro Liquidity Fund, des BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund und des BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund ist Euro, des BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund, des BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund, des BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund und des BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund ist Pfund Sterling und des BlackRock ICS US Treasury Fund, des BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund, des BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund und des BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund ist US-Dollar. Die Basiswährung jedes neuen Fonds wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Anteilklassen

Jeder Teilfonds ist in verschiedene Anteilklassen unterteilt. Die aktuellen Anteilklassen der einzelnen Teilfonds sind in Anhang V aufgeführt. Bestimmte Anteilklassen sind an anerkannten Börsen notiert. Informationen dazu finden sich unter www.blackrock.com/cash.

Anteilrechte

Die Anteile jeder Anteilklasse eines Teilfonds sind gleichrangig mit allen anderen Anteilklassen desselben Teilfonds, und Erträge und Kapital werden den Anteilhabern einer Anteilklasse anteilig im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung an dem Teilfonds zugerechnet. Die unterschiedlichen Anteilklassen können sich jedoch im Hinblick auf ihr Recht auf Ausschüttungen, die Höhe der für die jeweilige Anteilklasse erhobenen Gebühren (wie in diesem Prospekt erläutert), hinsichtlich der für jede Anteilklasse geltenden Mindestzeichnungsbeträge und der Dezimalstelle, bis zu der Anteile in jeder Anteilklasse zugewiesen werden, voneinander unterscheiden.

BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund

Der BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund ist ein CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel, dessen Anlageziel darin besteht, moderate laufende Erträge im Einklang mit der Liquidität und Stabilität des Kapitals zu erzielen. Zur Erreichung seines Anlageziels kann der BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund in eine breite Palette staatlich ausgegebener oder gestützter Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, einschließlich Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln investieren, die von den Regierungen der Staaten, die zum Zeitpunkt des Kaufs Mitglieder der Eurozone waren, ausgegeben oder garantiert werden, z. B. Schatzwechsel, Staatsanleihen und andere Schuldtitel der Regierungen der Mitgliedstaaten der Eurozone, die an den jeweiligen Märkten gegebenenfalls verfügbar sind. Diese werden in Anhang IV näher beschrieben. Diese Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln lauten auf Euro.

BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund

Der BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund ist ein CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel, dessen Anlageziel darin besteht, moderate laufende Erträge im Einklang mit der Liquidität und Stabilität des Kapitals zu erzielen. Zur Erreichung seines Anlageziels kann der BlackRock ICS Sterling

Government Liquidity Fund in eine breite Palette staatlich ausgegebener oder gestützter Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (die allgemein an den in Anhang I aufgeführten Börsen oder geregelten Märkten gehandelt oder notiert werden), einschließlich Wertpapieren, Instrumenten und Obligationen oder Schuldtiteln investieren, die von der Regierung des Vereinigten Königreichs oder eines anderen souveränen Staats ausgegeben oder garantiert werden, z. B. Staatsobligationen, fest und variabel verzinsliche Staatsanleihen und Schatzanweisungen, die von diesen Regierungen garantiert werden. Diese werden in Anhang IV näher beschrieben. Diese Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Obligationen lauten auf Pfund Sterling.

BlackRock ICS US Treasury Fund

Der BlackRock ICS US Treasury Fund ist ein CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel, dessen Anlageziel darin besteht, moderate laufende Erträge im Einklang mit der Liquidität und Stabilität des Kapitals zu erzielen. Zum Erreichen seines Anlageziels kann der BlackRock ICS US Treasury Fund in ein breites Spektrum staatlich emittierter oder gestützter Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, einschließlich Wertpapieren, Instrumenten und Obligationen, die von der US-Regierung begeben oder garantiert werden, wie US-Schatzwechsel, Schuldscheine, Trust Receipts und andere Schuldtitel des US-Schatzamtes, die an den jeweiligen Märkten verfügbar sind; nähere Angaben hierzu sind in Anhang IV zu finden. Diese Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Obligationen werden auf US-Dollar lauten.

BlackRock ICS Euro Liquidity Fund

Der BlackRock ICS Euro Liquidity Fund ist ein LVNAV-Geldmarktfonds, dessen Anlageziel darin besteht, maximale laufende Erträge im Einklang mit dem Erhalt des Kapitals und der Liquidität zu erzielen, indem er ein Portfolio kurzfristiger „Geldmarkt“-Instrumente mit hoher Bonität unterhält. Zur Erreichung seines Anlageziels kann der BlackRock ICS Euro Liquidity Fund in ein breites Spektrum von Wertpapieren anlegen, wie Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln, die gegebenenfalls an den jeweiligen Märkten verfügbar sind; diese werden in Anhang IV näher beschrieben. Diese Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln können von Emittenten innerhalb und außerhalb der Eurozone begeben werden, müssen jedoch auf Euro lauten.

BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund

Der BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund ist ein LVNAV-Geldmarktfonds, dessen Anlageziel darin besteht, laufende Erträge im Einklang mit dem Erhalt des Kapitals und der Liquidität zu maximieren, indem er ein Portfolio kurzfristiger „Geldmarkt“-Instrumente mit hoher Bonität unterhält. Zur Erreichung seines Anlageziels kann der BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund in einem breiten Spektrum von Wertpapieren anlegen, wie Wertpapieren, Instrumenten und Obligationen, die an den jeweiligen Märkten verfügbar sind; diese werden in Anhang IV näher beschrieben. Diese Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Obligationen können von Emittenten innerhalb und außerhalb des Vereinigten Königreichs begeben werden, müssen aber auf Pfund Sterling lauten.

BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund

Der BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund ist ein LVNAV-Geldmarktfonds, dessen Anlageziel darin besteht, laufende Erträge im Einklang mit dem Erhalt des Kapitals und der Liquidität zu maximieren, indem er ein Portfolio kurzfristiger „Geldmarkt“-Instrumente mit hoher Bonität unterhält. Zur Erreichung seines Anlageziels kann der BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund in einem breiten Spektrum von Wertpapieren anlegen, wie Wertpapieren, Instrumenten und Obligationen, die an den jeweiligen Märkten verfügbar sind; diese werden in Anhang IV näher beschrieben. Diese Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Obligationen können von Emittenten innerhalb und außerhalb der USA begeben werden, müssen aber auf US-Dollar lauten.

BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund

Der BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund ist ein kurzfristiger VNAV-Geldmarktfonds, dessen Anlageziel darin besteht, eine Rendite entsprechend den Geldmarktzinsen im Einklang mit dem Erhalt des Kapitals und der Liquidität zu erzielen, indem er ein Portfolio kurzfristiger „Geldmarkt“-Instrumente mit hoher Bonität unterhält. Um dieses Ziel zu erreichen, kann der BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund in einem breiten Spektrum von Wertpapieren anlegen, wie Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln, die an den jeweiligen Märkten verfügbar sind, und wird bei

der Auswahl der Anlagen des Fonds Umweltkriterien berücksichtigen, wie in Anhang IV näher beschrieben. Diese Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln können sowohl von Emittenten der Eurozone als auch von Emittenten außerhalb der Eurozone begeben werden, müssen jedoch auf Euro lauten.

BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund

Der BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund ist ein kurzfristiger VNAV-Geldmarktfonds, dessen Anlageziel darin besteht, eine Rendite entsprechend den Geldmarktsätzen im Einklang mit dem Erhalt des Kapitals und der Liquidität zu erzielen, indem er ein Portfolio kurzfristiger „Geldmarkt-Instrumente“ mit hoher Bonität unterhält. Um dieses Ziel zu erreichen, kann der BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund in einem breiten Spektrum von Wertpapieren anlegen, wie Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln, die an den jeweiligen Märkten verfügbar sind, und wird bei der Auswahl der Anlagen des Fonds Umweltkriterien berücksichtigen, wie in Anhang IV näher beschrieben. Diese Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln können sowohl von Emittenten aus dem Vereinigten Königreich als auch von Emittenten außerhalb des Vereinigten Königreichs begeben werden, müssen jedoch auf Pfund Sterling lauten.

BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund

Der BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund ist ein kurzfristiger VNAV-Geldmarktfonds, dessen Anlageziel darin besteht, eine Rendite entsprechend den Geldmarktsätzen im Einklang mit dem Erhalt des Kapitals und der Liquidität zu erzielen, indem er ein Portfolio kurzfristiger „Geldmarkt-Instrumente“ mit hoher Bonität unterhält. Um dieses Ziel zu erreichen, kann der BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund in einem breiten Spektrum von Wertpapieren anlegen, wie Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln, die an den jeweiligen Märkten verfügbar sind, und wird bei der Auswahl der Anlagen des Fonds Umweltkriterien berücksichtigen, wie in Anhang IV näher beschrieben. Diese Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln können sowohl von Emittenten aus den Vereinigten Staaten als auch von Emittenten außerhalb der Vereinigten Staaten begeben werden, müssen jedoch auf US-Dollar lauten.

BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund

Der BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund ist ein Standard-VNAV-Geldmarktfonds, dessen Anlageziel darin besteht, laufende Erträge und eine angemessene Liquidität im Einklang mit einer niedrigen Volatilität des Kapitals zu erzielen, indem er ein Portfolio von Geldmarktinstrumenten und festverzinslichen Instrumenten, einschließlich variabel verzinslicher Wertpapiere, mit hoher Bonität aufrechterhält. Um dieses Ziel zu erreichen, kann der BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund in einem breiten Spektrum von Wertpapieren anlegen (die in der Regel an den in Anhang I genannten Börsen oder geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden), wie Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln, die an den jeweiligen Märkten (sowohl innerhalb als auch außerhalb der Eurozone) verfügbar sind; diese sind in Anhang IV näher beschrieben. Zu den auf Euro lautenden Instrumenten können Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel gehören, die von den Regierungen der Mitgliedstaaten (sowohl Teilnehmerstaaten der EWU als auch andere) oder sonstigen souveränen Staaten oder deren Einrichtungen begeben oder garantiert werden, sowie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die von supranationalen oder internationalen Einrichtungen öffentlichen Rechts, Banken, Körperschaften oder sonstigen Unternehmen begeben oder garantiert werden.

BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund

Der BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund ist ein Standard-VNAV-Geldmarktfonds, dessen Anlageziel darin besteht, laufende Erträge und eine angemessene Liquidität im Einklang mit einer niedrigen Volatilität des Kapitals zu erzielen, indem er ein Portfolio von Geldmarktinstrumenten und festverzinslichen Instrumenten, einschließlich variabel verzinslicher Wertpapiere, mit hoher Bonität unterhält. Um dieses Ziel zu erreichen, kann der BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund in einem breiten Spektrum von Wertpapieren anlegen (die in der Regel an den in Anhang I genannten Börsen oder geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden), wie Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln, die an den jeweiligen Märkten (sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinigten Königreichs) verfügbar sind; diese sind in Anhang IV näher beschrieben. Zu den auf Pfund Sterling lautenden Instrumenten können Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel gehören, die von der Regierung des Vereinigten Königreichs oder sonstigen souveränen Staaten oder deren Einrichtungen begeben oder garantiert werden, sowie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die von supranationalen oder internationalen Einrichtungen öffentlichen

Rechts, Banken, Körperschaften oder sonstigen Unternehmen begeben oder garantiert werden.

BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund

Der BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund ist ein Standard-VNAV-Geldmarktfonds, dessen Anlageziel darin besteht, laufende Erträge im Einklang mit dem Erhalt des Kapitals und einer angemessenen Liquidität zu maximieren, indem er ein Portfolio kurz- bis mittelfristigen festverzinslichen Instrumente, einschließlich Geldmarktinstrumenten und variabel verzinslicher Wertpapiere, mit hoher Bonität unterhält. Um dieses Ziel zu erreichen, kann der BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund in einem breiten Spektrum an Wertpapieren anlegen (die in der Regel an den in Anhang I genannten Börsen oder geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden), wie Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln, die an den jeweiligen Märkten (sowohl innerhalb als auch außerhalb der Vereinigten Staaten) verfügbar sind; diese sind in Anhang IV näher beschrieben. Zu den auf US-Dollar lautenden Instrumenten können Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel gehören, die von der US-Regierung oder sonstigen souveränen Staaten oder deren Einrichtungen begeben oder garantiert sind, sowie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die von supranationalen oder internationalen Einrichtungen öffentlichen Rechts, Banken, Körperschaften oder sonstigen Unternehmen begeben oder garantiert werden.

Verwaltung der Gesellschaft

Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden von BlackRock Asset Management Ireland Limited verwaltet, die BlackRock Investment Management (UK) Limited und BlackRock Capital Management Inc. als Investmentmanager bestellt hat.

Anträge

Um Anteilinhaber am Primärmarkt zu werden, muss ein Kontoeröffnungsantrag gestellt werden und im Original oder per Fax (wobei das Original unmittelbar danach per Post zu übersenden ist) an die auf dem Kontoeröffnungsformular angegebene Adresse geschickt werden.

Handel

Anträge auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen durch Anteilinhaber am Primärmarkt können nach Wahl des Antragstellers per Fax oder telefonisch bzw. auch in einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft nach Absprache mit der Verwaltungsstelle vorgeschriebenen Form gestellt werden, soweit diese im Einklang mit den Anforderungen der irischen Zentralbank stehen. Weitere Informationen über den Handel am Primärmarkt sind im Kapitel „Handel am Primärmarkt“ aufgeführt.

Das Verfahren für den Kauf von Anteilen am Sekundärmarkt über Broker/Händler oder Vermittler wird im Kapitel „Handel am Sekundärmarkt“ beschrieben.

Handelstag

Die Handelstage der Teilfonds sind alle Geschäftstage (wie im Abschnitt „Definitionen“ definiert).

Mindesterstzeichnungsbetrag am Primärmarkt

Der Mindesterstzeichnungsbetrag kann durch die Summe der Zeichnungen von Antragstellern erfüllt werden, die wirtschaftlich derselben Unternehmensgruppe angehören.

Die Mindesterstzeichnungsbeträge, die von einem Antragsteller durch die Summe aller Zeichnungen in sämtlichen Klassen und Teilfonds erfüllt werden können, sind in Anhang V aufgeführt bzw. werden jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt. Diese Angaben gelten nicht für G-Anteile und S-Anteile.

Es sind keine Mindestbeträge für Anteilbestände, Rücknahmen oder Folgezeichnungen vorgesehen.

Rücknahmen am Primärmarkt

Anteilinhaber können die Anteile eines Teilfonds am Primärmarkt auf Verlangen innerhalb eines Handelszyklus zurückgeben. Die Rücknahmeerlöse werden in der Regel am Tag der effektiven Rücknahme auf das vom Anteilinhaber angegebene Bankkonto telegrafisch überwiesen (sofern alle notwendigen Unterlagen vorliegen). Weitere Informationen über den Handel am Primärmarkt sind im Kapitel „Handel am Primärmarkt“ aufgeführt.

Das Verfahren für den Verkauf von Anteilen am Sekundärmarkt über Broker/Händler oder Vermittler wird im Kapitel „Handel am Sekundärmarkt“ beschrieben.

Wechsel zwischen Fonds

Anteilinhaber können zwischen Fonds und Anteilklassen wechseln (vorbehaltlich der Eignung des Anteilinhabers, in die Fonds und Anteilklassen zu investieren und vorbehaltlich der nachstehend im Abschnitt „Wechsel zwischen den Fonds“ beschriebenen Grenzen).

Gebühren und Aufwendungen

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der Gesellschaft eine Beschränkung der jährlichen Aufwendungen für jede Anteilklasse eines Teilfonds auf 1% des Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse vereinbart, bzw. auf einen geringeren von der Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls für eine Anteilklasse eines Teilfonds vereinbarten Betrag. Dieser Höchstsatz von 1% p.a. kann nur mit vorheriger Zustimmung der Anteilinhaber der betroffenen Anteilklasse erhöht werden. Zum Datum dieses Prospekts hat sich die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die Jährlichen Aufwendungen (wie in Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ definiert) jeder Klasse wie unter der Überschrift „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt zu begrenzen.

Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds und jeder Klasse ist für die Anteilinhaber auf Anfrage verfügbar (es sei denn, die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds oder einer Klasse wurde verschoben oder ausgesetzt). Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds wird in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds angegeben.

Anlegerbeschränkungen

Die Anteile dürfen nicht von oder für Rechnung von US-Personen (mit Ausnahme von Core-Anteilen, die Qualifizierten US-Personen zur Verfügung stehen) oder Personen, die keine Qualifizierten Inhaber sind, erworben oder gehalten werden.

Besteuerung

Da die Gesellschaft ein Organismus für gemeinsamen Anlagen gemäß Section 739B des Taxes Act ist, unterliegen ihre Gewinne und Erträge in Irland keiner Besteuerung; die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Steuern für Anteilinhaber abzuführen, die Anteile in einem anerkannten Clearingsystem halten oder die steuerlich nicht als Personen mit Sitz in Irland oder als Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland gelten (wie in Abschnitt „Besteuerung“ definiert), sofern die entsprechenden gesetzlich vorgeschriebenen Erklärungen vorliegen. Die Gesellschaft kann dazu verpflichtet werden, Steuern für Anteilinhaber abzuführen, die Anteile in anderer Weise als in einem anerkannten Clearingsystem halten und die steuerlich als Personen mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland gelten. Für Zeichnung, Übertragung und Rückgabe von Anteilen muss die Gesellschaft weder eine irische Stempelsteuer noch eine Gesellschaftssteuer (*capital duty*) entrichten.

Börsennotierung

Informationen zu den Anteilen, die am Datum dieses Prospekts zum Hauptmarkt der Euronext Dublin und/oder auf Xetra zugelassen wurden, sind unter www.blackrock.com/cash zu finden. Weitere aktuelle Informationen stehen auf der Website der Euronext Dublin und der Deutschen Börse Xetra zur Verfügung.

Geschäftsjahresende

30. September.

Anlageziele und Anlagepolitik

Allgemein

Die spezifischen Anlageziele und Anlagestrategien jedes neuen Teilfonds werden vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Errichtung des betreffenden Teilfonds festgelegt. Anlageziel und Anlagepolitik sowie weitere spezifische Angaben zu jedem der Teilfonds sind in Anhang IV enthalten.

Die Börsen und Märkte, an denen die Teilfonds anlegen können, sind in Anhang I angegeben. Diese Börsen und Märkte wurden im Einklang mit den Anforderungen der irischen Zentralbank zusammengestellt, wobei die irische Zentralbank keine Liste mit den anerkannten Börsen oder Märkten ausgibt.

Änderungen hinsichtlich der Anlageziele oder eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Mehrheit der Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds oder bei Einberufen einer Hauptversammlung der Anteilhaber dieses Teilfonds der Mehrheit der bei dieser Versammlung abgegebenen Stimmen. Die Anteilhaber werden vor der Umsetzung einer solchen Änderung rechtzeitig informiert, um ihnen, falls gewünscht, die Rückgabe ihrer Anteile zu ermöglichen.

Anlageziele

Sovereign-Fonds

Das Anlageziel jedes Sovereign-Fonds besteht darin, auf moderatem Niveau laufende Erträge im Einklang mit der Aufrechterhaltung der Liquidität und Stabilität des Kapitals zu erzielen. Es ist beabsichtigt, dass diese Zielsetzung den Nettoinventarwert für die ausschüttenden Anteile konstant auf dem Nennwert (abzüglich der Erträge) und für die thesaurierenden Anteile auf dem Wert der Erstkapitaleinlage der Anleger zuzüglich der Erträge (egal ob positiv oder negativ) halten wird.

Liquidity-Fonds

Das Anlageziel jedes LVNAV-Liquidity-Fonds besteht darin, die laufenden Erträge im Einklang mit dem Erhalt des Kapitals und der Liquidität zu maximieren, indem er ein Portfolio kurzfristiger „Geldmarkt-Instrumente“ mit hoher Bonität unterhält. Es ist beabsichtigt, dass dieses Ziel den Nettoinventarwert für die ausschüttenden Anteile konstant auf dem Nennwert (abzüglich der Erträge) und für die thesaurierenden Anteile auf dem Wert der Erstkapitaleinlage der Anleger zuzüglich Erträge (egal ob positiv oder negativ) halten wird.

Das Anlageziel jedes VNAV-Liquidity-Fonds ist es, eine Rendite entsprechend den Geldmarktsätzen im Einklang mit dem Erhalt des Kapitals und der Liquidität zu erzielen, indem er ein Portfolio kurzfristiger „Geldmarkt“-Instrumente mit hoher Bonität unterhält.

Ultra-Short-Bond-Fonds

Das Anlageziel des BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund und des BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund besteht darin, laufende Erträge und eine angemessene Liquidität in Einklang mit niedriger Volatilität des Kapitals zu erzielen, indem er ein Portfolio von Geldmarktinstrumenten und festverzinslichen Instrumenten, einschließlich variabel verzinslicher Wertpapiere, mit hoher Bonität unterhält.

Das Anlageziel des BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund besteht darin, laufende Erträge im Einklang mit dem Erhalt des Kapitals und einer angemessenen Liquidität zu maximieren, indem er ein Portfolio kurz- bis mittelfristiger festverzinslicher Instrumente, einschließlich Geldmarktinstrumenten und variabel verzinslicher Wertpapiere, mit hoher Bonität unterhält.

Anlagepolitik

Jeder Teilfonds wird versuchen, sein Anlageziel durch Einsatz der in Appendix IV beschriebenen Anlagestrategien zu erreichen. Zusätzlich zu den in Anhang IV beschriebenen Strategien kann jeder Teilfonds, vorbehaltlich seiner individuellen Anlagepolitik und der Bedingungen in Anhang III, in andere Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder andere Teilfonds der Gesellschaft anlegen. Weitere

Einzelheiten zur Anlagepolitik jedes Teilfonds sind in Anhang IV enthalten.

Neben der in Anhang IV beschriebenen jeweiligen besonderen Anlagepolitik stellen der Investmentmanager oder gegebenenfalls der US-Investmentmanager sicher, dass die Teilfonds ausschließlich anlegen in:

- (a) Geldmarktinstrumente mit hoher Bonität gemäß Artikel 10 der MMF-Vorschriften;
- (b) Verbriefungen mit hoher Bonität und Asset Backed Commercial Paper, die gemäß Artikel 11 der MMF-Vorschriften zulässig sind;
- (c) Einlagen bei Kreditinstituten gemäß Artikel 12 der MMF-Vorschriften;
- (d) Derivative Finanzinstrumente gemäß Artikel 13 der MMF-Vorschriften;
- (e) Pensionsgeschäfte gemäß Artikel 14 der MMF-Vorschriften;
- (f) Umgekehrte Pensionsgeschäfte gemäß Artikel 15 der MMF-Vorschriften; und
- (g) Anteile an Geldmarktfonds gemäß Artikel 16 der MMF-Vorschriften.

Bonitätsbewertung

Der Investmentmanager bzw. der US-Investmentmanager muss bei der Beurteilung, ob eine bestimmte Anlage oder ein bestimmter Emittent eine „hohe Bonität“ aufweist, ein mit der Verwaltungsgesellschaft abgestimmtes Verfahren zur Bonitätsbewertung befolgen. Bei diesem Verfahren werden mindestens die folgenden Faktoren berücksichtigt und dokumentiert:

- (a) die Quantifizierung des Kreditrisikos des Emittenten und des relativen Ausfallrisikos des Emittenten und des Instruments;
- (b) qualitative Indikatoren für den Emittenten des Instruments, darunter die gesamtwirtschaftliche Lage und die Lage am Finanzmarkt;
- (c) der kurzfristige Charakter von Geldmarktinstrumenten;
- (d) die Vermögensklasse des Instruments;
- (e) die Art des Emittenten, wobei mindestens zwischen den folgenden Emittentenkategorien zu unterscheiden ist: nationale, regionale oder lokale Körperschaften, finanzielle Kapitalgesellschaften und nicht finanzielle Kapitalgesellschaften;
- (f) bei strukturierten Finanzinstrumenten das operationelle Risiko und das Gegenparteirisiko, die der strukturierten Finanztransaktion innewohnen, sowie bei einem Engagement in Verbriefungen das Kreditrisiko des Emittenten, die Verbriefungsstruktur und das Kreditrisiko der Basiswerte; und
- (g) das Liquiditätsprofil des Instruments

Liquiditätsmanagement

Die Verwaltungsgesellschaft steuert die Liquidität in umsichtiger und strikter Weise, um die Einhaltung der geltenden Liquiditätsgrenzen sicherzustellen.

Der Investmentmanager (oder gegebenenfalls der US-Investmentmanager) prüft tägliche Berichte, die eine detaillierte Aufschlüsselung der verfügbaren Liquidität nach Fälligkeitsgrenzen und Anlageklassen liefern, und der Investmentmanager (oder gegebenenfalls der US-Investmentmanager) nutzt auch bestimmte Trading-Tools, die eine Echtzeitüberwachung der Portfolioliquidität ermöglichen. Der Investmentmanager (bzw. der US-Investmentmanager) wird systemseitig daran gehindert, Anlagen zu tätigen, die nicht mit den festgelegten täglichen und wöchentlichen Mindestliquiditätsanforderungen der Fonds übereinstimmen.

Die erwartete Volatilität der Kapitalflüsse eines Fonds (insbesondere Rücknahmen von Anlegern) kann dazu

führen, dass der betreffende Fonds ein höheres Liquiditätsniveau halten muss, als es die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die tägliche und wöchentliche Mindestliquidität des Fonds erfordern würden. Um zu beurteilen, ob die Vermögenswerte ausreichend liquide sind, um vernünftigerweise vorhersehbare Rücknahmen zu erfüllen, wird die Volatilität der Vermögenswerte eines Fonds regelmäßig von der Verwaltungsgesellschaft überwacht. Für diese Beurteilung werden historische Daten zu Fondszeichnungen und -rücknahmen über einen bestimmten Zeitraum, einschließlich saisonaler Anforderungen, herangezogen. Diese historischen Werte werden dann einem Stresstest unterzogen, um festzustellen, ob die Liquidität für akutere Fälle ausreicht. Auf Grundlage dieses Stresstests wird eine interne wöchentliche Liquiditätsanforderung als Prozentsatz der Vermögenswerte der einzelnen Fonds berechnet und mit den aufsichtsrechtlichen wöchentlichen Liquiditätsanforderungen verglichen. Der Investmentmanager (oder ggf. der US-Investmentmanager) nutzt diesen Vergleich, um zu beurteilen, ob die Liquidität eines Fonds angemessen ist, und das Portfolio des Fonds bei Bedarf durch das Halten zusätzlicher liquider Vermögenswerte anzupassen.

Die Verwaltungsgesellschaft muss die Effizienz des Verfahrens zur Liquiditätssteuerung mindestens jährlich überprüfen und bewerten.

Profil eines typischen Anlegers

Die Fonds eignen sich sowohl für Privatanleger als auch professionelle Anleger, die Anlageziele verfolgen, die im Rahmen des Gesamtportfolios des Anlegers denen des betreffenden Teilfonds entsprechen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger in der Lage sind, Anlageentscheidungen auf Grundlage der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und der entsprechenden Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) des Fonds zu treffen oder alternativ fachkundige Beratung in Anspruch nehmen. Anleger sollten ebenfalls in der Lage sein, Kapital- und Ertragsrisiko zu tragen, und die Anlage in einem Fonds als kurz- bis mittelfristige Anlage betrachten.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds vorbehaltlich der Bedingungen und Grenzen der MMF-Vorschriften Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte (wie in Anhang II beschrieben) nutzen.

Für weitere Angaben zur Nutzung von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften durch die einzelnen Fonds werden die Anleger auf Anhang VII verwiesen.

Anlagen in FDI

Anlagen in FDI werden nur zur Absicherung der mit anderen Investitionen verbundenen Zins- oder Wechselkurssicherungsrisiken verwendet und dürfen nur dann genutzt werden, wenn der Basiswert aus Zinssätzen, Wechselkursen, Währungen oder darauf bezogenen Indizes besteht. Solche FDI können an geregelten Märkten börslich gehandelt werden oder außerbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente wie Futures und Devisentermingeschäfte sein (die zur Steuerung des Währungsrisikos eingesetzt werden können), Optionen (einschließlich Call- und Put-Optionen, die zur Erhöhung der Kosteneffizienz bei der Absicherung genutzt werden können) und Swaps (die zur Steuerung des Zinsrisikos eingesetzt werden können).

Risikomanagementverfahren und Leverage

Sofern ein Teilfonds beabsichtigt, in bestimmten Fällen Finanzderivate zu nutzen, wird die Gesellschaft ein Risikomanagementverfahren einsetzen, um die Risiken aller offenen Derivatepositionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios des Teilfonds kontinuierlich zu überwachen und zu messen. Es ist außerdem möglich, dass neue Techniken und Instrumente entwickelt werden, die für einen Einsatz durch die Gesellschaft geeignet sind. In diesem Fall kann die Gesellschaft (ohne vorherige Mitteilung an die Anteilinhaber, jedoch vorbehaltlich des Vorstehenden und im Einklang mit den Vorgaben der irischen Zentralbank) diese Techniken und Instrumente einsetzen.

Der Investmentmanager setzt bei den Teilfonds ein Risikomanagementverfahren ein, das den Anforderungen der Zentralbank entspricht und mit dem das Gesamtrisikopotenzial aus Finanzderivaten („Gesamtrisikopotenzial“), das jeder Teilfonds eingeht, genau überwacht, gemessen und verwaltet werden kann. Der Investmentmanager verwendet zur Messung des Gesamtrisikos der Teilfonds und zur Steuerung

des potentiellen Verlusts aufgrund des Marktrisikos den sog. Commitment-Ansatz.

Der Commitment-Ansatz ist ein Verfahren, bei dem die zugrunde liegenden Markt- oder Nennwerte der Finanzderivate zusammengefasst werden, um das Gesamtengagement eines Fonds in Finanzderivate zu bestimmen. Gemäß den Bestimmungen der Zentralbank darf das Gesamtengagement des Fonds, falls dieser künftig Fremdfinanzierungen eingeht, nicht mehr als 100% des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Vermögenswerte jedes Teilfonds müssen im Einklang mit den Vorschriften, den MMF-Vorschriften und den OGAW-Vorschriften der Zentralbank angelegt werden. Eine ausführliche Erläuterung der allgemeinen Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen, die für jeden Teilfonds gelten, ist in Anhang III enthalten.

Sofern die in den Vorschriften oder den MMF-Vorschriften niedergelegten Anlagebeschränkungen (mit Ausnahme der Kreditaufnahmebeschränkungen) aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, wird der Verwaltungsrat vornehmlich darauf hinwirken, diesem Umstand unter pflichtgemäßer Wahrung der Interessen der Anteilhaber abzuwehren.

Der Verwaltungsrat kann jeweils weitere Anlagebeschränkungen auferlegen, sofern dies mit den Interessen der Anteilhaber vereinbar oder in deren Interesse geboten ist, um den Gesetzen und Vorschriften in den Ländern, in denen sich Anteilhaber der Gesellschaft befinden bzw. in denen die Anteile vermarktet werden, Rechnung zu tragen.

Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft nach Maßgabe der von der Euronext Dublin und/oder von Xetra (soweit zutreffend) vorgeschriebenen Beschränkungen befugt ist, eine Änderung der in den Vorschriften, MMF-Vorschriften und OGAW-Vorschriften der Zentralbank niedergelegten Anlagebeschränkungen zu nutzen, soweit diese Änderung der Gesellschaft eine Anlage in Wertpapiere, Derivate oder sonstige Anlageformen ermöglicht, die zum Datum dieses Prospekts nach den Vorschriften, MMF-Vorschriften und OGAW-Vorschriften der Zentralbank nur beschränkt möglich oder verboten ist. Die Gesellschaft wird die Anteilhaber mindestens vier Wochen vorher schriftlich über ihre Absicht, eine solche wesentliche Änderung zu nutzen, informieren.

Ausschüttungspolitik

Akkumulierungsanteile

Akkumulierungsanteile leisten keine Ausschüttungen an ihre Inhaber. Vielmehr werden die Erträge und sonstigen Gewinne akkumuliert und zu ihren Gunsten wieder angelegt.

Ausschüttungsanteile der Sovereign-Fonds und LVNAV-Liquidity-Fonds

Zur Stabilisierung des Nettoinventarwerts je Anteil bei den Ausschüttungsanteilen der Sovereign-Fonds und der LVNAV-Liquidity-Fonds werden Dividenden aus dem Anteil der Nettoanlageerträge des Fonds, der diesen Anteilen am Ende jedes Handelstages zuzurechnen ist, ausgeschüttet und den Anteilhabern mit unveränderlichem Nettoinventarwert im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Anzahl dieser Anteile zugewiesen. Der auszuschüttende Nettoertrag wird stets vom Verwaltungsrat ermittelt und besteht in aller Regel aus dem jeweiligen Anteil des betreffenden Teilfonds am Nettoanlageertrag und an den realisierten und nicht realisierten Nettoveräußerungsgewinnen (d.h. realisierte und nicht realisierte Veräußerungsgewinne abzüglich aller realisierten und nicht realisierten Verluste). Nettoerträge, die an einem Tag vereinnahmt werden, der kein Geschäftstag ist, werden (nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen) als Ausschüttungen für den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag erklärt. Auf aufgelaufene jedoch noch nicht ausgezahlte Ausschüttungen werden keine Zinsen gezahlt und etwaige Vorteile aus diesen Ausschüttungen fallen, bis zur Auszahlung, der relevanten Klasse innerhalb des betreffenden Teilfonds zu.

Ausschüttungen auf Anteile mit unveränderlichem Nettoinventarwert, die bis zum letzten Tag (einschließlich) des vorangegangenen Kalendermonats aufgelaufen sind und erklärt wurden, werden gewöhnlich am ersten Geschäftstag jedes Kalendermonats ausgezahlt und automatisch zum Handels-NIW je

Anteil in zusätzliche Anteile mit unveränderlichem Nettoinventarwert wieder angelegt bzw., nach Wahl des Anteilinhabers und auf sein Risiko und seine Kosten, in bar an die Bankverbindung gezahlt, die vom Anteilinhaber auf seinem Kontoeröffnungsantrag angegeben wurde (sofern alle erforderlichen Dokumente im Original eingegangen sind).

Sofern ein Anteilinhaber alle seine Anteile mit unveränderlichem Nettoinventarwert zu einem Zeitpunkt während eines Kalendermonats zur Rücknahme einreicht, werden alle bis zum Tag der Rücknahme (ausschließlich) erklärten Ausschüttungen an den Anteilinhaber zusammen mit den Rücknahmeerlösen ausgezahlt.

Ausschüttungsanteile der VNAV-Liquidity-Fonds

Ausschüttungen werden bei allen Ausschüttungsanteilen der VNAV- Liquidity-Fonds aus dem Anteil des Nettoertrages des Fonds erklärt, der diesen Anteilen am Ende jedes Handelstags zuzurechnen ist, und werden den Anteilinhabern, die Ausschüttungsanteile halten, entsprechend dem Verhältnis der von ihnen gehaltenen Anteile zugeteilt. Der Nettoertrag wird für die Zwecke der Ausschüttung stets von dem Verwaltungsrat ermittelt und besteht in der Regel aus dem jeweiligen Anteil der Nettoanlageerträge des Fonds sowie der realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne (d. h. der realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne abzüglich aller realisierten und nicht realisierten Verluste). Ein Nettoertrag, der an einem Tag erzielt wird, der kein Geschäftstag ist, wird (vorbehaltlich des Vorstehenden) als Ausschüttung am unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag ausgewiesen. Auf aufgelaufene, aber nicht ausgezahlte Ausschüttungen werden keine Zinsen gezahlt, und der daraus resultierende Nutzen fällt bis zur Auszahlung der betreffenden Klasse innerhalb eines Fonds zu.

Dividenden, die auf Ausschüttungsanteile bis einschließlich zum letzten Tag des vorherigen Kalendermonats angefallen sind und ausgewiesen wurden, werden üblicherweise am ersten Geschäftstag des jeweiligen Kalendermonats ausgezahlt und automatisch in zusätzliche Ausschüttungsanteile zum endgültigen Handels-NIW je Anteil am letzten Geschäftstag des Vormonats reinvestiert oder, auf Wunsch des Anteilinhabers, auf eigenes Risiko und Kosten des Anteilinhabers in bar auf das Bankkonto oder die Bankkonten ausgezahlt, die auf dem Kontoeröffnungsformular des Anteilinhabers angegeben sind (sofern alle erforderlichen Dokumente im Original eingegangen sind).

Wenn ein Anteilinhaber alle seine Ausschüttungsanteile zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines Kalendermonats zurückgibt, werden alle bis ausschließlich zum Tag der Rücknahme ausgewiesenen Dividenden zusammen mit dem Rücknahmeerlös an den Anteilinhaber ausgezahlt.

Ausschüttungsanteile der Ultra Short Bond Funds

Ausschüttungen werden in Bezug auf alle Ausschüttungsanteile der Ultra Short Bond Funds aus dem Teil des Nettoertrages des entsprechenden Fonds erklärt, der den Anteilen zuzurechnen ist. Der auszuschüttende Nettoertrag wird stets vom Verwaltungsrat ermittelt. Derzeit sieht die Ausschüttungspolitik vor, im Wesentlichen alle Anlageerträge des betreffenden Zeitraums nach Abzug der Aufwendungen auszuschütten. Für jeden Ultra Short Bond Fund werden Ausschüttungen am letzten Geschäftstag im März und September eines jeden Jahres erklärt und gewöhnlich innerhalb von sechs Geschäftstagen nach dem Datum der Erklärung ausgezahlt.

Die Gesellschaft ist darüber unterrichtet, dass diese Ausschüttungen auf Ebene einkommensteuerpflichtiger UK-Anteilhaber, unabhängig davon, ob sie wieder angelegt werden oder nicht, im Vereinigten Königreich gemäß Section 378A des *Income Tax (Trading and Other Income) Act* (ITTOIA) von 2005 (wie durch Section 39 des *Finance Act* von 2009 eingeführt) steuerpflichtig sind, und dass UK-Anteilhabern, die im Vereinigten Königreich der Körperschaftsteuer unterliegen, gemäß Chapter 3 Part 6 des *Corporation Tax Act* von 2009 für alle Wertsteigerungen eine Steuerpflicht entsteht, die auf der Grundlage des „mark-to-market“-Bewertungsansatzes berechnet wird (für Wertverluste dürfte eine steuerliche Abschreibung vorgesehen sein); dies gilt unabhängig davon, ob Ausschüttungen wieder angelegt werden oder nicht. Weitere Informationen hierzu sind im Kapitel „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ aufgeführt.

Die Gesellschaft kann in Bezug auf alle Ausschüttungsanteile der Ultra Short Bond Funds Maßnahmen zum Ertragsausgleich vornehmen, um sicherzustellen, dass die Höhe der auf diese Anteile zu zahlenden

Dividenden nicht durch die Ausgabe oder Rücknahme dieser Anteile im Verlauf eines Berichtsjahres beeinträchtigt wird. Wird von der Gesellschaft ein Ertragsausgleichsverfahren eingesetzt, gilt der erwirtschaftete Nettoertrag ggf. als in dem Preis enthalten, zu dem die Anteile von einem Anteilinhaber gekauft werden. Der Betrag der ersten Ausschüttung, die ein Anteilinhaber aus dem betreffenden Teilfonds erhält, kann somit eine Kapitalrückzahlung enthalten. Verkauft ein Anteilinhaber Ausschüttungsanteile, repräsentiert ein Teil des Rücknahmeerlöses den erwirtschafteten Nettoertrag, während der übrige Betrag des Rücknahmeerlöses den Kapitalwert der Anteile widerspiegelt.

Barausschüttungen

Bei Anteilhabern, die sich für Barauszahlung (per telegrafischer Überweisung) ihrer Ausschüttungen entschieden haben, gilt diese Entscheidung für ihren gesamten Anteilbestand. Diese Anteilhaber müssen der Verwaltungsgesellschaft eine schriftliche Mitteilung über diese Entscheidung übersenden, die der Verwaltungsgesellschaft 5 Geschäftstage vor dem jeweiligen Ausschüttungszahltag zuzugehen hat. Bei einem Anteilhaber, der sich für eine Barauszahlung seiner Ausschüttungen entscheidet, gilt diese Entscheidung gleichermaßen für alle weiteren Anteile mit unveränderlichem Nettoinventarwert bzw. Ausschüttungsanteile eines Ultra Short Bond Fund, die von dem Anteilhaber erworben werden, und zwar bis der Anteilhaber die Entscheidung schriftlich durch Mitteilung (im Original) an die Verwaltungsgesellschaft annulliert, wobei die Mitteilung 5 Geschäftstage vor dem jeweiligen Ausschüttungszahltag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen muss. Ausschüttungen werden bis zu 9 Nachkommastellen von € 1, £ 1 bzw. US\$ 1 erklärt, eine Barauszahlung dieser Ausschüttungen erfolgt jedoch nur bis zu 2 Nachkommastellen, wobei die verbleibende Differenz zugunsten der jeweiligen Anteilklasse des Teilfonds einbehalten wird.

Ratings

Zum Datum dieses Prospekts hat die Gesellschaft die folgenden Ratings erhalten, die von der Verwaltungsgesellschaft in Auftrag gegeben und finanziert wurden:

Rating:	Fonds:
Ein Geldmarktfondsrating von Aaa-mf von Moody's Investor Service („Moody's“)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jeder der Sovereign-Fonds ▪ Jeder der Liquidity-Fonds
Ein Rating von AAAM von Standard & Poor's Rating Group („Standard & Poor's“)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jeder der Sovereign-Fonds ▪ Jeder der Liquidity-Fonds (ausgenommen der BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund und der BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund)
Ein Rating von AAAMmf von Fitch Ratings („Fitch“)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jeder der Sovereign-Fonds ▪ Jeder der Liquidity-Fonds (ausgenommen der BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund, der BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund und der BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund)
Ein Rating von AAF von Standard & Poor's	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jeder der Ultra-Short-Bond-Fonds

Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit, diese Ratings zu halten. Solange die Gesellschaft dies tut, wird der Verwaltungsrat die jeweiligen Fonds weiter betreiben, um diese Ratings zu halten. Allerdings ist die

Gesellschaft nicht verpflichtet, diese Ratings zu halten, und der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit für Fonds Ratings beantragen oder zurückziehen. Informationen zu den aktuellen Ratings der einzelnen Fonds (sofern vorhanden) stehen unter www.blackrock.com/cash zur Verfügung und werden in den Jahres- und Halbjahresberichten veröffentlicht.

Risikofaktoren

Die Auflistung der nachfolgenden Risiken einer Anlage in Anteile der Gesellschaft erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. So kann die Wertentwicklung der Gesellschaft insbesondere durch Änderungen der Markt- und/oder Wirtschaftslage, der Zinsen und der gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Anforderungen beeinträchtigt werden.

Interessierte Anleger sollten vor einer Anlage in die Gesellschaft die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen:

- (a) Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Anlageziele der einzelnen Teilfonds oder die beabsichtigte Aufrechterhaltung eines stabilen Nettoinventarwerts bei den Anteilen mit unveränderlichem Nettoinventarwert erreicht werden.
- (b) In Abhängigkeit von der Basiswährung des Anlegers können Währungsschwankungen zwischen dieser Basiswährung und der Basiswährung eines Teilfonds auftreten, die sich nachteilig auf den Wert der Anlage in einen oder mehrere der Teilfonds auswirken können.
- (c) Der Preis der Anteile und die aus ihnen erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen und die Anleger erhalten unter Umständen nicht den ursprünglich angelegten Betrag zurück.
- (d) Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihr Recht zur Rückgabe von Anteilen unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann (siehe Abschnitt „Aussetzung und Aufschub“ in diesem Prospekt).
- (e) Die Notierung an der Euronext Dublin oder auf Xetra (soweit zutreffend) ist nicht notwendigerweise gleichbedeutend mit Liquidität für die Anleger.
- (f) Rechtsvorschriften, die von den EU-Mitgliedstaaten eingeführt wurden, um die MiFID II und die EU-Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente („MiFIR“) umzusetzen, die am 3. Januar 2018 in Kraft getreten sind, führen zu neuen regulatorischen Pflichten und Kosten für den Manager und den Investmentmanager. Es wird erwartet, dass die MiFID II erhebliche Auswirkungen auf die EU-Finanzmärkte und auf EU-Wertpapierfirmen, die Finanzdienstleistungen für Kunden anbieten, haben werden. Die genauen Auswirkungen der MiFID II auf die Fonds, den Manager und den Investmentmanager bleiben unklar; ihre Quantifizierung wird noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.

Insbesondere wird es im Rahmen der MiFID II und der MiFIR erforderlich werden, dass bestimmte standardisierte OTC-Derivate an regulierten Handelsplätzen gehandelt werden. Es ist unklar, wie die Märkte für OTC-Derivate sich an diese neuen regulatorischen Vorgaben anpassen und wie sich dies auf die Fonds auswirken wird.

Außerdem werden durch die MiFID II weitergehende Transparenzregelungen für den Handel an Handelsplätzen in der EU und mit EU-Gegenparteien eingeführt. Im Rahmen der MiFID werden die Regelungen für die Vor- und Nachhandelstransparenz ausgeweitet und umfassen nicht mehr nur an einem regulierten Markt gehandelte Eigenkapitalinstrumente, sondern jetzt auch aktienähnliche Instrumente (wie Hinterlegungsscheine, börsengehandelte Fonds und Zertifikate, die an regulierten Handelsplätzen gehandelt werden) und Nicht-Eigenkapitalinstrumente wie Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate. Die strengere Transparenzregelung im Rahmen der MiFID II zusammen mit den Beschränkungen für die Nutzung anderer Handelsplätze kann dazu führen, dass mehr Informationen zur Preisfindung bekannt und verfügbar werden, was sich nachteilig auf die Handelskosten auswirken kann.

- (g) Jeder Teilfonds unterliegt dem Risiko einer Verschlechterung der Bonität der Parteien, mit denen er

Geschäfte tätigt, sowie etwaigen Abwicklungs- und Kontrahentenrisiken. Darüber hinaus unterliegen die Anlagen jedes Teilfonds Zinsrisiken, die sich sowohl auf die Rendite als auch auf den Wert eines Teilfonds auswirken können.

- (h) Jeder Teilfonds kann von Änderungen der Zinssätze betroffen sein. Änderungen der Marktzinsen werden sich grundsätzlich auf den Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds auswirken, da die Kurse von festverzinslichen Wertpapieren in der Regel bei fallenden Zinsen steigen und bei steigenden Zinsen fallen, wobei die Kurse von kürzerfristigen Wertpapieren bei Zinsänderungen in der Regel weniger schwanken als die Kurse von längerfristigen Titeln.
- (i) Falls aufgrund von Zinsänderungen oder aus anderen Gründen Rücknahmeanträge in außergewöhnlichem Umfang eingehen, kann ein Teilfonds gezwungen sein, einen Teil des Anlageportfolios zu einem ungünstigen Zeitpunkt zu verkaufen. Ein Teilfonds könnte außerdem unter ähnlichen Umständen zu einem Verkauf eines Teils seiner Anlagen gezwungen sein, sofern unerwartete Rücknahmeanträge eingehen und auszuführen sind. Ein unter solchen Umständen getätigter Verkauf von Wertpapieren kann eine niedrigere Rendite für die Anleger nach sich ziehen.
- (j) Die Gesellschaft ist als ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert. Gemäß irischem Recht dürfen die Vermögenswerte eines Teilfonds nicht zur Erfüllung von Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds in Anspruch genommen werden. Allerdings ist die Gesellschaft eine ungeteilte juristische Person, die Investmentvermögen betreiben oder Vermögenswerte in ihrem Namen verwahren lassen kann, oder gegen die in Ländern, die diese getrennte Haftung für Verbindlichkeiten möglicherweise nicht anerkennen, Ansprüche bestehen können.
- (k) Die Gesellschaft könnte durch eine wirtschaftliche Rezession und die damit verbundenen Auswirkungen auf die finanzielle Situation des Emittenten und den Marktwert der von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapiere des Emittenten nachteilig beeinflusst werden.
- (l) Die Gesellschaft könnte Nachteile erleiden, sofern die Vereinbarungen im Zusammenhang mit der EWU keinen Bestand haben (zum Beispiel, wenn die Teilnehmerstaaten der EWU unerwarteten politischen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegenüberstehen). Darüber hinaus könnte sich ein Rückzug von teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union aus der EWU gegebenenfalls nachteilig auf den Wert von Anlagen eines Teilfonds der Gesellschaft auswirken, die von Emittenten aus diesem Land bzw. mit erheblicher Geschäftstätigkeit in diesem Land begeben werden.
- (m) Interessierte Anleger werden außerdem auf die steuerlichen Risiken in Verbindung mit einer Anlage in einen Teilfonds der Gesellschaft hingewiesen. Siehe auch die Ausführungen im Abschnitt „Besteuerung“.
- (n) *Geldmarktinstrumente* – Die Teilfonds legen einen erheblichen Teil ihres Nettoinventarwerts in Geldmarktinstrumente an; in dieser Hinsicht mag die Anlage für Anleger einer Anlage in Termineinlagen ähneln. Anleger sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass Anlagen in diese Teilfonds den mit Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen verbundenen Risiken unterliegen, insbesondere dem Risiko, dass der angelegte Kapitalbetrag bei Schwankungen des Nettoinventarwerts der Teilfonds ebenfalls schwanken wird.
- (o) *Staatliche Schuldtitel* – Einige Entwicklungsländer haben umfangreiche Schulden bei Geschäftsbanken und anderen Staaten. Anlagen in Schuldtitel („Staatliche Schuldtitel“), die von Regierungen der Entwicklungsländer, bzw. deren Einrichtungen und Behörden („staatliche Emittenten“) ausgegeben oder garantiert werden, sind mit erheblichen Risiken verbunden. Der staatliche Emittent, der die Rückzahlung der Staatlichen Schuldtitel verwaltet, ist möglicherweise nicht in der Lage oder nicht willens, den Kapitaldienst bzw. die Zinszahlungen bei Fälligkeit im Einklang mit den Bedingungen der Schuldtitel zu leisten. Die Bereitschaft oder Fähigkeit eines staatlichen Emittenten, Kapitalrückzahlungen und Zinszahlungen pünktlich zu leisten, ist unter anderem abhängig vom Cashflow, dem Umfang an Devisenrücklagen, der Verfügbarkeit ausreichender Devisen am Fälligkeitstag der Zahlung, der relativen wirtschaftlichen Verschuldung insgesamt, der politischen Haltung des staatlichen Emittenten gegenüber

dem Internationalen Währungsfonds und dem politischen Druck, dem der staatliche Emittent möglicherweise ausgesetzt ist. Außerdem sind staatliche Emittenten unter Umständen von erwarteten Zahlungen anderer Staaten, multilateraler Einrichtungen und sonstiger ausländischer Emittenten zur Reduzierung geschuldeter Kapital- und Zinszahlungen auf ihre Schuldtitel abhängig. Die Erfüllung der Verpflichtungen anderer Staaten, Einrichtungen und sonstiger Stellen zur Zahlung der erwarteten Beträge hat in manchen Fällen die Durchführung bestimmter wirtschaftlicher Reformen und/oder eine bestimmte wirtschaftliche Entwicklung und einen fristgemäßen Schuldendienst auf diese Schuldtitel durch den staatlichen Emittenten zur Bedingung. Werden die Reformen nicht durchgeführt, die wirtschaftliche Entwicklung nicht erreicht oder der Schuldendienst auf Kapital und Zinsen nicht fristgemäß geleistet, kann dies die Kündigung der Verpflichtungen zur Mittelbereitstellung durch diese Dritten gegenüber dem staatlichen Emittenten zur Folge haben, sodass die Fähigkeit bzw. die Bereitschaft des Schuldners zur Leistung eines pünktlichen Schuldendienstes auf seine Schuldtitel weiter sinkt. Im Ergebnis kann dies zu einem Ausfall des staatlichen Emittenten in Bezug auf seine Staatlichen Schuldtitel führen. Inhaber Staatlicher Schuldtitel, einschließlich eines Teilfonds, werden möglicherweise aufgefordert, bei der Umschuldung der Verbindlichkeiten mitzuwirken oder weitere Darlehen an staatliche Einrichtungen auszureichen.

- (p) *Festverzinsliche Wertpapiere* – Schuldverschreibungen unterliegen sowohl tatsächlichen als auch subjektiv wahrgenommenen Beurteilungen der Kreditwürdigkeit. Die Herabstufung einer mit einem Rating bewerteten Schuldverschreibung oder eine negative Berichterstattung bzw. Wahrnehmung durch die Anleger, die nicht unbedingt auf einer gründlichen Analyse beruhen müssen, können zu einem Rückgang des Wertes und der Liquidität des Wertpapiers führen, insbesondere an Märkten mit geringer Liquidität.
- (q) *Finanzmärkte, Kontrahenten und Dienstleister* – Unternehmen sind unter Umständen Risiken im Zusammenhang mit Unternehmen aus dem Finanzsektor ausgesetzt, die im Zusammenhang mit Finanzkontrakten als Dienstleister oder Kontrahent agieren. Extreme Marktschwankungen können sich nachteilig auf diese Unternehmen und somit negativ auf die Aktivitäten der Teilfonds auswirken.
- (r) *Kontrahentenrisiko* – Die Gesellschaft ist dem Kreditrisiko der Parteien, mit denen sie Geschäfte macht, ausgesetzt und trägt außerdem das Abwicklungsrisiko. Das Kreditrisiko ist das Risiko, dass der Kontrahent bei einem Finanzinstrument seinen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommen kann. Dies schließt die Kontrahenten bei Finanzderivaten oder Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften mit ein. Der Handel mit unbesicherten Finanzderivaten führt zu einem direkten Kontrahentenrisiko. Die Gesellschaft mindert einen Großteil ihres Kreditrisikos mit Kontrahenten, indem sie Sicherheiten in einer Höhe erhält, die mindestens dem Risiko jedes Kontrahenten entspricht. Soweit aber ein Finanzderivat nicht voll besichert ist, kann ein Ausfall des Kontrahenten zu einer Wertminderung des Fonds führen. Jeder neue Kontrahent wird formal geprüft und alle gebilligten Kontrahenten werden überwacht und laufend überprüft. Die Gesellschaft überwacht aktiv ihr Kontrahentenrisiko und Sicherheitenmanagement.
- (s) *Kontrahentenrisiko bezüglich der Verwahrstelle und anderer Verwahrer* – Die Gesellschaft ist dem Kreditrisiko bezüglich der Verwahrstelle, jedes von der Verwahrstelle verwendeten Verwahrers oder Drittverwahrern ausgesetzt, sofern Barmittel oder andere Vermögenswerte von der Verwahrstelle, anderen Verwahrern oder Drittverwahrern gehalten werden. Das Kreditrisiko ist das Risiko, dass der Kontrahent bei einem Finanzinstrument seinen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommen kann. Die Gesellschaft kann zusätzliche Maßnahmen ergreifen (beispielsweise Bargeld in anderen Geldmarktfonds anlegen), um dieses Kreditrisiko zu mindern, und kann infolgedessen anderen Risiken ausgesetzt sein. Bei einer Insolvenz der Verwahrstelle, anderer Verwahrer oder Drittverwahrer gilt die Gesellschaft als allgemeiner Gläubiger hinsichtlich der Bareinlagen der Gesellschaft. Soweit es vernünftigerweise machbar ist, versucht die Gesellschaft, ihre Eigentumsrechte an Wertpapieren zu schützen, indem sie von der Verwahrstelle verlangt, diese Wertpapiere von den Vermögenswerten der Verwahrstelle oder deren Unterverwahrern getrennt zu verwahren.

Um das Risiko der Gesellschaft bezüglich der Verwahrstelle zu mindern, stellt der Investmentmanager anhand spezifischer Verfahren sicher, dass es sich bei der Verwahrstelle um ein renommiertes Institut

handelt und das Kreditrisiko für die Gesellschaft akzeptabel ist. Bei einem Wechsel der Verwahrstelle wird die neue Verwahrstelle als solche entsprechend den Anforderungen der Zentralbank zulässig und eine regulierte, der Aufsicht unterliegende Institution sein, oder eine hohe, von internationalen Ratingagenturen festgestellte Bonität aufweisen.

- (t) *Risiken aus Finanzderivaten* – Jeder Teilfonds kann Finanzderivate zu Absicherungszwecken verwenden. Solche Instrumente bergen einige besondere Risiken und können Anleger einem erhöhten Verlustrisiko aussetzen. Hierzu gehört auch das Kreditrisiko in Bezug auf Kontrahenten, mit denen der Teilfonds Geschäfte tätigt, das Abwicklungsrisiko, das Risiko eines Liquiditätsmangels bei den Finanzderivaten, möglicherweise mangelnde Korrelation zwischen dem Wert des Instruments und dem Basiswert, höhere Transaktionskosten als bei einer Direktanlage in den Basiswerten, das Risiko einer falschen Prognose der Richtung der Marktbewegungen und Marktrisiken, beispielsweise der mangelnder Liquidität oder mangelnder Korrelation zwischen Wertänderung des Basiswerts und der Wertänderung der Derivate des Fonds.

Nach der branchenüblichen Praxis kann ein Teilfonds beim Kauf von Finanzderivaten gezwungen sein, seine Verpflichtungen gegenüber seinem Kontrahenten abzusichern. Bei nicht voll finanzierten Finanzderivaten kann hierzu gehören, dass Vermögenswerten als Anfangs- und/oder Schwankungsmarge beim Kontrahenten platziert werden. Bei Finanzderivaten, bei denen ein Teilfonds Vermögenswerte als Anfangsmarge bei einem Kontrahenten hinterlegen muss, kann es sein, dass diese Vermögenswerte nicht von denen des Kontrahenten getrennt sind und, da diese frei austauschbar und ersetzbar sind, dass der Teilfonds Anspruch auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte hat, statt der ursprünglichen Vermögenswerte, die beim Kontrahenten hinterlegt wurden. Diese Einlagen oder Vermögenswerte können den Wert der Verbindlichkeiten des Teilfonds gegenüber dem Kontrahenten übersteigen, wenn der Kontrahent eine Zusatzmarge oder eine Sicherheit verlangt. Da die Bedingungen eines Finanzderivats vorschreiben können, dass ein Kontrahent dem anderen eine Sicherheit zur Deckung des Schwankungsmargenrisikos aus dem Finanzderivat stellt, sofern dieses Risiko einen bestimmten Grenzwert überschreitet, kann dem Teilfonds außerdem ein ungesichertes Risiko gegenüber einem Kontrahenten aus einem Finanzderivat bis zur Höhe dieses Grenzwerts entstehen.

Ein zusätzliches Risiko in Zusammenhang mit der Anlage in Finanzderivaten kann auch darin liegen, dass ein Kontrahent seinen Verpflichtungen, Sicherheiten zu stellen, nicht nachkommt, oder es kann vorkommen, dass aufgrund operativer Gegebenheiten (wie dem zeitlichen Abstand zwischen der Berechnung des Risikos bis zur Stellung zusätzlicher Sicherheiten durch einen Kontrahenten oder der Ersetzung von Sicherheiten oder dem Verkauf von Sicherheiten im Falle eines Kontrahentenausfalls) das Kreditrisiko eines Teilfonds gegenüber seinem Kontrahenten aus einem Finanzderivat nicht vollständig abgesichert ist. Jeder Teilfonds beachtet jedoch weiterhin die in Anhang III genannten Grenzen. Der Einsatz von Finanzderivaten kann für den Teilfonds auch ein rechtliches Risiko bedeuten, nämlich ein Verlustrisiko aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift, oder weil ein Gericht einen Vertrag als rechtlich nicht durchsetzbar erklärt.

Derivate-Positionen können entweder an der Börse oder außerbörslich ausgeübt werden. Bei Anlagen eines Fonds in außerbörslich gehandelten Derivaten besteht das Risiko eines Ausfalls der Gegenpartei. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Gesellschaft mit Gegenparteien zu Standardkonditionen Geschäfte tätigen muss, über die sie möglicherweise nicht verhandeln kann, und dass sie das Verlustrisiko trägt, weil eine Gegenpartei nicht die Rechtsfähigkeit besitzt, ein Geschäft abzuschließen, oder wenn das Geschäft aufgrund der einschlägigen Gesetze und Vorschriften nicht durchsetzbar ist. Soweit die Gesellschaft in Derivate investiert, muss die Gesellschaft möglicherweise ein Kreditrisiko gegenüber den Parteien eingehen, mit denen sie Geschäfte tätigt, und auch das Risiko des Abrechnungsverzugs tragen.

- (u) *Cybersicherheit* – Die Gesellschaft oder ihre Dienstleister, darunter die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager und der US-Investmentmanager, unterliegen möglicherweise Risiken aufgrund von Cybersicherheitsvorfällen und/oder technischen Störungen. Bei einem Cybersicherheitsvorfall handelt es sich um ein Ereignis, das den Verlust geschützter Informationen, die Beschädigung von Daten oder einen Verlust der Betriebsfähigkeit verursachen kann. Cybersicherheitsvorfälle können aus vorsätzlichen

Cyberangriffen oder unbeabsichtigten Ereignissen resultieren. Cyberangriffe beinhalten unter anderem den unerlaubten Zugriff auf digitale Systeme (z. B. durch Hacking oder bösartige Software-Codes), um sich Vermögenswerte oder sensible Informationen widerrechtlich anzueignen, Daten zu beschädigen, vertrauliche Informationen ohne Genehmigung zu veröffentlichen oder betriebliche Störungen zu verursachen. Cyberangriffe können auch in einer Art und Weise erfolgen, die keinen unerlaubten Zugriff erfordert, beispielsweise durch Denial-of-Service-Attacken auf Webseiten, durch die Netzwerkdienste für die vorgesehenen Nutzer nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Emittenten von Wertpapieren und Kontrahenten anderer Finanzinstrumente, in welche die Gesellschaft anlegt, können ebenfalls von Cybersicherheitsvorfällen betroffen sein.

Cybersicherheitsvorfälle können der Gesellschaft finanzielle Verluste bescheren, ihre Fähigkeit zur Berechnung ihres NIW einschränken, den Handel behindern, die Fähigkeit der Anleger, Anteile zu zeichnen, umzutauschen oder zurückzugeben einschränken, zur Verletzung von Datenschutzgesetzen und anderen Gesetzen führen und Bußgelder, Strafen, Reputationsschäden, Erstattungs- oder andere Entschädigungskosten oder zusätzliche Compliance-Kosten verursachen. Cyberangriffe können bewirken, dass Aufzeichnungen von Vermögenswerten und Transaktionen eines Teilfonds, über das Eigentum von Anteilhabern an Anteilen und andere für das Funktionieren der Gesellschaft wesentliche Daten unzugänglich, fehlerhaft oder unvollständig werden. Darüber hinaus können zur Verhinderung künftiger Cybersicherheitsvorfälle beträchtliche Kosten entstehen, die sich möglicherweise nachteilig auf die Gesellschaft auswirken.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager und der US-Investmentmanager haben zwar Notfallpläne (Business Continuity Plans) und Risikomanagement-Strategien zur Verhinderung von Cybersicherheitsvorfällen eingerichtet. Diese Pläne und Strategien unterliegen jedoch natürlichen Beschränkungen, unter anderem der Möglichkeit, dass bestimmte Risiken wegen der sich ständig weiterentwickelnden Bedrohung durch Cyberangriffe nicht erkannt wurden. Ferner kann weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager oder der US-Investmentmanager die von anderen Dienstleistern der Gesellschaft oder Emittenten von Wertpapieren oder Kontrahenten anderer Finanzinstrumente, in welche die Gesellschaft anlegt, umgesetzten Notfallpläne oder Strategien zur Cybersicherheit kontrollieren. Die Gesellschaft vertraut bei zahlreichen täglichen Vorgängen auf ihre externen Dienstleister und unterliegt daher dem Risiko, dass die von diesen umgesetzten Sicherheitsvorkehrungen und Strategien die Gesellschaft nicht wirksam vor Cyberangriffen schützen.

(v) *Steuerliche Erwägungen* – Jede Änderung im Hinblick auf den Steuerstatus der Gesellschaft oder in der Steuergesetzgebung kann den Wert der von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen beeinflussen und die Fähigkeit der Gesellschaft zur Ausschüttung von Renditen an die Anleger beeinträchtigen. Potenzielle Anleger und Anteilhaber sollten berücksichtigen, dass die hier ausgeführten Erläuterungen zur Besteuerung auf Auskünften beruhen, die der Verwaltungsrat in Bezug auf das Recht und die Praxis, die in der jeweiligen Rechtsordnung zum Datum dieses Prospekts gelten, erhalten hat. Wie bei jeder Anlage kann keine Garantie gegeben werden, dass die steuerliche Position oder die vorgesehene steuerliche Position, die zum Zeitpunkt der Anlage in die Gesellschaft besteht, auf unbegrenzte Zeit fortbesteht. Interessierte Anleger werden auf das mit einer Anlage in die Gesellschaft verbundene steuerliche Risiko hingewiesen (hierzu siehe Abschnitt „Besteuerung“).

A. Ob und in welchem Umfang Steuervergünstigungen für die Anteilhaber vorgesehen sind hängt von der individuellen Situation der Anteilhaber ab. Die Angaben im Abschnitt „Besteuerung“ erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Interessierte Anleger werden dringend gebeten, bezüglich ihrer jeweiligen steuerlichen Situation und die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Gesellschaft ihre Steuerberater zu konsultieren.

B. Sofern ein Teilfonds in einem Land Anlagen tätigt, in dem die Steuergesetzgebung noch nicht vollständig ausgearbeitet oder nicht hinreichend eindeutig ist (wie zum Beispiel in Rechtsordnungen im Nahen Osten), haften der betreffende Teilfonds, die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager, der US-Investmentmanager, die Hauptvertriebsstelle, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle den Anteilhabern gegenüber nicht für Zahlungen des betreffenden Teilfonds,

wenn diese in gutem Glauben im Rahmen von Steuer- oder Abgabenzahlungen des Teilfonds an eine Steuerbehörde erfolgt sind. Dies gilt selbst dann, wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass diese Zahlungen nicht erforderlich gewesen wären oder nicht hätten getätigt werden sollen. Wenn umgekehrt infolge einer grundlegenden Unsicherheit in Bezug auf die Steuerpflicht, einer nachträglichen Anfechtung im Hinblick auf die Einhaltung von etablierten oder üblichen Marktpraktiken (sofern es keine bewährten Praktiken gibt) oder des Fehlens eines ausgereiften Mechanismus für die praktikable und pünktliche Zahlung von Steuern der betreffende Teilfonds Steuern für vorangegangene Jahre zahlt, sind etwaige diesbezügliche Zinsen oder Strafen für verspätete Zahlungen ebenfalls dem Teilfonds in Rechnung zu stellen. Solche verspätet gezahlten Steuern werden dem Teilfonds in der Regel zu dem Zeitpunkt berechnet, an dem die Entscheidung über die Buchung der Verbindlichkeit in den Geschäftsbüchern des Teilfonds getroffen wird.

- C. Anteilinhaber sollten auch die Informationen unter der Überschrift „FATCA und andere grenzüberschreitende Berichtssysteme“ und insbesondere die Hinweise zu den Auswirkungen lesen, die sich daraus ergeben, dass die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die Bedingungen eines solchen Berichtssystems zu erfüllen.
- (w) *Zinsfluktuationen* – Die Ultra-Short-Bond-Fonds können in Wertpapiere mit einer gewichteten durchschnittlichen Fälligkeit von maximal sechs Monaten, einer durchschnittlichen gewichteten Laufzeit von maximal zwölf Monaten und einer Restlaufzeit von maximal zwei Jahren im Zeitpunkt des Erwerbs angelegt werden, wobei der Zeitraum bis zum nächsten Zinsanpassungstermin sich auf maximal 397 Tage beläuft und die Anpassung an einen Geldmarktkurs oder -index erfolgt. Entsprechend reagieren die Portfolios der Ultra-Short-Bond-Fonds stärker auf Zinsschwankungen als die Liquidity-Fonds und/oder die Sovereign-Fonds, welche jeweils eine gewichtete durchschnittliche Fälligkeit von maximal 60 Tagen und eine gewichtete Durchschnittslaufzeit von maximal 120 Tagen aufrechterhalten und ausschließlich in Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von maximal 397 Tagen anlegen.
- (x) *Globale Finanzmarktkrise und staatliche Interventionen* – Seit 2007 durchleben die Finanzmärkte weltweit eine Phase tiefgreifender fundamentaler Störungen sowie eine erhebliche Instabilität, die zu umfassenden staatlichen Eingriffen geführt hat. Entsprechende Notmaßnahmen sind in vielen Rechtsordnungen seitens der Regulierungsbehörden durchgeführt worden oder beabsichtigt. Die staatlichen und regulatorischen Eingriffe waren in ihrem Umfang und ihrer Anwendung nicht immer klar umrissen, was zu Verwirrung und Unsicherheit geführt hat, ein Umstand, der als solcher bereits nachteilig für eine effiziente Funktionsweise der Finanzmärkte ist. Es lässt sich unmöglich mit Sicherheit vorhersagen, welche weiteren staatlichen Beschränkungen den Märkten vorübergehend oder dauerhaft auferlegt werden und welche Auswirkungen diese auf die Möglichkeiten des Investmentmanagers und des US-Investmentmanagers bei der Umsetzung der Anlageziele der Teilfonds haben werden.
- Ob die derzeitigen oder etwaige künftige Maßnahmen der Regierungen der verschiedenen Rechtsordnungen zur Stabilisierung der Finanzmärkte beitragen werden, weiß niemand. Der Investmentmanager kann nicht voraussagen, wie lange die Finanzmärkte noch von diesen Ereignissen geprägt sein werden und die Auswirkungen dieser – oder ähnlicher künftiger – Ereignisse auf die Teilfonds, die europäische oder globale Wirtschaft und die Wertpapiermärkte weltweit sind nicht absehbar. Der Investmentmanager verfolgt die weiteren Entwicklungen genau. Instabilität an den Finanzmärkten weltweit oder staatliche Interventionen können die Schwankungen der Teilfonds verstärken und damit das Risiko eines Wertverlusts Ihrer Anlage erhöhen.
- (y) *Mögliche Auswirkungen des Brexit* – Am 31. Januar 2020 ist das Vereinigte Königreich formell aus der Europäischen Union (die „EU“) ausgetreten und ist seither kein Mitgliedstaat mehr. Das Vereinigte Königreich und die EU befinden sich nun bis zum 31. Dezember 2020 in einer Übergangsphase (die „Übergangsphase“). Während dieser Übergangsphase gelten für das Vereinigte Königreich die anwendbaren EU-Rechtsvorschriften.

Die Verhandlung und Umsetzung der politischen, wirtschaftlichen und gesetzlichen

Rahmenbedingungen können sich über die Übergangsphase hinaus erstrecken und während der Übergangsphase und darüber hinaus zu anhaltender Unsicherheit und volatilen Phasen sowohl an den britischen als auch an den breiteren europäischen Märkten führen. Die Bedingungen der künftigen Beziehungen können zu anhaltender Unsicherheit an den globalen Finanzmärkten führen und die Wertentwicklung der Fonds negativ beeinflussen.

Die aus diesen Unsicherheiten resultierende Volatilität könnte sich infolge von Marktbewegungen, eines möglichen Wertverlusts des Sterling und/oder des Euros sowie einer Herabstufung britischer Staatsanleihen ungünstig auf die Anlagen der Fonds auswirken. Dies kann es für die Fonds auch erschweren oder kostspieliger machen, eine umsichtige Währungsabsicherungspolitik zu betreiben.

(z) *Maßnahme bei Negativrenditen* – Bei Eintritt einer Negativrendite kann der Verwaltungsrat beschließen, im besten Interesse der Anteilhaber und gemäß geltenden Rechtsvorschriften die Umwandlung in Anteile mit veränderlichem NIW vorzunehmen. Es kann allerdings nicht garantiert werden, dass mit der Umwandlung die Erosion des Kapitals der Beteiligungen der Anteilhaber erfolgreich verhindert oder anderweitig ein wirtschaftlicher Nutzen für die Anteilhaber erzielt wird. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Umwandlung in Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T0) rückgängig zu machen, wenn dies seiner Ansicht nach im Interesse der Anteilhaber liegt.

(aa) *Börsennotierung an Sekundärmärkten* – Obwohl bestimmte Anteile eines Fonds an der Euronext Dublin und/oder auf Xetra notiert sein können, kann nicht zugesichert werden, dass sich ein aktiver Handel mit diesen Anteilen entwickelt oder aufrechterhalten werden kann. Der Handel mit Anteilen an einer Wertpapierbörse, sofern zutreffend, kann aufgrund von Marktbedingungen oder Gründen, die aus Sicht der entsprechenden Wertpapierbörse den Handel mit diesen Anteilen nicht ratsam erscheinen lassen, eingestellt werden. Darüber hinaus kann nicht zugesichert werden, dass die Anforderungen einer Wertpapierbörse für eine Börsennotierung eines Fonds erfüllt werden oder unverändert bleiben oder dass Anteile in einem bestimmten Volumen oder überhaupt an einer Wertpapierbörse gehandelt werden. Zudem können Wertpapiere, die an einer Wertpapierbörse notiert und gehandelt werden, von Mitgliedern dieser Wertpapierbörsen untereinander oder von Dritten zu Bedingungen und Preisen ge- oder verkauft werden, die im „Freiverkehr“ ausgehandelt werden; sie können auch an anderen multilateralen Handelssystemen oder -plattformen ge- und verkauft werden. Die Gesellschaft hat keine Kontrolle über die Bedingungen, zu denen solche Transaktionen stattfinden können.

Anleger können Anteile am Sekundärmarkt nur mithilfe eines Vermittlers (z.B. Aktienhändler) kaufen und verkaufen, und dafür können Gebühren anfallen. Außerdem können Anleger am Sekundärmarkt beim Kauf von Anteilen mehr als den aktuellen Handels-NIW je Anteil bezahlen und beim Verkauf weniger als den aktuellen Handels-NIW je Anteil erhalten. Anteile, die an einem Sekundärmarkt gekauft wurden, können von dem bei der Gesellschaft eingetragenen Anteilhaber (z.B. der Vermittler des Anlegers), nicht jedoch direkt vom Anleger an die Gesellschaft verkauft werden.

Die an der Euronext Dublin und/oder Xetra gehandelten Anteile stehen US-Personen nicht zur Verfügung. Folglich wird von jeder Person, die Anteile an einer solchen Wertpapierbörse erwirbt, angenommen, dass sie der Gesellschaft zugesichert hat und gewährleistet, dass sie sich nicht in den Vereinigten Staaten aufhält und keine US-Person ist (und die Anteile nicht zugunsten einer US-Person erwirbt).

(bb) *Konten für Zeichnungs- und Rücknahmebeträge* – Zeichnungsbeträge, die vor der Ausgabe von Anteilen für einen Teilfonds vereinnahmt wurden, werden auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto bzw. auf den Bar-Sammelkonten der Fonds im Namen des jeweiligen Fonds gehalten. In Bezug auf den gezeichneten Betrag sind Anleger bis zur Ausgabe dieser Anteile unbesicherte Gläubiger dieses Fonds und profitieren von einem Anstieg des Nettoinventarwerts des Fonds oder anderen Rechten von Anteilhabern (einschließlich des Anspruchs auf Dividenden) erst nach Ausgabe dieser Anteile. Im Falle der Insolvenz des Fonds oder der Gesellschaft kann nicht garantiert werden, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um die Ansprüche unbesicherter Gläubiger in voller Höhe zu befriedigen.

Voraussetzungen für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse und Dividenden durch den Fonds sind der Eingang von Originalzeichnungsunterlagen bei der Verwaltungsstelle sowie die Einhaltung aller Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche. Unbeschadet dessen, sind Anteilinhaber, die ihre Anteile zurückgeben, ab dem jeweiligen Datum der Rücknahme nicht mehr Anteilinhaber der zurückgegebenen Anteile. Anteilinhaber, die ihre Anteile zurückgeben, und Anteilinhaber mit Anspruch auf Dividendenausschüttungen sind ab dem Rücknahme- bzw. Ausschüttungsdatum unbesicherte Gläubiger des Fonds und profitieren nicht von einem Anstieg des Nettoinventarwerts des Fonds oder anderen Rechten von Anteilhabern (einschließlich des Anspruchs auf Dividenden) in Bezug auf den Rücknahme- oder Ausschüttungsbetrag. Im Falle der Insolvenz des Fonds oder der Gesellschaft in diesem Zeitraum kann nicht garantiert werden, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um die Ansprüche unbesicherter Gläubiger in voller Höhe zu befriedigen. Daher sollten Anteilinhaber, die ihre Anteile zurückgeben, und Anteilinhaber mit Anspruch auf Ausschüttungen sicherstellen, dass alle ausstehenden Dokumente und Informationen unverzüglich der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt werden. Wird dies versäumt, geschieht dies auf eigenes Risiko des betreffenden Anteilinhabers.

Bei einem Umbrella-Bar-Sammelkonto unterliegt im Falle einer Insolvenz eines anderen Fonds der Gesellschaft die Rückforderung von Beträgen, auf die ein Fonds Anspruch hat, die aber möglicherweise infolge der Führung des Umbrella-Bar-Sammelkontos des Umbrella-Fonds an einen anderen Fonds überwiesen wurden, den Grundsätzen des irischen Treuhandgesetzes (Irish Trust Law) und den Bestimmungen in der Arbeitsanweisung für das Umbrella-Bar-Sammelkonto. Bei der Rückforderung dieser Beträge kann es zu Verzögerungen und/oder Rechtsstreitigkeiten kommen, und der insolvente Fonds verfügt möglicherweise nicht über ausreichende Mittel, um die dem betreffenden Fonds geschuldeten Beträge zurückzuzahlen. Dementsprechend kann nicht garantiert werden, dass der Fonds bzw. die Gesellschaft diese Beträge zurückerhält. Außerdem kann nicht garantiert werden, dass der Fonds oder die Gesellschaft unter diesen Umständen über ausreichende Mittel verfügt, um die Ansprüche unbesicherter Gläubiger zu befriedigen.

(cc) *Anteile mit unveränderlichem NIW* – Es wird erwartet, dass der Zeichnungs- und Rücknahmepreis für Anteile mit unveränderlichem NIW unter normalen Marktbedingungen einer einzigen Währungseinheit entspricht. Auch wenn der Fonds nur in Anlagen mit hoher Bonität investieren wird, besteht immer das Risiko, dass ein Basismittel ausfällt oder eine bestimmte Anlage anderweitig eine Minderung des ihr zugeschriebenen Wertes erfährt. Unter diesen Umständen kann der jeweilige Fonds einen konstanten Nettoinventarwert für die Anteile mit unveränderlichem NIW möglicherweise nicht sicherstellen, und es besteht in diesem Falle die Möglichkeit eines Kapitalverlusts. Es gibt keine Zusicherung oder Garantie dafür, dass Fonds, die Anteile mit unveränderlichem NIW ausgeben, in der Lage sein werden, einen konstanten Nettoinventarwert für die Anteile mit unveränderlichem NIW aufrechtzuerhalten.

Insbesondere sollten die Anteilinhaber beachten, dass es den Fonds, einschließlich der Verwaltungsgesellschaft und des Investmentmanagers, untersagt ist, direkte oder indirekte Unterstützung zu erhalten, die dazu bestimmt ist oder tatsächlich dazu führen würde, die Liquidität des Fonds zu erhalten oder den Nettoinventarwert für die Anteile mit unveränderlichem NIW konstant zu halten.

(dd) *Liquiditätsgebühren und Risiko von Rücknahmeperrren* – Wie in den Abschnitten „Liquiditätsgebühren“ und „Aussetzung und Aufschub“ beschrieben, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beim Verkauf von Anteilen eine Liquiditätsgebühr erheben oder unter bestimmten Umständen den Handel mit Anteilen vorübergehend aussetzen, unter anderem wenn die Liquidität eines Fonds aufgrund von Marktbedingungen oder anderen Faktoren unter die erforderlichen Mindestbeträge fällt. In diesem Fall können Anteilinhaber unter Umständen keine Anteile verkaufen oder es können für Rücknahmen unter bestimmten Umständen Gebühren fällig werden.

(ee) *Geldmarktfonds-Reform* – Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds gilt seit dem 14. Januar 2019 für bestimmte Fonds und seit dem 18. März 2019 für andere Fonds. Es besteht nach wie vor eine gewisse Unsicherheit darüber, welche Auswirkungen diese Verordnung letztendlich auf die Gesellschaft, die Fonds und die Märkte, an denen sie handeln und investieren, haben wird. Diese Unsicherheit allein kann sich bereits negativ auf den Fonds auswirken. Darüber hinaus sind die

möglichen Auswirkungen künftiger regulatorischer Anforderungen oder Änderungen der für einen Fonds geltenden regulatorischen Anforderungen (sei es durch Umsetzung der Verordnung, Änderung der Auslegung der Verordnung oder anderweitig) nicht bekannt und können für die Fonds und/oder deren Anteilhaber nachteilig sein. Sie können die Fähigkeiten der Fonds, ihre jeweiligen Strategien umzusetzen, beeinträchtigen, die Gesellschaft dazu zwingen, bestimmte Betriebsverfahren zu ändern oder einzustellen, und/oder höhere Kosten für die Fonds zur Folge haben. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft werden Vorkehrungen treffen, die sie für notwendig oder wünschenswert halten, um die geltenden regulatorischen Anforderungen zu erfüllen, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft und die Fonds weiterhin ihre jeweiligen Strategien im besten Interesse der Anteilhaber umsetzen.

(ff) *Risiko umweltbewusster Anlagestrategien* — betrifft den BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund, den BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund und den BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund. Da die Umweltkriterien eines Fonds Wertpapiere bestimmter Emittenten aus nicht finanziellen Gründen ausschließen, können einem solchen Fonds Marktchancen entgehen, die Fonds, die diese Kriterien nicht zugrunde legen, nutzen können. Folglich kann sich ein Fonds schlechter als Fonds entwickeln, die keine umweltbewusste Anlagestrategie verfolgen. Die Beurteilung von Umweltkriterien eines Emittenten durch den Investmentmanager kann sich im Laufe der Zeit ändern, sodass ein Fonds Wertpapiere halten könnte, die nicht mehr den aktuellen Umweltkriterien des Investmentmanagers entsprechen. Bei der Bewertung eines Emittenten ist der Investmentmanager auf Informationen und Daten angewiesen, die unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein können. Das könnte die Analyse der für einen bestimmten Emittenten relevanten Umweltkriterien beeinträchtigen. Anlagen auf der Grundlage von Umweltkriterien sind von Natur aus qualitativ und subjektiv. Daher kann nicht zugesichert werden, dass der von einem Dienstleister des Investmentmanagers verwendete Prozess oder eine Beurteilung des Investmentmanagers die Überzeugungen und Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegelt.

(gg) *Risiken im Zusammenhang mit dem Handel von Anteilen*: Die Annahmeschlusszeiten am Ende eines Geschäftstages liegen üblicherweise nur kurz vor dem Geschäftsschluss für Zahlungsanweisungen (d. h. sie liegen üblicherweise nur kurz vor der letzten Möglichkeit, die Zahlung von Rücknahmeerlösen anzuweisen). Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle verfügen über automatisierte Verfahren, durch die Handelsaufträge, die elektronisch übermittelt werden, gewöhnlich zum Zeitpunkt ihres Eingangs bearbeitet werden können, mit der Folge, dass Zahlungsanweisungen für Rücknahmeerlöse (im Falle von Rücknahmeaufträgen, die zur oder kurz vor der entsprechenden Annahmeschlusszeit eingehen) sofort ausgeführt werden können, was eine Abrechnung der Rücknahmeerlöse am selben Tag ermöglicht. In einem anderen Format als elektronisch eingereichte Handelsaufträge müssen jedoch manuell bearbeitet werden, was mehr Zeit in Anspruch nehmen kann, mit der Folge, dass Zahlungsanweisungen für Rücknahmeerlöse (im Falle von Rücknahmeaufträgen, die zur oder kurz vor der entsprechenden Annahmeschlusszeit eingehen) eventuell nicht vor Geschäftsschluss bearbeitet werden können und somit nicht vor dem nächsten Geschäftstag abgerechnet werden.

Devisenkontrolle

Nach geltendem irischen Recht bestehen keine Devisenkontrollgesetze oder -vorschriften, die sich auf die Gesellschaft oder ihre Anteilhaber auswirken.

Verwaltung und Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat leitet die Angelegenheiten der Gesellschaft und ist für die allgemeine Anlagepolitik verantwortlich, die von ihm festgelegt und der Verwaltungsgesellschaft jeweils vorgegeben wird. Die Verwaltungsgesellschaft hat einige ihrer Aufgaben an den Investmentmanager, den US-Investmentmanager und die Verwaltungsstelle delegiert.

Der Verwaltungsrat

Die Leitung der Gesellschaft und die Überwachung ihrer Geschäfte erfolgt durch den Verwaltungsrat, dessen Mitglieder im Folgenden näher beschrieben werden (einschließlich der Angabe der Länder, in denen sie ihren Wohnsitz haben). Alle Verwaltungsratsmitglieder sind nicht geschäftsführende (*non-executive*) Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft. Die Adresse des Verwaltungsrates ist der eingetragene Sitz der

Gesellschaft.

Paul McNaughton (Vorsitzender) (Ire): Paul McNaughton verfügt über mehr als 25 Jahre Erfahrung im Bank- und Finanzgeschäft, Fondsmanagement und in der Wertpapierbranche. Außerdem war Paul McNaughton 10 Jahre bei IDA (Irland) sowohl in Dublin als auch in den USA tätig, wo er Marketing für Irland als internationaler Investitionsstandort machte. Im Anschluss baute er das IFSC-Fondsgeschäfte der Bank von Irland auf, bevor er für die Deutsche Bank deren Fondsgeschäft in Irland etablierte. Er war der Gesamtchef des Offshore-Fondsgeschäfts der Deutschen Bank sowie ihres vor allem in Dublin und auf den Kaimaninseln ansässigen Hedgefonds-Verwaltungsgeschäfts, bevor er die Gesamtleitung des weltweiten Fondsdienstleistungsgeschäfts der Deutschen Bank übernahm. Paul McNaughton verließ die Deutsche Bank im August 2004, nachdem er den Verkauf des Geschäftsbereichs Global Custody and Funds an die State Street Bank abgewickelt hatte, und ist nun als Berater und nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied bei mehreren Anlagegesellschaften und anderen Finanzinstituten in Irland, darunter verschiedenen alternativen Fonds und Hedgefonds tätig. Paul McNaughton besitzt einen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften des Trinity College Dublin. Er war leitendes Gründungsmitglied der Irish Funds Industry Association („IFIA“) und Mitglied der staatlichen irischen Task Force on Mutual Fund Administration. Am Wachstum des Fondsgeschäfts in Irland sowohl bei traditionellen, als auch bei alternativen Vermögensklassen hatte er maßgeblichen Anteil.

Jessica Irschick (Britin): Frau Irschick ist Managing Director bei BlackRock und Global Head des Geschäftsbereichs Institutional Index innerhalb von ETF und Index Investments. Frau Irschick ist für das Produktangebot für institutionelle Kunden, die Preisfestsetzung und die Anlagestrategien für Equity Indexing verantwortlich sowie für die Koordinierung mit Global Fixed Income, um für Fixed Income Indexing eine weltweit konsistente Strategie für institutionelle Kunden zu gewährleisten. Des Weiteren ist sie Global Head des Bereichs Equity Index Product Strategy.

Frau Irschick kam im November 2016 zu BlackRock. Sie war vorher bei der Bank of America Merrill Lynch als Global Head für Sales Strategy des Geschäftsbereichs Equity in London tätig. Vorher war Frau Irschick Global Head of Treasury and Trading für Norges Bank Investment Management (NBIM), wo sie für Handel, Finanzierung, Wertpapierleihgeschäfte und Fremdwährungen für die Bereiche Fixed Income und Equity verantwortlich war. Vor ihrer Funktion bei NBIM arbeitete sie mehr als 13 Jahre in verschiedenen Funktionen in den Bereichen Wertpapierhandel, Vertrieb und Client Relationship Management für UBS, Morgan Stanley und Goldman Sachs. Vor Ausübung dieser Funktionen arbeitete Frau Irschick als Global Head für Equity und Fixed Income Trading bei Wells Fargo Nikko Investment Advisors in San Francisco, einer Vorgängerorganisation von BlackRock. Frau Irschick begann ihre Karriere bei Salomon Brothers, wo sie in Tokio an der Entwicklung von Algorithmen für die Handelsabteilungen Fixed Income und Equity arbeitete.

Frau Irschick absolvierte ihr Studium an der Universität Cornell und schloss ihr Studium 1987 als Bachelor in Operations Research und Volkswirtschaftslehre ab.

Paul McGowan (Ire): Paul McGowan war über 25 Jahre Tax-Partner im Bereich Finanzdienstleistungen bei KPMG (Irland) und Gesamtleiter des Bereichs Financial Services Tax für KPMG (International). Er war ehemals Vorsitzender der Irish Funds Industry Association und der IFSC Funds Working Group. Derzeit hat er zahlreiche Posten als nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, unter anderem als Chairman der AEGON Ireland PLC und der Coronation Capital LTD sowie als Verwaltungsratsmitglied bei [Die Namen der nicht zum Angebot in der Schweiz aus genehmigten kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht] inne. Zudem wurde er von der irischen Regierung in die EU-Schiedskommission über Verrechnungspreise berufen. Paul McGowan ist Fellow des Institute of Chartered Accountants in Irland und hat einen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften des Trinity College Dublin und ein Diplom in Unternehmensfinanzmanagement der Harvard Business School.

Barry O'Dwyer (Ire): Barry O'Dwyer ist Managing Director bei BlackRock. Er ist als Head of Funds Governance und Eintragungen/Notierungen für die europäischen offenen Fonds von BlackRock zuständig

und ist Chief Executive Officer für das regulierte Irlandgeschäft von BlackRock. Zudem ist er Verwaltungsratsmitglied bei einer Reihe von Unternehmen, Fonds und Verwaltungsgesellschaften von BlackRock in Irland, Luxemburg, der Schweiz und Deutschland sowie bei der Lebensversicherungsgesellschaft von BlackRock in Großbritannien. Er war von 2014 bis 2015 Vorsitzender der Irish Funds Industry Association und war von 2015-2018 Mitglied des Financial Services Industry Advisory Committee des irischen Premierministers (An Taoiseach). Er war ab 1999 bei BlackRock Advisors (UK) Limited zunächst als Leiter der Abteilung Risikomanagement tätig und erlangte seine derzeitige Position im Jahr 2006. Vor seiner Tätigkeit bei BlackRock Advisors (UK) Limited arbeitete Barry O'Dwyer als Risikomanager bei Gartmore Investment Management, bei der HypoVereinsbank und der National Westminster Bank. Barry O'Dwyer absolvierte sein Studium am Trinity College Dublin und erwarb dort 1991 einen Abschluss in Betriebs- und Volkswirtschaftslehre. Er ist zertifiziert von der Chartered Association of Certified Accountants und hat einen Abschluss als MBA von der London City University Business School.

Ros O'Shea (Irin): Ros O'Shea ist ein unabhängiges, nicht geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrats sowie Mitglied des Prüfungsausschusses und des Nominierungsausschusses. Sie übt verschiedene Positionen in Verwaltungsräten aus, darunter bei der Bank of Montreal (Ireland) plc, der Food Safety Authority of Ireland und bei Pieta House. Sie ist zudem Vorsitzende der Alumni Association von PwC in Irland. Ros O'Shea ist Gründungspartnerin von Acorn Governance Solutions, einem auf Beratung in den Bereichen Governance, Kultur, Risiko und Compliance sowie Geschäftsintegrität spezialisierten Beratungsunternehmen. Zudem hält sie Vorlesungen zu diesen Themen an der UCD Smurfit Business School, dem Institute of Directors und dem Institute of Banking. In ihrer bereits zuvor äußerst erfolgreichen Führungslaufbahn war sie auch bei zwei der größten irischen Unternehmen beschäftigt: bei der CRH plc, wo sie als Head of Group Compliance & Ethics tätig war, und bei der Smurfit Kappa Group plc.

Ros hat einen Abschluss als Bachelor mit Auszeichnung und als Master in Betriebswirtschaft von der UCD, ein Professional Diploma in Corporate Governance von der UCD Smurfit Business School, hat eine Ausbildung bei PwC abgeschlossen und ist Associate beim Institute of Tax sowie Fellow beim Institute of Chartered Accountants. Sie hat außerdem das Programm „Value Creation through Effective Boards“ der Harvard Business School abgeschlossen und ist Certified Bank Director. Darüber hinaus hat sie das Buch „Leading with Integrity – a Practical Guide to Business Ethics“ geschrieben und verfasst auch regelmäßig Beiträge für Nachrichten- und Printmedien zu ähnlichen Themen.

Deirdre Somers (Irin): Deirdre Somers ist ein unabhängiges, nicht geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrats und Mitglied des Prüfungsausschusses und des Nominierungsausschusses. Sie war CEO und geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Irish Stock Exchange (ISE) von 2007 bis zu deren Verkauf an Euronext NV Anfang 2018. Bis September 2018 war sie als CEO für Euronext Dublin und als Leiterin der Abteilung Debt, Funds & ETFs tätig. Nach ihrem Wechsel zur ISE im Jahr 1995 hatte sie dort verschiedene leitende Positionen inne, darunter die des Director of Listing (2000 bis 2007) und Head of Policy (1995 bis 2000). In dieser Zeit baute sie die globalen Bereiche Notierung von Fonds und festverzinslichen Wertpapieren auf. Sie war von 2015 bis 2016 Präsidentin der Federation of European Securities (FESE) und über 20 Jahre Mitglied der World Federation of Exchanges und der FESE. Vor ihrem Wechsel zur ISE hatte sie sich von 1987 bis 1995 bei KPMG auf den Bereich internationale Steuern spezialisiert. Von 2013 bis 2018 war sie Mitglied im National Council des irischen Arbeitgeberverbandes IBEC, von 2008 bis 2012 Governor des University College Cork und von 2007 bis 2015 Mitglied der Clearing House Group des irischen Premierministers. Sie ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants in Irland und schloss 1987 ihr Studium mit einem Bachelor of Commerce ab.

Teresa O'Flynn (Irin): Teresa O'Flynn ist ein nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied. Sie ist Managing Director bei BlackRock und ist Global Head of Sustainable Investing Strategy für BlackRock Alternatives Investors (BAI). BAI verwaltet derzeit ein Gesamtvermögen und Kapitalzusagen von Kunden von mehr als 175 Mrd. USD. Sie ist verantwortlich für die Einführung der konzernweiten nachhaltigen Anlagestrategie von BlackRock in den Sparten Immobilien, Infrastruktur, Hedgefonds, Private Equity und

Kredite. Dazu gehört auch die Überwachung aller Aspekte der Integration von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten und Risikofaktoren in alle Anlage- und Vermögensverwaltungsprozesse der Plattform, die Entwicklung einer BAI-weiten ESG-Berichterstattung und die Mitarbeit an der Entwicklung der Geschäfts- und Produktstrategie von BAI.

Vor der Übernahme ihrer aktuellen Position im Jahr 2019 war sie Global Head of Sustainable Investing für BlackRock Real Assets und Senior Portfolio Manager bei Global Renewable Power, nachdem sie sich 2011 BlackRock angeschlossen hatte, um unser Geschäft auf dem Gebiet erneuerbare Energien aufzubauen. Sie ist außerdem Mitglied des Verwaltungsrats der in Irland ansässigen ETF-, Cash- und Immobilienfondsgesellschaften von BlackRock.

Durch ihre Arbeit als Senior Corporate Finance Executive bei NTR plc, einem privaten Entwickler, Betreiber und Eigentümer von Infrastrukturprojekten, verfügt sie über mehr als 16 Jahre Erfahrung auf dem Gebiet internationale Anlagen. Sie hat bei Arthur Andersen und KPMG ihre Ausbildung zum Chartered Accountant (FCA) und zum Steuerberater (AITI) abgeschlossen. Zuvor hat sie einen Abschluss als Bachelor of Commerce mit Auszeichnung vom University College Galway in Irland erhalten.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben keine nicht gelöschten Vorstrafen, wurden nie für insolvent erklärt, noch ist ein freiwilliger Vergleich oder eine Zwangsverwaltung über von ihnen gehaltene Vermögenswerte erfolgt. Die Verwaltungsratsmitglieder waren nicht Verwaltungsratsmitglieder mit geschäftsführender Funktion bei einer Gesellschaft zum Zeitpunkt der Insolvenz, Zwangsverwaltung, Verwaltung in Liquidation, eines Vergleichs der Gesellschaft oder eines Vergleichs mit ihren Gläubigern allgemein oder innerhalb von 12 Monaten davor. Die Verwaltungsratsmitglieder waren nicht Gesellschafter einer Personengesellschaft zum Zeitpunkt der zwangsweisen Liquidation, der Zwangsverwaltung oder eines freiwilligen Vergleichs der Gesellschaft oder innerhalb von 12 Monaten davor. Über das Vermögen der Verwaltungsratsmitglieder oder einer Personengesellschaft, bei der sie Gesellschafter waren, wurde innerhalb von 12 Monaten, nachdem sie als Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschieden sind, kein Zwangsverwalter bestellt. Die Verwaltungsratsmitglieder wurde von gesetzlichen Stellen oder Aufsichtsbehörden nicht öffentlich gerügt, noch wurde ihnen jemals von einem Gericht untersagt, als Verwaltungsratsmitglied eines Unternehmens zu fungieren oder in der Geschäftsführung oder Geschäftsleitung eines Unternehmens tätig zu sein.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat BlackRock Asset Management Ireland Limited gemäß der Management-Vereinbarung als ihre Verwaltungsgesellschaft bestellt. Nach den Bestimmungen der Management-Vereinbarung ist die Verwaltungsgesellschaft für das Management und die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft und den Vertrieb der Anteile verantwortlich, wobei sie der grundsätzlichen Überwachung und Kontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik verabschiedet, die einem soliden und wirksamen Risikomanagement entspricht und förderlich ist. Sie enthält eine Beschreibung, wie die Vergütungen und sonstigen Zuwendungen berechnet werden, ggf. eine Beschreibung des Vergütungsausschusses, wenn ein solcher gebildet wird, und benennen die für die Zuteilung von Vergütungen und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen. Sie ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Regeln oder der Satzung der Gesellschaft nicht vereinbar sind, und hindert die Verwaltungsgesellschaft nicht daran, pflichtgemäß im besten Interesse der Anteilhaber zu handeln. Die Vergütungspolitik umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und freiwillige Altersversorgungsleistungen. Die Vergütungspolitik gilt für die Kategorien von Mitarbeitern einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträgern, Mitarbeitern mit Kontrollfunktionen und sonstigen Mitarbeitern, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft haben. Die Vergütungspolitik steht auf den Seiten für die jeweiligen Fonds auf www.blackrock.com zur Verfügung (wählen Sie unter „Produkt“ den entsprechenden Fonds und anschließend „Alle Dokumente“). Ein Druckexemplar ist auf Anfrage kostenlos beim eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Erfüllung ihrer Investmentmanagementaufgaben für die Gesellschaft an den Investmentmanager und den US-Investmentmanager und die Erfüllung ihrer administrativen Funktionen an

die Verwaltungsstelle übertragen. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft gemäß der Management-Vereinbarung Vertriebsstellen für die Anteile bestellen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine in Irland am 19. Januar 1995 errichtete *private company limited by shares* und eine Tochtergesellschaft der BlackRock, Inc. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein autorisiertes Eigenkapital von £ 1 Million und ein ausgegebenes und voll eingezahltes Eigenkapital von £ 125.000. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Erbringung von Fondsmanagement- und Verwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen wie die Gesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft ist ebenfalls die Verwaltungsgesellschaft von einer Reihe anderer Fonds, wozu u.a. folgende Fonds gehören: iShares plc, iShares II plc, iShares III plc, iShares IV plc, iShares V plc, iShares VI plc, iShares VII plc, BlackRock Index Selection Fund, BlackRock Fixed Income Dublin Funds plc und BlackRock UCITS Funds [Die Namen der nicht zum Angebot in der Schweiz aus genehmigten kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht]. Secretary der Verwaltungsgesellschaft ist Sanne.

Barry O'Dwyer ist Mitglied des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft sind nachfolgend aufgeführt.

William Roberts (Vorsitzender), (Brite, wohnhaft in Irland): William Roberts ist in Schottland, Hongkong, Bermuda und auf den Kaimaninseln als Anwalt zugelassen. Von 1990 bis 1999 war er zunächst als Senior Assistant (1990-1994) und anschließend als Partner (1994-1999) bei W.S. Walker & Company schwerpunktmäßig im Bereich der Strukturierung von Investmentfonds und für die laufende Betreuung dieser Fonds, insbesondere Hedgefonds und Private–Equity-Fonds tätig. Von 1996 bis 1999 war er Mitglied des Verwaltungsrates der Cayman Islands Stock Exchange. Zwischen 1998 und 2000 hatte er im Unterausschuss für spezialisierte Investmentfonds der International Bar Association die Position des Secretary inne. Derzeit ist William Roberts als Verwaltungsratsmitglied für verschiedene Investmentgesellschaften und Investmentmanagementgesellschaften mit Sitz in Irland und auf den Kaimaninseln tätig.

Patrick Boylan (Ire): Herr Boylan ist Global Head of Investment Risk for Renewable Power and Infrastructure Solutions und für die globale Risikokontrolle bei Infrastruktur-Anlagen bei BlackRock Alternative Investors verantwortlich. Herr Boylan ist seit 2011 bei BlackRock tätig. Er war zuletzt Head of Risk bei der Verwaltungsgesellschaft und davor Mitglied der Financial Markets Advisory Group (FMA) von BlackRock, wo er für die Bewertung und Risikobeurteilung EMEA verantwortlich war. Vor seinem Eintritt bei BlackRock arbeitete Herr Boylan in Führungspositionen im Risikomanagement bei LBBW Asset Management und GE Capital. Herr Boylan hat einen Abschluss als Bachelor of Science im Finanzwesen und einen Master of Science in Investment & Treasury (MIT) an der Dublin City University erworben und führt den Titel FRM.

Paul Freeman (Brite): Paul Freeman ist derzeit als Verwaltungsratsmitglied verschiedener Unternehmen und Investmentfonds der BlackRock-Gruppe tätig. Bis Dezember 2015 war er Managing Director bei BlackRock und arbeitet seit August 2005 für das Unternehmen (das damals noch unter dem Namen Merrill Lynch Investment Managers firmierte). Bis Juli 2011 war er Head of Product Development and Range Management für die EMEA-Region, wo er für die Entwicklung und laufende Produktverwaltung aller in der EMEA-Region ansässigen und von BlackRock grenzübergreifend vertriebenen Fonds verantwortlich zeichnete. Zwischen Juli 2011 und Dezember 2015 arbeitete Paul Freeman eng mit dem Government Affairs Team von BlackRock zusammen und wirkte neben der Verwaltung von Fonds in verschiedenen internen Lenkungsausschüssen und Gremien zahlreicher Konzernunternehmen mit. Er ist seit über 35 Jahren in der Finanzdienstleistungsbranche tätig und bekleidete vor seiner Zeit bei BlackRock Führungspositionen bei Schroders, Rothschild Asset Management, Henderson Investors und GT Management (inzwischen zu Invesco gehörend). Paul Freeman ist Chartered Accountant.

Justin Mealy (Ire): Justin Mealy ist Investment Director bei der BlackRock Asset Management Ireland Limited und verantwortlich für die tägliche Aufsicht, Überwachung und Kontrolle der Anlagepolitik, der Strategien und der Performance von in Irland ansässigen Fonds. Bevor er zu BlackRock kam, war er acht Jahre lang als Managing Director bei Geneva Trading in Dublin tätig, wo er als Global Head of Risk und Head of European Offices für das Risiko- und Performance-Management der Handelgruppen des Unternehmens an Standorten in Europa, Nordamerika und Asien verantwortlich war, die sich mit einer

Vielzahl von Strategien in den wichtigsten Anlageklassen beschäftigten. Justin Mealy hat 1997 einen Abschluss in Business & Law am University College Dublin erlangt und führt den Titel FRM.

Adele Spillane (Irin): Adele Spillane ist Managing Director und Mitglied des institutionellen Kundengeschäfts bei BlackRock. Zudem leitet sie das institutionelle Geschäft von BlackRock in Irland. Adele Spillane ist seit 1995 für das Unternehmen tätig, einschließlich ihrer Zeit bei Barclays Global Investors (BGI), das 2009 mit BlackRock fusionierte. Bevor sie ihre jetzige Aufgabe übernahm, war sie eine der leitenden Kundenbetreuerinnen im Strategic Accounts Team und zuständig für britische institutionelle Kunden. Verantwortlich war sie in dieser Funktion für die Betreuung von 20 großen britischen Pensionskassen mit einem Pensionsvermögen zwischen £ 500 Millionen und £ 5 Milliarden. Zuvor hatte sie als Client Director dem für große institutionelle Kunden zuständigen Team angehört. Bis 2004 nahm Adele Spillane Führungsaufgaben im Bereich der gepoolten Fonds in Großbritannien wahr. Davor arbeitete sie in der Kundenbetreuung von BGI in San Francisco. 1999 gründete sie das US ClientConnect Team von BGI, dessen Leitung sie übernahm. Ihr Wirtschaftsstudium (Hons) am University College Dublin schloss sie 1993 ab. Sie ist CFA Charterholder und hat die Prüfung für das Investment Management Certificate erfolgreich abgelegt.

Catherine Woods (Irin): Catherine Woods verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung mit Finanzdienstleistungen und eine umfassende Erfahrung im Bereich Governance. Ihre Karriere als Führungskraft begann bei JP Morgan in London, wo sie auf Europäische Finanzinstitute spezialisiert war. Sie war vormals Vice President und Leiterin des JP Morgan European Banks Equity Research Team, wo sie für die Rekapitalisierung von Lloyds' of London und die Reprivatisierung skandinavischer Banken verantwortlich war. Sie hat eine Reihe von nicht-geschäftsführenden Positionen als Verwaltungsratsmitglied inne, unter anderem (seit dem 1. März 2020) bei der Lloyds Banking Group, als Chairman der Beazley Insurance DAC sowie als Verwaltungsratsmitglied der Beazley plc. Zuvor war sie von der irischen Regierung in das Electronic Communications Appeals Panel und das Adjudication Panel berufen, um die Einführung des nationalen Breitbandsystems zu überwachen. Catherine Woods war vormals Deputy Chairman der AIB Group plc, Chairman der EBS DAC und Verwaltungsratsmitglied bei der AIB Mortgage Bank und bei An Post. Sie verfügt über einen First Class Honours Economics Degree vom Trinity College Dublin und ein Chartered Director Diploma mit Auszeichnung.

Die Management-Vereinbarung kann von jeder der Parteien mit einer Frist von mindestens 180 Tagen schriftlich gekündigt werden, mit der Maßgabe, dass die Management-Vereinbarung unter bestimmten Umständen (z.B. im Falle der Insolvenz einer der beiden Parteien, bei Vertragsverletzung, bei der auch nach Aufforderung keine Abhilfe geschaffen wurde, etc.) fristlos durch schriftliche Mitteilung einer der beiden Parteien gekündigt werden kann. Die Management-Vereinbarung beinhaltet Bestimmungen zur gesetzlichen Haftung und zur Freistellung zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, soweit es sich nicht um vorsätzliche Nichterfüllung, Betrug, Bösgläubigkeit oder Fahrlässigkeit seitens der Verwaltungsgesellschaft bei der Ausübung ihrer Aufgaben und Pflichten handelt.

Investmentmanager und Hauptvertriebsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgaben im Bereich der Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte des BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund, des BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund, des BlackRock ICS Euro Liquidity Fund, des BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund, des BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund, des BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund, des BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund und des BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund gemäß der Investmentmanagement-Vereinbarung an den Investmentmanager delegiert. Der Investmentmanager ist (vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den Anforderungen der irischen Zentralbank) berechtigt, Berater für die verschiedenen Teilfonds zu bestellen und zu ersetzen, und kann zudem seine Anlageverwaltung mit Ermessensspielraum ganz oder teilweise auf einen Unterinvestmentmanager übertragen, bei dem es sich um ein verbundenes Unternehmen handeln kann. Nähere Angaben zu den so ernannten Unterinvestmentmanagern sind auf Anfrage erhältlich und werden in den periodischen Berichten der Gesellschaft enthalten sein. Die Gebühren dieser Unterinvestmentmanager werden vom Investmentmanager gezahlt. Der Investmentmanager ist der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dafür

verantwortlich, dass die Verwaltung der Vermögensanlagen des BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund, des BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund, des BlackRock ICS Euro Liquidity Fund, des BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund, des BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund, des BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund, des BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund und des BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund im Einklang mit den Anlagezielen und –strategien sowie der Anlagepolitik erfolgt, wie diese in diesem Prospekt (in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung) beschrieben sind, jedoch in jedem Fall vorbehaltlich der Überwachung und Leitung durch den Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft.

Der Investmentmanager wurde am 16. Mai 1986 in England gegründet und ist im Investmentmanagementgeschäft tätig. Der Investmentmanager unterliegt der Aufsicht durch die FCA, die Gesellschaft ist jedoch kein Kunde des Investmentmanagers im Sinne der FCA-Vorschriften und wird demzufolge nicht direkt von den in diesen Vorschriften vorgesehenen Schutzmechanismen profitieren können. Der Investmentmanager ist eine mittelbare 100%ige Tochtergesellschaft von BlackRock.

Der Investmentmanager ist nicht als Anlageberater bei der SEC registriert.

Die BlackRock Inc ist eine Kapitalgesellschaft nach dem Recht von Delaware. Zum 31. März 2020 hatten die BlackRock Inc. und ihre Tochtergesellschaften ein verwaltetes Vermögen von 6,47 Billionen USD.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Bestellung des Investmentmanagers anfänglich für einen Zeitraum von zwei Jahren erfolgt. Danach kann die Vereinbarung von jeder der Parteien mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt werden, mit der Maßgabe, dass die Investmentmanagement-Vereinbarung unter bestimmten Umständen (z.B. im Falle der Insolvenz einer der beiden Parteien, bei Vertragsverletzung, bei der auch nach Aufforderung keine Abhilfe geschaffen wurde, etc.) fristlos durch schriftliche Mitteilung einer der beiden Parteien gekündigt werden kann. Die Investmentmanagement-Vereinbarung beinhaltet Bestimmungen zur gesetzlichen Haftung und zur Freistellung zugunsten des Investmentmanagers, soweit es sich nicht um Betrug, Bösgläubigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, Vorsatz oder Fahrlässigkeit seitens des Investmentmanagers bei der Ausübung seiner Aufgaben und Pflichten handelt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem die Aufgaben im Bereich des Vertriebs, der Verkaufsförderung und der Vermarktung der Anteile gemäß der Vertriebsvereinbarung an den Investmentmanager übertragen (in dieser Eigenschaft die „Hauptvertriebsstelle“), und zwar auf nicht-ausschließlicher Basis. Die Hauptvertriebsstelle ist für den Vertrieb, die Verkaufsförderung und die Vermarktung der Anteile in den Gebieten und in der Form zuständig, wie dies zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Hauptvertriebsstelle jeweils vereinbart wird.

Die Vertriebsvereinbarung sieht vor, dass die Bestellung der Hauptvertriebsstelle anfänglich für einen Zeitraum von zwei Jahren erfolgt. Danach kann die Vereinbarung von der Verwaltungsgesellschaft oder der Hauptvertriebsstelle mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt werden, mit der Maßgabe, dass die Vertriebsvereinbarung unter bestimmten Umständen (z.B. im Falle der Insolvenz einer der beiden Parteien, bei Vertragsverletzung, bei der auch nach Aufforderung keine Abhilfe geschaffen wurde, etc.) fristlos durch schriftliche Mitteilung einer der beiden Parteien gekündigt werden kann. Die Vertriebsvereinbarung beinhaltet Bestimmungen zur Haftung und zur Freistellung zugunsten der Hauptvertriebsstelle, soweit es sich nicht um Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Nichterfüllung seitens der Hauptvertriebsstelle, ihrer Bediensteten oder Beauftragten bei der Ausübung ihrer Aufgaben und Pflichten handelt.

Der US-Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgaben im Bereich der Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte des BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund, des BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund, des BlackRock ICS US Treasury Fund und des BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund gemäß der US-Investmentmanagement-Vereinbarung an den US-Investmentmanager delegiert.

BlackRock Capital Management Inc. ist der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dafür verantwortlich, dass die Verwaltung der Vermögensanlagen des BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund, des BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund, des BlackRock ICS US Treasury Fund und des BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund im Einklang mit den Anlagezielen, der Anlagepolitik und –strategie erfolgt, wie diese in diesem Prospekt (in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung) beschrieben sind, jedoch in jedem Fall vorbehaltlich der Überwachung und Leitung durch den Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft. Der US-Investmentmanager ist (vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft und im Einklang mit den Anforderungen der irischen Zentralbank) berechtigt, Berater für die verschiedenen Fonds jeweils zu bestellen und zu ersetzen, und kann zudem seine Anlageverwaltung mit Ermessensspielraum ganz oder teilweise auf einen Unterinvestmentmanager übertragen, bei dem es sich um ein verbundenes Unternehmen handeln kann. Nähere Angaben zu den so ernannten Unterinvestmentmanagern sind auf Anfrage erhältlich und werden in den periodischen Berichten der Gesellschaft enthalten sein. Die Gebühren dieser Unterinvestmentmanager werden vom US-Investmentmanager gezahlt.

BlackRock Capital Management Inc. wurde am 19. November 1999 im US-Bundesstaat Delaware gegründet und ist eine hundertprozentige indirekte Tochtergesellschaft von BlackRock. Sie ist bei der SEC als Anlageberater registriert.

Die Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgaben als Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle gemäß der Verwaltungsstellenvereinbarung an die Verwaltungsstelle, JP Morgan Administration Services (Ireland) Limited, übertragen. Die Verwaltungsstelle ist für die administrative Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts und die Führung der Bücher und Konten der Gesellschaft verantwortlich, wobei sie der allgemeinen Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft und den Verwaltungsrat unterliegt.

Die Verwaltungsstelle, eine am 28. Mai 1990 nach irischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, hat gemäß der Verwaltungsstellenvereinbarung die Funktion der Verwaltungsstelle übernommen. Die Verwaltungsstelle ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Verwahrstelle, welche Abwicklungs- und Verwaltungsdienstleistungen für Finanzinstitute erbringt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ihre administrativen Aufgaben in Bezug auf bestimmte Teilfonds im Einklang mit den Bestimmungen der irischen Zentralbank insgesamt oder teilweise auf ein anderes Verwaltungsunternehmen übertragen. Weitere Informationen hierzu sind in diesem Prospekt enthalten.

Gemäß den Bestimmungen der Verwaltungsstellenvereinbarung bleibt die Bestellung der Verwaltungsstelle so lange bestehen, bis sie von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt wird, mit der Maßgabe, dass die Vereinbarung unter bestimmten Umständen (z.B. im Falle der Insolvenz einer der beiden Parteien, bei Vertragsverletzung, bei der auch nach Aufforderung keine Abhilfe geschaffen wurde, etc.) fristlos gekündigt werden kann. Die Verwaltungsstellenvereinbarung beinhaltet Bestimmungen zur Haftung und zur Freistellung zugunsten der Verwaltungsstelle, soweit es sich nicht um Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder Betrug seitens der Verwaltungsstelle bei der Ausübung ihrer Aufgaben und Pflichten handelt.

Die Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat J.P. Morgan Bank (Ireland) plc zur Verwahrstelle im Sinne der Richtlinie für ihr Vermögen ernannt, um die Verwahrung, Abwicklung und andere damit zusammenhängende Dienstleistungen gemäß dem Verwahrstellenvertrag zu erbringen.

Die Verwahrstelle ist eine in Irland mit beschränkter Haftung gegründete Aktiengesellschaft und ein von der Zentralbank zugelassenes Kreditinstitut. Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten erbringt die Verwahrstelle unter anderem Verwahrungs- und Bankdienstleistungen sowie Dienstleistungen in den Bereichen Corporate Finance und Agency Treasury Management. Am 31. Dezember 2015 belief sich das von der Verwahrstelle verwaltete Vermögen auf über US\$ 345 Mrd. Die oberste Muttergesellschaft der Verwahrstelle ist JP Morgan Chase & Co., eine in Delaware, USA, gegründete Gesellschaft.

Gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags bleibt die Ernennung der Verwahrstelle so lange bestehen, bis sie von einer der Parteien mit einer Frist von mindestens 90 Tagen (oder mit einer von den Parteien vereinbarten kürzeren Frist) durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt wird, mit der Maßgabe, dass die Vereinbarung unter bestimmten Umständen (z. B. im Falle der Insolvenz einer der beiden Parteien, bei Vertragsverletzung, bei der auch nach Aufforderung keine Abhilfe geschaffen wurde, etc.) fristlos oder, unter bestimmten, genau festgelegten Umständen, mit einer Frist von 30 Tagen durch die Verwahrstelle gekündigt werden kann, wenn die Verwahrstelle – nach vernünftigem Ermessen und nach Treu und Glauben und im Einklang mit ihrer Verpflichtung, nur im besten Interesse der Gesellschaft und Anteilseigner zu handeln – feststellt, dass sie den erforderlichen Standard für den Schutz der Anlagen aufgrund von Anlageentscheidungen der Verwaltungsgesellschaft oder Gesellschaft nicht aufrechterhalten kann.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle fungiert als Verwahrstelle der Teilfonds und muss dabei die Bestimmungen der Richtlinie einhalten. In dieser Eigenschaft umfassen die Aufgaben der Verwahrstelle unter anderem Folgendes:

- (i) sicherzustellen, dass die Cashflows jedes Teilfonds ordnungsgemäß überwacht werden und dass alle von oder im Namen von Anlegern geleisteten Zahlungen eingegangen sind;
- (ii) die Vermögenswerte der Teilfonds zu verwahren, einschließlich (a) der Verwahrung aller Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und aller Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können, und (b) in Bezug auf sonstige Vermögenswerte der Prüfung, ob die Gesellschaft der Eigentümer dieser Vermögenswerte ist, und der Führung entsprechender Aufzeichnungen (die „Verwahrfunktion“);
- (iii) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen der einzelnen Fonds im Einklang mit den Vorschriften und der Satzung erfolgt;
- (iv) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile der einzelnen Fonds im Einklang mit den Vorschriften und der Satzung berechnet wird;
- (v) den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft Folge zu leisten, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen die Vorschriften und die Satzung;
- (vi) sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der einzelnen Teilfonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den betreffenden Teilfonds überwiesen wird; und
- (vii) sicherzustellen, dass die Erträge der Fonds im Einklang mit den Vorschriften und der Satzung verwendet werden.

Neben Barmitteln (die im Einklang mit den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags zu halten sind) werden alle anderen verwahrten finanziellen Vermögenswerte der Teilfonds von den Vermögenswerten der Verwahrstelle und deren Unterverwahrern und von finanziellen Vermögenswerten, die von der Verwahrstelle, deren Unterverwahrern oder von beiden als Treuhänder, Verwahrer oder anderweitig für andere Kunden gehalten werden, die keine OGAW-Kunden sind, getrennt verwahrt. Die Verwahrstelle muss ihre Aufzeichnungen in Bezug auf die jedem Teilfonds zurechenbaren Vermögenswerte so führen, dass sichergestellt wird, dass ohne Weiteres ersichtlich ist, dass die Vermögenswerte ausschließlich für den Teilfonds gehalten werden und diesem gehören und dass diese nicht der Verwahrstelle oder ihren verbundenen Unternehmen, den Unterverwahrern oder Beauftragten oder deren verbundenen Unternehmen gehören.

Die Verwahrstelle kann vorbehaltlich der Vorschriften der Richtlinie die Verwahrfunktion auf einen oder mehrere Dritte übertragen, die die Verwahrstelle jeweils bestimmt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt durch die Übertragung der Verwahrfunktion auf einen Dritten unberührt. Die Liste der von der Verwahrstelle ernannten Unterbeauftragten ist in Anhang VI zu diesem Prospekt enthalten.

Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die Unterverwahrer:

- (i) über angemessene Organisationsstrukturen und Fachkenntnisse verfügen;
- (ii) unter Umständen, in denen ihnen die Verwahrung von Finanzinstrumenten übertragen wird, einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen und der Aufsicht in der jeweiligen Rechtsordnung sowie einer regelmäßigen externen Prüfung unterliegen, um sicherzustellen, dass sich die Finanzinstrumente in ihrem Besitz befinden;
- (iii) die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle von ihren eigenen Vermögenswerten und von den Vermögenswerten der Verwahrstelle für deren eigene Rechnung in einer Weise trennen, dass diese Vermögenswerte jederzeit eindeutig als Eigentum von Kunden einer bestimmten Verwahrstelle identifiziert werden können;
- (iv) gewährleisten, dass im Fall ihrer Insolvenz die von ihnen unterverwahrten Vermögenswerte der Verwahrstelle nicht an ihre Gläubiger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden können;
- (v) mit einem schriftlichen Vertrag bestellt werden und die allgemeinen Verpflichtungen und Verbote gemäß der Richtlinie und dem anwendbaren nationalen Recht, unter anderem in Bezug auf die Verwahrfunktion, die Wiederverwendung von Vermögenswerten und Interessenkonflikte, einhalten.

Wenn nach dem Recht eines Drittstaates vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung, einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen, und einer Aufsicht in der jeweiligen Rechtsordnung unterliegen, kann die Verwahrstelle ihre Aufgaben nur insoweit und solange übertragen, als dies von dem Recht des Drittstaates gefordert wird und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die vorgenannten Regulierungs-, Mindesteigenkapital- und Aufsichtsanforderungen erfüllen. Falls solche ortsansässigen Einrichtungen mit der Verwahrung beauftragt werden, werden die Anteilinhaber im Vorfeld über die Risiken, mit denen diese Beauftragung verbunden ist, informiert.

Informationen zu potenziellen Interessenkonflikten, die in Bezug auf die Verwahrstelle auftreten können, sind dem Abschnitt mit der Überschrift „Interessenkonflikte“ unter „Satzungsbezogene und Allgemeine Informationen“ in diesem Prospekt zu entnehmen.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die von ihr verwahrten Vermögenswerte der Gesellschaft von der Verwahrstelle oder von einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für deren eigene Rechnung wiederverwendet werden. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte der Gesellschaft, einschließlich Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe. Die verwahrten Vermögenswerte der Gesellschaft dürfen nur wiederverwendet werden, sofern:

- (i) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung der Gesellschaft erfolgt;
- (ii) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen der Gesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet;
- (iii) die Wiederverwendung der Gesellschaft zugute kommt; und
- (iv) die Transaktion durch liquide Sicherheiten mit hoher Bonität gedeckt ist, die die Gesellschaft gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat und deren Verkehrswert mindestens so hoch ist wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und den Anteilhabern für den Verlust von Finanzinstrumenten der Gesellschaft, die im Rahmen der Verwahrfunktion der Verwahrstelle verwahrt werden (unabhängig davon, ob die Verwahrstelle ihre Verwahrfunktion in Bezug auf diese Finanzinstrumente auf Dritte übertragen hat oder nicht), es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust dieser verwahrten Finanzinstrumente auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist. Dieser Haftungsmaßstab gilt nur für Vermögenswerte, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können oder die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können.

Die Gesellschaft wird die Verwahrstelle und deren Unterverwahrer und deren jeweilige Nominees, Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellte und Mitarbeiter, die an der Erbringung der im Verwahrstellenvertrag dargelegten Dienstleistungen beteiligt sind (die „**freizustellenden Personen von J.P. Morgan**“), von allen Verbindlichkeiten, Verlusten, Ansprüchen, Kosten, Schäden, Strafen, Bußgeldern, Verpflichtungen oder Ausgaben jedweder Art (darunter angemessene Gebühren und Auslagen von Anwälten, Wirtschaftsprüfern-, Beratern oder Sachverständigen) (zusammen die „**Verbindlichkeiten**“) freistellen und schadlos halten, die den freizustellenden Personen von J.P. Morgan im Zusammenhang mit oder aufgrund (i) der Erfüllung des Verwahrstellenvertrags durch die Verwahrstelle entstehen bzw. gegen sie geltend gemacht werden können, ausgenommen Verluste von Finanzinstrumenten, für die die Verwahrstelle haftbar ist oder die auf die fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung der Verpflichtungen der freizustellenden Personen von J.P. Morgan gemäß dem Verwahrstellenvertrag oder den OGAW-Vorschriften, der Delegierten Verordnung (EU) 2016/48 der Kommission oder den OGAW-Vorschriften der Zentralbank zurückzuführen sind, oder (ii) dem Status einer freizustellenden Person von J.P. Morgan als Inhaber von Wertpapieren der Gesellschaft entstehen oder gegen sie geltend gemacht werden können. Dennoch ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, eine freizustellende Person von J.P. Morgan von einer Verbindlichkeit freizustellen, für die die Verwahrstelle unter bestimmten Umständen haftbar ist, unter anderem, wenn die Verwahrstelle für Verluste haftbar ist, die der Gesellschaft aufgrund der fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß dem Verwahrstellenvertrag oder der Richtlinie seitens der Verwahrstelle entstehen, oder wenn die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft für den Verlust eines von ihr verwahrten Finanzinstruments haftbar ist oder wenn die Verwahrstelle für direkte Verluste der Gesellschaft haftbar ist, die durch bestimmte Nichterfüllungen seitens der Unterverwahrer entstehen, wie im Verwahrstellenvertrag dargelegt.

Aktuelle Informationen in Bezug auf die Verwahrstelle, einschließlich der Pflichten der Verwahrstelle, der Übertragungsvereinbarungen und aller Interessenkonflikte, die sich ergeben können, werden den Anlegern auf Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Versammlungen

Anteilinhaber der Gesellschaft sind bei den Hauptversammlungen der Gesellschaft teilnahme- und stimmberechtigt. Die Jahreshauptversammlung der Gesellschaft wird normalerweise innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende jedes Geschäftsjahres der Gesellschaft in Irland abgehalten.

Abschlüsse und Berichterstattung

Der Rechnungslegungszeitraum der Gesellschaft endet in jedem Jahr am 30. September und ein halbjährlicher Abschluss wird jeweils zum 31. März eines jeden Jahres erstellt.

Die Gesellschaft wird einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss erstellen und zwar innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, auf das sie sich beziehen; der Jahresbericht und der Jahresabschluss werden den Anteilhabern zugesandt. Exemplare der ungeprüften Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Halbjahreszeitraums, auf den sie sich beziehen, erstellt. Beide Berichte werden zum gleichen, oben beschriebenen Zeitpunkt dem Companies Announcements Office der Euronext Dublin und/oder Xetra (soweit zutreffend) übermittelt.

Exemplare dieses Prospekts und der Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind bei der Gesellschaft oder dem Investmentmanager unter den im Abschnitt „Adressen“ in diesem Prospekt genannten Anschriften erhältlich.

Bewertungen, Zeichnungen und Rücknahmen am Primärmarkt

Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds wird in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds ausgedrückt. Die Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds und jeder Anteilklasse erfolgt durch die Verwaltungsstelle als Beauftragte der Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den Bestimmungen der Satzung; weitere Einzelheiten sind nachstehend unter „Satzungsbezogene und Allgemeine Informationen“ erläutert. Sofern die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds nicht wie in Abschnitt „Aussetzung und Aufschub“ beschrieben ausgesetzt oder aufgeschoben wurde, erfolgt die Berechnung des Nettoinventarwerts für jeden Fonds und für jede Anteilklasse innerhalb eines Fonds und die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zu jedem

Bewertungszeitpunkt und wird den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Der Nettoinventarwert wird außerdem während der üblichen Geschäftszeiten bei den Geschäftsstellen des Investmentmanagers und der Verwaltungsstelle sowie täglich für an der Euronext Dublin notierte Anteile auf der Webseite der Euronext Dublin unter www.ise.ie und soweit zutreffend für auf Xetra notierte Anteile auf der Webseite der Deutschen Börse Xetra <http://www.xetra.com/xetra-en/> veröffentlicht und laufend aktualisiert. Der Nettoinventarwert je Anteil der an der Euronext Dublin notierten Anteile wird nach Berechnung unverzüglich von der Verwaltungsstelle an die Euronext Dublin weitergeleitet.

Der Nettoinventarwert einer Anteilklasse eines Teilfonds wird ermittelt, indem der dieser Anteilklasse zuzurechnende Teil der Verbindlichkeiten des Teilfonds (zu dem die Anteilklasse gehört) von dem dieser Anteilklasse zuzurechnenden Teil der Vermögenswerte dieses Teilfonds abgezogen wird. Die entsprechenden Berechnungen erfolgen in jedem Fall durch die Verwaltungsstelle in der vom Verwaltungsrat mit Genehmigung des Investmentmanagers, des US-Investmentmanagers (oder der Verwaltungsgesellschaft) und der Verwahrstelle bestimmten Weise.

Anlagen werden gemäß der nachfolgenden Beschreibung bewertet. Dabei wird entweder die Methode der fortgeführten Anschaffungskosten, der Bewertung zu Marktpreisen oder der Bewertung zu Modellpreisen (je nach Fondsart) herangezogen. Bei der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten entspricht der Wert von Anlagen deren fortgeführten Anschaffungskosten. Die fortgeführten Anschaffungskosten sehen vor, dass die Anlagen zu ihren Anschaffungskosten, bereinigt um die Abschreibung von Aufschlägen oder die Zuschreibung von Abschlägen auf die Anlagen, und nicht zum aktuellen Marktwert der Anlagen bewertet werden. Bei der Methode der Bewertung zu Marktpreisen entspricht der Wert von Anlagen, wenn die Anlage an einem geregelten Markt notiert oder normalerweise gehandelt wird, dem Geld- oder Briefkurs, je nachdem, welcher der konservativere Preis ist, an dem betreffenden Markt am Bewertungszeitpunkt (d. h. dem niedrigeren Wert von Geld- und Briefkurs). Wenn eine solche Bewertung nicht möglich ist oder die Qualität der Marktdaten nicht ausreicht, muss die Anlage konservativ nach der Methode der Bewertung zu Modellpreisen bewertet werden. Die Methoden zur Bewertung nach Modellpreisen sind Methoden, die Werte von Vermögensgegenständen erzeugen, die aus einem oder mehreren Marktwerten abgeleitet, extrapoliert oder auf andere Weise errechnet werden. Weitere Angaben zur Bewertung von Vermögenswerten sind im Folgenden unter „Bewertungsgrundsätze“ aufgeführt.

VNAV-Liquidity-Fonds und Ultra-Short-Bond-Fonds

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der VNAV-Liquidity-Fonds und der Ultra-Short-Bond-Fonds werden die Anlagen nach Möglichkeit nach der Methode der Bewertung zu Marktpreisen bewertet. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Methode der Bewertung zu Modellpreisen anzuwenden. Der Nettoinventarwert je Anteil ist auf vier Nachkommastellen genau zu berechnen und stellt den Handels-NIW für die VNAV-Liquidity-Fonds und die Ultra-Short-Bond-Fonds dar.

Sovereign-Fonds

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil der Sovereign-Fonds werden die Anlagen anhand der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Dieser NIW ist der Handels-NIW für die Sovereign-Fonds. Er ist bei Akkumulierungsanteilen auf vier Nachkommastellen und bei Ausschüttungsanteilen auf zwei Nachkommastellen genau zu berechnen.

Zusätzlich berechnen die Sovereign-Fonds einen Nettoinventarwert je Anteil, bei dem sämtliche Anlagen mit der Bewertung zu Marktpreisen oder der Bewertung zu Modellpreisen bewertet werden. Dieser Nettoinventarwert wird auf vier Nachkommastellen genau berechnet, und die Differenz zwischen diesem Wert und dem Handels-NIW wird täglich veröffentlicht.

LVNAV-Liquidity-Fonds

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der LVNAV-Liquidity-Fonds beabsichtigt der Verwaltungsrat, bestimmte Anlagen nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten, während die anderen Anlagen, wenn möglich, nach der Methode der Bewertung zu Marktpreisen oder, sollte dies nicht möglich sein, nach der Methode der Bewertung zu Modellpreisen (wie jeweils im Abschnitt

„**Bewertungsgrundsätze**“ näher beschrieben) bewertet werden. Dieser Nettoinventarwert je Anteil ist der Handels-NIW je Anteil für die LVNAV-Fonds, soweit im Folgenden nicht anderweitig beschrieben. Er ist bei Akkumulierungsanteilen auf vier Nachkommastellen und bei Ausschüttungsanteilen auf zwei Nachkommastellen genau zu berechnen.

Darüber hinaus berechnen die LVNAV-Liquidity-Fonds einen Nettoinventarwert je Anteil, bei dem alle Anlagen nach Möglichkeit nach der Methode der Bewertung zur Marktpreisen und, sollte dies nicht möglich sein, nach der Methode der Bewertung zu Modellpreisen bewertet werden (der „**NIW je Anteil ohne fortgeführte Anschaffungskosten**“). Dieser Nettoinventarwert wird auf vier Nachkommastellen genau berechnet, und die Differenz zwischen diesem Wert und dem Handels-NIW je Anteil wird an jedem Bewertungszeitpunkt veröffentlicht. Wenn die Differenz zwischen diesem Nettoinventarwert und dem Handels-NIW je Anteil eines LVNAV-Liquidity-Fonds zu einem Bewertungszeitpunkt 20 Basispunkte überschreitet, wird der NIW je Anteil ohne fortgeführte Anschaffungskosten bis zum nächsten Bewertungszeitpunkt (an dem die Differenz neu berechnet wird) zum Handels-NIW je Anteil des jeweiligen LVNAV-Liquidity-Fonds. Der Verwaltungsrat kann diese Änderung nach eigenem Ermessen jederzeit vornehmen, bevor die Differenz zwischen dem NIW je Anteil ohne fortgeführte Anschaffungskosten und dem Handels-NIW je Anteile eines LVNAV-Liquidity-Fonds 20 Basispunkte überschreitet, wenn dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Wie vorstehend beschrieben, wird der Handels-NIW bei Akkumulierungsanteilen auf vier Dezimalstellen gerundet. Darüber hinaus werden, wie im Abschnitt „Erstausgabepreis“ beschrieben, Akkumulierungsanteile in der Regel zu 100 (in der jeweiligen Basiswährung) ausgegeben. Werden diese Akkumulierungsanteile nicht zu diesem Erstausgabepreis ausgegeben (z. B. wenn Akkumulierungsanteile zu 1 oder 10.000 ausgegeben werden), wird der jeweilige Handels-NIW nach wie vor auf vier Dezimalstellen gerundet. Er ändert sich daher in Schritten von vier Dezimalstellen (d. h. er bewegt sich in Schritten von 0,0001) unabhängig vom Basisbetrag (d. h. unabhängig davon, ob der Handels-NIW beispielsweise 100 oder 1 beträgt).

Bewertungsgrundsätze

Die Anlagen der Gesellschaft werden mindestens täglich je nach Fondsart auf eine der folgenden Arten bewertet:

- (a) *Voll amortisierte Kosten* – Bei jedem Sovereign-Fonds werden Anlagen bewertet, indem die Anschaffungskosten zugrunde gelegt werden und dieser Wert bis zur Fälligkeit um die abgeschriebenen Aufschläge und Abschläge angepasst wird;
- (b) *Teilamortisierte Kosten* – Bei jedem LVNAV-Liquidity-Fonds werden Anlagen mit einer Restlaufzeit von maximal 75 Tagen bewertet, indem die Anschaffungskosten zugrunde gelegt werden und dieser Wert bis zur Fälligkeit um die Abschreibung von Aufschlägen oder Abschlägen angepasst wird, jedoch nur dann, wenn die Bewertung mit den fortgeführten Anschaffungskosten der betreffenden Anlage nicht um mehr als 10 Basispunkte von dem nach den Grundsätzen der Bewertung zu Marktpreisen berechneten Preis der betreffenden Anlage abweicht. In diesen Fällen werden bei Vermögenswerten mit einer Restlaufzeit von mehr als 75 Tagen die Anlagen entsprechend den Grundsätzen in Buchstabe (c) bewertet.
- (c) *Bewertung nach Marktpreisen oder Modellpreisen* – Bei jedem VNAV-Liquidity-Fonds, jedem Ultra-Short-Bond-Fonds und bestimmten Anlagen jedes LVNAV-Liquidity-Fonds (wie vorstehend unter „Teilamortisierte Kosten“ beschrieben) sind die Anlagen wie folgt zu bewerten:

Sofern möglich (wie nachfolgend ausführlicher beschrieben), ist eine Bewertung zu Marktpreisen vorzunehmen. Die Anlage wird Geld- oder Briefkurs bewertet, je nachdem, welcher der konservativere Preis ist, es sei denn, der Vermögenswert kann zum Mittelkurs glattgestellt werden. Zur Bewertung dürfen nur Marktdaten von hoher Qualität herangezogen werden, die wiederum auf Grundlage der folgenden Faktoren beurteilt werden: (i) Anzahl und Qualität der Gegenparteien; (ii) Volumen und Umsatz auf dem Markt der Anlage; (iii) Umfang der Emission und deren Anteil, den der Fonds kaufen oder verkaufen möchte. Marktpreise können aus Marktnotierungen oder von einem anerkannten unabhängigen dritten Preisberechnungsdienst oder einem führenden Market Maker bezogen werden.

Vorbehaltlich des Vorstehenden stellt sich der Marktpreis einer bestimmten Anlage wie folgt dar:

- (i) Der Wert von Anlagen, die an einem geregelten Markt notiert oder normalerweise gehandelt werden, ist (außer in den Fällen, die in den maßgeblichen nachfolgenden Absätzen aufgeführt sind) der letzte Marktpreis an diesem geregelten Markt zum Bewertungszeitpunkt, wobei Folgendes gilt:
 - A. Der letzte Marktpreis ist der Geld- oder Briefkurs, je nachdem, welcher Preis konservativer ist, es sei denn, die Anlage kann zum Mittelkurs glattgestellt werden;
 - B. wenn eine Anlage an mehr als einem geregelten Markt notiert oder normalerweise gehandelt wird, ist der maßgebliche geregelte Markt derjenige, der nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft die fairsten Kriterien für die Bewertung der Anlage bietet;
 - C. bei Anlagen, die an einem geregelten Markt notiert oder normalerweise gehandelt werden, jedoch mit einem Aufschlag oder Abschlag außerhalb des jeweiligen geregelten Marktes erworben oder gehandelt werden, kann die Anlage unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags oder Abschlags am Bewertungszeitpunkt bewertet werden. Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die Anwendung dieses Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Realisierungswerts der Anlage gerechtfertigt ist.
- (ii) Anteile an anderen Geldmarktfonds, die nicht entsprechend den vorstehenden Vorgaben bewertet werden, werden mit dem zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert bewertet;

- (iii) der Wert von Bargeld, aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend angegeben bereits erklärt wurden oder aufgelaufen sind, aber noch nicht vereinnahmt wurden, ist als deren voller Betrag anzurechnen, es sei denn, es ist nach Ansicht des Verwaltungsrats in einem Fall unwahrscheinlich, dass dieser Betrag vollständig gezahlt oder vereinnahmt wird; in diesem Fall wird deren Wert nach einem Abschlag ermittelt, der nach Ansicht des Verwaltungsrats (mit Zustimmung der Verwahrstelle) in diesem Fall angemessen ist, um deren tatsächlichen Wert darzustellen;
- (iv) Einlagen werden zu ihrem Kapitalbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen ab dem Tag, an dem diese erworben oder geleistet wurden, bewertet;
- (v) soweit nach Ziffer (i)(A) möglich, werden Schatzwechsel zum mittleren Handelspreis an dem Markt, an dem sie zum Bewertungspunkt gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, bewertet; sollte dieser Preis nicht verfügbar sein, werden sie zum wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der von einer von der Verwahrstelle zu diesem Zweck zugelassenen kompetenten Person sorgfältig und in gutem Glauben geschätzt wird;
- (vi) soweit gemäß Ziffer (i)(A) möglich, werden Anleihen, Schuldverschreibungen, Schuldscheine, Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Handelswechsel und ähnliche Vermögenswerte zum letzten verfügbaren mittleren Handelspreis an dem Markt, an dem diese Vermögenswerte gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind (d. h. dem Markt, der der alleinige Markt oder nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder der Hauptmarkt ist, an dem die betreffenden Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden), zuzüglich der darauf aufgelaufenen Zinsen ab dem Tag ihres Erwerbs, bewertet;
- (vii) Devisentermingeschäfte werden anhand des Preises am Bewertungszeitpunkt bewertet, zu dem ein neues Termingeschäft im gleichem Umfang und mit gleicher Laufzeit abgeschlossen werden könnte;
- (viii) der Wert von Terminkontrakten und Optionen, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, wird zu dem vom betreffenden Markt festgelegten Abrechnungspreis berechnet; sofern es nicht üblich ist, dass der betreffende Markt einen Abrechnungspreis notiert, oder wenn dieser Abrechnungspreis aus irgendeinem Grund nicht verfügbar ist, entspricht der Wert ihrem wahrscheinlich realisierbaren Wert, der vom Verwaltungsrat oder einer kompetenten Person, die zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde, sorgfältig und in gutem Glauben geschätzt wird, soweit dies gemäß Buchstabe (d) möglich ist;
- (ix) der Wert aller außerbörslichen Derivatekontrakte entspricht:
 - A. der Notierung durch die Gegenpartei, sofern diese Notierung mindestens täglich erfolgt und mindestens wöchentlich von einer von der Gegenpartei unabhängigen Person, die zu diesem Zwecke von der Verwahrstelle genehmigt wurde, geprüft wird; oder
 - B. einer alternativen Bewertungsmethode, die der Verwaltungsrat als übereinstimmend mit den Anforderungen der irischen Zentralbank und Buchstabe (d) erachtet. Die Bewertung kann von der Gesellschaft oder einer unabhängigen preisstellenden Partei (bei der es sich um eine mit der Gegenpartei verbundene, aber von dieser unabhängige Partei handeln kann, die sich nicht auf die gleichen Preismodelle stützt, die von der Gegenpartei verwendet werden) berechnet werden, wobei jedoch bei Verwendung einer alternativen Bewertung (d. h. einer Bewertung, die von einer von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Verwaltungsrat benannten und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigten kompetenten Person vorgenommen wird (oder einer Bewertung auf andere Weise, sofern der Wert von der Verwahrstelle genehmigt wird)) diese Bewertung monatlich mit derjenigen der Gegenpartei abzustimmen ist. Falls sich bei der monatlichen Abstimmung signifikante

Abweichungen ergeben, werden diese zeitnah untersucht und erklärt;

Wenn eine Bewertung zu Marktpreisen wie oben beschrieben nicht möglich ist oder die Qualität der Marktdaten nicht ausreichend ist (z. B. weil die Marktdaten nach der Meinung des Verwaltungsrats (oder dessen Beauftragten) nicht repräsentativ sind), ist eine Anlage konservativ zu Modellpreisen zu bewerten. Das Modell muss mit Bedacht und in Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten angewendet werden. Es können eine oder mehrere Formen des Modells verwendet werden (abhängig von verschiedenen Faktoren, einschließlich der Art des Vermögenswertes). Das Modell muss den immanenten Wert der Anlage (d. h. ihren wahrscheinlichen Realisierungswert) auf der Grundlage aller folgenden aktuellen Schlüsselfaktoren korrekt schätzen: (a) Volumen und Umsatz an dem Markt der Anlage; (iii) Umfang der Emission und deren Anteil, den der Fonds kaufen oder verkaufen will; (c) das Marktrisiko, Zinsrisiko und Kreditrisiko aus der Anlage. Bei einer Bewertung zu Modellpreisen dürfen die fortgeführten Anschaffungskosten nicht herangezogen werden.

- (d) unbeschadet der vorstehenden Buchstaben können die Verwaltungsratsmitglieder mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert einer Anlage anpassen, wenn sie in Anbetracht der Währung, des anwendbaren Zinssatzes, der Fälligkeit, der Marktgängigkeit, der Handelskosten und/oder der anderen von ihnen als relevant erachteten Erwägungen der Ansicht sind, dass diese Anpassung erforderlich ist, um den beizulegenden Zeitwert der Anlage widerzuspiegeln;
- (e) wenn in einem Fall ein bestimmter Wert nicht feststellbar ist, wie vorstehend vorgesehen, oder wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass eine andere Bewertungsmethode den beizulegenden Zeitwert der betreffenden Anlage besser erfasst, wird für die Bewertung der betreffenden Anlage die Methode angewandt, welche der Verwaltungsrat mit der Zustimmung der Verwahrstelle ausgewählt hat;
- (f) um geltende Rechnungslegungsstandards zu erfüllen, kann der Verwaltungsrat den Wert aller Vermögenswerte der Gesellschaft für die Anteilhaber im Jahresabschluss in einer anderen als der vorstehend dargelegten Weise darstellen. Die Darstellungsweise des Wertes eines Vermögenswertes im Jahresabschluss hat keinen Einfluss auf den Nettoinventarwert, der zur Bestimmung der Zeichnungs- und Rücknahmepreise verwendet wird;
- (g) jede Bescheinigung über den Nettoinventarwert eines Anteils, die in gutem Glauben (und ohne Fahrlässigkeit oder offensichtlichen Fehler) von oder im Namen des Verwaltungsrats ausgestellt wurde, ist für alle Parteien verbindlich.

Handel am Primär- und Sekundärmarkt

Die Zeichnung und Rückgabe von Anteilen des Fonds können direkt bei der Gesellschaft erfolgen. Weitere Informationen dazu können dem nachfolgenden Kapitel „Handel am Primärmarkt“ entnommen werden.

Die Notierung bestimmter Anteile der Fonds kann auf Xetra beantragt werden. Das Verfahren für den Kauf und Verkauf von am Sekundärmarkt notierten Anteilen über Broker/Händler oder Vermittler wird im nachstehenden Kapitel „Handel am Sekundärmarkt“ beschrieben.

Verfahrensweise für den Handel am Primärmarkt

Zeichnungen

Angebot – Allgemein

Antragsteller können innerhalb eines jeden Handelszyklus einen Zeichnungsantrag für Anteile stellen. Der Zeichnungspreis entspricht dem Handels-NIW je Anteil im jeweiligen Handelszyklus, der gemäß den nachstehend und im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ angegebenen Bedingungen und Verfahren berechnet wird. Bei Anteilen mit unveränderlichem Nettoinventarwert wird erwartet, dass der Handels-NIW je Anteil einer Währungseinheit entspricht. Anteilinhaber der LVNAV-Liquidity-Fonds sollten jedoch beachten, dass unter den im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschriebenen Umständen der NIW je Anteil unter Umständen nicht einer Währungseinheit entspricht.

Zeichnungsanträge (unabhängig davon, ob es sich um Erst- oder Folgeanträge handelt) müssen entweder die Anzahl an Anteilen oder den Wert der Anteile, die gezeichnet werden sollen, wie folgt angeben:

Fonds	Anteilklasse	Zeichnungen
Sovereign-Fonds	Ausschüttungsanteile	Anzahl oder Wert
	Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T0)	Anzahl oder Wert
	Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T1)	Anzahl oder Wert
LVNAV-Liquidity-Fonds	Ausschüttungsanteile	Anzahl oder Wert
	Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T0)	Anzahl oder Wert
	Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T1)	Anzahl oder Wert
VNAV-Liquidity-Fonds	Ausschüttungsanteile	Nur Wert
	Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T0)	Nur Wert
	Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T1)	Anzahl oder Wert
Ultra-Short-Bond-Fonds	Ausschüttungsanteile	Anzahl oder Wert
	Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T1)	Anzahl oder Wert

Unter bestimmten Umständen (z. B. in Fällen, in denen der Nettoinventarwert je Anteil basierend auf Marktpreisen als Handels-NIW verwendet wird, wie im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschrieben), kann die Verwaltungsgesellschaft verlangen, dass Zeichnungsanträge nur nach Wert vorgelegt werden dürfen und in diesem Zusammenhang ein nach der Anzahl eingereicherter Zeichnungsantrag erst dann bearbeitet werden darf, wenn er bezüglich seines Wert bestätigt wurde.

Erstzeichnung

Vor einer Erstzeichnung von Anteilen der Gesellschaft muss ein Kontoeröffnungsformular in der vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Form eingegangen und namens der Gesellschaft angenommen worden sein; außerdem müssen alle weiteren Unterlagen, die im Zusammenhang mit den Geldwäschebestimmungen erforderlich sind, vorliegen. Sofern die erforderlichen Unterlagen nicht eingegangen sind, kann dies zu

Verzögerungen bei der Bearbeitung des Kontoeröffnungsantrages bzw. eines Handelsauftrages, einschließlich eines Rücknahmeantrages, führen. Weitere Einzelheiten sind unter „Geldwäschebestimmungen“ ausgeführt.

Erstausgabezeitraum

Der Erstausgabezeitraum für die Anteilklassen, für die noch keine Anteile ausgegeben wurden, beginnt am 5. Oktober 2020 um 9:00 Uhr (irischer Zeit) und endet am 2. April 2021 um 17:00 Uhr (irischer Zeit) (oder am Ende des maßgeblichen Handelszyklus, sofern früher) und kann vom Verwaltungsrat nach Mitteilung an die irische Zentralbank verkürzt oder verlängert werden (der „Erstausgabezeitraum“).

Zeichnungsanträge für Anteile während des Erstausgabezeitraums müssen (zusammen mit frei verfügbaren Barmitteln) innerhalb des Erstausgabezeitraums eingehen. Alle Antragsteller, die Anteile während des Erstausgabezeitraums beantragen, müssen einen Kontoeröffnungsantrag ausfüllen (bzw. gemäß den vom Verwaltungsrat genehmigten Anforderungen ausfüllen lassen). Ist ein Antragsteller bereits Anteilinhaber der Gesellschaft, so ist ein Kontoeröffnungsantrag nicht erforderlich; der Antragsteller kann innerhalb des Erstausgabezeitraums einen Antrag per Fax, telefonisch bzw. in anderer Form im Einklang mit den unter „Folgezeichnungen“ in diesem Prospekt angegebenen Verfahren stellen.

Erstausgabepreis

Der Erstausgabepreis (d.h. der Preis der Anteile während des Erstausgabezeitraums) entspricht dem nachstehend angegebenen Preis. Der nachstehend angegebene Erstausgabepreis kann nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft vor dem Eingang von Zeichnungen jederzeit geändert werden, wobei den Anlegern der neue Erstausgabepreis zum Zeitpunkt ihres Erstantrages auf Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums mitgeteilt wird.

Anteilklasse	Erstausgabepreis (in der jeweiligen Basiswährung)
Ausschüttungsanteile	1
Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T0)	100
Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T1)*	100

*Außer für G-Akkumulierungsanteile, bei denen der Erstausgabepreis 10.000 beträgt

Zeichnungen nach dem Erstausgabezeitraum

Zeichnungen nach dem Erstausgabezeitraum werden zum Handels-NIW je Anteil wie folgt ausgeführt:

1. Bei den VNAV-Liquidity-Fonds, den Ultra-Short-Bond-Fonds und den Anteilen mit veränderlichem Nettoinventarwert an allen anderen Fonds erfolgen die Zeichnungen zu dem Handels-NIW je Anteil, der als nächstes nach Eingang des Antrags* ermittelt wird.
2. Bei den Anteilen mit unveränderlichem Nettoinventarwert an den Sovereign-Fonds erfolgen die Zeichnungen zum konstanten Handels-NIW je Anteil.
3. Bei den Anteilen mit unveränderlichem Nettoinventarwert an den LVNAV-Liquidity-Fonds erfolgen die Zeichnungen zum konstanten Handels-NIW je Anteil, es sei denn (wie unter „Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschrieben), es wird der an den Marktwert angepasste Nettoinventarwert als Handels-NIW je Anteil verwendet. In diesem Fall werden die Zeichnungen zu dem Handels-NIW je Anteil ausgeführt, der als nächstes nach Eingang des Antrags* ermittelt wird.

* Sofern ein Antrag vor Ablauf der Eingangsfrist eingeht, werden die Anteile zu dem Handels-NIW je Anteil ausgegeben, der für den betreffenden Handelszyklus gilt. Geht ein Antrag nach Ablauf der Eingangsfrist ein, erfolgt die Ausgabe der Anteile zu dem Handels-NIW je Anteil, der für den nächsten Handelszyklus gilt (dieser kann am nächsten Handelstag sein). Anleger, die über

Clearingsysteme oder andere Vermittler mit Anteilen handeln, sollten beachten, dass die Anteile zum Handels-NIW je Anteil ausgegeben werden, der für den Handelszyklus gilt, in dem der Handelsantrag bei der Gesellschaft oder ihrem zuständigen Beauftragten eingegangen ist, und nicht unbedingt zum Handels-NIW je Aktie, der mit dem Handelszyklus in Verbindung steht, in dem der Anleger seinen Zeichnungsantrag erteilt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft hat festgelegt, dass Zinsgewinne, die infolge vorzeitiger Abwicklungen von Anteilzeichnungen und verspäteter Auszahlungen von Rücknahmeerlösen anfallen, gegen Zinskosten aufgerechnet werden, die der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihrer Bemühungen entstehen, die Gesellschaft vor Verlusten durch nicht fristgerechte Abwicklungen von Anteilzeichnungen zu bewahren. Alle weiteren Zinsgewinne fallen der Gesellschaft zu. Entsprechend erhalten Anleger keine Zinsen auf Zeichnungsgelder, die für einen Antrag eingehen, der bis zu einem nachfolgenden Handelstag zurückgehalten wird.

Ein Anteilinhaber kann Anteile zeichnen, indem er einen Zeichnungsantrag an die Verwaltungsstelle (im Original) sendet oder, sofern der Anteilinhaber dies auf dem Kontoeröffnungsantrag angegeben hat, indem er die Zeichnung per Telefax, Telefon bzw. in anderer Form unter der Adresse, Telefax- oder Telefonnummer beantragt, die auf dem Kontoeröffnungsantrag angegeben ist. Zeichnungen können auch in einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwaltungsstelle jeweils vorgegebenen und den Anforderungen der irischen Zentralbank entsprechenden Form erfolgen.

Folgezeichnungen

Folgezeichnungen für Anteile können nach Wahl des Antragstellers per Telefax, telefonisch oder in anderer Form erfolgen, sofern der Antragsteller eine ordnungsgemäße Ermächtigung nachgewiesen hat. Formulare für Zeichnungen per Telefax sind bei der Verwaltungsgesellschaft verfügbar. Folgezeichnungen können auch in einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwaltungsstelle jeweils vorgegebenen und den Anforderungen der irischen Zentralbank entsprechenden Form erfolgen.

Die Gesellschaft und die für die Gesellschaft handelnde Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, einen Antrag für Anteile aus jeglichem Grund ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden etwaig gezahlte Zeichnungsgelder ganz oder teilweise (zinslos) an den Antragsteller durch Überweisung auf das vom Antragsteller in seinem Kontoeröffnungsantrag angegebene Konto erstattet.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds zu zahlen. Die Gesellschaft kann jedoch auch Zahlungen in anderen von der Verwaltungsgesellschaft zugelassenen Währungen akzeptieren, die zu dem von den Bankberatern der Gesellschaft angegebenen Wechselkursen umgerechnet werden. Kosten und Risiken eines Währungsumtausches trägt der Antragsteller.

Zahlungszeitpunkt

Für die Anteilklassen der Teilfonds muss die Zahlung bis zu den nachstehend aufgeführten Eingangsfristen bzw. zu einem von der Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen festgelegten Zeitpunkt eingehen.

Auf Euro lautende Fonds

BlackRock ICS Euro Government Liquidity
BlackRock ICS Euro Liquidity Fund
BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund
BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund

Anteilklasse	Eingangsfrist
Ausschüttungsanteile	16.00 Uhr (irischer Zeit) an dem betreffenden Handelstag ¹
Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T1)	16.00 Uhr (irischer Zeit) an dem unmittelbar auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag
Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T0)	16.00 Uhr (irischer Zeit) an dem betreffenden Handelstag

Auf Pfund Sterling lautende Fonds

BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund

BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund

BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund

BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund

Anteilklasse	Eingangsfrist
Ausschüttungsanteile	17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem betreffenden Handelstag ²
Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T1)	17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem unmittelbar auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag
Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T0)	17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem betreffenden Handelstag
S (Acc)-Anteile	17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem dritten unmittelbar auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag

Auf US-Dollar lautende Fonds

BlackRock ICS US Treasury Fund

BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund

BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund

BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund

¹ Ausgenommen Ausschüttungsanteile des BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund, für die die Eingangsfrist 16:00 Uhr (irischer Zeit) an dem unmittelbar auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag ist.

² Ausgenommen Ausschüttungsanteile des BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund, für die die Eingangsfrist 16:00 Uhr (irischer Zeit) an dem unmittelbar auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag ist

Anteilklasse	Eingangsfrist
Ausschüttungsanteile	18:00 Uhr (New Yorker Zeit) an dem betreffenden Handelstag ³
Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T1)	18:00 Uhr (New Yorker Zeit) an dem unmittelbar auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag
Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T0)	18:00 Uhr (New Yorker Zeit) an dem betreffenden Handelstag ⁴

Verspätete oder nicht geleistete Zahlungen für Zeichnungen

Sofern die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung nicht bis zu diesen Zeitpunkten eingegangen ist, haftet der Antragsteller für alle Kosten, die aufgrund des Zahlungsverzuges bzw. der Nichtzahlung entstehen. Im Allgemeinen sind dies die Überziehungsgebühren, die der Gesellschaft von der Verwahrstelle berechnet werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, den Anteilbestand des Antragstellers an dem betreffenden Teilfonds oder einem anderen Teilfonds der Gesellschaft ganz oder teilweise zurückzunehmen, um diese Kosten zu decken. Wird eine Auftragsbestätigung gar nicht oder verspätet ausgestellt (siehe nachstehender Abschnitt „Eintragung und Bestätigung“), ändert dies nichts an der Pflicht des Antragstellers zur Zahlung der Zeichnungsgelder zum angegebenen Zeitpunkt.

Gutschrift von Ausschüttungen / Erträgen

Bei Anträgen, die bis zum Ablauf der jeweiligen Eingangsfrist während eines Handelszyklus eingehen, werden die für diese Anträge ausgegebenen Anteile wie folgt verbucht:

- (a) im Fall von Anteilen mit unveränderlichem Nettoinventarwert an Sovereign-Fonds und LVNAV-Liquidity-Fonds inklusive ausgewiesener Dividenden am jeweiligen Handelstag;
- (b) im Fall von Anteilen mit veränderlichem NIW (Acc T0) und von Anteilen mit veränderlichem NIW (Acc T1) an LVNAV- Liquidity-Fonds inklusive des Ertragsanteils jenes Tages am jeweiligen Handelstag⁵;
- (c) im Fall von Anteilen mit veränderlichem NIW (Acc T0) an Sovereign-Fonds und veränderlichem NIW (Acc T1) an Sovereign-Fonds inklusive des Ertragsanteils jenes Tages am unmittelbar auf den jeweiligen Handelstag folgenden Geschäftstag;
- (d) im Fall von Anteilen an Ultra-Short-Bond-Fonds inklusive des Ertragsanteils jenes Tages / der ausgewiesenen Dividenden (soweit anwendbar) an dem ersten auf den jeweiligen Handelstag folgenden Geschäftstag; und
- (e) im Fall von Anteilen der VNAV-Liquidity-Fonds inklusive des Ertragsanteils / der ausgewiesenen Dividenden (soweit anwendbar) jenes Tages an dem jeweiligen Handelstag.

³ Ausgenommen Ausschüttungsanteile des BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund, für die die Eingangsfrist 17:00 Uhr (New Yorker Zeit) an dem unmittelbar auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag ist

⁴ Ausgenommen Anteile mit veränderlichem Nettoinventarwert (Acc T0) des BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund, für die die Zahlung für die Zeichnungsaufträge im Handelszyklus von 15:00 bis 17:00 Uhr platziert wird, bis 18:00 Uhr (New Yorker Zeit) an dem unmittelbar auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag fällig ist

⁵ Mit Ausnahme der Klasse S (Acc), bei der den Anteilen, die auf Anträge hinausgegeben werden, die Erträge jenes Tages am dritten Geschäftstag unmittelbar nach dem jeweiligen Handelstag gutgeschrieben werden

Geldwäschebestimmungen

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Identitätsnachweise vom Anleger zu verlangen, die nach Auffassung des Verwaltungsrates zur Einhaltung der Verpflichtungen der Gesellschaft nach den gesetzlichen Anti-Geldwäschebestimmungen (AML) geeignet sind. Sofern diese Nachweise nicht zur Zufriedenheit vorliegen, kann sich die Bearbeitung eines Kontoeröffnungsantrages oder sonstigen Antrages verzögern oder der Kontoeröffnungsantrag bzw. der betreffende sonstige Antrag kann abgelehnt werden. In diesem Zusammenhang übernehmen weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsstelle eine Verantwortung für eine verzögerte Abwicklung oder eine Ablehnung des Kontoeröffnungsantrages oder sonstigen Antrages.

Bruchteilsanteile

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt. Für Teile der Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil betragen, werden Bruchteilsanteile ausgegeben, mit der Maßgabe, dass Bruchteile bis auf die vom Verwaltungsrat bestimmte Dezimalstelle berechnet werden. Zeichnungsgelder, die unter dem Bruchteile eines Anteils (wie vom Verwaltungsrat festgelegt) liegen, werden nicht an einen Anteilinhaber erstattet, sondern zugunsten der betreffenden Klasse innerhalb eines Teilfonds einbehalten.

Eintragung und Bestätigung

Alle Anteile werden als Namensanteile eingetragen; Nachweis für diese Anteile ist die Eintragung in das Anteilregister der Gesellschaft. Zertifikate werden nur auf spezifischen schriftlichen Antrag eines Anteilinhabers ausgegeben. Jeder Anleger erhält eine Auftragsbestätigung, in der der Erhalt eines Zeichnungsantrags durch die Gesellschaft bestätigt wird; diese Auftragsbestätigung ist jedoch von den Anlegern nicht als Bestätigung über die Zahlung von Zeichnungsgeldern anzusehen.

Ausführungsanzeigen, in denen die Einzelheiten über die zugeteilten Anteile angegeben und das Eigentum bestätigt wird, werden den Antragstellern nach Abwicklung ihrer Anträge übersandt.

Zeichnungspreis

Der Zeichnungspreis je Anteil jeder Klasse wird wie folgt bestimmt:

- (a) Ermittlung des zum Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelszyklus berechneten Handels-NIW der Anteile jeder Klasse des betreffenden Teilfonds;
- (b) Dividieren des gemäß (a) berechneten Betrages durch die Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Klasse des Teilfonds zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt; und
- (c) Hinzurechnung eines Betrages zum Aufrunden des resultierenden Betrages auf die Nachkommastelle, die der Verwaltungsrat für angemessen erachtet, und zwar in der Währung, auf die die Anteile lauten.

Die aktuellen Zeichnungspreise für Anteile jedes Teilfonds und jeder Klasse sind an jedem Geschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Investmentmanagers und der Verwaltungsstelle verfügbar. Es wird davon ausgegangen, dass der Zeichnungspreis für Anteile mit unveränderlichem Nettoinventarwert bei normalen Marktbedingungen einer Währungseinheit entspricht. Es wird kein Ausgabeaufschlag fällig. Sofern Beträge gerundet werden, fallen etwaig daraus resultierende Beträge der jeweiligen Klasse innerhalb des betreffenden Teilfonds zu.

Erstzeichnung

Die Mindesterstzeichnungsbeträge, die von einem Antragsteller durch die Summe aller Zeichnungen in sämtlichen Anteilklassen und Teilfonds erfüllt werden können, sind in Anhang V aufgeführt. Der Verwaltungsrat kann jeweils auf die Einhaltung des Mindesterstzeichnungsbetrages verzichten.

Ein Mindestbestand ist nicht vorgeschrieben und es bestehen keine Mindestbeträge für Rücknahmen oder Folgezeichnungen.

Folgezeichnungen / Rücknahmen

Es bestehen keine Mindestbeträge für Folgezeichnungen oder Rücknahmen.

Mindestbestand

Ein Mindestbestand ist nicht vorgeschrieben.

Rücknahme von Anteilen

Rücknahmeverfahren

Anteilinhaber können während jedes Handelszyklus die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds zum Handels-NIW je Anteil folgendermaßen verlangen:

1. Bei den VNAV-Liquidity-Fonds, den Ultra-Short-Bond-Fonds und den Anteilen mit veränderlichem Nettoinventarwert aller anderen Fonds werden Rücknahmen zu dem Handels-NIW je Anteil ausgeführt, der unmittelbar nach Eingang eines Handelsantrags* ermittelt wird.
2. Bei den Anteilen mit unveränderlichem Nettoinventarwert an den Sovereign-Fonds werden Rücknahmen zum konstanten Handels-NIW je Anteil ausgeführt.
3. Bei den Anteilen mit unveränderlichem Nettoinventarwert der LVNAV-Liquidity-Fonds erfolgen Rücknahmen zu dem auf zwei Nachkommastellen angegebenen konstanten Handels-NIW je Anteil, es sei denn (wie unter „Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschrieben), der auf vier Nachkommastellen angegebene Nettoinventarwert je Anteil wird als Handels-NIW je Anteil verwendet. In diesem Fall erfolgen die Rücknahmen zum nächsten ermittelten Handels-NIW je Anteil nach Eingang eines Handelsantrags*.

* Wenn ein Handelsantrag vor dem Annahmeschluss eingeht, werden Rücknahmen zum Handels-NIW je Anteil ausgeführt, der für den betreffenden Handelszyklus gilt. Wenn ein Handelsantrag nach dem Annahmeschluss eingeht, werden Rücknahmen zum Handels-NIW je Anteil ausgeführt, der für den nächsten Handelszyklus gilt (dieser kann am nächsten Handelstag sein). Anleger, die über Clearingsysteme oder andere Vermittler mit Anteilen handeln, sollten beachten, dass Rücknahmen zum Handels-NIW je Anteil ausgeführt werden, der für den Handelszyklus gilt, in dem der Handelsantrag bei der Gesellschaft oder ihrem jeweiligen Beauftragten eingegangen ist, und nicht unbedingt zum Handels-NIW je Anteil, der mit dem Handelszyklus in Verbindung steht, in dem der Anleger seinen Rücknahmeauftrag erteilt hat.

Nach dem Tag ihrer Rücknahme werden für die Anteile keine an oder nach diesem Datum erklärten Ausschüttungen ausgezahlt oder gutgeschrieben. Bei Anteilen mit unveränderlichem Nettoinventarwert wird davon ausgegangen, dass der Handels-NIW je Anteil bei normalen Marktbedingungen einer einzelnen Währungseinheit entspricht.

Ein Anteilinhaber kann Anteile zurückgeben, indem er einen Rücknahmeantrag an die Verwaltungsstelle (im Original) sendet oder, sofern der Anteilinhaber dies auf dem Kontoeröffnungsantrag angegeben hat, indem er die Rücknahme per Telefax, Telefon oder in anderer Form über die Adresse, Telefax- bzw. Telefonnummer beantragt, die auf dem Kontoeröffnungsantrag angegeben ist. Formulare für Rücknahmen per Telefax sind bei der Verwaltungsgesellschaft verfügbar. Rücknahmeanträge können auch in einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwaltungsstelle jeweils vorgegebenen und den Anforderungen der irischen Zentralbank entsprechenden Form erfolgen.

Im Rücknahmeantrag ist entweder die Anzahl oder der Wert der zurückzunehmenden Anteile des Fonds anzugeben. Wurde ein Handelsantrag nur nach Anteilen vorgelegt, kann die Verwaltungsgesellschaft eine Bestätigung des Werts der Anteile verlangen oder verlangen, dass der Antrag stattdessen unter Angabe des Werts der Anteile gestellt wird. Jeder Anleger erhält eine Auftragsbestätigung, in der der Erhalt eines Rücknahmeantrags durch die Gesellschaft bestätigt wird; diese Auftragsbestätigung ist jedoch von den Anlegern nicht als Bestätigung über die Zahlung von Rücknahmegeldern anzusehen.

Jeder Anteilinhaber kann die Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bedingungen des Kontoeröffnungsantrages ermächtigen, schriftlich, per Telefax oder Telefon gegebene Anweisungen bzw. Anweisungen in einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwaltungsstelle jeweils vorgeschriebenen und den Anforderungen der irischen Zentralbank entsprechenden Form auszuführen. Nachfolgende Änderungen dieser der Verwaltungsstelle vorliegenden festgelegten Anweisungen oder Kontoangaben für die Rücknahmezahlungen, müssen der Verwaltungsstelle schriftlich im Original und ordnungsgemäß vom Anteilinhaber unterzeichnet zugesandt werden; die Verwaltungsstelle behält sich das Recht vor, die jeweilige Ermächtigung für die Unterschrift zu verifizieren.

Weder die Gesellschaft, noch die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle oder die Verwahrstelle (bzw. deren jeweilige Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsführung (*directors, officers*), Mitarbeiter oder Beauftragte) übernehmen eine Haftung oder Verantwortung im Hinblick auf die Authentizität von Rücknahmeanträgen, die per Telefax, schriftlich, telefonisch oder in sonstiger von der Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls vorgeschriebener und den Anforderungen der irischen Zentralbank entsprechender Form von einer Person gestellt werden, die sich als unterschrittsbevollmächtigt ausgibt und bei der es keinen Grund gibt, diese Bevollmächtigung anzuzweifeln.

Die Gesellschaft ist nach irischem Steuerrecht verpflichtet, auf die Rücknahmegelder Steuern zum maßgeblichen Steuersatz einzubehalten, sofern keine entsprechende Erklärung (*Relevant Declaration*) in der vorgeschriebenen Form seitens des Anteilinhabers vorliegt, in der bestätigt wird, dass der Anteilinhaber keine Person mit Sitz oder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist, für die ein Steuerabzug erforderlich wäre.

Zahlung der Rücknahmeerlöse und Ausschüttungen

Rücknahmeerlöse werden am betreffenden Handelstag oder am folgenden Geschäftstag in der Regel per telegrafischer Überweisung (auf Kosten und Risiko des Anteilinhabers) folgendermaßen an die vom Anteilinhaber auf seinem Kontoeröffnungsantrag angegebene Bankverbindung überwiesen:

1. Bei den Ultra-Short-Bond-Fonds wird der Rücknahmeerlös im Allgemeinen bis Geschäftsschluss am ersten auf den jeweiligen Handelstag folgenden Geschäftstag ausgezahlt.
2. Bei den Anteilen mit veränderlichem NIW (Acc T0) der VNAV-Liquidity-Fonds, der Sovereign-Fonds und der LVNAV-Liquidity-Fonds wird der Rücknahmeerlös im Allgemeinen bis Geschäftsschluss am jeweiligen Handelstag ausgezahlt.*
3. Bei den Anteilen mit veränderlichem NIW (Acc T1) der VNAV-Liquidity-Fonds, der Sovereign-Fonds und der LVNAV-Liquidity-Fonds wird der Rücknahmeerlös im Allgemeinen bis Geschäftsschluss am Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag⁶ ausgezahlt.
4. Bei den Ausschüttungsanteilen der VNAV-Liquidity-Fonds wird der Rücknahmeerlös im Allgemeinen bis Geschäftsschluss am jeweiligen Handelstag ausgezahlt.
5. Bei den Anteilen mit unveränderlichem Nettoinventarwert der LVNAV-Liquidity-Fonds wird der Rücknahmeerlös im Allgemeinen in regelmäßigen Abständen während des Handelszyklus ausgezahlt, es sei denn (wie im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschrieben), der NIW je Anteil ohne fortgeführte Anschaffungskosten wird als Handels-NIW verwendet. In diesem Fall wird der Rücknahmeerlös im Allgemeinen bis Geschäftsschluss am jeweiligen Handelstag ausgezahlt.*
6. Bei den Anteilen mit unveränderlichem Nettoinventarwert der Sovereign-Fonds wird der Rücknahmeerlös im Allgemeinen in regelmäßigen Abständen während des Handelszyklus ausgezahlt, wobei die letzte Zahlung bis Geschäftsschluss am Handelstag erfolgt.

* Der Rücknahmeerlös bei Rücknahmeanträgen, die im Handelszyklus von 15:00 bis 17:00 Uhr des BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund eingegangen sind, werden bis Geschäftsschluss an dem auf den jeweiligen Handelstag folgenden Geschäftstag ausgezahlt, sofern der NIW je Anteil ohne fortgeführte

⁶ Mit Ausnahme der Klasse S (Acc), in der die Rücknahmeerlöse im Allgemeinen bis Geschäftsschluss am dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag ausgezahlt werden

Anschaffungskosten als Handels-NIW verwendet wird.

Ausschüttungen werden (sofern sich der Anteilinhaber für eine Auszahlung in bar entschieden hat) in der Regel per telegrafischer Überweisung an die vom Anteilinhaber auf seinem Kontoeröffnungsantrag angegebene Bankverbindung an dem Geschäftstag für die betreffende Anteilklasse (wie im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ in diesem Prospekt beschrieben) überwiesen.

Nach Einleitung des telegrafischen Überweisungsverfahrens durch bzw. für die Gesellschaft übernehmen die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle im Zusammenhang mit dem weiteren Überweisungsprozess keinerlei Verantwortung hinsichtlich der Leistungserbringung der Mittler oder der Bank des Anteilinhaber. Sofern sich ein Problem bei der Leistungserbringung ergibt, sollte sich der Anteilinhaber direkt mit den Mittlern bzw. der Bank in Verbindung setzen.

Die Anteilinhaber können ihre im Kontoeröffnungsantrag angegebene Bankverbindung für die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Ausschüttungen durch Übersendung (im Original) einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung an die Verwaltungsstelle ändern.

Die Verwaltungsgesellschaft wird bestimmte Verfahrensweisen für die Änderung der im Kontoeröffnungsantrag gegebenen Informationen einführen, zu denen die Vorlage einer Verifizierung der Unterschriftsermächtigung gehören kann. Ein Rücknahmeantrag gilt so lange als nicht in ordnungsgemäßer Form eingegangen, bis diese Informationen bzw. zusätzlichen Unterlagen in für die Verwaltungsgesellschaft zufrieden stellender Form bei der Verwaltungsstelle für die Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden. Rücknahmeanträge sind unwiderruflich, es sei denn, der Widerruf erfolgt mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft.

Gutschrift der Ausschüttungen/Erträge

Bei Rücknahmeanträgen, die in einem Handelszyklus bis zu dem jeweiligen Annahmeschluss (unabhängig vom jeweiligen Abwicklungszeitraum) eingehen, erfolgt die letztmalige Gutschrift auf die jeweiligen Anteile wie folgt:

- (a) bei den Anteilen mit unveränderlichem Nettoinventarwert der Sovereign-Fonds und der LVNAV-Liquidity-Fonds Gutschrift der ausgewiesenen Dividenden am vorherigen Geschäftstag;
- (b) bei den Anteilen mit veränderlichem NIW (Acc T0) und den Anteilen mit veränderlichem NIW (Acc T1) der LVNAV-Liquidity-Fonds Gutschrift des Ertragsanteils jenes Tages am vorherigen Geschäftstag⁷;
- (c) bei den Anteilen mit veränderlichem NIW (Acc T0) und den Anteilen mit veränderlichem NIW (Acc T1) der Sovereign-Fonds Gutschrift des Ertragsanteils jenes Tages am jeweiligen Handelstag;
- (d) bei den Anteilen der Ultra-Short-Bond-Fonds Gutschrift des Ertragsanteils jenes Tages / der ausgewiesenen Dividenden (soweit anwendbar) am jeweiligen Handelstag; und
- (e) bei den Anteilen der VNAV-Liquidity-Fonds Gutschrift des Ertragsanteils jenes Tages / der ausgewiesenen Dividenden (soweit anwendbar) am vorangehenden Geschäftstag.

Zahlungswährung

Rücknahmegelder sind in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds zu zahlen. Die Gesellschaft kann auf Antrag eines Anteilinhabers jedoch auch Zahlungen in anderen von der Verwaltungsgesellschaft zugelassenen Währungen akzeptieren, die zu den von den Bankberatern der Gesellschaft angegebenen Wechselkursen umgerechnet werden. Kosten und Risiken eines Währungsumtausches trägt der Anteilinhaber.

⁷ Mit Ausnahme der Klasse S (Acc), bei der den jeweiligen Anteilen der Ertragsanteil jenes Tages letztmals am zweiten Geschäftstag unmittelbar nach dem jeweiligen Handelstag gutgeschrieben wird

Bruchteilsanteile

Außer in den Fällen, in denen ein Anteilinhaber seinen gesamten Anteilbestand an einem Teilfonds zur Rücknahme einreicht, können Bruchteilsanteile registriert werden, sofern ein Teil der Rücknahmeerlöse für die Anteile unter dem Rücknahmepreis für einen Anteil liegt, allerdings mit der Maßgabe, dass diese Bruchteilsanteile auf die vom Verwaltungsrat festgelegte Dezimalstelle berechnet werden müssen. Rücknahmeerlöse, die dem vom Verwaltungsrat bestimmten Bruchteilsanteil nicht voll entsprechen, werden nicht an den Antragsteller erstattet, sondern zugunsten der betreffenden Klasse innerhalb eines Teilfonds einbehalten.

Zwangsrücknahme

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Anteile zwangsweise zum Rücknahmepreis zurückzunehmen oder die Übertragung von Anteilen an einen Qualifizierten Inhaber zu verlangen, wenn seiner Ansicht nach die Anteile (rechtlich oder wirtschaftlich) von einer Person gehalten werden, die kein Qualifizierter Inhaber ist, bzw. im Fall von Agency-Anteilen, von einer Person, die kein Portfoliomanagement-Kunde und kein Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe ist.

Insbesondere wird bei einem qualifizierten Inhaber, der nicht länger qualifiziert ist, entweder (i) da er der Gesellschaft keine Zusicherung hinsichtlich eines Fehlverhaltens vorlegt oder (ii) da seine Bestände an einem Fonds der Gesellschaft 17 % der ausgegebenen Anteile dieses Fonds erreichen, der Anteil der Bestände, der dazu führt, dass diese Schwelle überschritten wird, zwangsweise auf unter 17 % der ausgegebenen Anteile dieses Fonds oder vollständig zurückgenommen.

Maßnahme bei Negativrenditen

Wenn der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen feststellt, dass der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse innerhalb des jeweiligen Teilfonds nicht stabil gehalten werden kann, weil die an einem bestimmten Handelstag auf diese Klasse entfallende Nettorendite (d.h. die Rendite abzüglich aller Kosten und Aufwendungen) negativ ist (eine „**Negativrendite**“), kann der Verwaltungsrat unter Wahrung einer Benachrichtigungsfrist von 14 Kalendertagen gegenüber den Inhabern von Anteilen des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse (während der die Inhaber von Anteilen des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse ihre Anteile kostenlos zurückgeben können) eine Umwandlung in Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T0) durchführen. Wenn eine solche Umwandlung vorgenommen wird, werden die von der Negativrendite betroffenen Anteile wie folgt verändert: (i) die Dividendenpolitik wird verändert, und die Anteile werden zu Akkumulierungsanteilen; (ii) der Name der betreffenden Klasse wird geändert, wobei der Zusatz „(Dis)“ oder „ausschüttend“ gegebenenfalls durch „(Acc T0)“ ersetzt wird; und (iii) wie im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschrieben, wird der Nettoinventarwert je Anteil bei Akkumulierungsanteilen auf vier Nachkommastellen genau berechnet. Die negativen Erträge laufen im NIW auf, weshalb der NIW je Anteil bei diesen Klassen nicht stabil bleibt, wodurch ihr Kapital erodieren kann. Weitere Informationen finden Sie in der „Risikoerwägung“ unter dem Titel „Geldmarktfonds-Reform“.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Umwandlung in Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T0) rückgängig zu machen, wenn dies seiner Ansicht nach im Interesse der Anteilinhaber liegt.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat die ausschüttenden Anteile des BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund, des BlackRock ICS Euro Liquidity Fund und des BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund auf Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T0) umgestellt, wie in Anhang V angegeben.

Rücknahmepreis

Der Rücknahmepreis je Anteil wird wie folgt festgelegt:

- (a) Ermittlung des zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt im betreffenden Handelszyklus auf die betreffende Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds entfallenden Handels-NIW;

- (b) Dividieren des gemäß (a) berechneten Betrages durch die Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Klasse des Teilfonds zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt; und
- (c) Abzug eines Betrages zum Abrunden des resultierenden Betrages auf die Nachkommastelle, die der Verwaltungsrat für angemessen erachtet, und zwar in der Währung, in der die Anteile denominiert sind. Die aktuellen Rücknahmepreise für Anteile jedes Teilfonds und jeder Klasse sind an jedem Geschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Investmentmanagers und der Verwaltungsstelle verfügbar. Es wird davon ausgegangen, dass der Rücknahmepreis für die Anteile mit unveränderlichem Nettoinventarwert bei normalen Marktbedingungen einer einzigen Währungseinheit entspricht.

Führen der Konten für Zeichnungs- und Rücknahmebeträge

Die Gesellschaft hat das Umbrella-Bar-Sammelkonto sowie für als stark gehebelt eingestufte Fonds die Barmittelkonten der Fonds eröffnet. Alle Zeichnungsbeträge zugunsten und alle Rücknahme- und Ausschüttungsbeträge zulasten der Fonds werden entweder in das Umbrella-Bar-Sammelkonto oder die Bar-Sammelkonten der Teilfonds eingezahlt bzw. aus diesen gezahlt. Gelder auf dem Barmittelkonto des Umbrella-Fonds oder den Barmittelkonten der Fonds, einschließlich der für einen Fonds im Voraus vereinnahmten Zeichnungsbeträge, fallen nicht unter den Schutz der Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 für Anbieter von Fondsdienstleistungen.

Bis zur Ausgabe der Anteile und/oder bis zur Zahlung der Zeichnungsbeträge auf ein auf den Namen des betreffenden Fonds lautendes Konto und bis zur Zahlung der Rücknahmeerlöse oder Ausschüttungen ist der betreffende Anleger in Bezug auf die von ihm bezahlten bzw. ihm geschuldeten Beträge ein unbesicherter Gläubiger des betreffenden Fonds.

Sämtliche einem Fonds zuzurechnenden Zeichnungsbeträge (einschließlich der vor Ausgabe der Anteile eingehenden Zeichnungen) und alle von einem Fonds zu zahlenden Rücknahmebeträge, Dividenden oder Barausschüttungen werden über Umbrella-Bar-Sammelkonto bzw. gegebenenfalls über die Bar-Sammelkonten der Fonds gesteuert und verwaltet. Auf das Umbrella-Bar-Sammelkonto bzw. gegebenenfalls auf die Bar-Sammelkonten der Fonds eingezahlte Zeichnungsbeträge werden am vereinbarten Abwicklungstermin auf ein auf den Namen des betreffenden Fonds lautendes Konto eingezahlt. Gehen Zeichnungsbeträge auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto bzw. den Barmittelkonten der Fonds ohne ausreichende Dokumente für eine Identifizierung des Anlegers oder des jeweiligen Fonds ein, werden diese Beträge innerhalb von fünf (5) Werktagen und wie in der Arbeitsanweisung für das Umbrella-Bar-Sammelkonto oder für die Bar-Sammelkonten der Fonds beschrieben an den betreffenden Anleger zurückgezahlt.

Rücknahmebeträge und Ausschüttungen, einschließlich gesperrte Rücknahmebeträge und Ausschüttungen, werden bis zur Fälligkeit der Zahlung (oder einem späteren Termin, wenn die gesperrten Zahlungen zur Zahlung freigegeben werden) auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto bzw. gegebenenfalls auf den Bar-Sammelkonten der Fonds gehalten und danach an den betreffenden Anteilinhaber oder den Anteilinhaber, der seine Anteile zurück gibt, ausgezahlt.

Das Risiko im Zusammenhang mit der Nichtvorlage der erforderlichen und korrekten Unterlagen für Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividenden und/oder im Zusammenhang mit dem Versäumnis, eine Zahlung auf das Umbrella-Bar-Sammelkonto oder das richtige Bar-Sammelkonto eines Fonds vorzunehmen, trägt der Anleger.

Das Umbrella-Bar-Sammelkonto und die Bar-Sammelkonten der Fonds wurden auf den Namen der Gesellschaft und bei als stark gehebelt eingestuftem Fonds auf den Namen des/der betreffenden Fonds eröffnet. Die Verwahrstelle ist verantwortlich für die sichere Verwahrung und Überwachung der Gelder auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto und dem Bar-Sammelkonto des Fonds und stellt sicher, dass die jeweiligen Beträge auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto und den Bar-Sammelkonten der Fonds den betreffenden Fonds zugeordnet werden können.

Die Gesellschaft und die Verwahrstelle haben eine Arbeitsanweisung für das Umbrella-Bar-Sammelkonto vereinbart, welche die teilnehmenden Fonds der Gesellschaft, die bei Überweisungen vom Umbrella-Bar-Sammelkonto zu befolgenden Verfahren und Protokolle, die täglichen Abstimmungsprozesse und die zu befolgenden Verfahren identifiziert, wenn einem Fonds aufgrund der verspäteten Zahlung von Zeichnungsbeträgen und/oder Überweisungen von Geldern an einen Fonds, die einem anderen Fonds zuzuordnen sind, aufgrund von zeitlichen Unterschieden Fehlbeträge entstehen.

Wechsel zwischen Fonds und Klassen

Anteilinhaber können im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zwischen Fonds und Anteilklassen wechseln, mit der Ausnahme dass (1) sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes vereinbart hat, nur Portfoliomanagement-Kunden und Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe Agency-Anteile und DS-Agency-Anteile halten dürfen, (2) kein Wechsel zwischen den S-Anteilen zulässig ist und (3) ein Wechsel zu bestimmten Zeiten unter Umständen nicht möglich ist, wie unten beschrieben.

Anteilinhaber können den Wechsel an jedem Handelstag für einen Teil oder den gesamten Bestand ihrer Anteile an einem Fonds oder einer Klasse (der „ursprüngliche Fonds oder die ursprüngliche Klasse“) in Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse, die zu diesem Zeitpunkt angeboten werden (der „neue Fonds oder die neue Klasse“), beantragen. Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt, muss der Betrag der umzuwandelnden Anteile mindestens der anfänglichen Mindestzeichnung entsprechen (im Falle eines Erstkaufs eines neuen Fonds oder einer neuen Klasse). Ein Anteilinhaber kann einen Wechsel vornehmen, indem er einen Handelsantrag stellt und ihn im Original an die Verwahrstelle schickt oder, wenn ein Anteilinhaber diese Möglichkeit im Kontoeröffnungsformular gewählt hat, per Telefax, Telefon oder auf andere Art und Weise an die auf dem Kontoeröffnungsformular angegebene Adresse, Fax- oder Telefonnummer. Der Wechsel kann auch auf andere Art und Weise erfolgen, die die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle jeweils bestimmen kann, wenn diese Art und Weise den Anforderungen der Zentralbank entsprechen. Beim Wechsel zwischen Fonds oder Klassen mit unterschiedlichen Basiswährungen führt die Verwahrstelle auf Kosten des betreffenden Anteilinhabers eine entsprechende Währungsumrechnung durch.

Die allgemeinen Bestimmungen für eine Rückgabe gelten in gleicher Weise für einen Wechsel. Anweisungen für einen Wechsel müssen bis zum Annahmeschluss an einem Handelstag für den ursprünglichen Fonds oder die ursprüngliche Klasse sowie den/die neuen Fonds oder die neue(n) Klasse(n) (sofern unterschiedlich) eingegangen sein. Der Wechsel erfolgt zu den Preisen, die am betreffenden Bewertungszeitpunkt an diesem Handelstag oder an einem anderen, von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Tag ermittelt wurden. Nach dem Annahmeschluss eingehende Wechselanträge werden bis zum Handelszyklus der betreffenden Fonds oder Klassen zurückgestellt. Für die Ausgabe von Anteilen des neuen Fonds im Zusammenhang mit einem Wechsel fällt kein Ausgabeaufschlag an.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile an einem neuen Fonds oder einer neuen Klasse wird anhand der nachfolgenden Formel errechnet:

$$A = B \times \frac{(C \times D)}{E}$$

wobei:

- A = die Anzahl der zuzuteilenden Anteile des neuen Fonds bzw. der neuen Klasse;
- B = die Anzahl der zu wechselnden Anteile;
- C = der Rücknahmepreis je Anteil der an dem betreffenden Handelstag zu wechselnden Anteile;
- D = der von der Verwaltungsgesellschaft festgesetzte Währungsumrechnungsfaktor, der dem effektiven Wechselkurs für die Abrechnung an dem betreffenden Handelstag für die Übertragung von Vermögenswerten zwischen den betreffenden Fonds und/oder Klassen (bei unterschiedlichen Basiswährungen der Fonds) entspricht; wenn die betreffenden Fonds

dieselbe Basiswährung haben, ist $D = 1$; und

$E =$ der Zeichnungspreis je Anteil des neuen Fonds bzw. der neuen Klasse an dem betreffenden Handelstag.

Im Falle eines Wechsels von Anteilen werden die Anteile des neuen Fonds bzw. der neuen Klasse für und entsprechend dem Verhältnis zu den Anteilen des ursprünglichen Fonds bzw. der ursprünglichen Klasse zugeteilt und ausgegeben, das dem Verhältnis A zu B entspricht, wie vorstehend beschrieben. Sofern mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart, darf es infolge des Wechsels zu keiner Barbewegung oder Barabrechnung kommen, und der dem Anteilinhaber aufgrund der Rücknahme zustehende Betrag wird mit dem vom Anteilinhaber aufgrund der Zeichnung fälligen Betrag verrechnet. Unter diesen Umständen und wenn die ursprüngliche und die neue Klasse zu demselben Fonds gehören, kann der Investmentmanager bestimmen, wenn sich der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds durch den Wechsel nicht ändert, dass keine Handelsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Wechsel getätigt werden (d. h. keine Wertpapiere zur Finanzierung der Rücknahme verkauft und keine Wertpapiere mit dem Zeichnungserlös gekauft werden).

Ein Wechsel ist nicht möglich, (i) wenn der Verwaltungsrat, wie im Abschnitt „Aussetzung und Aufschub“ beschrieben, beschlossen hat, den Handel mit Anteilen vorübergehend auszusetzen, (ii) wenn der Verwaltungsrat, wie im Abschnitt „Liquiditätsgebühren“ beschrieben, beschlossen hat, beim Verkauf von Anteilen eine Liquiditätsgebühr zu erheben; oder (iii) wenn der Verwaltungsrat für einen bestimmten Fonds oder eine bestimmte Klasse beschlossen hat, keine Zeichnungsanträge anzunehmen.

Zwangswiseer Wechsel

Unter bestimmten Umständen hat der Verwaltungsrat das Recht, nach entsprechender Mitteilung an den Anteilinhaber mit einer Frist von 30 Kalendertagen, zwangsweise alle Agency-Anteile in eine andere Klasse umzutauschen, bei der es sich nicht um eine Klasse von Agency-Anteilen handelt, wenn der Verwaltungsrat dies in seinem freien Ermessen für den Anteilinhaber für angemessen hält. Solche Umstände liegen dann vor, wenn der Verwaltungsrat nach seinem freien Ermessen der Ansicht ist, dass sich die Agency-Anteile im unmittelbaren oder wirtschaftlichen Eigentum einer Person befinden, mit der keine gültige Portfoliomanagement-Vereinbarung für diese Agency-Anteile besteht und die nicht Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe ist (und der von der Verwaltungsgesellschaft nicht anderweitig gestattet wurde, Agency-Anteile zu halten). Durch dieses Recht bleiben die sonstigen Rechte des Verwaltungsrates in Bezug auf die betreffenden Anteile unter diesen Umständen unberührt. Die Anzahl der in der neuen Klasse auszugebenden Anteile wird nach der oben beschriebenen Formel berechnet.

Zeichnung/Rücknahme durch Übertragung von Sachwerten

Zeichnung von Anteilen durch Übertragung von Sachwerten

Die Gesellschaft ist berechtigt, unter den nachstehenden Bedingungen Anteile jeder Anteilklasse eines Fonds gegen Sacheinbringung von Anlagewerten in den Fonds auszugeben:

- (a) Im Falle einer Person, die noch kein Anteilinhaber ist, werden Anteile erst dann ausgegeben, wenn die betreffende Person den gemäß diesem Prospekt (oder anderweitig) vorgesehenen Kontoeröffnungsantrag ordnungsgemäß ausgefüllt an den Investmentmanager zurückgesandt und zudem alle Voraussetzungen erfüllt hat, die der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf den Antrag einer solchen Person für erforderlich halten;
- (b) die auf den Teilfonds zu übertragenden Anlagen müssen für den Teilfonds zulässige Anlagen sein, die mit den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds im Einklang stehen;
- (c) es dürfen erst Anteile ausgegeben werden, wenn die Anlagen auf die Verwahrstelle übergegangen sind bzw. die Verwahrstelle sich überzeugt hat, dass die Anlagen auf einen Unterverwahrer übergegangen sind, und die Verwahrstelle sich weiter davon überzeugt hat, dass die bestehenden Anteilinhaber des Fonds aller Voraussicht nach durch die Bedingungen dieser Übertragung von Sachwerten nicht benachteiligt werden; und

- (d) die Verwaltungsgesellschaft hat sich überzeugt, dass die übrigen Anteilhaber durch die Bedingungen eines solchen Austauschs voraussichtlich nicht benachteiligt werden, wobei der Austausch unter bestimmten Bedingungen zu erfolgen hat, einschließlich der Bedingung, dass alle bei der Übertragung anfallenden Gebühren einschließlich der bei Ausgabe von Anteilen gegen Barzahlung fälligen Ausgabeaufschläge erhoben werden, und dass die Zahl der ausgegebenen Anteile die Anzahl nicht übersteigen darf, die bei einer Ausgabe gegen Zahlung eines Barbetrages in Höhe des Wertes der eingebrachten Anlagen ausgegeben worden wäre, wobei der Wert der Anlagen gemäß dem Verfahren zur Bewertung von Vermögenswerten der Gesellschaft berechnet wird. Dieser Betrag kann um einen Betrag erhöht werden, der nach Ansicht des Verwaltungsrates den Steuern und Gebühren entspricht, die für den Fonds bei Erwerb dieser Anlagen durch Barzahlung angefallen wäre, oder um den Betrag gekürzt werden, der nach Ansicht des Verwaltungsrates an den Fonds als Folge des Direkterwerbs der Anlagen durch den Fonds für Steuern und Gebühren zu zahlen wäre.

Rücknahme von Anteilen durch Übertragung von Sachwerten

Die Gesellschaft ist berechtigt, unter den nachstehenden Bedingungen Anteile jeder Anteilklasse eines Fonds durch Übertragung von Sachwerten zurückzunehmen:

- (a) Die Verwaltungsstelle wird spätestens drei Tage vor dem betreffenden Handelszyklus (oder mit einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Frist) benachrichtigt, es liegt ein gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts ausgefüllter Rücknahmeantrag beim Investmentmanager vor, der Rücknahmeantrag erfüllt sämtliche Anforderungen des Verwaltungsrats und der Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf solche Anträge und der die Rücknahme beantragende Anteilhaber ist mit dem Verfahren einverstanden;
- (b) die Verwaltungsgesellschaft hat sich überzeugt, dass die übrigen Anteilhaber durch die Bedingungen eines solchen Austauschs voraussichtlich nicht benachteiligt werden, und die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, mit dem Einverständnis des Anteilhabers, der die Veräußerung von Anteilen eines Fonds beantragt hat, dass anstelle der Rücknahme von Anteilen gegen Barzahlung die Rücknahme in Form von Sachleistung durch Übertragung von Anlagen an den Anteilhaber erfolgt, wobei der Wert dieser Anlagen den Wert nicht übersteigen darf, der bei einer Rücknahme gegen Barzahlung gezahlt worden wäre. Dieser Wert kann um den Betrag gekürzt werden, der nach Ansicht des Verwaltungsrates den Steuern und Gebühren entspricht, die bei direkter Veräußerung der Anlagen durch den Fonds an den Fonds zu zahlen sind, oder um den Betrag erhöht werden, der nach Ansicht des Verwaltungsrates als Folge der Veräußerung der zu übertragenden Anlagen durch den Fonds für Steuern und Gebühren für den Fonds angefallen wäre. Sofern der Wert der übertragenen Anlagen bei Rücknahme in Form von Sachleistung niedriger ist als die bei einer Rücknahme gegen Barzahlung zahlbaren Rücknahmeerlöse, ist diese Differenz durch Barmittel auszugleichen. Bei einem Wertverlust der zur Abwicklung einer Rücknahme zu übertragenden Anlagen im Zeitraum zwischen dem betreffenden Handelszyklus und dem Tag der Lieferung der Anlagen an die betreffenden Anteilhaber, ist dieser Wertverlust von diesen Anteilhabern zu tragen.

Macht die Verwaltungsgesellschaft von ihrem in Absatz (b) erteilten Recht Gebrauch, setzt sie die Verwahrstelle hiervon in Kenntnis und stellt der Verwahrstelle alle wesentlichen Angaben zu den zu übertragenden Anlagen und die etwaig an den Anteilhaber zu zahlenden Barbeträge zur Verfügung. Etwaige Stempelsteuern, Übertragungs- und Registrierungsgebühren in Bezug auf die Übertragungen sind vom Anteilhaber zu tragen.

Informationsaustausch

Am 3. Juni 2003 veröffentlichte die Europäische Kommission eine neue Richtlinie (EG-Richtlinie 2003/48/EG) über die effektive Besteuerung von Zinserträgen (die „EU-Zinsrichtlinie“). In Folge dessen müssen die Mitgliedstaaten den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates Informationen über Zinszahlungen (zu denen ggf. auch Ausschüttungen von Fonds für gemeinsame Anlagen gehören) oder ähnliche Ertragszahlungen zur Verfügung stellen, die von einer Person innerhalb ihrer Rechtsordnung an eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt hat. Dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass bestimmte Mitgliedstaaten berechtigt sind, anstelle des Informationsaustauschs ein Quellensteuersystem einzusetzen. Irland hat sich für den Austausch von Informationen und nicht für das

Quellensteuersystem entschieden. Nach den Bestimmungen der EU-Zinsrichtlinie mussten sämtliche Mitgliedstaaten die EU-Zinsrichtlinie bis zum 1. Januar 2005 in nationales Recht umsetzen, wobei die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Einhaltung der EU-Zinsrichtlinie bereits ab dem 1. Januar 2004 verabschiedet wurden. Die EU-Zinsrichtlinie wurde in Irland im Dezember 2003 in nationales Recht umgesetzt.

Entsprechend kann die Verwaltungsstelle oder eine andere Einrichtung, die als „Zahlstelle“ im Sinne der Zinsrichtlinie gilt, dazu aufgefordert werden, den irischen Finanzbehörden ggf. detaillierte Informationen über Zinszahlungen oder vergleichbare Ertragszahlungen an die Anleger des Fonds zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang benötigt die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle oder eine andere Einrichtung, die als „Zahlstelle“ gilt, ggf. Nachweise betreffend die Identität, den Wohnsitz und die entsprechenden Steuerunterlagen einzelner Anleger. Werden die o.g. Informationen nicht zur Verfügung gestellt, kann dies zur Ablehnung eines Zeichnungs- oder eines Rücknahmeantrages führen.

Die Europäische Union hat eine Richtlinie zur Aufhebung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie vom 1. Januar 2016 (bzw. 1. Januar 2017 im Falle Österreichs) verabschiedet (jeweils vorbehaltlich von Übergangsvereinbarungen).

Schließung

Sinkt der Nettoinventarwert der Gesellschaft unter US\$ 100.000.000 (oder den Gegenwert in einer anderen Währung), ist die Gesellschaft nach Mitteilung an die Anteilhaber mit einer Frist von vier Wochen berechtigt, sämtliche (und nicht nur einige) bisher nicht zurückgenommenen Anteile im ersten Handelszyklus nach Ablauf dieser Frist zurückzunehmen. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat berechtigt, nach Ablauf eines Jahres nach der Erstausgabe der Anteile der Gesellschaft sämtliche Anteile eines Fonds oder einer Anteilklasse zurückzunehmen, wenn der Nettoinventarwert des Fonds oder der Anteilklasse an 30 aufeinander folgenden Tagen unter US\$ 100.000.000 bzw. US\$ 50.000.000 (oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) fällt. Laut Satzung ist es dem Verwaltungsrat ferner gestattet, bestimmte Fonds oder Anteilklassen zu schließen, wenn er dies aufgrund nachteiliger Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Umstände, die den Fonds oder die Anteilklasse betreffen, für angebracht hält. In einem solchen Fall beabsichtigt der Verwaltungsrat jedoch, den Anteilhabern grundsätzlich einen Wechsel (ohne anfallende Umtauschgebühren) in andere Fonds oder Anteilklassen anzubieten. Bei einer zwangsweisen Schließung eines Fonds oder einer Anteilklasse ist eine Benachrichtigung der Anteilhaber des betroffenen Fonds bzw. der Anteilklasse 30 Tage im Voraus erforderlich. Alternativ dazu und vorbehaltlich der Genehmigung durch die irische Zentralbank und die Anteilhaber des betroffenen Fonds bzw. der betroffenen Anteilklasse kann der Verwaltungsrat die Verschmelzung des Fonds oder der Anteilklasse mit einem anderen Fonds oder einer anderen Anteilklasse der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW veranlassen, der der Aufsicht durch die irische Zentralbank unterliegt.

Ein Fonds oder eine Anteilklasse können mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der auf einer Versammlung des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Anteilklasse anwesenden und vertretenen Anteilhaber aus anderen als den oben genannten Gründen geschlossen werden. Eine wie im vorstehenden Absatz beschlossene Verschmelzung ist für alle Inhaber von Anteilen der betreffenden Anteilklasse bzw. des betreffenden Fonds verbindlich. Bei Schließung eines Fonds oder einer Anteilklasse wird der bei Schließung zu zahlende Rücknahmepreis auf der Grundlage der Veräußerungs- und Liquidationskosten für die Schließung des Fonds bzw. der Anteilklasse berechnet, jedoch ohne sonstige Rücknahmegebühren.

Der Verwaltungsrat ist befugt, den Handel mit Anteilen eines Fonds auszusetzen, sofern der Fonds gemäß den oben genannten Bestimmungen geschlossen werden soll. Die Aussetzung kann jederzeit nach Mitteilung des Verwaltungsrates an die Anteilhaber (wie oben beschrieben) bzw., sofern die Schließung von einer Anteilhaberversammlung genehmigt werden muss, nach Verabschiedung eines diesbezüglichen Beschlusses in Kraft treten. Wird der Handel mit den Anteilen des Fonds oder der Anteilklasse nicht ausgesetzt, können die Anteilepreise so angepasst werden, dass sie die oben genannten voraussichtlichen Veräußerungs- und Liquidationskosten widerspiegeln.

Übertragung von Anteilen

Die Anteile sind uneingeschränkt übertragbar (sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist). Die Anteile

können schriftlich in einer vom Verwaltungsrat genehmigten Form übertragen werden. Vor Eintragung einer Übertragung ist vom Erwerber ein Kontoeröffnungsantrag auszufüllen und die vom Verwaltungsrat geforderten sonstigen Unterlagen (z. B. zum Identitätsnachweis) vorzulegen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Eintragung von Anteilübertragungen zu verweigern, wenn nach seiner Auffassung die Übertragung voraussichtlich dazu führen wird, dass das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen an eine Person übergeht, die kein Qualifizierter Inhaber ist.

Die Gesellschaft ist nach irischem Steuerrecht verpflichtet, auf den Wert der übertragenen Anteile Steuern zum maßgeblichen Steuersatz einzubehalten, sofern keine entsprechende Erklärung (*Relevant Declaration*) in der vorgeschriebenen Form seitens des Anteilinhabers vorliegt, in der bestätigt wird, dass der Anteilinhaber keine Person mit Sitz oder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist, für die ein Steuerabzug erforderlich wäre. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, vom Übertragenden gehaltene Anteile in der Anzahl zurückzunehmen, die zur Deckung der anfallenden Steuerschuld erforderlich ist.

Aussetzung und Aufschub

Die Bewertung (und entsprechend die Ausgabe, die Rücknahme und die Übertragung) von Anteilen eines Fonds oder einer Anteilklasse kann unter anderem in den folgenden Fällen vorübergehend ausgesetzt werden:

- (a) wenn eine Wertpapierbörse oder ein Markt, an der/dem ein wesentlicher Teil der jeweiligen Anlagen notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse oder diesem Markt eingeschränkt ist oder ausgesetzt wurde;
- (b) wenn nach Ansicht des Verwaltungsrats Bedingungen herrschen, unter denen Verfügungen über die Anlagen des Fonds nicht ohne erhebliche Verluste für die Gesellschaft oder einer Klasse von Anteilhabern durchführbar oder nicht angemessen durchführbar sind;
- (c) wenn die Kommunikationsmittel, die üblicherweise für die Ermittlung der Preise oder die Feststellung des Werts der Anlagen des Fonds eingesetzt werden, nicht eingesetzt werden können, oder wenn aus einem anderen Grund der Kurs oder Wert der Anlagen nicht in gewöhnlicher Weise, zeitnah oder korrekt bestimmt werden kann;
- (d) wenn die für den Handel mit den betreffenden Anlagen erforderlichen Überweisungen nicht auf normalem Weg und zu den üblichen Wechselkursen durchgeführt werden können;
- (e) wenn eine Mitteilung über eine Hauptversammlung der Anteilhaber veröffentlicht wird, auf der die Abwicklung der Gesellschaft beschlossen werden soll oder wenn gemäß dem Abschnitt „Schließung“ die Schließung eines Fonds bekannt gegeben oder ein entsprechender Beschluss gefasst worden ist;
- (f) wenn bei LVNAV-Liquidity-Fonds und Sovereign-Fonds der Anteil der wöchentlich fälligen Vermögenswerte unter 30 % der gesamten Vermögenswerte fällt und die täglichen Rücknahmen an einem Handelstag netto 10 % der gesamten Vermögenswerte überschreiten und die Aussetzung nach Ansicht des Verwaltungsrats im besten Interesse der Anteilhaber liegt; oder
- (g) wenn bei LVNAV-Liquidity-Fonds und Sovereign-Fonds der Anteil der wöchentlich fälligen Vermögenswerte unter 10 % der gesamten Vermögenswerte fällt und die Aussetzung nach Ansicht des Verwaltungsrats im besten Interesse der Anteilhaber liegt.

Beginn und Ende jeder Aussetzung werden bei den Geschäftsstellen des Investmentmanagers und der Verwaltungsstelle sowie in der *Financial Times* und allen sonstigen von der Verwaltungsgesellschaft jeweils bestimmten Medien bekannt gemacht (mit Ausnahme von Aussetzungen im Zuge der gewöhnlichen Schließung einer Wertpapierbörse für maximal drei Tage). Eine Veröffentlichung ist nicht erforderlich, wenn die Aussetzung endet, bevor eine Veröffentlichung frühestens möglich ist. Eine Mitteilung erfolgt auch gegenüber Anteilhabern, die Rücknahme- bzw. Umtauschanträge gestellt haben. Soweit möglich, werden alle angemessenen Schritte unternommen, um eine Aussetzung so schnell wie möglich zu beenden. Darüber hinaus benachrichtigt die Gesellschaft unverzüglich die irische Zentralbank, die Euronext Dublin, Xetra (soweit zutreffend) und alle anderen zuständigen Behörden in den Ländern, in denen Anteile

vermarktet werden (soweit dies gemäß den Gesetzen oder der Praxis in den betreffenden Ländern erforderlich ist).

VNAV-Liquidity-Fonds und Ultra-Short-Bond-Fonds

Falls die Gesamtzahl der Rücknahmeanträge für Anteile eines Fonds an einem Handelstag 10 % des Nettoinventarwerts dieses Fonds übersteigt, kann der Verwaltungsrat in seinem freien Ermessen die Rücknahme der Anteile ablehnen, die diese Schwelle von 10 % übersteigen. Rücknahme- oder Umwandlungsanträge, die aufgrund der Ausübung dieser Befugnisse durch die Verwaltungsratsmitglieder noch offen sind, werden im entsprechenden Verhältnis gemindert, und die Anteile, auf die sich jeder Antrag bezieht, die nicht zurückgegeben werden, werden an jedem folgenden Handelstag zurückgegeben. Diese Anträge werden so behandelt, als wären sie an jedem folgenden Handelstag bis zu dem Tag eingegangen, an dem alle Anteile des Fonds, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezieht, zurückgenommen wurden. Um Zweifel auszuschließen, werden Rücknahmen, die gemäß diesem Abschnitt auf die folgenden Handelstage verschoben werden, nicht vorrangig gegenüber anderen Rücknahmeanträgen am selben Handelstag zurückgenommen.

LVNAV-Liquidity-Fonds und Sovereign-Fonds

Falls die Rücknahmeanträge für Anteile eines Fonds an einem Handelstag insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts dieses Fonds übersteigen, kann der Verwaltungsrat in seinem freien Ermessen die Rücknahme der Anteile ablehnen, die diese Schwelle von 10 % übersteigen. Anträge auf Rücknahme oder Umtausch, deren Abwicklung noch aussteht, weil der Verwaltungsrat diese Befugnis ausübt, werden anteilig verringert, und die Anteile, auf die sich der jeweilige Antrag bezieht und die nicht zurückgenommen werden, werden an jedem darauf folgenden Handelstag zurückgenommen, und diese Anträge werden so behandelt, als wären sie an jedem darauf folgenden Handelstag eingegangen, bis alle Anteile des Fonds aus dem ursprünglichen Antrag zurückgenommen wurden. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, dass gemäß diesem Abschnitt auf nachfolgende Handelstage verschobene Rücknahmen nicht vorrangig vor anderen Rücknahmeanträgen an diesem Handelstag behandelt werden.

Wenn der Anteil der wöchentlich fälligen Vermögenswerte an einem Handelstag unter 30 % des Gesamtvermögens fällt und die Nettorücknahmen in einem Fonds an einem Handelstag 10 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds übersteigen, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen die Rücknahme von Anteilen, die diese 10 % übersteigen, ablehnen. Wenn der Anteil der wöchentlich fälligen Vermögenswerte unter 10 % des Gesamtvermögens fällt, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, Rücknahmen auszusetzen oder Liquiditätsgebühren zu erheben (wie unter „Liquiditätsgebühren“ im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben).

Rücknahme- oder Umtauschanträge, die aufgrund der Ausübung dieser Befugnisse durch den Verwaltungsrat noch zu erledigen sind, werden so behandelt, als wären sie zurückgezogen worden. Anteilinhaber können am nächsten Handelstag (vorbehaltlich einer Aussetzung oder eines Aufschubs, die für diesen Handelstag gelten) neue Rücknahme- oder Umwandlungsanträge stellen.

Während einer Aussetzung oder eines Aufschubs kann der Anteilinhaber mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft Anträge zu ausgesetzten oder aufgeschobenen Transaktionen durch entsprechende schriftliche Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft zurückziehen. Eine solche Mitteilung ist nur gültig, wenn sie vor Ausführung der Transaktion eingeht.

VERFAHRENSWEISE FÜR DEN HANDEL AM SEKUNDÄRMARKT

Anteile können von Anlegern am Sekundärmarkt über die jeweilige anerkannte Wertpapierbörse oder elektronische Handelsplattform (soweit zutreffend), an der sie zum Handel zugelassen sind, ge- und verkauft werden. Der Zweck einer Börsennotierung von Anteilen an einer anerkannten Wertpapierbörse besteht darin, Anlegern den Kauf oder Verkauf von Anteilen am Sekundärmarkt normalerweise über Broker/Händler oder Vermittler in einer beliebigen Menge über der Mindestzahl von einem Anteil zu ermöglichen.

Anleger, die Anteile eines Fonds an einem Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen möchten, müssen ihre Aufträge über den jeweiligen Broker/Händler oder Vermittler platzieren. Anleger, die in einen Fonds über einen Broker/Händler oder Vermittler anlegen, sind aus Sicht der Clearingstelle möglicherweise nicht als Anteilinhaber im Anteilregister eingetragen. Solche Anleger haben jedoch Rechte als wirtschaftlicher Eigentümer der entsprechenden Anteile. Für Aufträge zum Kauf von Anteilen am Sekundärmarkt der jeweiligen anerkannten Wertpapierbörse oder elektronischen Handelsplattform (soweit zutreffend) können Maklergebühren und/oder andere Kosten anfallen, die nicht von der Gesellschaft getragen werden und die sich der Kontrolle durch die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft entziehen. Informationen über solche Gebühren werden von den anerkannten Wertpapierbörsen, an denen die Anteile notiert werden, veröffentlicht bzw. können bei den Aktienhändlern erfragt werden. Anteile können auch in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des jeweiligen anerkannten Clearingsystems oder eines anderen Clearingsystems übertragen werden. Personen, die über ein anerkanntes Clearingsystem oder ein anderes Clearingsystem Anteile handeln, müssen gegebenenfalls eine Erklärung abgeben, dass es sich bei dem Erwerber nicht um einen Qualifizierten Inhaber handelt.

Anleger können ihre Anteile über einen entsprechenden Broker/Händler oder Vermittler zurückgeben, indem sie ihre Anteile an den Broker/Händler oder Vermittler verkaufen.

Die Preise der Anteile, die an einem Sekundärmarkt gehandelt werden, werden vom Markt und der aktuellen Wirtschaftslage bestimmt, die den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte beeinflussen können. Der Marktpreis eines an einer Wertpapierbörse notierten oder gehandelten Anteils spiegelt möglicherweise nicht den Handels-NIW je Anteil eines Fonds wider.

Die Handelszeiten eines Sekundärmarktes hängen von den Bestimmungen der jeweiligen anerkannten Wertpapierbörse ab, an der die Anteile gehandelt werden. Informationen über die jeweiligen Handelszeiten können bei den professionellen Beratern oder Brokern erfragt werden.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Allgemein

Die Gesellschaft kann für einen Fonds verschiedene Anteilklassen ausgeben, die sich im Hinblick auf ihre jeweiligen Ausschüttungsrechte, Zeichnungs- bzw. Rücknahmegebühren und ihre jeweilige Gebührenstruktur sowie Mindestzeichnung, Mindestbestand und/oder Rücknahmebetrag, wie in diesem Prospekt bzw. etwaigen von der Gesellschaft ausgegebenen Prospektergänzungen beschrieben, unterscheiden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach ihrem alleinigen Ermessen und ohne Rückgriff auf oder Kosten für die Gesellschaft berechtigt, einen Abschlag ihrer Gebühren und Vergütungen (insgesamt oder teilweise) zu gewähren und für Zeichnungen, Rücknahmen oder Bestände an Anteilen Provisionen an andere Anleger (einschließlich Gebührenabschläge für Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen) und an ihre Hauptvertriebsstelle oder ihre Beauftragten zu zahlen. Die Hauptvertriebsstelle wiederum kann, soweit gesetzlich zulässig, nach alleinigen Ermessen und ohne Rückgriff auf oder Kosten für die Gesellschaft einen Abschlag auf alle oder einige ihre Gebühren und Aufwendungen gewähren und für Zeichnungen, Rücknahmen oder Bestände an Anteilen Provisionen an Anleger (einschließlich Gebührenabschläge für Verwaltungsratsmitglieder und Mitarbeiter der Hauptvertriebsstelle und ihrer verbundenen Unternehmen innerhalb des BlackRock-Konzerns), Vertriebsstellen, autorisierte Vermittler oder Beauftragte zahlen.

Die MiFID II führt Beschränkungen bei der Annahme und der Einbehaltung von Gebühren, Provisionen, monetären und nicht-monetären Leistungen („Anreize“) ein, wenn Unternehmen, die unter die Richtlinie MiFID II fallen, Kunden Portfolioverwaltungsdienste oder unabhängige Anlageberatung bieten. Sie führt auch Verpflichtungen ein, wenn Unternehmen Kunden andere Dienstleistungen anbieten (wie Ausführungsdienstleistungen oder beschränkte Anlageberatung). In diesen Fällen muss ein Unternehmen, wenn es einen Anreiz erhält und behält, sicherstellen, dass der Erhalt und die Einbehaltung des Anreizes darauf verwendet werden, die Qualität der entsprechenden Dienstleistung für den Kunden zu optimieren, und ordnungsgemäß offengelegt werden. Wenn zugelassene Vermittler oder Vertriebsstellen der Richtlinie MiFID II unterliegen und Anreize erhalten und/oder behalten, dann müssen sie sicherstellen, dass sie alle anwendbaren Rechtsvorschriften befolgen, auch jene, die durch die Richtlinie MiFID II eingeführt wurden.

Freiwilliger Höchstsatz

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der Gesellschaft vereinbart, die Jährlichen Aufwendungen (wie nachstehend definiert) jeder Klasse eines Fonds auf 1% p.a. des Nettoinventarwerts dieser Klasse bzw. auf einen geringeren von der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine Klasse innerhalb eines Fonds vereinbarten Betrag zu begrenzen. Dieser Höchstsatz von 1% p.a. kann nur mit vorheriger Zustimmung der Anteilinhaber der betroffenen Anteilklasse erhöht werden. Zum Datum dieses Prospekts hat sich die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die Jährlichen Aufwendungen jeder Anteilklasse eines Fonds wie in Anhang V aufgeführt zu begrenzen (jede dieser Grenzen nachstehend ein „Freiwilliger Höchstsatz“):

Die in Anhang V aufgeführte Gebühr wird (zusammen mit etwaig fälligen Umsatzsteuern) täglich verbucht und ist monatlich nachträglich zahlbar. Die Verwaltungsgesellschaft deckt mit der von ihr vereinnahmten Gebühr die Jährlichen Aufwendungen der Fonds. In dem Umfang, in dem die tatsächlichen Gebühren und Aufwendungen den an die Verwaltungsgesellschaft gezahlten Betrag übersteigen, zahlt die Verwaltungsgesellschaft den überschießenden Betrag aus ihrem eigenen Vermögen.

Da es sich bei dem Freiwilligen Höchstsatz um eine Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft auf freiwilliger Basis handelt, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den jeweiligen Freiwilligen Höchstsatz für eine bestimmte Klasse eines Fonds nach Mitteilung an die Gesellschaft zu erhöhen oder zu senken; in diesem Fall wird die Gesellschaft die Anteilinhaber der betreffenden Klasse entsprechend informieren (wobei eine Erhöhung über 1% wie vorstehend bereits festgelegt der Zustimmung der Anteilinhaber der betreffenden Klasse bedarf). Darüber hinaus ist eine Erhöhung des Freiwilligen Höchstsatzes über den jeweiligen Höchstbetrag hinaus ohne eine vorherige schriftliche Mitteilung an die Anteilinhaber der betreffenden Klasse, die mindestens 30 Tage vorher erfolgen muss, nicht zulässig.

Im Sinne dieses Abschnitts sind „Jährliche Aufwendungen“ alle Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Errichtung, der Verwaltung und dem Betrieb der Gesellschaft und ihrer Fonds entstehen, insbesondere die Gebühren und Aufwendungen der Verwaltungsgesellschaft, des Investmentmanagers (sofern relevant), des US-Investmentmanagers, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Unterverwahrer, der Hauptvertriebsstelle und der Vertriebsstellen, alle Übertragungsgebühren, alle sonstigen Gebühren und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erstellung, Übersetzung, Drucklegung und Verteilung des Prospekts und etwaiger Prospektergänzungen, der Jahres- und Halbjahresberichte und sonstiger Unterlagen für die Anteilinhaber entstehen, sowie Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Genehmigungen und Registrierungen eines Fonds bei einer Aufsichtsbehörde eines Landes, Kosten und Aufwendungen für Rating-Agenturen, für die Börsennotierung der Anteile an der Euronext Dublin, an Xetra und anderen Börsen, Gebühren und Aufwendungen professioneller Dienstleister, die jährlichen Kosten der Wirtschaftsprüfer und die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates. Nicht zu den Jährlichen Aufwendungen zählen etwaig von der Gesellschaft zu entrichtende Steuern (einschließlich Stempelsteuern), Provisionen und Gebühren der Makler im Zusammenhang mit den Anlagen der Gesellschaft, Zinsen für Kredite sowie Bankgebühren und sonstige Honorare professioneller Dienstleister, die im Zusammenhang mit der Verhandlung, der Umsetzung oder der Änderung der Bedingungen dieser Kredite anfallen, sowie außerordentliche und einmalige Kosten und Aufwendungen, die gegebenenfalls im Zusammenhang mit wesentlichen Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Gesellschaft oder einen Fonds entstehen.

Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates

Diejenigen Verwaltungsratsmitglieder, die keine Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe sind, haben für ihre Dienste Anspruch auf eine Vergütung, deren Höhe jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt wird. Diese Vergütung darf jedoch £ 50.000 für ein Verwaltungsratsmitglied in einem Geschäftsjahr nicht übersteigen. Allerdings wird diese Vergütung (wie im vorstehenden Absatz beschrieben) gegebenenfalls von der Verwaltungsgesellschaft aus ihrer Gebühr gezahlt.

Gründungsaufwand

Alle Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft (einschließlich der Kosten der Börsenzulassung) sowie die Honorare der Berater der Gesellschaft wurden von der Gesellschaft getragen. Alle Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung neuer Fonds werden im Einklang mit dem vorstehend beschriebenen Verfahren als Jährliche Aufwendungen verbucht. Diese Gebühren und Aufwendungen werden den Fonds (und nach dem Ermessen des Verwaltungsrates den nachfolgend von der Gesellschaft aufgelegten Fonds) in der Weise und gemäß den Bedingungen zugewiesen, die vom Verwaltungsrat (mit Zustimmung der Verwahrstelle) als gerecht und angemessen angesehen wird.

Sollte diese bilanzielle Behandlung künftig wesentliche Auswirkungen auf die Rechnungsabschlüsse haben, wird der Verwaltungsrat diese Methode überprüfen.

Verteilung der Aufwendungen

Alle Jährlichen Aufwendungen (soweit sie nicht von der Verwaltungsgesellschaft getragen werden), Abgaben und Gebühren sowie sonstige relevante Aufwendungen werden dem Fonds bzw. der Anteilklasse innerhalb eines Fonds zugewiesen, für die sie entstanden sind; Aufwendungen, die nach Einschätzung des Verwaltungsrates keinem bestimmten Fonds zugewiesen werden können, werden in der Regel allen Fonds anteilig im Verhältnis ihrer Nettoinventarwerte zugewiesen. Regelmäßige oder wiederkehrende Gebühren oder Aufwendungen (wie beispielsweise Gebühren für die Wirtschaftsprüfung) können vom Verwaltungsrat als geschätzte Beträge über ein Jahr bzw. über einen anderen Zeitraum im Voraus berechnet und in gleichmäßigen Beträgen über diesen Zeitraum verbucht werden.

Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren

Soweit nachfolgend nicht anderweitig angegeben, fallen für die Anteile kein Ausgabeaufschlag und keine Rücknahmegebühren an. Der Verwaltungsrat ist jedoch gemäß der Satzung berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 1 % des Rücknahmepreises der zurückzunehmenden Anteile zu erheben. Derzeit ist eine Erhebung dieser Gebühren nicht vorgesehen. Der Verwaltungsrat wird die Anteilinhaber 30 Tage im Voraus informieren, sofern die Absicht besteht, diese Gebühren einzuführen.

Liquiditätsgebühren

Wenn bei den LVNAV-Liquidity-Fonds und den Sovereign-Fonds (a) der Anteil der wöchentlich fälligen Vermögenswerte unter 30 % des Gesamtvermögens fällt und die täglichen Nettorücknahmen an einem Handelstag 10 % des Gesamtvermögens des betreffenden Fonds überschreiten oder (b) der Anteil der wöchentlich fälligen Vermögenswerte unter 10 % des Gesamtvermögens fällt, kann der Verwaltungsrat (wenn dies seiner Ansicht nach im besten Interesse der Anteilinhaber liegt) Liquiditätsgebühren auf Rücknahmen erheben, die (i) die dem jeweiligen Fonds entstehenden Kosten für die Bereitstellung der Liquidität angemessen widerspiegeln und (ii) sicherstellen, dass andere Anteilinhaber nicht in unfairen Weise benachteiligt werden.

Vergütung der Vertriebsstellen

Die Vertriebsstellen können einen Teil der von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zahlbaren laufenden Gebühren erhalten (bzw. der von der Verwaltungsgesellschaft an den Investmentmanager zahlbaren laufenden Gebühren), oder von der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem Investmentmanager aus deren eigenen Mitteln vergütet werden. Die Vergütung erfolgt für (i) Vertriebsdienste, (ii) laufende Dienstleistungen für bestehende und künftige Anteilinhaber (z.B. Beantwortung von Anfragen zum Nettoinventarwert der Anteile eines Fonds bzw. einer Klasse und zur Geschäftstätigkeit der Gesellschaft sowie Aushändigung von Berichten und Rechnungsabschlüssen der Gesellschaft) und (iii) Unterstützungsleistungen an ihre Kunden und an Kunden der von den Vertriebsstellen gehaltenen

Fondssammelkonten, insbesondere administrative Dienstleistungen (wie unter anderem die Einrichtung und Führung von Unterkonten für die wirtschaftlich begünstigten Anteilhaber innerhalb der Fondssammelkonten), Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sub-Konten (Buchführung für Beteiligungen wirtschaftlich berechtigter Anteilhaber und Transaktionen innerhalb der Fondssammelkonten), Entgegennahme, Kumulierung und Übermittlung von Kauf- und Rücknahmeaufträgen für Anteile sowie sonstige Dienstleistungen. Diese Vergütung kann für Umsätze- und/oder Dienstleistungen in Bezug auf die Anteile jeder Klasse geleistet werden. Die Zahlungen an die Vertriebsstellen erfolgen mit der Maßgabe, dass die Verwaltungsgesellschaft die Erstattung der Jährlichen Aufwendungen von der Gesellschaft erhalten hat.

ZUWEISUNG DER VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN

Laut Satzung muss für unterschiedliche Anteilklassen ein separater Fonds errichtet werden. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- (a) Die Geschäftsunterlagen und Konten jedes Fonds sind separat in der Basiswährung des betreffenden Fonds zu führen.
- (b) Die Verbindlichkeiten eines Fonds sind ausschließlich diesem Fonds zuzurechnen.
- (c) Die Vermögenswerte jedes einzelnen Fonds sind ausschließlich diesem Fonds zuzurechnen und in den Aufzeichnungen der Verwahrstelle vom Vermögen anderer Fonds abzugrenzen; die Vermögenswerte eines Fonds dürfen nicht direkt oder indirekt zur Deckung von Verbindlichkeiten eines andere Fonds oder zur Begleichung von gegen einen anderen Fonds geltend gemachten Forderungen in Anspruch genommen werden.
- (d) Die Erlöse aus der Ausgabe jeder Anteilklasse sind dem betreffenden für diese Klasse errichteten Fonds zuzurechnen, und die auf diese Anteilklasse entfallenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen sind diesem Fonds nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung zuzuweisen bzw. zu belasten.
- (e) Sofern sich ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert ableitet, ist der abgeleitete Vermögenswert demselben Fonds zuzurechnen wie der Vermögenswert, von dem er abgeleitet wurde, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts ist die Wertsteigerung bzw. der Wertverlust dem betreffenden Fonds zuzurechnen.
- (f) Falls ein Vermögenswert keinem bestimmten Fonds zugerechnet werden kann, steht es im Ermessen des Verwaltungsrats, nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes und vorbehaltlich der Zustimmung der Wirtschaftsprüfer festzulegen, auf welcher Grundlage dieser Vermögenswert zwischen den Fonds aufgeteilt wird; der Verwaltungsrat ist jederzeit und von Fall zu Fall befugt, diese Grundlage nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen zu ändern, wobei die Zustimmung der Wirtschaftsprüfer nicht erforderlich ist, wenn der Vermögenswert auf alle Fonds im Verhältnis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte aufgeteilt wird.

BESTEuerung

Allgemeine Hinweise

Die folgenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenzielle Anleger sollten bezüglich der Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Haltens oder der Veräußerung von Anteilen nach dem Recht des Landes, in dem sie steuerpflichtig sind, einen Finanzberater zu Rate ziehen.

Die folgende Zusammenfassung bestimmter maßgeblicher Steuervorschriften basiert auf den geltenden Gesetzen und der gängigen Praxis und stellt weder eine Rechts- oder Steuerberatung dar noch werden alle möglichen steuerlichen Aspekte aufgeführt. Interessierte Anleger sollten sich bei ihren eigenen professionellen Beratern hinsichtlich der für sie maßgeblichen gesetzlichen Steuervorschriften informieren, die für den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung von Anteilen und den Erhalt von Ausschüttungen in den Ländern gelten, deren Staatsbürgerschaft sie besitzen, in denen sie ihren Sitz oder Wohnsitz haben oder in denen sie

ansässig sind.

Die Einkünfte und Gewinne der Gesellschaft aus ihren Wertpapieren und Vermögenswerten können in den Ländern, in denen diese Einkünfte bzw. Gewinne entstehen, der Quellensteuer unterliegen. Die Gesellschaft wird unter Umständen nicht von Quellensteuervergünstigungen im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesen anderen Ländern profitieren können. Sollte sich diese Situation in Zukunft ändern und die Anwendung eines ermäßigten Satzes zu Steuererstattungen für die Gesellschaft führen, wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht neu festgelegt, sondern die Erstattung wird auf die zum Zeitpunkt der Erstattung bestehenden Anteilhaber anteilig verteilt.

Die Gesellschaft (einschließlich sämtlicher Fonds) beabsichtigt grundsätzlich, ihre Geschäfte so zu führen, dass sie nicht als Handels- oder Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten gelten, und die Gesellschaft (einschließlich sämtlicher Fonds) erwartet deshalb grundsätzlich, dass ihre Erträge nicht als mit einer in den Vereinigten Staaten ausgeübten Handels- oder Geschäftstätigkeit „effektiv verbunden“ versteuert werden. Bestimmte Ertragsarten, darunter Dividenden (und bestimmte Ersatzdividenden sowie andere mit Dividenden vergleichbare Zahlungen) und bestimmte Arten von Zinserträgen, die der Gesellschaft aus US-Quellen zufließen und die nicht effektiv mit einer Handels- oder Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten verbunden sind, unterliegen einer US-amerikanischen Steuer in Höhe von 30 Prozent, die im Allgemeinen von diesen Erträgen einbehalten wird. Bestimmte andere Ertragsarten, zu denen im Allgemeinen Kapitalerträge (darunter solche aus Derivaten) und Zinsen aus bestimmten Schuldtiteln (zu denen auch US-amerikanische Staatsanleihen gehören können) zählen, Original Issue Discount Obligations (abgezinsten Schuldverschreibungen) mit einer Laufzeit von höchstens einhundertdreiundachtzig Tagen und Einlagenzertifikate unterliegen nicht dieser 30-prozentigen Steuer. Falls die Gesellschaft (oder ein Fonds) jedoch Erträge erwirtschaftet, die effektiv mit einer Handels- oder Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten verbunden sind, unterliegen diese Erträge der US-amerikanischen Bundeseinkommensteuer zu den abgestuften Steuersätzen für US-amerikanische Unternehmen, und die Gesellschaft (oder ein Fonds) kann ferner einer Zweigniederlassungssteuer sowie bundes- und einzelstaatlicher Einkommensteuer auf solche effektiv verbundene Erträge unterliegen.

Besteuerung in Irland

Die nachfolgenden Ausführungen sind eine allgemeine Zusammenfassung ausgewählter steuerlicher Auswirkungen des Erwerbs, des Besitzes und der Veräußerung von Anteilen nach irischem Steuerrecht. Bei der Zusammenfassung handelt es sich nicht um eine umfassende Beschreibung sämtlicher gegebenenfalls relevanter Erwägungen nach irischem Steuerrecht. Die Zusammenfassung bezieht sich nur auf die Lage der uneingeschränkten wirtschaftlichen Eigentümer von Anteilen und ist möglicherweise auf bestimmte andere Personengruppen nicht anwendbar. Die Zusammenfassung basiert auf irischen Steuergesetzen und der Praxis der irischen Steuerbehörde, die zum Datum dieses Prospekts gelten (und unterliegt etwaigen künftigen oder rückwirkend geltenden Änderungen). Interessierte Anleger in Anteile sollten hinsichtlich der Folgen des Erwerbs, des Besitzes und der Veräußerung von Anteilen nach irischem oder sonstigem Steuerrecht ihre eigenen Berater konsultieren.

Nur in Zusammenhang mit dieser Zusammenfassung der Besteuerung in Irland gilt, dass in Fällen, in denen der eingetragene Inhaber von Anteilen nicht der uneingeschränkte wirtschaftliche Eigentümer dieser Anteile ist, der Begriff „Anteilhaber“ die Person bezeichnet, die der uneingeschränkte wirtschaftliche Eigentümer dieser Anteile ist (und nicht den eingetragenen Inhaber dieser Anteile).

Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Geschäfte so zu führen, dass sie als Person mit Steuersitz in Irland gilt. Auf der Basis, dass die Gesellschaft ihren Steuersitz in Irland hat, erfüllt die Gesellschaft für Steuerzwecke in Irland die Voraussetzungen eines „Anlageorganismus“ und ist folglich von der irischen Körperschaftsteuer auf ihre Einkünfte und Kapitalerträge befreit.

Die Gesellschaft muss irische Einkommensteuern an die irische Steuerbehörde abführen, wenn Anteile von nicht steuerbefreiten Anteilhabern mit Sitz in Irland über nicht anerkannte Clearingsysteme gehalten werden (sowie in bestimmten weiteren Fällen), wie nachstehend beschrieben. Erläuterungen der Begriffe „Sitz“ und „gewöhnlicher Aufenthalt“ sind am Ende dieser Zusammenfassung aufgeführt.

Besteuerung der Anteilinhaber

Die Besteuerung eines Anteilinhabers richtet sich danach, ob die Anteile des Anteilinhabers in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden.

In einem anerkannten Clearingsystem gehaltene Anteile

Im Folgenden sind die steuerlichen Folgen in Irland des Erwerbs, Besitzes und Verkaufs von Anteilen, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, zusammengefasst.

- (a) *Besteuerung nicht-irischer Anteilinhaber*
Anteilinhaber, die steuerlich nicht als Personen mit Sitz in Irland oder als Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland gelten, unterliegen in Irland keiner Besteuerung auf die Gewinne und Erträge aus Anteilen, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden. Ist der Anteilinhaber jedoch ein Unternehmen, das die Anteile über eine Niederlassung oder Vertretung in Irland hält, unterliegt der Anteilinhaber unter Umständen der irischen Körperschaftsteuer (auf Basis einer Selbstveranlagung).
- (b) *Besteuerung irischer Anteilinhaber*
Anteilinhaber, die steuerlich als Personen mit Sitz in Irland oder als Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland gelten, sind gemäß irischem Steuerrecht (auf Basis einer Selbstveranlagung) verpflichtet, Ausschüttungen, Rücknahmen und Veräußerungen (einschließlich fiktiver Veräußerungen in Fällen, in denen Anteile acht Jahre gehalten wurden) in Bezug auf ihre Anteile, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, zu versteuern. Für Anteilinhaber, bei denen es sich um Einzelpersonen handelt, beträgt der maßgebliche Steuersatz derzeit 41 %. Für Anteilinhaber, bei denen es sich um Unternehmen (abgesehen von Wertpapierhändlern) handelt, beträgt der maßgebliche Steuersatz derzeit 25 %.

Nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehaltene Anteile

Die nachfolgenden Ausführungen sind eine allgemeine Zusammenfassung ausgewählter steuerlicher Auswirkungen in Irland des Erwerbs, des Besitzes und der Veräußerung von Anteilen, die nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden.

- (a) *Besteuerung nicht-irischer Anteilinhaber*

Sofern ein Anteilinhaber für irische Steuerzwecke nicht als Person mit Sitz (oder gewöhnlichem Aufenthalt) in Irland gilt, wird die Gesellschaft keine irischen Steuern in Bezug auf die Anteile dieses Anteilinhabers abziehen, sobald die in dem diesem Prospekt beigefügten Kontoeröffnungsformular enthaltene Erklärung bei der Gesellschaft eingeht, die bestätigt, dass der Anteilinhaber keinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Diese Erklärung kann von einem Vermittler, der Anteile im Namen von Anteilhabern, die keine Personen mit Sitz (oder gewöhnlichem Aufenthalt) in Irland sind, hält, bei der Gesellschaft abgegeben werden, vorausgesetzt, dass die Anteilinhaber nach bestem Wissen des Vermittlers keine Personen mit Sitz (oder gewöhnlichem Aufenthalt) in Irland sind. Eine Erläuterung des Begriffs „Vermittler“ findet sich am Ende dieser Zusammenfassung.

Wenn eine Erklärung in Bezug auf bestimmte Anteile nicht bei der Gesellschaft eingeht, wird die Gesellschaft in Bezug auf diese Anteile einen Abzug von irischen Steuern vornehmen, so als ob der entsprechende Anteilinhaber ein nicht steuerbefreiter Anteilinhaber mit Sitz in

Irland wäre (siehe unten). Die Gesellschaft wird auch irische Steuern abziehen, wenn ihr Informationen vorliegen, die begründeten Anlass zu der Vermutung geben, dass die Erklärung eines Anteilhabers unzutreffend ist. Ein Anteilhaber hat in der Regel keinen Anspruch auf eine Rückzahlung dieser irischen Steuer, es sei denn, es handelt sich bei dem Anteilhaber um ein Unternehmen, welches die Anteile über eine irische Niederlassung oder Vertretung hält, sowie in bestimmten anderen begrenzten Fällen. Die Gesellschaft ist zu informieren, sofern ein Anteilhaber eine Person mit Steuersitz in Irland wird.

Im Allgemeinen haben Anteilhaber, die keinen Steuersitz in Irland haben, keine sonstige irische Steuerschuld in Bezug auf ihre Anteile. Wenn es sich jedoch bei dem Anteilhaber um ein Unternehmen handelt, das seine Anteile über eine Niederlassung oder Vertretung in Irland hält, unterliegt der Anteilhaber unter Umständen der irischen Körperschaftsteuer in Bezug auf Gewinne und Kapitalerträge aus den Anteilen (auf Basis einer Selbstveranlagung).

Anteilhaber, die ihre Anteile in einem anderen Clearingsystem als einem anerkannten Clearingsystem halten, müssen der Gesellschaft eine solche Erklärung von ihrem Clearingsystem in dessen Eigenschaft als Vermittler zur Verfügung stellen. Stellt das relevante Clearingsystem eine solche Erklärung aus, wird die Gesellschaft keine irischen Steuern in Bezug auf in diesem Clearingsystem gehaltene Anteile abziehen (unter der Annahme, dass der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die berechtigten Anlass zu der Vermutung geben, dass die Erklärung nicht korrekt ist). Damit das Clearingsystem in seiner Eigenschaft als Vermittler diese Erklärung abgeben kann, muss das relevante Clearingsystem bestätigen, dass alle Personen, die uneingeschränkte wirtschaftliche Eigentümer der in dem Clearingsystem gehaltenen Anteile sind, keinen Sitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland haben. Das Clearingsystem muss daher von Zeit zu Zeit alle diese Anteilhaber auffordern zu bestätigen, dass sie für irische Steuerzwecke keine Person mit Sitz in Irland sind. Wird der Gesellschaft keine solche Erklärung vom Clearingsystem zur Verfügung gestellt, wird die Gesellschaft in Bezug auf die Anteile im Clearingsystem einen Abzug von irischen Steuern vornehmen, so als ob der Anteilhaber ein nicht steuerbefreiter Anteilhaber mit Sitz in Irland wäre (siehe unten).

(b) *Besteuerung steuerbefreiter irischer Anteilhaber*

Sofern ein Anteilhaber für irische Steuerzwecke als Person mit Sitz (oder gewöhnlichem Aufenthalt) in Irland gilt und unter eine der in Section 739D(6) des Taxes Act aufgeführten Kategorien fällt, wird die Gesellschaft keine irische Steuer in Bezug auf die Anteile dieses Anteilhabers abziehen, sobald die Erklärung in dem im Prospekt beigefügten Kontoeröffnungsformular bei der Gesellschaft eingeht, die die Befreiung des Anteilhabers bestätigt.

Die in Section 739D(6) des Taxes Act aufgeführten Kategorien können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Unternehmen mit Sitz in Irland.
2. Altersvorsorgepläne (*pension schemes*) (im Sinne von Section 774, 784 oder 785 des Taxes Act).
3. Gesellschaften, die Lebensversicherungsgeschäfte betreiben (im Sinne von Section 706 des Taxes Act).
4. Anlageorganismen (im Sinne von Section 739B des Taxes Act).
5. Investment Limited Partnerships (im Sinne von Section 739J des Taxes Act)
6. Spezielle Anlageprogramme (im Sinne von Section 737 des Taxes Act).

7. Nicht zugelassene Investmentfonds (*unit trust schemes*) (auf die Section 731(5)(a) des Taxes Act anwendbar ist).
8. Gemeinnützige Einrichtungen (im Sinne von Section 739D(6)(f)(i) des Taxes Act).
9. Qualifizierte Verwaltungsgesellschaften (im Sinne von Section 734(1) des Taxes Act).
10. Spezifische Gesellschaften (im Sinne von Section 734(1) des Taxes Act).
11. Qualifizierte Verwalter von Fonds- und Sparvermögen (im Sinne von Section 739D(6)(h) des Taxes Act).
12. Verwalter von persönlichen Sparkonten (Personal Retirement Savings Account (PRSA)) (im Sinne von Section 739D(6)(i) des Taxes Act).
13. Irische Kreditgenossenschaften (im Sinne von Section 2 des Credit Union Act 1997).
14. Die National Asset Management Agency.
15. Die National Treasury Management Agency in Irland oder ein Fondsanlagevehikel (im Sinne von Section 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen einziger wirtschaftlich Begünstigter das Finanzministerium ist, oder Irland, das durch die National Treasury Management Agency handelt.
16. Qualifizierte Gesellschaften (im Sinne von Section 110 des Taxes Act).
17. Jede andere Person mit Sitz in Irland, die (entweder gemäß der Steuergesetzgebung oder aufgrund einer ausdrücklichen Erlaubnis der irischen Steuerbehörde) Anteile an der Gesellschaft halten darf, ohne dass die Gesellschaft die irische Steuer abziehen oder abführen muss.

Anteilinhaber mit Sitz in Irland, die angeben, von der irischen Steuer befreit zu sein, sind verpflichtet, irische Steuern in Bezug auf Anteile im Wege der Selbstveranlagung abzuführen.

Wenn diese Erklärung in Bezug auf einen Anteilinhaber nicht bei der Gesellschaft eingeht, wird die Gesellschaft irische Steuern in Bezug auf die Anteile des Anteilinhabers abziehen, wird die Gesellschaft in Bezug auf die Anteile des Anteilinhabers einen Abzug von irischen Steuern vornehmen, so als ob er ein nicht steuerbefreiter Anteilinhaber mit Sitz in Irland wäre (siehe unten). Ein Anteilinhaber hat in der Regel keinen Anspruch auf eine Rückzahlung dieser irischen Steuer, es sei denn, es handelt sich bei dem Anteilinhaber um ein der irischen Körperschaftsteuer unterliegendes Unternehmen, sowie in bestimmten anderen begrenzten Fällen.

(c) *Besteuerung sonstiger irischer Anteilinhaber*

In Bezug auf einen Anteilinhaber, der für irische Steuerzwecke seinen Sitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland hat und kein steuerbefreiter Anteilinhaber ist (s. oben), behält die Gesellschaft irische Steuern auf Ausschüttungen, Rücknahmen und Übertragungen ein, sowie zusätzlich im Falle von "8. Jahrestag-Ereignissen", wie nachstehend beschrieben.

Ausschüttungen durch die Gesellschaft

Zahlt die Gesellschaft eine Ausschüttung an einen nicht steuerbefreiten Anteilinhaber mit Sitz in Irland, bringt sie irische Steuern auf die Ausschüttung in Abzug. Die abgezogene irische Quellensteuer beträgt

1. 25 % der Ausschüttungen, sofern die Ausschüttungen an einen Anteilinhaber gezahlt

werden, der ein Unternehmen ist, das die entsprechende Erklärung für die Anwendung des Steuersatzes von 25 % abgegeben hat, und

2. 41 % der Ausschüttungen in allen anderen Fällen.

Die Gesellschaft zahlt diese an der Quelle erhobenen Steuern an die irische Steuerbehörde.

Darüber hinaus unterliegt ein Anteilinhaber grundsätzlich keiner weiteren Steuerpflicht in Irland im Hinblick auf die Ausschüttung. Handelt es sich jedoch bei dem Anteilinhaber um ein Unternehmen, für das die Ausschüttung als Einkommen aus Handelstätigkeit anzusehen ist, wird die Bruttoausschüttung (ohne Abzug der einbehaltenen irischen Steuern) seinem steuerlichen Einkommen für Zwecke der Selbstveranlagung zugerechnet und der Anteilinhaber kann die einbehaltene Steuer gegen seine Körperschaftsteuerverbindlichkeiten aufrechnen.

Rücknahme und Übertragung von Anteilen

Nimmt die Gesellschaft von einem nicht steuerbefreiten Anteilinhaber mit Sitz in Irland gehaltene Anteile zurück, behält sie auf den Betrag der an den Anteilinhaber geleisteten Rücknahmezahlung irische Steuern ein. Auch wenn ein Anteilinhaber mit Sitz in Irland (durch Verkauf oder auf sonstige Weise) sein Recht an Anteilen überträgt, führt die Gesellschaft in Bezug auf diese Übertragung Steuern in Irland ab. Der Betrag der einbehaltenen oder geschuldeten irischen Steuern wird auf der Basis des Gewinns berechnet, den der Anteilinhaber bei Rücknahme oder Übertragung der Anteile gegebenenfalls erzielt hat, und beträgt

1. 25 % des Gewinns, wenn der Anteilinhaber ein Unternehmen ist, das die entsprechende Erklärung für die Anwendung des Steuersatzes von 25 % abgegeben hat, und
2. 41 % des Gewinns in allen anderen Fällen.

Die Gesellschaft zahlt diese an der Quelle erhobenen Steuern an die irische Steuerbehörde. Um die bei einer Übertragung von Anteilen entstehende Steuerschuld zu begleichen, kann die Gesellschaft andere von dem betreffenden Anteilinhaber gehaltene Anteile einziehen oder entwerten. Hieraus kann eine weitere Steuerpflicht in Irland resultieren.

Darüber hinaus unterliegt ein Anteilinhaber grundsätzlich keiner weiteren Steuerpflicht in Irland im Hinblick auf die Rücknahme oder Übertragung. Handelt es sich jedoch bei dem Anteilinhaber um ein Unternehmen, für das die Rücknahme oder Übertragungszahlung als Einkommen aus Handelstätigkeit anzusehen ist, wird die Bruttozahlung (ohne Abzug der einbehaltenen irischen Steuern) abzüglich der Kosten des Anteilerwerbs seinem steuerlichen Einkommen für Zwecke der Selbstveranlagung zugerechnet und der Anteilinhaber kann die einbehaltene Steuer gegen seine Körperschaftsteuerverbindlichkeiten aufrechnen.

Lauten die Anteile nicht auf Euro, kann ein Anteilinhaber (im Wege einer Selbstveranlagung) der irischen Besteuerung auf Kapitalerträge bezüglich etwaiger bei Rücknahme oder Übertragung der Anteile erzielter Wechselkursgewinne unterliegen.

Jahrestag-Ereignisse

Hat ein nicht steuerbefreiter Anteilinhaber mit Sitz in Irland Anteile nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Anteilerwerb veräußert, wird er für irische Steuerzwecke so behandelt, als hätte er die Anteile am 8. Jahrestag ihres Erwerbs (und an jedem darauf folgenden achten Jahrestag) veräußert. Bei einer solchen angenommenen Veräußerung nimmt die Gesellschaft einen Abzug für irische Steuern in Relation zum Wertzuwachs (soweit zutreffend) dieser Anteile während des 8-Jahres-Zeitraums vor.

Die irische Steuer beläuft sich auf

1. 25 % dieses Wertzuwachses, wenn der Anteilinhaber ein Unternehmen ist, das die entsprechende Erklärung für die Anwendung des Steuersatzes von 25 % abgegeben hat, und
2. 41 % des Wertzuwachses in allen anderen Fällen.

Die Gesellschaft zahlt diese Steuern an die irische Steuerbehörde. Um diese irische Steuerpflicht zu erfüllen, kann die Gesellschaft von dem betreffenden Anteilinhaber gehaltene Anteile einziehen oder entwerten.

Werden jedoch weniger als 10% der Anteile des betreffenden Fonds (wertmäßig) von nicht steuerbefreiten Anteilhabern mit Sitz in Irland gehalten, kann die Gesellschaft sich dafür entscheiden, auf die angenommene Veräußerung keine irischen Steuern in Abzug zu bringen. Um diese Möglichkeit in Anspruch nehmen zu können, muss die Gesellschaft:

1. gegenüber der irischen Steuerbehörde jährlich bestätigen, dass diese 10%-Voraussetzung erfüllt ist und der irischen Steuerbehörde Informationen zu den nicht steuerbefreiten Anteilhabern mit Sitz in Irland übermitteln (einschließlich des Wertes der von ihnen gehaltenen Anteile und ihrer irischen Steuerreferenznummern); und
2. die nicht steuerbefreiten Anteilhaber mit Sitz in Irland davon unterrichten, dass die Gesellschaft sich für diese Option der Steuerbefreiung entschieden hat.

Nimmt die Gesellschaft die Steuerbefreiung in Anspruch, müssen die nicht steuerbefreiten Anteilhaber mit Sitz in Irland an die irische Steuerbehörde im Wege der Selbstveranlagung die irischen Steuern zahlen, die ansonsten durch die Gesellschaft am achten Jahrestag (und an jedem darauf folgenden achten Jahrestag) zahlbar gewesen wären.

Etwaige auf den Wertanstieg von Anteilen während des 8-Jahres-Zeitraums gezahlte irische Steuern können anteilig gegen künftige irische Steuern aufgerechnet werden, die ansonsten auf die betreffenden Anteile angefallen wären; etwaige überschüssige Beträge können bei der abschließenden Veräußerung der Anteile geltend gemacht werden.

Umtausch von Anteilen

Tauscht ein Anteilinhaber Anteile gegen andere Anteile der Gesellschaft oder gegen Anteile eines anderen Fonds der Gesellschaft auf „arm’s-length“-Basis um und erhält in diesem Zusammenhang keine Zahlung, behält die Gesellschaft keine irischen Steuern auf diesen Umtausch ein.

Weitere Steuerinformationen für alle Anteilhaber

Stempelsteuer

Bei Ausgabe, Übertragung und Rücknahme von Anteilen fällt keine irische Stempelsteuer (oder eine sonstige irische Übertragungssteuer) an. Erhält ein Anteilinhaber eine Sachauskehrung von Vermögenswerten der Gesellschaft, könnte möglicherweise eine irische Stempelsteuer zahlbar werden.

Schenkung- und Erbschaftsteuer

Auf Schenkungen oder Erbschaften von in Irland belegenem Vermögen kann die irische Kapitalerwerbssteuer (*capital acquisitions tax*) (in Höhe von 33 %) Anwendung finden, wenn entweder der Schenkende oder Erblasser seinen Wohn- oder Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat oder der Begünstigte der Schenkung oder der Erbschaft seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Die Anteile könnten als in Irland belegenes Vermögen gelten, da sie von einer irischen Gesellschaft ausgegeben wurden. Eine Schenkung oder Erbschaft von Anteilen ist jedoch dann von der irischen

Schenkungs- oder Erbschaftsteuer befreit, wenn:

1. die Anteile sowohl am Datum der Schenkung als auch am „Bewertungstag“ (im Sinne der Definition für Zwecke der irischen Kapitalerwerbssteuer) Bestandteil der Schenkung oder Erbschaft sind;
2. zum Datum der Verfügung der Schenkende oder Erblasser weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und
3. zum Datum der Schenkung oder Erbschaft der Begünstigte der Schenkung bzw. Erbschaft weder seinen Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Definierte Begriffe

Bedeutung von „Sitz“ bei Unternehmen

Ein Unternehmen, das seine zentrale Geschäftsführung und Verwaltung in Irland hat, ist in Irland steueransässig unabhängig vom Ort seiner Gründung. Ein in Irland am oder nach dem 1. Januar 2015 gegründetes Unternehmen gilt als in Irland steueransässig, selbst wenn es seine zentrale Geschäftsführung und Verwaltung nicht in Irland hat, es sei denn, die Gesellschaft wird aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land nicht als in Irland ansässige Gesellschaft angesehen.

Ein Unternehmen, das seine zentrale Geschäftsführung und Verwaltung nicht in Irland hat, aber vor dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, ist in Irland ansässig, außer:

1. das Unternehmen (oder ein verbundenes Unternehmen) betreibt ein Gewerbe in Irland und die oberste Leitung des Unternehmens liegt bei Personen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Land, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, oder das Unternehmen (bzw. das verbundene Unternehmen) ist ein börsennotiertes Unternehmen, das an einer anerkannten Börse in der EU oder einem Land, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, notiert ist; oder
2. das Unternehmen gilt gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Staat nicht als Unternehmen mit Sitz in Irland.

Ein Unternehmen, das vor dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, gilt auch als in Irland steueransässig, wenn das Unternehmen (i) in einem Gebiet geführt und kontrolliert wird, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Irland in Kraft ist (ein „relevantes Gebiet“) und diese Geschäftsführung und Verwaltung, sofern sie in Irland ausgeübt worden wären, ausreichend gewesen wären, um aus dem Unternehmen ein in Irland steueransässiges Unternehmen zu machen und (ii) das Unternehmen in dem relevanten Gebiet aufgrund des dort geltenden Rechts steueransässig wäre, wenn es dort gegründet worden wäre und (iii) das Unternehmen andernfalls aufgrund des Rechts eines Gebiets in diesem Gebiet nicht als steueransässig gelten würde.

Bedeutung von „Sitz“ bei natürlichen Personen

Eine natürliche Person gilt als in einem Kalenderjahr in Irland steueransässig, wenn sie:

1. in diesem Kalenderjahr mindestens 183 Tage in Irland verbracht hat; oder
2. insgesamt 280 Tage in Irland war, wenn man die in dem betreffenden Kalenderjahr in Irland verbrachten Tage und die Zahl der im Vorjahr in Irland verbrachten Tage zusammenrechnet. Die Anwesenheit einer natürlichen Person in Irland für maximal 30 Tage in einem Kalenderjahr wird für die Zwecke der Überprüfung der „2-Jahres-Voraussetzung“ nicht berücksichtigt.

Eine natürliche Person gilt dann als an einem Tag in Irland anwesend, wenn sie an diesem Tag zu jedem Zeitpunkt in Irland persönlich anwesend war.

Bedeutung von „mit gewöhnlichem Aufenthalt“ bei natürlichen Personen

Der Begriff „mit gewöhnlichem Aufenthalt“ (im Gegensatz zu „Sitz“) bezieht sich auf die normalen Lebensumstände einer Person und bezeichnet den Aufenthalt an einem Ort mit einer gewissen Kontinuität. Eine natürliche Person, die für drei aufeinander folgende Steuerjahre in Irland ansässig war, gilt mit Beginn des vierten Steuerjahres als eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland. Eine natürliche Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland gilt mit dem Ende des dritten aufeinander folgenden Steuerjahres, in dem sie ihren Wohnsitz nicht in Irland hatte, nicht länger als eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland. Beispielsweise gilt eine Person, die 2018 eine Person mit Sitz und gewöhnlichem Aufenthalt in Irland war und Irland in diesem Jahr verlässt, bis zum Ende des Steuerjahres 2021 als eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland.

Bedeutung von „Vermittler“

Ein „Vermittler“ ist eine Person, die:

1. ein Geschäft betreibt, das ganz oder teilweise in der Entgegennahme von Zahlungen von einem regulierten Anlageorganismus mit Sitz in Irland im Namen Dritter besteht, oder
2. im Namen Dritter Anteile an einem solchen Anlageorganismus hält.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Allgemeines

Die folgende Zusammenfassung basiert auf dem Recht und der Praxis, wie sie nach derzeitigem Verständnis zum Datum dieses Dokuments im Vereinigten Königreich maßgeblich sind und auf die Gesellschaft und Personen, die Anteile als Anlagen halten, Anwendung finden. Interessierte Anleger sollten sich bei Fragen in Bezug auf ihre steuerliche Position bzw. für Fragen zur generellen Steuerpflicht in einem Land außerhalb des Vereinigten Königreichs mit ihrem fachlichen Berater in Verbindung setzen.

Die Gesellschaft

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass die Steuerpflicht der Gesellschaft zur Zahlung von UK-Steuern so gering wie möglich gehalten wird. Insbesondere hat der Verwaltungsrat die Absicht, die Geschäfte der Gesellschaft so zu verwalten und zu führen, dass sie nach geltendem UK-Steuerrecht nicht als im Vereinigten Königreich ansässig gilt. Auf dieser Basis wird die Gesellschaft, soweit nachstehend nichts anderes angegeben ist, im Vereinigten Königreich nicht steuerpflichtig sein.

Von der Gesellschaft vereinnahmte Erträge aus UK-Quellen können einem Steuerabzug an der Quelle (im Vereinigten Königreich) unterliegen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft soweit als möglich in einer Weise zu führen, dass diese im Vereinigten Königreich als Unternehmen mit Anlagetätigkeit angesehen wird und nicht als ein über eine Niederlassung oder Vertretung gewerblich tätiges Unternehmen gilt, bei dem die Gewinne aus dieser Tätigkeit im Vereinigten Königreich in bestimmten Fällen der Steuer unterliegen. Allerdings ist der Investmentmanager als Beauftragter der Gesellschaft im Vereinigten Königreich gemäß Section 835 des Income Tax Act 2007 nicht steuerpflichtig, sofern die Gesellschaft und der Investmentmanager bestimmte Bedingungen erfüllen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft und der Verwaltungsrat des Investmentmanagers beabsichtigen, die Geschäfte der Gesellschaft und des Investmentmanagers soweit als möglich in einer Weise zu führen, dass diese Bedingungen erfüllt sind.

Die Gesellschaft beabsichtigt, dass sämtliche von den Fonds gehaltenen Vermögenswerte für Anlagezwecke und nicht für Handelszwecke gehalten werden. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass die Mehrzahl der von den Fonds gehaltenen Anlagen der Definition einer „investment transaction“ (Anlagetransaktion) im Sinne der The Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 („die Regulations“) entsprechen, welche am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten sind. Die Wahrscheinlichkeit, dass das HM Revenue & Customs

(Britisches Finanzamt für Körperschaften und Zollbehörde) („HMRC“) jedoch begründet darlegt, dass die Fonds Handel betreiben, ist als sehr gering einzuschätzen. Diese Einschätzung beruht auf der Prämisse, dass die Gesellschaft erstens die Bedingung der Gleichwertigkeit („equivalence condition“) und zweitens die Bedingung einer echten Eigentumsstreuung („genuine diversity of ownership“) erfüllt, wie in den Regulations ausgeführt. Davon ausgehend, dass die Gesellschaft ein OGAW ist, sollte die erste Bedingung erfüllt sein. Anteile jedes Fonds werden in großem Rahmen verfügbar sein. Die Zielgruppen für die Fonds sind in erster Linie institutionelle Anleger. Anteile an den Fonds werden entsprechend großflächig und in der Form vermarktet und zur Verfügung gestellt, die erforderlich ist, um die beabsichtigten Zielanleger zu erreichen. Auf dieser Grundlage sollte auch die zweite Bedingung erfüllt sein.

Vorschriften in Bezug auf den UK Distributor Status – Zeitraum bis zum 30. September 2010

Die Anteile an der Gesellschaft gelten im Vereinigten Königreich gemäß den britischen Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 („die Regulations“) steuerlich als Beteiligungen an einem Offshore-Fonds. Der Verwaltungsrat hat für den Zeitraum bis zum 30. September 2010 erfolgreich um die Zertifizierung bestimmter Anteilklassen (wie nachstehend beschrieben) als „ausschüttende Fonds“ (*distributing funds*) ersucht. Gewinne aus der Veräußerung oder dem Umtausch von Anteilen auf Ebene der Anteilhaber, die in die nachstehend aufgeführten Anteilklassen anlegen und im Vereinigten Königreich steuerpflichtig sind (d.h. die steuerlich als im Vereinigten Königreich ansässig und als gewöhnlich ansässig angesehen werden und nicht als gewerbetreibend gelten), werden als Veräußerungsgewinne behandelt und unterliegen im Vereinigten Königreich der Kapitalertragsteuer. Anteilhaber von Anteilklassen, für die eine solche Zertifizierung nicht beantragt wurde, unterliegen mit ihren Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen in der Regel einer Besteuerung als Offshore-Erträge gemäß den Regulations.

Für alle ausschüttenden Anteilklassen des BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund, des BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund, des BlackRock ICS Euro Liquidity Fund, des BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund, des BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund, des BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund und des BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund wurde die Zertifizierung als ausschüttender Fonds (*distributing fund*) beantragt.

Vorschriften in Bezug auf Fonds mit Status eines „Berichtenden Fonds“ (UK Reporting Funds) – Zeitraum ab dem 1. Oktober 2010

Im November 2009 verabschiedete die Regierung des Vereinigten Königreichs die Offshore Funds (Tax) Regulations 2009, welche Rechtsvorschriften zur Besteuerung von Anlagen in Offshore-Fonds enthalten, durch die die bisherigen Regelungen in Bezug auf den UK Distributor Status ersetzt werden und gemäß denen sich die Besteuerung eines Fonds danach richtet, ob ein Fonds sich dazu entschließt, sich Berichtsvorschriften zu unterwerfen („Berichtende Fonds“), oder dazu, dies nicht zu tun („Nicht-Berichtende Fonds“). Gemäß diesen Vorschriften hat ein Anleger eines Berichtenden Fonds für den seinem Anteilbesitz am Fonds zurechenbaren Ertragsanteil unabhängig davon, ob eine Ausschüttung erfolgt ist oder nicht, Steuern zu zahlen; die Gewinne aus der Veräußerung seines Anteilbesitzes unterliegen voraussichtlich der Kapitalertragsteuer. Das HMRC kann einen Fonds (oder eine Anteilklasse eines Fonds) im Voraus als Berichtenden Fonds anerkennen. Anleger in Nicht-Berichtenden Fonds wären im Hinblick auf die im Nicht-Berichtenden Fonds thesaurierten Erträge nicht steuerpflichtig, jedoch wären Gewinne aus der Veräußerung des Anteilbesitzes als Offshore-Ertragsgewinne (*offshore income gains*) zu versteuern. Die Regelung gilt für die Gesellschaft seit dem 1. Oktober 2010.

Alle Anteilklassen, für die für das am 30. September 2010 endende Geschäftsjahr der UK Distributor Status beantragt wurde, haben mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 für den Status eines Berichtenden Fonds optiert (sofern die betreffenden Anteilklassen jedoch gemäß den Regulations unter die Definition eines „Fonds mit konstantem Nettoinventarwert“ (*constant NAV fund*) fallen, haben diese Anteilklassen das vereinfachte Berichtsverfahren (*simplified reporting process*) gewählt, welches sie gemäß den Regulations in Anspruch nehmen können).

Bei natürlichen Personen mit steuerlichem Wohnsitz außerhalb des Vereinigten Königreichs wird die steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen davon abhängen, ob die Einkünfte der jeweiligen natürlichen Person in das Vereinigte Königreich überwiesen werden (*remittance basis*). Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderungen im UK Finance Bill 2008 und die vorgeschlagenen Änderungen im UK

Finance Bill 2017 bezüglich der Besteuerung im Vereinigten Königreich von natürlichen Personen, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind (*non-domiciled*), aber als dort wohnhaft gelten (*resident*), komplexer Natur sind, und Anleger, die im Rahmen der vorstehend genannten Überweisungsregelung einer Besteuerung unterliegen, daher ihren eigenen Berater konsultieren sollten.

Im Einklang mit Regulation 90 der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 sind Jahresberichte innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums unter <https://www.blackrock.com/cash/en-gb/regulatory-documents/reporting-fund-status-t4> zur Verfügung zu stellen. Durch die Offshore-Fonds-Berichtsvorschriften wird beabsichtigt, dass zu berichtende Einkommensdaten in erster Linie auf einer für Anleger im Vereinigten Königreich zugänglichen Webseite zur Verfügung gestellt werden. Alternativ dazu kann ein Anteilinhaber eine Kopie der Daten der Berichtenden Fonds für jedes beliebige Jahr kostenlos anfordern. Die entsprechende Anforderung ist schriftlich an die folgende Adresse zu richten:

Head of Product Tax, BlackRock Investment Management (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London, EC2N 2DL.

Jede Anforderung muss innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums eingehen. Sofern der Fondsmanager nicht in der vorstehenden Weise benachrichtigt wird, wird davon ausgegangen, dass die Anleger den Bericht nicht in anderer als der auf der entsprechenden Webseite bereitgestellten Form benötigen.

Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Das zwischenstaatliche Abkommen zwischen Irland und den Vereinigten Staaten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und zur Umsetzung von FATCA („US-Ireland IGA“) wurde in der Absicht geschlossen, die Umsetzung der Vorschriften des Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) innerhalb des U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act (der „Hire Act“) in Irland zu ermöglichen. Hiermit werden ein Berichtssystem und gegebenenfalls eine 30 % Quellensteuer auf bestimmte Zahlungen aus US-Quellen (oder Quellen, die den USA zugeordnet werden) oder mit Bezug auf US-Vermögenswerte bestimmter Empfängerkategorien einschließlich Nicht-US-Finanzinstitute (ein „ausländisches Finanzinstitut“ oder „FFI“) eingeführt, die nicht den FATCA-Bestimmungen entsprechen und die nicht anderweitig befreit sind. Bestimmte Finanzinstitute („Reporting Financial Institutions“) müssen den irischen Steuerbehörden (Irish Revenue Commissioners) gemäß dem US-Ireland IGA bestimmte Informationen über US-Kontoinhaber zur Verfügung stellen, die wiederum an die US-Steuerbehörde weitergeleitet werden. Es wird erwartet, dass die Gesellschaft zum Zwecke dieser Regelungen eine Reporting Financial Institution darstellt. Daher ist die Gesellschaft dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre US-Anteilhaber (in Bezug auf Anteile, die nicht an der Euronext Dublin notiert sind) den irischen Steuerbehörden zur Verfügung zu stellen (welche wiederum an die US-Steuerbehörden weitergeleitet werden) und sich bei der US-Steuerbehörde (US Internal Revenue Service) registrieren zu lassen. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigen, dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft als die FATCA-Bestimmungen einhaltend behandelt wird, indem sie das im Rahmen des US-Ireland IGA geplante Berichtssystem umsetzt. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, die FATCA-Bestimmungen einzuhalten; sollte ihr dies nicht gelingen, kann eine Quellensteuer in Höhe von 30 % auf Zahlungen fällig werden, die sie aus US-Quellen (oder Quellen, die den USA zugeordnet werden) oder aus Quellen mit Bezug zu US-Vermögenswerten erhält, wodurch sich die für Zahlungen an ihre Anteilhaber zur Verfügung stehenden Beträge reduzieren können.

Mehrere andere Rechtsordnungen haben multilaterale Vereinbarungen auf der Basis des von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) veröffentlichten globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten abgeschlossen. Daher wird die Gesellschaft auch in diesen Fällen verpflichtet sein, den irischen Steuerbehörden bestimmte Informationen über ihre Anteilhaber aus Rechtsordnungen, die solche Vereinbarungen unterzeichnet haben, zur Verfügung zu stellen (welche wiederum an die jeweiligen Steuerbehörden weitergeleitet werden).

Die Anteilhaber der Gesellschaft wird das dazu verpflichten, der Gesellschaft bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen, um den Anforderungen der Berichtssysteme zu entsprechen.

Anleger

Es ist sehr wahrscheinlich, dass mehr als 60% des Wertes der Vermögenswerte der Gesellschaft als Anlagen im Sinne von Chapter 3 Part 6 des Corporation Tax Act von 2009 gelten (sog. *qualifying investments*) (d.h. im Wesentlichen als Anlagen, deren Rendite oder Ertrag direkt oder indirekt in Form von Zinsen generiert wird). Entsprechend werden Anteile, die von einem UK-Unternehmen als Anteilinhaber gehalten werden (einschließlich UK-Lebensversicherungen), in der Regel als Gläubigerbeziehung (*creditor relationship*) gemäß den steuerlichen Vorschriften für Unternehmensanleihen (*loan relationship rules*) besteuert.

Im Wesentlichen werden UK-Unternehmen nach den „loan relationship rules“ als Anteilinhaber der Gesellschaft bei einer Werterhöhung auf Basis des Marktwertes (und nicht des Veräußerungswerts) besteuert oder erhalten eine Steuerbefreiung auf einen entsprechenden Wertverlust ihrer Anteile in der Gesellschaft.

In Fällen, in denen Anteile an der Gesellschaft nicht als Ansprüche im Rahmen einer Gläubigerbeziehung gemäß den Bestimmungen in Chapter 3 Part 6 des Corporation Tax Act von 2009 gelten, finden spezielle Vorschriften für Anleger Anwendung, bei denen es sich um Lebensversicherungen handelt. Diese Anleger sollten diesbezüglich ihre eigenen sachkundigen Berater konsultieren.

Natürliche Personen, die im Sinne des UK-Steuerrechts ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben, sollten sich über die Bestimmungen von Chapter 2 in Part 13 des Income Tax Act 2007 informieren. Diese Bestimmungen zielen darauf ab, Steuerumgehungen durch natürliche Personen über Transaktionen zu verhindern, bei denen Vermögenswerte oder Einkommen auf Personen übertragen werden, die im Ausland wohnhaft oder ansässig sind, sodass diese natürlichen Personen unter Umständen in Bezug auf nicht ausgeschüttete Erträge oder Gewinne der Gesellschaft auf jährlicher Basis einkommensteuerpflichtig sind.

Am 22. April 2009 gab die Regierung bekannt, dass Ausschüttungen von Offshore-Fonds auf Ebene eines UK-Anlegers, der eine natürliche Person ist, mit dem für ihn geltenden Steuersatz besteuert werden. Die Bekanntmachung trat am 22. April 2009 in Kraft.

Unternehmen als Anteilinhaber, die ihren Sitz steuerrechtlich im Vereinigten Königreich haben, sollten beachten, dass die Rechtsvorschriften zu „controlled foreign companies“ in Part 9A TIOPA 2010 für alle Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich gelten könnten, bei denen allein oder gemeinsam mit steuerrechtlich verbundenen oder zugehörigen Personen eine Beteiligung von 25% oder mehr am etwaigen steuerpflichtigen Gewinn eines nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmens angenommen wird, sofern dieses nicht im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen von im Vereinigten Königreich Gebietsansässigen beherrscht wird und bestimmte sonstige Kriterien erfüllt (im Wesentlichen seinen Sitz in einem Niedrigsteuerland hat). „Beherrschung“ wird in Chapter 18, Part 9A TIOPA 2010 definiert. Ein nicht im Vereinigten Königreich ansässiges Unternehmen wird von Personen beherrscht (Unternehmen, Einzelpersonen oder Sonstige), die steuerrechtlich im Vereinigten Königreich ansässig sind oder von zwei Personen gemeinsam beherrscht wird, von denen eine steuerrechtlich im Vereinigten Königreich ansässig ist und über mindestens 40 Prozent der Beteiligungen, der Rechte und des Einflusses verfügt, durch die diese Personen das nicht im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen beherrschen, und von denen die andere Person über mindestens 40 Prozent und höchstens 55 Prozent dieser Beteiligungen, dieser Rechte und dieses Einflusses verfügt. Diese Bestimmungen können dazu führen, dass diese Anteilinhaber im Vereinigten Königreich mit den Einkünften der Gesellschaft körperschaftsteuerpflichtig werden.

Personen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind (und die, sofern natürliche Personen, ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben), sollten sich über die Bestimmungen in Section 13 des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 informieren, die für bestimmte Anteilinhaber (grundsätzlich jede Person, die gemeinsam mit verbundenen Parteien 25% oder mehr der Anteile eines Unternehmens hält) gelten könnten, wenn die Gesellschaft einem Beherrschungsverhältnis unterliegt, mit dem sie nach UK-Steuerrecht als eine „nahe stehende Gesellschaft“ (sog. „close company“) gilt. Nach diesen Bestimmungen kann eine Person nach UK-Steuerrecht so gestellt werden, als wäre ihr ein Teil der von der Gesellschaft erzielten Veräußerungsgewinne (z.B. bei Veräußerung von Anlagen), die nach diesen Bestimmungen als steuerpflichtige Veräußerungsgewinne gelten, direkt zugeflossen; dieser als zugeflossen geltende Teil der Veräußerungsgewinne entspricht im Verhältnis dem Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft, die dieser

Person bei Liquidation der Gesellschaft zum Zeitpunkt des angefallenen Veräußerungsgewinns der Gesellschaft zustehen würde.

Rücknahmen

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen über Rücknahmen gelten nach UK-Steuerrecht als Veräußerung und können im Vereinigten Königreich auf Ebene eines UK-Steuerzahlers ertrag- oder einkommensteuerpflichtig sein, wie vorstehend beschrieben.

Rücknahmeerlöse werden als Bruttobetrag gezahlt.

Gesetzliche und Allgemeine Informationen

1. Gründung, Eingetragener Sitz und Anteilkapital

- (a) Die Gesellschaft wurde am 9. Dezember 1998 als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital mit beschränkter Haftung unter der Registrierungsnummer 298213 in Irland unter dem Namen „Merill Lynch Mercury Institutional Liquidity Funds Public Limited Company“ gegründet; nach einer Namensänderung lautet ihr Name gemäß der entsprechenden Eintragungsbestätigung (*Certificate of Incorporation*) vom 9. November 2005 „Institutional Cash Series plc“.
- (b) Der eingetragene Sitz der Gesellschaft befindet sich im JP Morgan House, International Financial Services Centre, Dublin 1, Irland.
- (c) Das genehmigte Anteilkapital der Gesellschaft beträgt £ 40.000, aufgeteilt auf 40.000 Zeichneranteile mit einem Nennwert von je £ 1,00 sowie 500.000.000.000 nennwertlose Anteile, die zunächst als klassenlose Anteile klassifiziert wurden.

Zur Erreichung des nach irischem Recht vorgeschriebenen Mindestkapitals für die Gründung hat die Verwaltungsgesellschaft 29.993 Zeichneranteile zum Nennwert gegen Bar gezeichnet und vollständig eingezahlt; sieben Zeichneranteile wurden darüber hinaus an die Nominees der Verwaltungsgesellschaft gegen Barzahlung zum Nennwert als voll eingezahlt ausgegeben.

29.997 der oben genannten Zeichneranteile wurden am bzw. um den 15. September 1999 zum Rückkaufpreis von £ 1,00 je Zeichneranteil zurück gekauft. Es werden keine weiteren Zeichneranteile ausgegeben.

- (d) Es wurden keinerlei Optionsrechte auf das Kapital der Gesellschaft eingeräumt oder bedingt oder unbedingt vereinbart.
- (e) Weder die Zeichneranteile noch die klassenlosen Anteile sind mit Vorkaufsrechten ausgestattet.

2. Recht auf Ausschüttungen und bei Abwicklung

Die Inhaber von Zeichneranteilen sind nicht zu Ausschüttungen auf ihre Zeichneranteile berechtigt; die Inhaber von Anteilen sind zu den vom Verwaltungsrat jeweils erklärten Ausschüttungen berechtigt. Im Falle der Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft stehen den Inhabern von Zeichneranteilen und Anteilen jeweils die nachstehend unter „Vermögensauskehrung bei Liquidation“ beschriebenen Rechte zu.

3. Stimmrechte

Inhaber von Zeichneranteilen und von Anteilen sind bei einer Abstimmung durch Handheben zu einer Stimme je Inhaber und bei einer schriftlichen Abstimmung zu einer Stimme je Zeichneranteil bzw. Anteil berechtigt.

Vorbehaltlich aller Sonderbestimmungen zu Abstimmungen, nach denen Anteile ausgegeben oder jeweils gehalten werden dürfen, hat jeder Inhaber von Anteilen, der bei einer Abstimmung durch Handheben persönlich (falls er eine natürliche Person ist) oder (falls er eine Gesellschaft ist) durch einen ordnungsgemäß Bevollmächtigten anwesend ist, eine Stimme. Bei einer schriftlichen Abstimmung hat jeder Inhaber, der wie vorstehend beschrieben anwesend oder durch Stimmrechtsvertreter vertreten ist, eine Stimme für jeden gehaltenen Anteil.

Zur Annahme ordentlicher Beschlüsse der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung ist eine einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich, die von den Anteilhabern abgegeben werden, die persönlich oder über Stimmrechtsvertreter auf der Versammlung, auf der der Beschluss zur Abstimmung vorgelegt wird, anwesend sind.

Sonderbeschlüsse, einschließlich eines Beschlusses (i) zur Aufhebung, Änderung oder Ergänzung eines Artikels der Satzung oder zur Aufnahme eines neuen Artikels und (ii) zur Abwicklung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von mindestens 75% der auf einer Hauptversammlung anwesenden oder durch Stimmrechtsvertreter vertretenen und (sofern stimmberechtigt) abstimmenden Anteilhaber

erforderlich.

4. Gründungsurkunde

Gemäß der Gründungsurkunde der Gesellschaft ist der ausschließliche Zweck, für den die Gesellschaft errichtet wurde, die gemeinsame Anlage des öffentlich beschafften Kapitals nach dem Prinzip der Risikostreuung gemäß den Vorschriften in Wertpapiere und/oder andere liquide Finanzmittel gemäß den Vorschriften (in der jeweils geltenden Fassung). Der Zweck der Gesellschaft ist vollständig in Ziffer 3 der Gründungsurkunde beschrieben, die zur Einsichtnahme am eingetragenen Sitz der Gesellschaft bereit liegt.

5. Satzung

Der folgende Abschnitt ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft, die nicht bereits an anderer Stelle dieses Prospekts zusammengefasst sind.

Änderung des Anteilkapitals

Die Gesellschaft kann in jeder gesetzlich zulässigen Art und Weise ihr Anteilkapital jeweils durch ordentlichen Beschluss erhöhen oder durch Sonderbeschluss herabsetzen. Die Gesellschaft kann auch nach vorheriger Benachrichtigung der betreffenden Anteilinhaber und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank (a) ihre Anteile insgesamt oder teilweise in Anteile eines höheren Betrags konsolidieren und aufteilen; (b) ihre Anteile ganz oder teilweise in eine geringere Anzahl von Anteilen aufteilen; oder (c) Anteile stornieren, die nicht übernommen wurden oder zu deren Übernahme sich niemand verpflichtet hat, und ihr Anteilkapital um den Betrag der stornierten Anteile verringern.

Ausgabe von Anteilen

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat das Verfügungsrecht über die Anteile und kann diese (vorbehaltlich der Bestimmungen der Gesetze über Kapitalgesellschaften (*Companies Act*) von 2014) (das „Gesetz“) beliebigen Personen zuteilen, anbieten oder anderweitig damit verfahren oder sie veräußern, und zwar zu denjenigen Bedingungen und Zeiten, die seiner Meinung nach im besten Interesse der Gesellschaft sind. Alle neuen Anteile einer Anteilklasse eines Fonds sind gleichrangig mit bereits vorhandenen Anteilen derselben Anteilklasse im selben Fonds.

Änderung von Rechten

Sofern das Kapital in verschiedene Anteilklassen unterteilt ist, können die Rechte jeder Klasse geändert oder aufgehoben werden, und zwar mit schriftlicher Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Klasse oder durch Sonderbeschluss einer separaten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile der betreffenden Klasse, bei der die Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit (sofern es sich nicht um den späteren Versammlungstermin einer vertagten Versammlung handelt) durch zwei Inhaber von Anteilen der betreffenden Anteilklasse, und, im Falle der Vertagung am späteren Versammlungstermin, durch einen Inhaber von Anteilen der betreffenden Anteilklasse oder dessen Stimmrechtsvertreter, gewährleistet ist.

Die spezifischen Rechte, die mit den Anteilen einer Klasse verbunden sind, werden (sofern in den Ausgabebedingungen der betreffenden Anteilklasse nicht ausdrücklich anders vorgesehen) durch die Auflegung oder Ausgabe neuer Anteile, die mit diesen gleichrangig sind, nicht geändert.

Übertragung von Anteilen

- (a) Alle Übertragungen von Anteilen erfolgen durch schriftliche Urkunde, deren Form vom Verwaltungsrat genehmigt werden muss, die aber nicht gesiegelt sein muss. Zeichneranteile können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden.
- (b) Die Übertragungsurkunde muss durch den Übertragenden oder in seinem Namen unterzeichnet werden. Der Übertragende bleibt solange Anteilinhaber, bis der Name des Erwerbers in das Anteilregister der Gesellschaft für diesen Anteil eingetragen wurde.
- (c) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Übertragung eines Anteils abzulehnen, bis die Übertragungsurkunde am eingetragenen Sitz der Gesellschaft hinterlegt worden ist und bis alle vom

Verwaltungsrat geforderten Nachweise vorliegen, die belegen, dass der Übertragende zu dieser Übertragung berechtigt ist, und die den Verwaltungsrat im Hinblick auf die jeweils geltenden Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche zufrieden stellen. Die Eintragung von Übertragungen kann für eine vom Verwaltungsrat festgesetzte Dauer bzw. in bestimmten Zeiten ausgesetzt werden, wobei eine Aussetzung der Eintragung für mehr als dreißig Tage pro Jahr unzulässig ist.

- (d) In folgenden Fällen ist der Verwaltungsrat berechtigt, die Eintragung der Übertragung von Anteilen abzulehnen:
- (i) Sofern ihm bekannt ist oder er zu der Auffassung gelangt, dass eine solche Übertragung dazu führen würde, dass das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen an eine Person übergeht, die kein Qualifizierter Inhaber ist; oder
 - (ii) sofern sich die Übertragungsurkunde auf Anteile mehrerer Fonds oder mehrerer Klassen bezieht.

Verwaltungsrat

- (a) Soweit von der Gesellschaft in einer Hauptversammlung zu gegebener Zeit nichts anderes bestimmt wird, hat jedes Verwaltungsratsmitglied Anspruch auf die vom Verwaltungsrat jeweils festgelegte Vergütung seiner Leistungen. Unter anderem können den Verwaltungsratsmitgliedern auch Reise- und Übernachtungskosten sowie andere Kosten erstattet werden, die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats oder im Zusammenhang mit Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft entstehen. Verwaltungsratsmitglieder, die sich in besonderer Weise für die Geschäfte der Gesellschaft einsetzen, können eine vom Verwaltungsrat festgesetzte zusätzliche Vergütung erhalten.
- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied kann ein anderes Amt oder ein mit Einkünften verbundenes Amt innerhalb der Gesellschaft (außer das des Wirtschaftsprüfers) neben seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied innehaben und zu den vom Verwaltungsrat jeweils bestimmten Bedingungen beruflich für die Gesellschaft tätig werden.
- (c) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes und vorausgesetzt, dass es dem Verwaltungsrat gegenüber Art und Umfang jeder bestehenden wesentlichen Beteiligung seinerseits offenbart, kann ein Verwaltungsratsmitglied unbeschadet seines Amtes:
- (i) eine Partei oder anderweitig Beteiligter einer Transaktion oder Vereinbarung mit der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen sein;
 - (ii) Verwaltungsratsmitglied, Mitglied der Geschäftsführung (officer) oder Angestellter einer juristischen Person bzw. ein sonstiger Beteiligter einer Transaktion oder Vereinbarung mit einer juristischen Person sein, die von der Gesellschaft finanziell gefördert wird oder an der die Gesellschaft anderweitig beteiligt ist; und
 - (iii) nicht aufgrund dieses Amtes der Gesellschaft gegenüber für einen Vorteil, den es aus einem solchen Amt oder einer solchen Beschäftigung bzw. einer solchen Transaktion oder Vereinbarung oder aus jedweder Beteiligung an einer solchen juristischen Person zieht, rechenschaftspflichtig und nicht gehalten, eine derartige Transaktion oder Vereinbarung aufgrund einer solchen Beteiligung oder eines derartigen Nutzens zu vermeiden.
- (d) Einem Verwaltungsratsmitglied ist es in der Regel nicht gestattet, bei Sitzungen des Verwaltungsrates oder eines Ausschusses des Verwaltungsrates an Abstimmungen über Angelegenheiten teilzunehmen, bei denen auf Seiten des Verwaltungsratsmitglieds direkte oder indirekte wesentliche Beteiligungen bzw. Verpflichtungen bestehen, die den Interessen der Gesellschaft zuwiderlaufen oder zuwiderlaufen könnten. Ein Verwaltungsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Verwaltungsratssitzung nicht zu berücksichtigen, wenn es sich um Beschlüsse handelt, bei denen das betreffende Verwaltungsratsmitglied nicht

stimmberechtigt ist. Unbeschadet des Vorstehenden ist ein Verwaltungsratsmitglied bei Beschlüssen zur Stimmabgabe berechtigt (und entsprechend bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit zu berücksichtigen), die bestimmte Angelegenheiten betreffen, bei denen eine Beteiligung des Verwaltungsratsmitglieds besteht. Hierzu gehören (unter anderem) Vorschläge in Bezug auf andere Gesellschaften, an denen das Verwaltungsratsmitglied direkt oder indirekt beteiligt ist. Dies gilt, sofern das Verwaltungsratsmitglied Inhaber bzw. wirtschaftlicher Eigentümer von weniger als 10 % der ausgegebenen Aktien einer Kategorie einer solchen Gesellschaft bzw. von weniger als 10 % der den Aktionären einer solchen Gesellschaft (oder einer dritten Gesellschaft, aus der sich die Beteiligung ableitet) zustehenden Stimmrechte ist.

- (e) Die Satzung enthält keine Vorschriften dahingehend, dass Verwaltungsratsmitglieder bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze oder aufgrund eines turnusmäßigen Wechsels ihr Amt niederlegen müssen, und es bestehen auch keine besonderen Anforderungen bezüglich des Anteilbesitzes von Verwaltungsratsmitgliedern.
- (f) Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates muss mindestens zwei (2) betragen.
- (g) Der Verwaltungsrat kann festlegen, unter welchen Voraussetzungen eine Verwaltungsratssitzung beschlussfähig ist. Mangels einer solchen Festlegung ist eine Verwaltungsratssitzung beschlussfähig, wenn zwei (2) Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind.
- (h) Das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds ist in folgenden Fällen aufzugeben:
 - (i) wenn das Verwaltungsratsmitglied aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes kein Verwaltungsratsmitglied mehr ist, oder es ihm Kraft Gesetzes untersagt ist, als Verwaltungsratsmitglied zu fungieren;
 - (ii) wenn das Verwaltungsratsmitglied Konkurs anmeldet oder mit seinen Gläubigern eine entsprechende Vereinbarung trifft bzw. einen Vergleich schließt;
 - (iii) wenn ihm schriftlich mitgeteilt wird, dass es nicht länger Mitglied des Verwaltungsrats ist und diese Mitteilung von allen anderen Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben ist;
 - (iv) wenn das Verwaltungsratsmitglied durch eine Mitteilung an die Gesellschaft sein Amt niederlegt;
 - (v) wenn das Verwaltungsratsmitglied wegen einer Straftat verurteilt wird, und der Verwaltungsrat bestimmt, dass das Verwaltungsmitglied aufgrund dieser Verurteilung aus seinem Amt ausscheiden sollte;
 - (vi) wenn das Verwaltungsratsmitglied über einen Zeitraum von mehr als sechs (6) aufeinander folgenden Monaten ohne Erlaubnis des Verwaltungsrates den in diesem Zeitraum stattfindenden Verwaltungsratssitzungen ferngeblieben ist, und der Verwaltungsrat durch Beschluss feststellt, dass das betreffende Verwaltungsratsmitglied durch seine Abwesenheit sein Amt aufgegeben hat.

Die Gesellschaft ist außerdem unabhängig davon befugt, Verwaltungsratsmitglieder (einschließlich eines *Managing Director* oder anderer *Executive Directors*) gemäß den Bestimmungen und vorbehaltlich des Gesetzes durch ordentlichen Beschluss der Anteilhaber vor Ablauf der Amtszeit ihres Amtes zu entheben. Dies gilt unbeschadet etwaiger gegenteiliger Regelungen in der Satzung oder in einer zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Verwaltungsratsmitglied getroffenen Vereinbarung.

Kreditaufnahme

Ausschließlich nach Maßgabe der Bestimmungen der OGAW-Vorschriften kann der Verwaltungsrat sämtliche Befugnisse der Gesellschaft zur Aufnahme von Krediten und zur Bestellung von Hypotheken oder zur Verpfändung des gesamten oder eines Teils des Unternehmens, des Grundbesitzes oder der

Vermögenswerte der Gesellschaft ausüben und Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere ausgeben, sei es direkt oder als Sicherheit für Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen der Gesellschaft.

Ausschüttungen

Auf Zeichneranteile werden keine Ausschüttungen gezahlt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes kann die Gesellschaft durch ordentlichen Beschluss Ausschüttungen auf eine oder mehrere Klassen von Anteilen erklären, wobei die Ausschüttungen jedoch nicht den vom Verwaltungsrat empfohlenen Betrag übersteigen dürfen. Sofern der Verwaltungsrat dies beschließt – jedenfalls aber bei Abwicklung der Gesellschaft oder bei Rücknahme aller Anteile – verfallen sämtliche Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs (6) Jahren eingefordert werden.

Vermögensauskehrung bei Liquidation

- (a) Bei Abwicklung der Gesellschaft verwendet der Liquidator das Vermögen der Gesellschaft in der Weise, wie er es zur Befriedigung der Gläubigeransprüche für angemessen hält. Der Liquidator nimmt in den Büchern der Gesellschaft bei dem zur Auskehrung an die Gesellschafter verfügbaren Vermögen diejenigen Übertragungen in und aus den Fonds vor, die erforderlich sind, um die sich aus den Gläubigeransprüchen tatsächlich ergebende Belastung in dem Verhältnis auf die Inhaber von Anteilen der verschiedenen Klassen aufzuteilen, wie es der Liquidator in seinem Ermessen für ausgewogen erachtet, und zwar unter Berücksichtigung der vorstehend unter „Zuweisung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten“ ausgeführten Bedingungen.
- (b) Die für die Auskehrung unter den Gesellschaftern zur Verfügung stehenden Vermögenswerte werden sodann in folgender Rangfolge verwendet:
 - (i) Erstens zur Zahlung eines Betrags an die Inhaber von Anteilen jeder Klasse der einzelnen Fonds, und zwar in der Währung, auf welche die betreffende Klasse lautet, oder in einer anderen, vom Liquidator ausgewählten Währung, wobei der Betrag (nach dem vom Liquidator bestimmten Wechselkurs) so weit wie möglich dem Nettoinventarwert entspricht, der auf die von den Anteilinhabern bei Beginn der Abwicklung gehaltenen Anteile dieser Klasse entfällt. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der betreffende Fonds über ausreichendes Vermögen für die Vornahme einer solchen Zahlung verfügt. Sollten bei einer Anteilklasse nicht in ausreichendem Maße Vermögenswerte im betreffenden Fonds vorhanden sein, um eine solche Zahlung vornehmen zu können, so werden:
 - A. erstens Vermögenswerte der Gesellschaft in Anspruch genommen, die zu keinem der Fonds gehören; und
 - B. zweitens die in den Fonds verbleibenden Vermögenswerte für andere Klassen von Anteilen in Anspruch genommen (nachdem die Zahlung an die Inhaber der Anteile dieser Klassen in Höhe derjenigen Beträge erfolgt ist, auf welche diese aufgrund dieses Absatzes (i) Anspruch haben), und zwar im Verhältnis zum Gesamtwert der Vermögenswerte, die in jedem dieser Fonds verbleiben).
 - (ii) Zweitens zur Zahlung an die Inhaber der Zeichneranteile, wobei diese Beträge bis zur Höhe des darauf gezahlten Nennwerts aus dem Vermögen der Gesellschaft geleistet werden, das im Anschluss an die Inanspruchnahme gemäß obigem Unterabsatz (i) A. zu keinem der Fonds gehört. Für den Fall, dass das oben genannte Vermögen nicht ausreicht, solche Zahlungen in voller Höhe zu leisten, erfolgt keine Inanspruchnahme von Vermögenswerten, die in den Fonds enthalten sind.
 - (iii) Drittens zur Zahlung aller im betreffenden Fonds verbleibenden Restbeträge an die Inhaber jeder Klasse von Anteilen, wobei diese Zahlung im Verhältnis zu der Anzahl der gehaltenen Anteile erfolgt.
 - (iv) Viertens zur Zahlung aller dann verbleibenden, nicht in den Fonds enthaltenen Restbeträge an

die Anteilinhaber, wobei diese Zahlung im Verhältnis zum Wert jedes Fonds und innerhalb des Fonds im Verhältnis zum Wert jeder Klasse sowie im Verhältnis zur Anzahl der in jeder Klasse gehaltenen Anteile erfolgt.

- (c) Wird die Gesellschaft abgewickelt (unabhängig davon, ob dies freiwillig, unter Aufsicht oder durch das Gericht erfolgt), so kann der Liquidator aufgrund eines außerordentlichen Beschlusses oder sonstiger Genehmigungen, die aufgrund der irischen Gesetze über Kapitalgesellschaften (*Companies Acts*) erforderlich sind, das Vermögen der Gesellschaft vollständig oder teilweise in Sachwerten an die Gesellschafter auskehren, und zwar unabhängig davon, ob es sich bei den Vermögenswerten um Werte derselben Gattung handelt. Dabei darf er für eine oder mehrere Klassen von Vermögenswerten den ihm angemessen erscheinenden Wert zugrunde legen; ferner kann er bestimmen, wie die Aufteilung unter den Gesellschaftern bzw. den verschiedenen Gesellschafterklassen vorgenommen wird. Der Liquidator kann, aufgrund derselben Ermächtigungsgrundlage, Teile des Vermögens an Treuhänder übertragen, und zwar im Rahmen von zugunsten der Gesellschafter begründeten Treuhandverhältnissen, die der Liquidator aufgrund dieser Ermächtigungsgrundlage für geeignet hält. Die Abwicklung der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden mit der Maßgabe, dass kein Gesellschafter zur Annahme von Vermögenswerten gezwungen ist, für die Verbindlichkeiten bestehen. Jeder Gesellschafter kann den Liquidator anweisen, ihm zustehende Vermögenswerte in seinem Namen zu verkaufen. Ferner ist der Liquidator aufgrund dieser Ermächtigungsgrundlage berechtigt, das Vermögen der Gesellschaft ganz oder teilweise an eine Gesellschaft zu übertragen („das erwerbende Unternehmen“), sofern die Gesellschafter einer Anteilklasse der Gesellschaft von dem erwerbenden Unternehmen Anteile dieses Unternehmens erhalten, die dem Wert ihrer Beteiligung an der Gesellschaft entsprechen. Daneben ist der Liquidator auf Basis dieser Ermächtigungsgrundlage berechtigt, zur Umsetzung der Übertragung eine Vereinbarung mit dem erwerbenden Unternehmen zu schließen.

Freistellung

Der Verwaltungsrat (einschließlich seiner Stellvertreter), der Secretary und sonstige Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft sowie ihre ehemaligen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung werden von der Gesellschaft von sämtlichen Verlusten und Aufwendungen freigestellt (sofern diese nicht auf Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung beruhen), die diesen aufgrund der von ihnen eingegangenen Verträge oder infolge von Handlungen entstehen, welche sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Unternehmensleitung im Zuge der Erfüllung ihrer Pflichten vorgenommen haben.

Vermögenswerte der Gesellschaft und Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile

- (h) Der Nettoinventarwert eines Fonds wird in der Währung angegeben, in der der Fonds denominated ist (gegebenenfalls umgerechnet zu dem vom Verwaltungsrat als angemessen angesehenen Wechselkurs) und wird, vorbehaltlich einer Aussetzung, zu jedem Bewertungszeitpunkt ermittelt; der Nettoinventarwert entspricht dem Wert aller in einem Fonds umfassten Vermögenswerte abzüglich der diesem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten, gegebenenfalls nach Maßgabe der von der irischen Zentralbank gemäß der OGAW-Vorschriften erlassenen Vorschriften.
- (i) Zu den Vermögenswerten der Gesellschaft zählen unter anderem alle (i) Barmittel, Sicht- und Termineinlagen, einschließlich der hierauf aufgelaufenen Zinsen und sämtliche Forderungen; (ii) alle Wechsel, Sichtwechsel, Einlagenzertifikate und Schuldscheine; (iii) mit Ausnahme der von der Gesellschaft gewährten Rechte und ausgegebenen Wertpapiere, alle Anleihen, Devisentermingeschäfte, zeitlich befristeten Schuldscheine, Geschäftsanteile, Aktien, Anteile oder Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen/Investmentfonds, Schuldverschreibungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Terminkontrakte, Optionskontrakte, Swap-Kontrakte, Differenzkontrakte, festverzinslichen Wertpapiere, variabel verzinslichen Wertpapiere, Floater, sowie Wertpapiere mit index-, preis- oder kursbezogener Berechnung der Rendite und/oder des Rückzahlungspreises, Finanzinstrumente und anderen Anlagen und Wertpapiere, deren Eigentümerin die Gesellschaft ist, oder für die durch oder im Namen der Gesellschaft, Kontrakte abgeschlossen sind; (iv) alle Aktien- und Bardividenden und Barausschüttungen, die der

Gesellschaft zustehen und welche die Gesellschaft noch nicht erhalten hat, die den Aktionären gegenüber jedoch am bzw. vor dem Stichtag für die Ermittlung des Nettoinventarwerts erklärt worden sind; (v) alle Zinsansprüche auf der Gesellschaft zuzurechnende verzinsliche Wertpapiere, soweit sie nicht bereits im Kapitalbetrag des jeweiligen Wertpapiers enthalten oder berücksichtigt sind; (vi) alle sonstigen Anlagen der Gesellschaft; (vii) die der Gesellschaft zuzurechnenden Gründungskosten, einschließlich der Kosten für die Ausgabe und den Vertrieb der Anteile der Gesellschaft, soweit diese noch nicht abgeschrieben sind; und (viii) alle sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft, gleich welcher Art, einschließlich transitorischer Aktiva, wie jeweils vom Verwaltungsrat bewertet und bestimmt.

6. Maßnahme bei Negativrenditen

Wenn der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen feststellt, dass bei einer relevanten Klasse eine Negativrendite eingetreten ist, kann er die Anteile in Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T0) umwandeln. Bitte lesen Sie den oben stehenden Abschnitt „Maßnahme bei Negativrenditen“ für weitere Informationen zu den Auswirkungen dieses Mechanismus auf die Bestände der Anteilhaber. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Umwandlung in Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T0) rückgängig zu machen, wenn dies seiner Ansicht nach im Interesse der Anteilhaber liegt.

7. Abwicklungsvoraussetzungen

Die Gesellschaft wird in den folgenden Fällen abgewickelt:

- (a) durch einen Sonderbeschluss zur Abwicklung;
- (b) wenn die Gesellschaft nicht binnen eines Jahres nach Gründung ihre Geschäftstätigkeit aufnimmt oder ihre Geschäftstätigkeit für ein Jahr aussetzt;
- (c) wenn die Anzahl der Gesellschafter unter die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl fällt (derzeit 2);
- (d) wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten zu bezahlen, und ein Liquidator bestellt wurde;
- (e) wenn das zuständige irische Gericht der Auffassung ist, dass die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und die Befugnisse des Verwaltungsrates in einer Weise ausgeübt wurden, durch welche die Gesellschafter in erheblichem Maße eingeschränkt werden;
- (f) wenn das zuständige irische Gericht der Auffassung ist, dass es angemessen und gerecht ist, die Gesellschaft abzuwickeln.

8. Geldwäsche

Die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft und der Administrator sind jeweils aufsichtsrechtlich verpflichtet, die in den verschiedenen Ländern weltweit geltenden Anti-Geldwäschebestimmungen (AML) einzuhalten. Deshalb können bestehende Anteilhaber, potenzielle Zeichner und Erwerber von Anteilen aufgefordert werden, ihre Identität nachzuweisen. Solange kein ausreichender Identitätsnachweis vorliegt, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen bzw. die Zustimmung zur Übertragung von Anteilen zu verweigern.

Wird ein zufrieden stellender Identitätsnachweis verspätet oder gar nicht erbracht, so können die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft (sowie die Verwaltungsstelle für die Verwaltungsgesellschaft) Maßnahmen treffen, die sie für angemessen halten, einschließlich der zwangsweisen Rücknahme ausgegebener Anteile.

9. Provisionen

Außer den vorstehend im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführten Gebühren und Aufwendungen gibt es keine sonstigen Provisionen, Abschläge, Maklerprovisionen oder andere Sonderkonditionen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Anteilen von der Gesellschaft gewährt wurden oder von dieser zu zahlen sind.

10. Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder

Sofern in den Abschlüssen (geprüfte Jahresabschlüsse und ungeprüfte Zwischenabschlüsse) nichts anderes angegeben ist und/oder vom Companies Announcements Office der Euronext Dublin nichts anderes bekannt gegeben wird, verfügen weder die Verwaltungsratsmitglieder noch verbundene Personen über Beteiligungen an den Anteilen der Gesellschaft; Verwaltungsratsmitglieder, die nicht in Irland ansässig sind, sind allerdings berechtigt, Beteiligungen dieser Art zu erwerben.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind sämtlich nicht geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder (*Non-Executive Directors*) der Gesellschaft.

Herr O'Dwyer ist auch Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft.

Frau Irschick, Frau O'Flynn und Herr O'Dwyer sind Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe.

11. Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft und andere Unternehmen der BlackRock-Gruppe sind für andere Kunden tätig. Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe, ihre Mitarbeiter und ihre anderen Kunden sind Konflikten mit den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Kunden ausgesetzt. BlackRock unterhält Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten. Es ist nicht immer möglich, dass das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen des Kunden vollständig reduziert werden kann, so dass bei jeder Transaktion, die für Kunden durchgeführt wird, kein Risiko einer Beeinträchtigung seiner Interessen besteht.

Die Arten von Konfliktszenarien, aus denen sich Risiken ergeben, die BlackRock nicht mit hinreichender Sicherheit mindern kann, sind nachfolgend aufgeführt. Dieses Dokument und die angabepflichtigen Konfliktszenarien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

(a) Interessenkonflikte innerhalb der BlackRock-Gruppe

Mitarbeitergeschäfte

Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe können Zugang zu Informationen hinsichtlich Kundenanlagen haben, können aber auch über persönliche Konten eigene Handelsgeschäfte tätigen. Es besteht das Risiko, dass ein Mitarbeiter, wenn er einen Handelsauftrag von ausreichender Größe platzieren würde, den Wert eines Kundengeschäfts beeinflussen könnte. Die BlackRock-Gruppe hat Grundsätze für Mitarbeitergeschäfte eingeführt, die sicherstellen sollen, dass Handelsgeschäfte von Mitarbeitern im Voraus genehmigt werden müssen.

Mitarbeiterbeziehungen

Die Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe haben möglicherweise Beziehungen zu den Mitarbeitern der Kunden von BlackRock oder anderen Personen, deren Interessen mit denen eines Kunden in Konflikt stehen. Die Beziehung eines solchen Mitarbeiters könnte die Entscheidungsfindung des Mitarbeiters auf Kosten der Kundeninteressen beeinflussen. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten, wonach Mitarbeiter alle potenziellen Konflikte melden müssen.

(b) Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft

Provider Aladdin

Die BlackRock-Gruppe verwendet Aladdin-Software als einheitliche Technologieplattform für ihr gesamtes Anlageverwaltungsgeschäft. Anbieter von Verwahrungs- und Fondsverwaltungsdienstleistungen können Provider Aladdin, eine Art der Aladdin-Software, zum Zugriff auf Daten nutzen, die vom Investmentmanager, vom US-Investmentmanager und von der Verwaltungsgesellschaft verwendet werden. Jeder Dienstleister vergütet die BlackRock-Gruppe für die Nutzung von Provider Aladdin. Ein potenzieller Konflikt entsteht, wenn eine Vereinbarung eines Dienstleisters zur Nutzung von Provider Aladdin einen Anreiz für die Verwaltungsgesellschaft schafft, diesen Dienstleister zu ernennen oder dessen Ernennung zu erneuern. Um dieses Risiko zu mindern,

werden solche Verträge zu normalen Geschäftsbedingungen, die einem Drittvergleich standhalten, geschlossen.

Vertriebsbeziehungen

Die Hauptvertriebsgesellschaft kann Dritte für den Vertrieb und damit verbundene Dienstleistungen bezahlen. Solche Zahlungen könnten Anreize für Dritte schaffen, die Gesellschaft Anlegern gegenüber zu bewerben, obwohl dies nicht im besten Interesse des jeweiligen Kunden ist. Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe erfüllen alle rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Auflagen in den Rechtsordnungen, in denen solche Zahlungen geleistet werden.

Handelskosten

Handelskosten entstehen, wenn Anleger in den Fonds ein- bzw. aussteigen. Es besteht das Risiko, dass andere Kunden des Fonds die Kosten für Ein- und Ausstiege tragen. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Grundsätze und Verfahren, um Anleger vor den Handlungen anderer zu schützen, darunter Maßnahmen zum Schutz vor Verwässerung.

(c) Interessenkonflikte des Investmentmanagers

Provisionen und Analysen

Soweit es die anwendbaren Vorschriften zulassen (zur Klarstellung: ausgenommen Fonds, die in den Anwendungsbereich der MiFID II fallen), können bestimmte Unternehmen der BlackRock-Gruppe, die als Investmentmanager für die Fonds tätig sind, Provisionen annehmen, die beim Handel von Aktien mit bestimmten Maklern in bestimmten Jurisdiktionen anfallen, um externe Analysedienstleistungen zu erwerben. Solche Vereinbarungen können einen Fonds gegenüber einem anderen Fonds begünstigen, da die Analysen für ein größeres Kundenspektrum genutzt werden können als lediglich für die Kunden, deren Handelsaktivitäten sie finanziert haben. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Grundsätze für die Verwendung von Provisionen, die sicherstellen sollen, dass die geltenden Vorschriften und Marktgepflogenheiten in jeder Region eingehalten werden.

Zeitliche Abfolge konkurrierender Aufträge

Bei der Bearbeitung mehrerer Aufträge für den Handel des gleichen Wertpapiers in dieselbe Richtung, die genau oder in etwa zur selben Zeit erteilt wurden, ist der Investmentmanager bestrebt, in fairer Weise einheitlich das bestmögliche Gesamtergebnis für jeden Auftrag zu erzielen, unter Berücksichtigung der Merkmale der Aufträge, der aufsichtsrechtlichen Beschränkungen oder der vorherrschenden Marktbedingungen. Üblicherweise wird dies durch die Zusammenlegung konkurrierender Aufträge erreicht. Es kann zu Interessenkonflikten kommen, wenn ein Händler konkurrierende Aufträge, die Eignungsvoraussetzungen erfüllen, nicht zusammenlegt, oder Aufträge zusammenlegt, die Eignungsvoraussetzungen nicht erfüllen. In diesem Fall kann es den Anschein haben, dass ein Auftrag gegenüber einem anderen bevorzugt ausgeführt wurde. Bei spezifischen Handelsanweisungen des Fonds besteht möglicherweise ein Risiko, dass für einen anderen Kunden bessere Ausführungsbedingungen erzielt werden, beispielsweise, falls der Auftrag nicht in eine Zusammenlegung aufgenommen wurde. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Grundsätze für die Auftragsabwicklung und Grundsätze für die Zuweisung von Anlagen, die die Abfolge und Zusammenlegung von Aufträgen regeln.

Gleichzeitige Long- und Short-Positionen

Der Anlageberater kann gegenläufige Positionen (d. h. long und short) in demselben Wertpapier zur gleichen Zeit für unterschiedliche Kunden aufbauen, halten oder auflösen. Dies kann die Interessen der Kunden des Anlageberaters auf der einen oder anderen Seite beeinträchtigen. Darüber hinaus können Anlageverwaltungsteams in der gesamten BlackRock-Gruppe Long-only-Mandate und Long-short-Mandate haben; sie können eine Short-Position in einem Wertpapier in einigen Portfolios eingehen, die long in anderen Portfolios gehalten werden. Anlageentscheidungen zum Eingehen von Short-Positionen in einem Konto können zudem Auswirkungen auf den Kurs, die Liquidität oder die Bewertung von Long-Positionen in einem anderen Kundenkonto haben oder umgekehrt. Die

BlackRock-Gruppe verfolgt eine Politik nebeneinander bestehender Long-Short-Positionen, um Konten fair zu behandeln.

Cross Trades – Preiskonflikt

Bei der Bearbeitung mehrerer Aufträge für dasselbe Wertpapier kann der Anlageberater die Order eines Kunden, ein Wertpapier zu erwerben, mit einer passenden Order eines anderen Kunden, das gleiche Wertpapier zu verkaufen, zu einem Geschäftsabschluss zusammenführen (sog. Crossing). Bei einer solchen Zusammenführung besteht ein Risiko, dass die Ausführung nicht im besten Interesse jedes einzelnen Kunden erfolgt, beispielsweise wenn das Handelsgeschäft nicht zu einem fairen und angemessenen Preis ausgeführt wurde. Die BlackRock-Gruppe handhabt dieses Risiko dadurch, dass sie Globale Crossing-Grundsätze eingeführt hat, in denen unter anderem die Vorgehensweise zur Einpreisung von Crossing-Geschäften festgelegt ist.

Wesentliche, nicht öffentliche Informationen

Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe erhalten wesentliche, nicht öffentliche Informationen in Bezug auf börsennotierte Wertpapiere, in die Unternehmen der BlackRock-Gruppe im Kundenauftrag investieren. Um widerrechtlichen Handel zu verhindern, errichtet die BlackRock-Gruppe Informationsbarrieren und beschränkt den Handel durch ein oder mehrere Anlageteams für das betreffende Wertpapier. Solche Beschränkungen können sich negativ auf die Anlageperformance von Kundenkonten auswirken. BlackRock hat Grundsätze für Informationsbarrieren für wesentliche, nicht öffentliche Informationen eingeführt.

Anlagebeschränkungen oder -begrenzungen von BlackRock und mit BlackRock verbundenen Parteien
Die Gesellschaft kann in ihren Anlagetätigkeiten aufgrund von Beteiligungsgrenzen und Meldepflichten in bestimmten Jurisdiktionen beschränkt sein, die sich insgesamt auf die Konten von Kunden der BlackRock-Gruppe beziehen. Solche Beschränkungen können durch entgangene Anlagemöglichkeiten negative Auswirkungen auf Kunden haben. Die BlackRock-Gruppe begegnet diesem Konflikt durch die Einhaltung von Grundsätzen für die Anlage- und Handelszuweisung, die darauf ausgelegt sind, beschränkte Anlagemöglichkeiten im Laufe der Zeit fair und gerecht betroffenen Konten zuzuteilen.

Anlagen in Produkte verbundener Parteien

Bei der Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen für einen Kunden kann der Anlageberater in Produkte investieren, für die Unternehmen der BlackRock-Gruppe im Auftrag anderer Kunden Dienstleistungen erbringen. BlackRock kann auch Dienstleistungen empfehlen, die von BlackRock oder seinen verbundenen Unternehmen erbracht werden. Solche Aktivitäten könnten den Umsatz von BlackRock steigern. Bei der Handhabung dieses Konflikts ist BlackRock bestrebt, Anlageleitlinien zu befolgen, und verfügt über Verhaltens- und Ethikgrundsätze.

Anlagezuweisung und Rangfolge von Aufträgen

Bei der Ausführung eines Wertpapiergeschäfts im Auftrag eines Kunden kann der betreffende Auftrag zusammengelegt werden und der zusammengelegte Auftrag im Rahmen mehrerer Geschäfte erfüllt werden. Geschäfte, die zusammen mit anderen Kundenaufträgen ausgeführt werden, führen zu der Notwendigkeit, eine Zuweisung dieser Geschäfte vorzunehmen. Die Fähigkeit des Anlageberaters, Geschäfte einem bestimmten Kundenkonto zuzuweisen, kann durch die Größe und den Preis dieser Geschäfte im Verhältnis zur Größe der von den Kunden in Auftrag gegebenen Geschäfte begrenzt werden. Ein Zuweisungsverfahren kann dazu führen, dass ein Kunde nicht in vollem Umfang den Vorteil eines Geschäftsabschlusses zum bestmöglichen Preis erhält. Der Anlageberater begegnet diesem Konflikt, indem er Grundsätze für die Anlage- und Handelszuweisung einhält, die darauf ausgelegt ist, die faire Behandlung aller Kundenkonten im Laufe der Zeit sicherzustellen.

Informationen über Fonds

Unternehmen der BlackRock-Gruppe können einen Informationsvorteil haben, wenn sie im Auftrag von Kundenportfolios in eigene Fonds von BlackRock investieren. Ein solcher Informationsvorteil kann dazu führen, dass eine Gesellschaft der BlackRock-Gruppe früher im Auftrag ihres Kunden

investiert, als der Anlageberater für die Gesellschaft investiert. Das Risiko der Beeinträchtigung wird durch die Anteilspreisgestaltung und Verwässerungsschutzmaßnahmen der BlackRock-Gruppe verringert.

Parallele Verwaltung: Performance-Gebühr

Der Anlageberater verwaltet mehrere Kundenkonten mit unterschiedlichen Gebührenstrukturen. Es besteht ein Risiko, dass solche Unterschiede zu einem uneinheitlichen Performanceniveau bei verschiedenen Kundenkonten mit ähnlichen Mandaten führen, indem Mitarbeitern ein Anreiz geboten wird, Konten mit Performancegebühren gegenüber solchen mit Pauschalvergütung oder ohne Gebühren bevorzugt zu behandeln. Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe begegnen diesem Risiko durch die Verpflichtung zur Einhaltung von Verhaltens- und Ethikgrundsätzen.

(d) Sonstige Interessenkonflikte

Bei Anlagen der Gesellschaft in Anteile anderer OGAW und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die direkt oder durch Beauftragung von einem Unternehmen der BlackRock-Gruppe verwaltet werden, fallen keine Management-, Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschgebühren für die Gesellschaft an.

Darüber hinaus können sich Interessenkonflikte aufgrund der Bandbreite und des Umfangs der von der Verwaltungsgesellschaft, dem Investmentmanager, dem US-Investmentmanager, der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle sowie ihren jeweiligen Holdinggesellschaften, Tochtergesellschaften, Bevollmächtigten und verbundenen Unternehmen (jeweils ein „Beteiligter“) unternommenen Geschäftstätigkeiten ergeben. Ein Beteiligter kann Anlagen erwerben oder veräußern, ungeachtet der Tatsache, dass die gleiche oder eine vergleichbare Anlage von oder für Rechnung der Gesellschaft gehalten wird oder in sonstiger Weise mit der Gesellschaft in Verbindung steht. Darüber hinaus kann ein Beteiligter Anlagen unabhängig davon erwerben, halten oder veräußern, dass diese Anlagen durch die Gesellschaft bzw. in ihrem Auftrag im Rahmen einer von der Gesellschaft getätigten Transaktion erworben oder veräußert werden, an der dieser Beteiligte beteiligt war, vorausgesetzt, der Erwerb dieser Anlagen durch einen Beteiligten erfolgt auf „arm’s length“-Basis und die von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen werden zu Bedingungen erworben, die nach vernünftigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft als optimale Bedingungen anzusehen sind. Ein Beteiligter kann mit der Gesellschaft für eigene oder für fremde Rechnung Geschäfte abschließen, sofern diese Geschäfte im Interesse der Anteilinhaber liegen und auf „arm’s length“-Basis ausgeführt werden.

Transaktionen von Beteiligten sind unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:

- (a) die Transaktion wird von einer Person bewertet, die von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent genehmigt wurde (oder bei Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, von einer Person, die von der Verwaltungsgesellschaft als unabhängig und kompetent genehmigt wurde); oder
- (b) die Transaktion wird zu optimalen Bedingungen an einer organisierten Investmentbörse im Einklang mit den Vorschriften dieser Börse ausgeführt; oder
- (c) die Transaktion wird zu Bedingungen durchgeführt, die nach Ansicht der Verwahrstelle (oder bei Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, der Verwaltungsgesellschaft) mit dem in vorstehendem Absatz (b) ausgeführten Grundsatz im Einklang stehen.

Die Verwahrstelle (oder bei Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, die Verwaltungsgesellschaft) dokumentiert die Einhaltung der oben genannten Punkte (a), (b) oder (c). Wenn Transaktionen gemäß Punkt (c) durchgeführt werden, dokumentiert die Verwahrstelle (oder die Verwaltungsgesellschaft bei einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist), warum die Transaktion ihres Erachtens den in vorstehendem Absatz beschriebenen Grundsätzen entspricht.

Sollte sich ein Interessenskonflikt ergeben, werden der Verwaltungsrat, der Investmentmanager und der

US-Investmentmanager bestrebt sein (sofern sie dazu in angemessenem Rahmen in der Lage sind) für eine angemessene Lösung dieses Konflikts und eine gerechte und faire Zuordnung der Anlagemöglichkeiten zu sorgen.

Im Rahmen des normalen Geschäftsgangs des globalen Verwahrgeschäfts hat die Verwahrstelle möglicherweise Vereinbarungen mit anderen Kunden, Fonds oder Dritten für die Erbringung von Verwahrungs- und damit zusammenhängenden Dienstleistungen getroffen. In einer Multidienstleistungs-Bankengruppe wie JP Morgan können von Zeit zu Zeit Konflikte zwischen der Verwahrstelle und ihren mit der Vermögensverwaltung Beauftragten entstehen, beispielsweise wenn es sich bei einem ernannten Beauftragten um ein verbundenes Konzernunternehmen handelt, das einem Fonds ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellt und an diesem Produkt oder dieser Dienstleistung ein finanzielles oder geschäftliches Interesse hat oder, wenn es sich bei einem ernannten Beauftragten um ein verbundenes Konzernunternehmen handelt, das eine Vergütung für andere ähnliche Verwahrprodukte oder -dienstleistungen erhält, die es den Fonds bereitstellt, z. B. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Fremdwährungen, Wertpapierleihe, Preissetzung oder Bewertung. Im Fall eines potenziellen Interessenkonflikts, der im Rahmen des normalen Geschäftsgangs auftreten kann, hält die Verwahrstelle jederzeit ihre Verpflichtungen nach den geltenden Gesetzen ein, einschließlich ihrer Verpflichtung gemäß der Richtlinie, keine Aufgaben in Bezug auf die Gesellschaft oder in Bezug auf die im Namen der Gesellschaft handelnde Verwaltungsgesellschaft wahrzunehmen, welche Interessenkonflikte zwischen ihr selbst und der Gesellschaft, ihren Anlegern und/oder der Verwaltungsgesellschaft schaffen könnten, außer wenn eine Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern gegenüber offengelegt werden.

12. Versammlungen

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet jedes Jahr am 30. September. Den Anteilhabern werden jedes Jahr Kopien der geprüften Rechnungsabschlüsse vor der Jahreshauptversammlung zugesandt.

Die Jahreshauptversammlungen finden in Irland statt. Mitteilungen zur Einberufung jeder Jahreshauptversammlung werden den Anteilhabern zusammen mit den Jahresabschlüssen und Berichten spätestens 21 Tage vor dem für die Versammlung angesetzten Termin übersandt.

13. Rechtsstreitigkeiten

Die Gesellschaft ist nicht an Rechtsstreitigkeiten oder Schiedsverfahren beteiligt, und dem Verwaltungsrat sind keine anhängigen oder drohenden Rechtsstreitigkeiten oder Klagen durch oder gegen die Gesellschaft seit deren Gründung bekannt, mit Ausnahme derer, die im jüngsten Jahres- oder Halbjahresbericht der Gesellschaft angegeben sind.

14. Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge und Vereinbarungen der Gesellschaft wurden nicht im gewöhnlichen Geschäftsgang geschlossen und sind von wesentlicher Bedeutung bzw. können von wesentlicher Bedeutung sein:

- (a) die Management-Vereinbarung;
- (b) der Verwahrstellenvertrag;
- (c) die Verwaltungsstellenvereinbarung;
- (d) die Investmentmanagement-Vereinbarung;
- (e) die US-Investmentmanagement-Vereinbarung;
- (f) die Vertriebsvereinbarung.

Einzelheiten zu den obigen Vereinbarungen sind vorstehend unter „Verwaltung und Geschäftsführung“

ausgeführt.

15. Verschiedenes

- a) Am Datum dieses Prospekts hat die Gesellschaft kein ausstehendes oder geschaffenes, aber noch nicht ausgegebenes Anleihekaptal (einschließlich befristeter Kredite) oder ausstehende Hypotheken, Lasten, Schuldverschreibungen oder andere Kreditaufnahmen oder Schulden in der Art von Kreditaufnahmen, einschließlich Überziehungskrediten, Akzeptverpflichtungen oder Rembourskredite, Verbindlichkeiten aus Finanzleasinggeschäften, Mietkaufverpflichtungen, Garantien oder sonstige ähnliche Eventualverbindlichkeiten.
- b) Die Gesellschaft hat und hatte seit ihrer Gründung keine Mitarbeiter.
- c) Soweit nicht in Ziffer 9 angegeben, hat kein Verwaltungsratsmitglied ein direktes oder indirektes Interesse an der Förderung der Gesellschaft oder an Vermögensgegenständen, die von der Gesellschaft erworben oder veräußert oder an sie verleast wurden, oder von ihr erworben oder veräußert oder an sie verleast werden sollen, noch bestehen am Datum dieses Dokuments Verträge oder Vereinbarungen, an denen ein Verwaltungsratsmitglied ein materielles Interesse hat oder deren Art und Bedingungen ungewöhnlich oder für die Geschäfte der Gesellschaft wesentlich sind.
- d) Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, Immobilien zu kaufen oder erwerben, noch stimmt sie einem solchen Kauf oder Erwerb zu, und hat dies auch in der Vergangenheit nicht getan.

16. Einsichtnahme in Dokumente

Exemplare der folgenden Unterlagen können zu den üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Dublin eingesehen werden:

- (a) dieser Verkaufsprospekt, alle Ergänzungen dazu und alle wesentlichen Anlegerinformationen
- (b) die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft;
- (c) die Management-Vereinbarung;
- (d) der Verwahrstellenvertrag;
- (e) die Verwaltungsstellenvereinbarung;
- (f) die Investmentmanagement-Vereinbarung;
- (g) die US-Investmentmanagement-Vereinbarung;
- (h) die Vertriebsvereinbarung;
- (i) die jüngsten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft.

Darüber hinaus können Exemplare der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft an den oben genannten Orten kostenlos bezogen werden.

ANHANG I

Börsen und Geregelte Märkte

Abgesehen von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und außerbörslichen Finanzderivaten werden Anlagen in Wertpapieren oder Finanzderivaten nur in Wertpapieren oder Finanzderivaten getätigt, die an den Börsen oder Märkten notiert oder gehandelt werden, die nachstehend in diesem Prospekt oder in einem Prospektnachtrag oder in einer Neufassung davon genannt sind.

Die Liste umfasst derzeit folgende Börsen und Märkte:

1. Anerkannte Börsen in allen Mitgliedstaaten (außer Malta), Australien, Kanada, Hongkong, Island, Japan, Norwegen, Neuseeland, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinigten Staaten.
2. Die folgenden anerkannten Börsen:
 - **Argentinien**
 - o Bolsa de Comercio de Buenos Aires
 - o Mercado Abierto Electronico S.A.
 - **Bahrain** - Bahrain Bourse
 - **Bangladesch** - Dhaka Stock Exchange
 - **Brasilien** - BM&F BOVESPA S.A.
 - **Chile**
 - o Bolsa de Comercio de Santiago
 - o Bolsa Electronica de Chile
 - **China**
 - o Shanghai Stock Exchange
 - o Shenzhen Stock Exchange
 - **Kolumbien** - Bolsa de Valores de Colombia
 - **Ägypten** - Egyptian Stock Exchange
 - **Indien**
 - o Bombay Stock Exchange, Ltd.
 - o National Stock Exchange
 - **Indonesien** - Indonesian Stock Exchange
 - **Israel** - Tel Aviv Stock Exchange
 - **Jordanien** - Amman Stock Exchange
 - **Republik Korea**
 - o Korea Exchange (Stock Market)
 - o Korea Exchange (KOSDAQ)
 - **Kenia** - Nairobi Securities Exchange
 - **Kuwait** - Kuwait Stock Exchange
 - **Malaysia**
 - o Bursa Malaysia Securities Berhad
 - o Bursa Malaysia Derivatives Berhad
 - **Mauritius** - Stock Exchange of Mauritius
 - **Mexiko** - Bolsa Mexicana de Valores
 - **Marokko** - Casablanca Stock Exchange
 - **Nigeria** - Nigeria Stock Exchange
 - **Oman** - Muscat Securities Market
 - **Pakistan** - Karachi Stock Exchange
 - **Peru** - Bolsa de Valores de Lima
 - **Philippinen** - Philippines Stock Exchange
 - **Polen** - Warsaw Stock Exchange
 - **Katar** - Qatar Exchange
 - **Russland** - Open Joint Stock Company Moscow Exchange MICEX-RTS (Moscow Exchange)
 - **Saudi-Arabien** - Tadawul Stock Exchange

- **Singapur** - Singapore Exchange Limited
- **Südafrika** - JSE Limited
- **Sri Lanka** - Colombo Stock Exchange
- **Taiwan** - Taiwan Stock Exchange
- **Thailand** - Stock Exchange of Thailand
- **Türkei** - Istanbul Stock Exchange
- **VAE - Abu Dhabi** - Abu Dhabi Securities Exchange
- **VAE - Dubai**
 - o Dubai Financial Market
 - o NASDAQ Dubai Limited
- **Vietnam** - Ho Chi Minh Stock Exchange

3. Die folgenden geregelten Märkte, einschließlich der geregelten Märkte, an denen Finanzderivate gehandelt werden können:

- die von der International Capital Market Association organisierten Märkte;
- der Markt, der von „notierten Geldmarktinstituten“, wie in der Veröffentlichung der Bank of England mit dem Titel „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets (in Sterling, foreign currency and bullion)“ beschrieben, unterhalten wird;
- AIM – der von der LSE beaufsichtigte und betriebene „Alternative Investment Market“ im Vereinigten Königreich;
- NASDAQ in den Vereinigten Staaten;
- der Markt für US-Staatstitel, der von Primärhändlern betrieben wird, die von der Federal Reserve Bank of New York beaufsichtigt werden;
- der OTC-Markt in den Vereinigten Staaten, der von der Financial Industry Regulatory Authority beaufsichtigt wird und gegenüber TRACE rechenschaftspflichtig ist;
- der OTC-Markt in den Vereinigten Staaten, der von MarketAxess beaufsichtigt wird;
- der OTC-Markt in den Vereinigten Staaten, der von der National Association of Securities Dealers (NASD) beaufsichtigt wird;
- der französische Markt für „Titres de Créance Negotiable“ (OTC-Markt für handelbare Schuldpapiere);
- die Korea Exchange (Futures Market);
- die thailändische Terminbörse;
- die südafrikanische Terminbörse;
- The Intercontinental Exchange (ICE);
- die taiwanische Terminbörse;
- der OTC-Markt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Industry Regulatory Organisation of Canada beaufsichtigt wird;
- der China Interbank Bond Market;
- jeder genehmigte Derivatemarkt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, an dem Finanzderivate gehandelt werden;
- jeder genehmigte Derivatemarkt innerhalb des Vereinigten Königreichs, an dem Finanzderivate gehandelt werden;
- EUOTLX (multilaterales Handelssystem);
- HI_MTF (multilaterales Handelssystem);
- NASDAQ OMX Europe (NEURO) (multilaterales Handelssystem);
- EURO MTF für Wertpapiere (multilaterales Handelssystem);
- MTS Austria (multilaterales Handelssystem);
- MTS Belgium (multilaterales Handelssystem);
- MTS France (multilaterales Handelssystem);
- MTS Ireland (multilaterales Handelssystem);
- NYSE Bondmatch (multilaterales Handelssystem);
- POWERNEXT (multilaterales Handelssystem);

- Tradegate AG (multilaterales Handelssystem);
- der OTC-Markt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan beaufsichtigt wird; und
- MarketAxess Europe Limited (multilaterales Handelssystem).

Die oben genannten Märkte sind entsprechend den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten aufsichtsrechtlichen Kriterien aufgeführt, wobei festzuhalten ist, dass die Zentralbank keine Liste genehmigter Märkte oder Börsen herausgibt.

ANHANG II

Absicherung und sonstige Techniken

A. Absicherung

Die Gesellschaft kann für jeden Fonds und vorbehaltlich der von der irischen Zentralbank und der speziellen Anlagepolitik eines bestimmten Fonds festgelegten Bedingungen und Grenzen zu Absicherungszwecken (zum Schutz der Vermögenswerte eines Fonds gegen Schwankungen der Markt- oder Wechselkurse oder zur Minimierung daraus resultierender Verbindlichkeiten) in Finanzderivate (FDI) investieren. Anlagen in Finanzderivaten werden nur zur Absicherung der Zins- oder Wechselkurssicherungsrisiken verwendet und dürfen nur dann genutzt werden, wenn der Basiswert aus Zinssätzen, Wechselkursen, Währungen oder darauf bezogenen Indizes besteht. Solche FDI können Anlagen in börsengehandelten oder außerbörslich gehandelten Finanzderivaten wie Futures und Devisentermingeschäfte (die zur Steuerung des Währungsrisikos eingesetzt werden können), Optionen (einschließlich Call- und Put-Optionen, die zur Erzielung von Kosteneffizienzen bei der Absicherung genutzt werden können), Swaps (die zur Steuerung des Zinsrisikos eingesetzt werden können) und Differenzkontrakten umfassen.

Der Investmentmanager setzt ein Risikomanagementverfahren für die Fonds entsprechend den Anforderungen der Zentralbank ein, um das Gesamtrisiko aus Finanzderivaten („Gesamtrisiko“), dem jeder Fonds ausgesetzt ist, genau zu überwachen, zu messen und zu steuern. Der Investmentmanager verwendet zur Messung des Gesamtrisikos der Fonds und zur Steuerung des potentiellen Verlusts aufgrund des Marktrisikos den sog. Commitment-Ansatz. Die Gesellschaft wird den Anteilhabern auf Verlangen zusätzliche Informationen zu den von ihr eingesetzten Risikomanagementmethoden geben, einschließlich der maßgeblichen quantitativen Grenzen und der jüngsten Entwicklungen bei Risiko- und Renditemerkmalen der Hauptanlagekategorien.

Die Bedingungen und Grenzen für den Einsatz dieser Techniken und Instrumente für jeden Fonds stellen sich wie folgt dar:

1. Die Risiken in Bezug auf die Basiswerte der Finanzderivate, einschließlich der in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebetteten Finanzderivate, dürfen zusammen mit Positionen aus Direktanlagen die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank oder den MMF-Vorschriften beschriebenen Anlagegrenzen insgesamt nicht überschreiten. (Für indexbasierte Finanzderivate gilt diese Bestimmung nicht, vorausgesetzt, der zu Grunde liegende Index erfüllt die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank beschriebenen Kriterien.)
2. Ein Fonds darf in OTC-gehandelte Finanzderivate anlegen, vorausgesetzt, die Kontrahenten der OTC-Geschäfte sind Institute, die einer sachgerechten Aufsicht unterliegen und zu den Kategorien gehören, die von der irischen Zentralbank genehmigt sind. Kontrahenten von Swap-Transaktionen können nicht über die Vermögenswerte eines Fonds bestimmen. Im Zusammenhang mit Swap-Transaktionen entgegengenommene Sicherheiten müssen täglich zum Marktwert bewertet werden und unterliegen einer täglichen Schwankungsmarge (Variation Margin).
3. Anlagen in Finanzderivate unterliegen den von der irischen Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

B. Pensionsgeschäfte / umgekehrte Pensionsgeschäfte

1. Zusätzlich zu den vorstehend beschriebenen Anlagen in Finanzderivaten kann die Gesellschaft Pensionsgeschäfte / umgekehrte Pensionsgeschäfte („Repo-Kontrakte“) nutzen, die folgende Kriterien erfüllen:
 - (a) durch eine kosteneffiziente Umsetzung sind sie wirtschaftlich angemessen;
 - (b) umgekehrte Pensionsgeschäfte werden durch ihren Einsatz eines oder mehrere der folgenden Ziele angestrebt:
 - (i) Risikoreduzierung;

- (ii) Kostenreduzierung;
 - (iii) Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals bzw. zusätzlicher Erträge für den Fonds bei einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den Grundsätzen der Risikostreuung gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank entspricht;
- (c) Pensionsgeschäfte werden vorübergehend zu Liquiditätsmanagementzwecken eingesetzt; und
- (d) sie können nicht zu einer Änderung des Anlageziels des jeweiligen Fonds führen oder zu von nicht in der allgemeinen Risikostrategie enthaltenen größeren zusätzlichen Risiken (siehe Erläuterung in den Verkaufsunterlagen).
2. Folgendes gilt für Repo-Kontrakte und spiegelt die Anforderungen der „ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen“ (ESMA 2012/832 DE) (die „**ESMA-Leitlinien**“) und die MMF-Vorschriften wider, vorbehaltlich eventueller Änderungen dieser Anforderungen:
- (a) Repo-Kontrakte dürfen nur im Einklang mit der normalen Marktpraxis durchgeführt werden.
 - (b) Repo-Kontrakte gelten nicht als Kreditaufnahmen oder Kreditvergaben im Sinne von Vorschrift 103 und Vorschrift 111.
 - (c) Schließt die Gesellschaft Repo-Kontrakte ab, muss sie jederzeit die Möglichkeit haben, gemäß dem Repo-Kontrakt Wertpapiere zurückzufordern oder den geschlossenen Repo-Kontrakt zu beenden. Repo-Kontrakte mit einer festen Laufzeit von höchstens zwei Tagen sind als Vereinbarungen zu betrachten, bei denen die Anlagen jederzeit von der Gesellschaft zurückgefordert werden können. Die Partei, die Wertpapiere von der Gesellschaft erhält, darf diese ohne die Zustimmung der Gesellschaft nicht verkaufen, investieren, verpfänden oder anderweitig übertragen.
 - (d) Schließt die Gesellschaft umgekehrte Pensionsgeschäfte ab, muss sie jederzeit die Möglichkeit haben, den vollen Barbetrag zurückzufordern oder das geschlossene umgekehrte Pensionsgeschäft zu beenden, entweder mit Zinseinnahmen oder an den Marktwert angepasst. Wenn der Barbetrag jederzeit in Höhe des an den Marktwert angepassten Wertes rückforderbar ist, ist dieser Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwerts zu verwenden. Umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von höchstens zwei Tagen sind als Vereinbarungen zu betrachten, bei denen die Anlagen jederzeit von der Gesellschaft zurückgefordert werden können.
 - (e) Schließt die Gesellschaft umgekehrte Pensionsgeschäfte ab, wird die erhaltene Sicherheit entweder (i) aus Geldmarktinstrumenten bestehen, die gemäß Artikel 15 Abs. 2 der MMF-Verordnung bei Ausgabe eine Fälligkeit oder eine Restlaufzeit bis zur Fälligkeit von 397 Tagen oder weniger haben, oder (ii) aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit einer längeren Fälligkeit, die gemäß Artikel 15 Abs. 6 der MMF-Verordnung von einem Mitgliedstaat oder seinen kommunalen Gebietskörperschaften emittiert und garantiert sind sowie von Nicht-Mitgliedstaaten und internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gemäß Anhang III Ziffer 2.12.
 - (f) Die Verwaltungsgesellschaft führt Bonitätsprüfungen von Gegenparteien bei Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften durch.

Erträge aus Repo-Kontrakten, die die Gesellschaft nicht direkt erhält, abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten und -aufwendungen (ohne verdeckte Einnahmen), gehen an die Gesellschaft.

C. Verwaltung von Sicherheiten für OTC-Finanzderivatgeschäfte und Repo-Kontrakte

Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet „relevante Institute“ diejenigen Institute, die im EWR oder in einem Signaturstaat (der kein EWR-Mitgliedstaat ist) der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1998 oder in einem Drittland zugelassen sind, das nach Artikel 107 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates von 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als gleichwertig angesehen wird.

Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen spiegeln die Anforderungen der ESMA-Leitlinien und der MMF-Vorschriften wider, vorbehaltlich eventueller Änderungen dieser Anforderungen.

- (a) Für OTC-Finanzderivatgeschäfte und Repo-Kontrakte erhaltene Sicherheiten („Sicherheiten“) sind für die entsprechende Transaktion und den jeweiligen Kontrahenten angemessen, können in Form von Wertpapieren oder Barmitteln (ohne Einschränkungen in Bezug auf die Art oder den Standort des Emittenten oder die Laufzeit, außer dass es sich bei umgekehrten Pensionsgeschäften um Geldmarktinstrumente mit hoher Bonität gemäß Artikel 10 der MMF-Vorschriften handeln muss) gestellt werden und müssen folgende Kriterien erfüllen:
 - (i) Liquidität: Sicherheiten (außer Barsicherheiten) sollten sehr liquide sein und an einem regulierten Markt oder an einem multilateralen Handelssystem mit transparenten Preisen gehandelt werden, so dass sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der der Bewertung vor dem Verkauf nahekommt. Sicherheiten müssen außerdem die Bestimmungen von Vorschrift 74 der Vorschriften und Artikel 15 und 16 der MMF-Vorschriften erfüllen.
 - (ii) Bewertung: Sicherheiten sollten täglich bewertet werden können, und Vermögenswerte mit einer hohen Preisvolatilität dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es werden entsprechende konservative Abschläge vorgenommen.
 - (iii) Bonität des Emittenten: Die Sicherheiten müssen eine hohe Bonität aufweisen.
 - (iv) Korrelation: Die Sicherheiten sollten von einem Unternehmen ausgegeben worden sein, das unabhängig vom Kontrahenten ist und bei dem nicht davon ausgegangen wird, dass eine hohe Korrelation mit der Performance des Kontrahenten besteht.
 - (v) Diversifizierung: Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten, wobei das maximale Engagement gegenüber einem bestimmten Emittenten bei Finanzderivaten oder Pensionsgeschäften 20 % des Nettoinventarwerts eines Fonds oder bei umgekehrten Pensionsgeschäften 15 % des Nettoinventarwerts eines Fonds betragen darf. Wenn ein Fonds unterschiedliche Kontrahenten hat, sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe zu aggregieren, um das Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Ein Fonds kann mit verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten umfassend besichert sein, die von einem Mitgliedstaat, einem oder mehreren innerstaatlichen Behörden dieses Mitgliedstaates, von einem Drittstaat oder internationalen öffentlich-rechtlichen Organisationen, die in Anhang III, Ziffer 2.12 aufgeführt sind, begeben oder besichert sind. Ein solcher Fonds sollte Wertpapiere von mindestens sechs unterschiedlichen Emittenten erhalten und der Anteil eines einzelnen Emittenten sollte nicht mehr als 30% des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen; und
 - (vi) Sofortige Verfügbarkeit: Die Gesellschaft muss die Sicherheiten jederzeit in Anspruch nehmen können, ohne sich an den Kontrahenten wenden oder von diesem eine Genehmigung einholen zu müssen.
- (b) Bis zur Fälligkeit des Repo-Kontraktes müssen unter derartigen Kontrakten erhaltene Sicherheiten:
 - (i) täglich an den Marktwert angepasst werden; und

- (ii) dem Wert des angelegten Betrags oder der verliehenen Wertpapiere zuzüglich eines Aufschlags entsprechen oder diesen übersteigen
- (c) Sicherheiten sind bei der Verwahrstelle oder deren Beauftragtem zu halten (sofern eine Eigentumsübertragung vorliegt). Dies gilt nicht, wenn keine Eigentumsübertragung vorliegt. In diesem Fall können die Sicherheiten bei einer dritten Verwahrstelle gehalten werden, die der Aufsicht unterliegt und die vom Sicherungsgeber unabhängig ist.
- (d) **Unbare Sicherheiten:**
Unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, wieder angelegt oder verpfändet werden.
- (e) **Barsicherheiten:**
Barmittel als Sicherheit dürfen nur
 - (i) in Einlagen bei relevanten Institutionen angelegt werden;
 - (ii) in Staatsanleihen hoher Bonität angelegt werden;
 - (iii) (außer bei im Rahmen von Pensionsgeschäften erhaltenen Barsicherheiten) für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, sofern die Transaktionen mit relevanten Instituten erfolgen und die Gesellschaft den vollen Barbetrag periodengerecht jederzeit einfordern kann, und
 - (iv) (außer bei im Rahmen von Pensionsgeschäften erhaltenen Barsicherheiten) in kurzfristigen MMFs angelegt werden.

Wiederangelegte Barsicherheiten sind nach den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifizierungsanforderungen zu diversifizieren.

- (f) Die Gesellschaft hat für jede Klasse von Vermögenswerten, die sie als Sicherheit erhalten hat, eine Abschlagspolitik eingeführt. Ein Abschlag ist ein Abzug vom Wert eines als Sicherheit gestellten Vermögenswerts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich dessen Bewertung oder Liquiditätsprofil im Laufe der Zeit verschlechtern kann. Die Abschlagspolitik berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Klasse des Vermögensgegenstands, einschließlich der Bonität des Emittenten der Sicherheit, der Preisvolatilität der Sicherheit und der Ergebnisse von Stresstests, die im Rahmen der Politik zur Verwaltung von Sicherheiten durchgeführt werden. Vorbehaltlich des Vertragsrahmens mit der entsprechenden Gegenpartei, der möglicherweise Mindestübertragungsbeträge vorsieht, beabsichtigt die Gesellschaft, dass der Wert aller gestellten Sicherheiten, der im Sinne der Abschlagspolitik angepasst wurde, dem Kontrahentenrisiko entspricht oder es gegebenenfalls übersteigt.
- (g) Die Kontrahenten-Ausfallrisiken, die aus OTC-Finanzderivaten und Repo-Kontrakten entstehen, sind bei der Berechnung der Grenzen des Kontrahentenrisikos gemäß Anhang III Ziffer 2.8 zu kumulieren.

D. Auswahl und Überprüfung der Gegenparteien

Die BlackRock-Gruppe trifft eine Auswahl aus einer umfangreichen Liste von Full-Service- und Execution-Only-Maklern und Gegenparteien. Alle potenziellen und bestehenden Gegenparteien bedürfen der Genehmigung der Counterparty and Concentration Risk Group („CCRG“), die Teil der unabhängigen Abteilung Risk & Quantitative Analysis („RQA“) von BlackRock ist.

Damit eine neue Gegenpartei genehmigt wird, muss ein anfragender Portfoliomanager oder Händler eine Anfrage an die CCRG senden. Die CCRG wird relevante Informationen überprüfen, um die Kreditwürdigkeit der vorgeschlagenen Gegenpartei zusammen mit der Art und dem Abwicklungs- und Liefermechanismus für die geplanten Wertpapiergeschäfte zu beurteilen. Die von BlackRock verfolgte Politik für das Management des Kreditrisikos in Bezug auf Gegenparteien bezieht sich nicht auf ein Mindestrating im Rahmen des Überprüfungs- und Genehmigungsverfahrens. Geeignete Gegenparteien können als Kapitalgesellschaften, Trusts, Personengesellschaften oder in ähnlicher Weise errichtet sein und werden Institutionen sein, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen und in OECD- und Nicht-OECD-Ländern ansässig sind. Eine Liste der zugelassenen Gegenparteien wird von der CCRG geführt und fortlaufend überprüft.

Bei der Überprüfung der Gegenparteien wird die fundamentale Kreditwürdigkeit (Eigentümerstruktur, Finanzkraft, Regulierungsaufsicht) und das geschäftliche Ansehen bestimmter Rechtspersonen in Verbindung mit der Art und der Struktur der geplanten Handelsaktivitäten berücksichtigt. Gegenparteien werden fortlaufend über den Erhalt von geprüften Abschlüssen und Zwischenabschlüssen, über Portfolio-Benachrichtigungen von Marktdaten-Dienstleistern und gegebenenfalls im Rahmen des internen Analyseprozesses der BlackRock-Gruppe überwacht. Es werden zyklisch formelle Beurteilungen für eine Verlängerung durchgeführt.

Die BlackRock-Gruppe wählt Makler auf Basis der folgenden Kriterien aus: ihre Fähigkeit, eine gute Ausführungsqualität zu liefern (d. h. Handel), sei es als Vertreter oder als Eigenhändler; ihre Ausführungsfähigkeiten in einem bestimmten Marktsegment; und ihre betriebliche Qualität und Effizienz. Außerdem erwartet die BlackRock-Gruppe von ihnen, dass sie die aufsichtsrechtlichen Meldepflichten einhalten.

Nachdem eine Gegenpartei von der CCRG genehmigt wurde, wählt anschließend der betreffende Händler am Handelsort basierend auf der relativen Bedeutung der relevanten Ausführungsfaktoren einen Makler für ein einzelnes Handelsgeschäft aus. Für einige Handelsgeschäfte ist es angemessen, ein Ausschreibungsverfahren unter einer engeren Auswahl von Maklern durchzuführen. Die BlackRock-Gruppe führt vor dem Handel Analysen durch, um die Transaktionskosten zu prognostizieren und die Handelsstrategien festzulegen, einschließlich der Auswahl von Techniken, der Aufteilung zwischen Liquiditätsquellen, des Zeitplans und der Auswahl des Maklers. Außerdem überwacht die BlackRock-Gruppe fortlaufend die Handelsergebnisse.

Die Maklerauswahl wird anhand verschiedener Faktoren durchgeführt, insbesondere der folgenden:

- Fähigkeit zur Ausführung und Ausführungsqualität;
- Fähigkeit zur Bereitstellung von Liquidität/Kapital;
- Kurs- und Notierungsgeschwindigkeit;
- betriebliche Qualität und Effizienz; und
- Einhaltung aufsichtsrechtlicher Meldepflichten.

Anhang III

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Anlage der Vermögenswerte der einzelnen Fonds muss im Einklang mit den Vorschriften und den MMF-Vorschriften erfolgen. Die Vorschriften und die MMF-Vorschriften sehen für jeden Fonds (jeden „MMF“) das Folgende vor:

1 Zulässige Vermögenswerte

Ein MMF darf ausschließlich in eine oder mehrere der folgenden Kategorien finanzieller Vermögenswerte und ausschließlich unter den in den MMF-Vorschriften festgelegten Bedingungen anlegen:

- 1.1 Geldmarktinstrumente.
- 1.2 Zulässige Verbriefungen und forderungsunterlegte Geldmarktpapiere (Asset Backed Commercial Papers, „ABCP“).
- 1.3 Einlagen bei Kreditinstituten.
- 1.4 Finanzderivate.
- 1.5 Pensionsgeschäfte, die die Bedingungen gemäß Artikel 14 erfüllen.
- 1.6 Umgekehrte Pensionsgeschäfte, die die Bedingungen gemäß Artikel 15 erfüllen.
- 1.7 Anteile anderer MMFs.

2 Anlagebeschränkungen

2.1 Ein MMF investiert nicht mehr als:

- (a) 5 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP ein und desselben Emittenten;
- (b) 10 % seines Vermögens in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut, es sei denn, die Bankenbranche in dem Mitgliedstaat, in dem der MMF ansässig ist, ist so strukturiert, dass es nicht genug tragfähige Kreditinstitute gibt, um diese Diversifizierungsanforderung zu erfüllen, und es ist für den MMF wirtschaftlich nicht zumutbar, Einlagen in einem anderen Mitgliedstaat zu tätigen; in diesem Fall dürfen bis zu 15 % seines Vermögens als Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut hinterlegt werden.

2.2 Abweichend von Ziffer 2.1 Buchstabe (a) darf ein VNAV-Geldmarktfonds bis zu 10 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP ein und desselben Emittenten investieren, sofern der Gesamtwert dieser Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP, die der VNAV-Geldmarktfonds bei jedem Emittenten hält, bei dem er mehr als 5 % seiner Vermögenswerte investiert, nicht mehr als 40 % des Wertes seines Vermögens ausmachen.

2.3 Ein Geldmarktfonds legt in Verbriefungen und ABCP zusammen nicht mehr als 20% des Vermögens des Geldmarktfonds an, wobei bis zu 15% des Vermögens eines Geldmarktfonds in Verbriefungen und ABCP investiert werden dürfen, die nicht den Kriterien für die Identifizierung von STS-Verbriefungen und STS-ABCP entsprechen.

2.4 Das Engagement eines Geldmarktfonds gegenüber einer einzigen Gegenpartei macht bei Geschäften mit OTC-Derivaten, die die Bedingungen gemäß Artikel 13 der MMF-Vorschriften erfüllen, zusammengenommen nicht mehr als 5 % seines Vermögens aus.

2.5 Die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse des Geldmarktfonds gehen nicht über 10 % seines Vermögens hinaus.

2.6 Die Barmittel, die ein Geldmarktfonds bei umgekehrten Pensionsgeschäften ein und derselben

Gegenpartei liefert, gehen zusammengenommen nicht über 15% seines Vermögens hinaus.

- 2.7 Ungeachtet der Ziffern 2.1 und 2.4 darf ein Geldmarktfonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 15 % seines Vermögens bei ein und derselben Stelle führen würde:
- Anlagen in die von dieser Stelle emittierten Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP;
 - Einlagen bei dieser Stelle;
 - OTC-Finanzderivate, die für diese Stelle mit einem Gegenparteirisiko verbunden sind.
- 2.8 Abweichend von der Diversifizierungsanforderung gemäß Ziffer 2.7 darf ein Geldmarktfonds, wenn der Finanzmarkt in dem Mitgliedstaat, in dem der Geldmarktfonds ansässig ist, so strukturiert ist, dass es nicht genug tragfähige Kreditinstitute gibt, um diese Diversifizierungsanforderung zu erfüllen, und es für den Geldmarktfonds wirtschaftlich nicht zumutbar ist, Finanzinstitute in einem anderen Mitgliedstaat zu nutzen, die unter den Buchstaben a bis c genannten Arten von Investitionen kombinieren, wobei höchstens 20 % seines Vermögens bei einem einzigen Emittenten investiert werden dürfen.
- 2.9 Ein Geldmarktfonds darf bis zu 100 % seines Vermögens nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedene einzeln oder gemeinsam von der Union, den nationalen, regionalen und lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlands, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittierte oder garantierte Geldmarktinstrumente investieren.
- 2.10 Ziffer 2.9 gilt nur, wenn alle nachstehend genannten Anforderungen erfüllt sind:
- (a) Die vom Geldmarktfonds gehaltenen Geldmarktinstrumente stammen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen des Emittenten;
 - (b) der Geldmarktfonds beschränkt seine Anlagen in Geldmarktinstrumente aus derselben Emission auf höchstens 30 % seines Vermögens;
 - (c) auf alle in Unterabsatz 1 genannten Körperschaften, Einrichtungen oder Organisationen, die einzeln oder gemeinsam Geldmarktinstrumente emittieren oder garantieren, in die der Geldmarktfonds mehr als 5 % seines Vermögens anlegen möchte, wird in den Vertragsbedingungen oder der Satzung des Geldmarktfonds ausdrücklich Bezug genommen;
 - (d) im Prospekt und in den Marketingmitteilungen des Geldmarktfonds wird an hervorgehobener Stelle darauf hingewiesen, dass von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht wird, und alle in Unterabsatz 1 genannten Körperschaften, Einrichtungen oder Organisationen, die einzeln oder gemeinsam Geldmarktinstrumente emittieren oder garantieren, in die der Geldmarktfonds mehr als 5 % seines Vermögens investieren möchte, werden genannt.
- 2.11 Ungeachtet der in Ziffer 2.1 festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Geldmarktfonds höchstens 10 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen investieren, die von ein und demselben Kreditinstitut begeben wurden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere werden die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, mit

denen während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend gedeckt werden können und die vorrangig für die bei einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.

- 2.12 Legt ein Geldmarktfonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne von Ziffer 2.11 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 40 % des Wertes des Vermögens des Geldmarktfonds nicht überschreiten.
- 2.13 Ungeachtet der in Ziffer 2.1 festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Geldmarktfonds höchstens 20 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen investieren, die von ein und demselben Kreditinstitut begeben wurden, sofern die Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f oder Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt sind, einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerte im Sinne von Ziffer 2.11 .
- 2.14 Legt ein Geldmarktfonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne von Ziffer 2.13 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen, einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerte im Sinne von Ziffer 2.11 unter Beachtung der dort festgelegten Obergrenzen, 60 % des Wertes des Vermögens des Geldmarktfonds nicht überschreiten.
- 2.15 Gesellschaften, die zur Erstellung des konsolidierten Abschlusses gemäß der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften in die Unternehmensgruppe einbezogen werden, werden bei der Berechnung der Anlageobergrenzen gemäß den Ziffern 2.1 bis 2.8 als ein einziger Emittent angesehen.

3 Zulässige Anteile von MMFs

- 3.1 Ein Geldmarktfonds darf Anteile an anderen Geldmarktfonds (im Folgenden „Geldmarktfonds, in den investiert werden soll“) erwerben, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Laut den Vertragsbedingungen oder der Satzung des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, dürfen insgesamt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer Geldmarktfonds investiert werden;
- b) der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, hält keine Anteile am investierenden Geldmarktfonds.
- 3.2 Ein Geldmarktfonds, dessen Anteile erworben wurden, darf während des Zeitraums, in dem der erwerbende Geldmarktfonds Anteile hält, nicht in den erwerbenden Geldmarktfonds investieren.
- 3.3 Ein Geldmarktfonds darf Anteile anderer Geldmarktfonds erwerben, sofern nicht mehr als 5 % seiner Vermögenswerte in Anteile eines einzigen Geldmarktfonds investiert werden.
- 3.4 Ein Geldmarktfonds darf insgesamt höchstens 17,5 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer Geldmarktfonds investieren*.
- 3.5 Anteile anderer Geldmarktfonds sind als Anlage eines Geldmarktfonds zulässig, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
- (a) Der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, ist gemäß den MMF-Vorschriften zugelassen;
- (b) wenn der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, unmittelbar oder mittelbar von dem gleichen Verwalter wie der erwerbende Geldmarktfonds oder von einem anderen Unternehmen, mit dem der Verwalter des erwerbenden Geldmarktfonds durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden

ist, verwaltet wird, so darf der Verwalter des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, oder das andere Unternehmen im Zusammenhang mit der Investition des Geldmarktfonds keine Gebühren für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, berechnen;

3.6 Kurzfristige Geldmarktfonds dürfen nur in Anteile anderer kurzfristiger Geldmarktfonds investieren.

3.7 Standard-Geldmarktfonds dürfen in Anteile von kurzfristigen Geldmarktfonds und Standard-Geldmarktfonds investieren.

* Unbeschadet Ziffer 3.4 wird kein Fonds 10 % oder mehr seines Vermögens in Anteilen anderer Geldmarktfonds anlegen.

ANHANG IV

Anlagepolitik des BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund

Zum Erreichen seines Anlageziels kann der BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund in ein breites Spektrum von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit hoher Bonität (die grundsätzlich an den in Anhang I genannten Börsen oder geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden) anlegen, wobei 99,5% seines Nettovermögens investiert werden in Geldmarktinstrumente, die von den Regierungen der Länder, die zum Zeitpunkt des Erwerbs Mitglied der Eurozone waren, oder von anderen souveränen Staaten ausgegeben oder garantiert sind, wie Schatzwechsel, Staatsanleihen und andere Schuldtitel dieser Regierungen oder umgekehrte Pensionsgeschäfte, die durch solche Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel besichert sind. Zu diesen Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln gehören die nachstehend aufgelisteten Anlagen.

Der Fonds wird in der Praxis nur in Wertpapiere investieren, die bei Emission eine Laufzeit oder eine Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben. Mindestens 10 % der Vermögenswerte des Fonds sind täglich und mindestens 30 % der Vermögenswerte des Fonds wöchentlich fällig (wobei hochliquide Staatspapiere, die innerhalb eines Tages abgelöst und abgewickelt werden können und eine Restlaufzeit von bis zu 190 Tagen aufweisen, in Höhe von bis zu 17,5 % in den wöchentlich fälligen Vermögenswerten enthalten sein können). Der Fonds wird eine gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer von maximal 60 Tagen und eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von maximal 120 Tagen aufrecht erhalten. Vorbehaltlich der in Anhang III aufgeführten Bedingungen kann der Fonds auch in Einlagen bei Kreditinstituten anlegen.

Der Fonds wird nicht in DFI anlegen.

Der Fonds investiert nicht in andere Organismen für gemeinsame Anlagen.

Die Basiswährung des BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund ist der Euro. Der Fonds wird nur in Instrumenten anlegen, die auf die Basiswährung des Fonds lauten. Der Fonds wird nur in Geldmarktinstrumenten mit hoher Bonität anlegen.

Schuldtitel von Regierungen der Mitgliedsländer der Eurozone – Der Fonds kann in direkten Obligationen von Regierungen der Mitgliedstaaten der Eurozone anlegen.

Schuldtitel von Regierungen außerhalb der Eurozone – Der Fonds kann in direkten Obligationen von Regierungen außerhalb der Eurozone anlegen, sofern sie auf Euro lauten.

Pensionsgeschäfte („Repos“) – Instrumente, bei denen die Gesellschaft Portfoliowertpapiere verkauft und sich zum Zeitpunkt des Verkaufs verpflichtet, diese Wertpapiere zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis (einschließlich vereinbarter Zinszahlungen) zurückzukaufen.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte – Instrumente, bei denen die Gesellschaft das Eigentum an Schuldverschreibungen erwirbt und zum Zeitpunkt der Transaktion vereinbart, dass der Verkäufer dieses Instrument zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis zurückkauft, worin sich die Rendite für den Fonds während des Zeitraumes, in dem die Gesellschaft das Instrument hält, widerspiegelt.

Die Gesellschaft wird umgekehrte Pensionsgeschäfte nur mit Instituten eingehen, bei denen der Investmentmanager der Ansicht ist, dass das mit ihnen verbundene Kreditrisiko für die Gesellschaft minimal ist.

Repos und umgekehrte Pensionsgeschäfte werden ausschließlich wie in Anhang II beschrieben eingesetzt, einschließlich der Vorgabe, dass es sich bei den im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften erhaltenen Wertpapieren um sichere Geldmarktinstrumente mit hoher Qualität handelt.

Wertpapiere per Emission („when issued“) und mit verzögerter Abwicklung („delayed settlement“) – Der Fonds ist berechtigt, Wertpapiere per Emission oder mit verzögerter Abwicklung zu kaufen. Der Fonds geht bei gewöhnlichen Marktbedingungen davon aus, dass Kaufverpflichtungen in Bezug auf Wertpapiere per Emission oder Wertpapiere mit verzögerter Abwicklung 25 % des Nettoinventarwertes nicht übersteigen

werden. Der Fonds beabsichtigt nicht, diese Wertpapiere für spekulative Zwecke, sondern ausschließlich zur Förderung des Anlageziels zu erwerben. Der Fonds vereinnahmt aus diesen Wertpapieren Erträge nicht vor deren Lieferung.

Anlagepolitik des BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund

Zum Erreichen seines Anlageziels kann der BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund in ein breites Spektrum von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit hoher Bonität (die grundsätzlich an den in Anhang I genannten Börsen oder geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden) anlegen, sofern 99,5 % seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente, die von der Regierung des Vereinigten Königreichs oder anderen souveränen Staaten begeben oder garantiert sind, wie von diesen Regierungen garantierte Giltts, fest- oder variabel-verzinsliche Staatsanleihen, Schatzwechsel und Schuldtitel, oder in Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte, die durch derartige Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel besichert sind, investiert werden. Zu diesen Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln gehören die nachstehend aufgelisteten Anlagen.

In der Praxis wird der Fonds nur in Wertpapiere investieren, die bei Emission eine Laufzeit oder eine Restlaufzeit von 397 Tagen oder weniger haben. Mindestens 10 % der Vermögenswerte des Fonds sind täglich und mindestens 30 % der Vermögenswerte des Fonds wöchentlich fällig (wobei hochliquide Staatspapiere, die innerhalb eines Tages abgelöst und abgewickelt werden können und eine Restlaufzeit von bis zu 190 Tagen aufweisen, in Höhe von bis zu 17,5 % in den wöchentlich fälligen Vermögenswerten enthalten sein können). Der Fonds hält eine gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer von 60 Tagen und eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von 120 Tagen ein. Vorbehaltlich der in Anhang III aufgeführten Bedingungen kann der Fonds auch in Einlagen bei Kreditinstituten anlegen.

Der Fonds wird nicht in DFI anlegen.

Sofern der Fonds Anlagen in andere OGA (einschließlich anderer Fonds der Gesellschaft) tätigt, muss es sich bei diesen um kurzfristige MMFs im Sinne der MMF-Vorschriften handeln.

Die Basiswährung des BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund ist Pfund Sterling. Der Fonds wird nur in auf die Basiswährung des Fonds lautende Instrumente anlegen. Anlagen des Fonds sind auf Geldmarktinstrumente mit hoher Bonität beschränkt.

Staatsanleihen (Ex-UK) – auf Pfund Sterling lautende Anleihen, die von einem oder mehreren souveränen Staaten (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs) bzw. von deren Gebietskörperschaften, Behörden oder Einrichtungen begeben oder garantiert sind. Anleihen der Gebietskörperschaften, Behörden oder Einrichtungen sind häufig (jedoch nicht immer) durch den vollen Kredit (*full faith and credit*) der betreffenden Staatsregierung (außer der des Vereinigten Königreichs) gestützt.

Pensionsgeschäfte („Repos“) – Instrumente, bei denen die Gesellschaft Portfoliowertpapiere verkauft und sich zum Zeitpunkt des Verkaufs verpflichtet, diese Wertpapiere zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis (einschließlich vereinbarter Zinszahlungen) zurückzukaufen.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte – Instrumente, bei denen die Gesellschaft Eigentum an Schuldverschreibungen erwirbt und zum Zeitpunkt der Transaktion vereinbart, dass der Verkäufer dieses Instrument zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis zurückkauft, worin sich die Rendite für den Fonds während des Zeitraums, in dem die Gesellschaft das Instrument hält, widerspiegelt.

Die Gesellschaft wird umgekehrte Pensionsgeschäfte nur mit Instituten eingehen, bei denen der Investmentmanager der Ansicht ist, dass das mit ihnen verbundene Kreditrisiko für die Gesellschaft minimal ist.

Repos und umgekehrte Pensionsgeschäfte werden ausschließlich wie in Anhang II beschrieben eingesetzt, einschließlich der Vorgabe, dass es sich bei den im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften erhaltenen Wertpapieren um sichere Geldmarktinstrumente mit hoher Qualität handelt.

UK-Giltts – Anleihen, die von der Regierung des Vereinigten Königreichs begeben und von der Bank of

England zur Mittelbeschaffung für die Regierung des Vereinigten Königreichs Regierung verkauft werden.

UK-Schatzwechsel – kurzfristige Wertpapiere, die von der des Vereinigten Königreichs Regierung begeben werden.

Wertpapiere per Emission („when issued“) und *mit verzögerter Abwicklung* („delayed settlement“) – Der Fonds ist berechtigt, Wertpapiere per Emission oder mit verzögerter Abwicklung zu kaufen. Der Fonds geht bei gewöhnlichen Marktbedingungen davon aus, dass Kaufverpflichtungen in Bezug auf Wertpapiere per Emission oder Wertpapiere mit verzögerter Abwicklung 25% des Nettoinventarwerts nicht übersteigen werden. Der Fonds beabsichtigt, diese Wertpapiere nicht für spekulative Zwecke sondern ausschließlich zur Förderung des Anlageziels zu erwerben. Der Fonds vereinnahmt aus diesen Wertpapieren keine Erträge vor deren Lieferung.

Anlagepolitik des BlackRock ICS US Treasury Fund

Zum Erreichen seines Anlageziels kann der BlackRock ICS US Treasury Fund in ein breites Spektrum von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit hoher Bonität (die grundsätzlich an den in Anhang I genannten Börsen oder Geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden) anlegen, wobei 99,5 % seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente angelegt sind, die von der US-amerikanischen Regierung begeben oder garantiert sind, wie US-Schatzwechsel, Schuldscheine, Trust Receipts (Kreditsicherheiten) und andere Schuldtitel des US-Schatzamtes oder in Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte, die durch derartige Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel besichert sind, investiert werden. Zu diesen Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln gehören die nachstehend aufgelisteten Anlagen.

In der Praxis wird der Fonds ausschließlich in Wertpapiere anlegen, deren Laufzeit bei Ausgabe bzw. deren Restlaufzeit maximal 397 Tage beträgt. Mindestens 10 % der Vermögenswerte des Fonds sind täglich und mindestens 30 % der Vermögenswerte des Fonds wöchentlich fällig (wobei hochliquide Staatspapiere, die innerhalb eines Tages abgelöst und abgewickelt werden können und eine Restlaufzeit von bis zu 190 Tagen aufweisen, in Höhe von bis zu 17,5 % in den wöchentlich fälligen Vermögenswerten enthalten sein können). Der Fonds wird eine gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer von maximal 60 Tagen und eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von maximal 120 Tagen aufrecht erhalten. Vorbehaltlich der in Anhang III enthaltenen Bedingungen kann der Fonds außerdem in Einlagen bei Kreditinstituten anlegen.

Der Fonds wird nicht in DFI anlegen.

Der Fonds tätigt keine Anlagen in andere OGA.

Die Basiswährung des BlackRock ICS US Treasury Fund ist US-Dollar. Der Fonds wird nur in auf die Basiswährung des Fonds lautende Instrumente anlegen. Anlagen des Fonds sind auf Geldmarktinstrumente mit hoher Bonität beschränkt.

US-Schatzobligationen – Direkte Verbindlichkeiten des US-Schatzamtes. Der Fonds kann auch in Zertifikate von Zerobonds (Treasury Receipts) anlegen, bei denen die Kapital- und Zinskomponenten gemäß dem *Separate Trading of Registered Interest and Principal of Securities Programme* getrennt gehandelt werden.

Pensionsgeschäfte („Repos“) – Instrumente, bei denen die Gesellschaft Portfoliowertpapiere verkauft und sich zum Zeitpunkt des Verkaufs verpflichtet, diese Wertpapiere zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis (einschließlich vereinbarter Zinszahlungen) zurückzukaufen.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte – Instrumente, bei denen die Gesellschaft Eigentum an Schuldverschreibungen erwirbt und zum Zeitpunkt der Transaktion vereinbart, dass der Verkäufer dieses Instrument zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis zurückkauft, worin sich die Rendite für den Fonds während des Zeitraums, in dem die Gesellschaft das Instrument hält, widerspiegelt.

Die Gesellschaft wird umgekehrte Pensionsgeschäfte nur mit Instituten eingehen, bei denen der US-

Investmentmanager der Ansicht ist, dass das mit ihnen verbundene Kreditrisiko für die Gesellschaft minimal ist.

Repos und umgekehrte Pensionsgeschäfte werden ausschließlich wie in Anhang II beschrieben eingesetzt, einschließlich der Vorgabe, dass es sich bei den im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften erhaltenen Wertpapieren um sichere Geldmarktinstrumente mit hoher Qualität handelt.

Wertpapiere per Emission („when issued“) und mit verzögerter Abwicklung („delayed settlement“) – Der Fonds ist berechtigt, Wertpapiere per Emission oder mit verzögerter Abwicklung zu kaufen. Der Fonds geht bei gewöhnlichen Marktbedingungen davon aus, dass Kaufverpflichtungen in Bezug auf Wertpapiere per Emission oder Wertpapiere mit verzögerter Abwicklung 25% des Nettoinventarwerts nicht übersteigen werden. Der Fonds beabsichtigt, diese Wertpapiere nicht für spekulative Zwecke sondern ausschließlich zur Förderung des Anlageziels zu erwerben. Der Fonds vereinnahmt aus diesen Wertpapieren keine Erträge vor deren Lieferung.

Anlagepolitik des BlackRock ICS Euro Liquidity Fund

Bei der Verfolgung seines Anlageziels kann der BlackRock ICS Euro Liquidity Fund in ein breites Spektrum von Wertpapieren mit hoher Bonität anlegen (die grundsätzlich an den in Anhang I genannten Börsen oder geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden), wie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die an den relevanten Märkten (sowohl innerhalb als auch außerhalb der Eurozone) für auf Euro lautende Instrumente verfügbar sind, einschließlich Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die von den Regierungen von Mitgliedstaaten (Teilnehmerstaaten und Nicht-Teilnehmerstaaten der EWU) oder anderen souveränen Staaten oder deren Einrichtungen begeben oder garantiert sind, sowie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die von supranationalen Einrichtungen oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, von Banken, Unternehmen oder sonstigen gewerblichen Emittenten begeben oder garantiert sind. Zu diesen Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln gehören die nachstehend genannten, die sowohl von Emittenten der Eurozone als auch von Emittenten außerhalb der Eurozone begeben sein können, jedoch auf Euro lauten müssen. Die Liste ist nicht abschließend; es können auch andere Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel (die grundsätzlich an den in Anhang I genannten Börsen oder geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden) eingesetzt werden, die jeweils mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds im Einklang stehen. Der Fonds wird in der Praxis ausschließlich in Wertpapieren anlegen, deren Laufzeit bei Ausgabe oder deren Restlaufzeit maximal 397 Tage beträgt. Mindestens 10 % der Vermögenswerte des Fonds sind täglich und mindestens 30 % der Vermögenswerte des Fonds wöchentlich fällig (wobei hochliquide Staatspapiere, die innerhalb eines Tages abgelöst und abgewickelt werden können und eine Restlaufzeit von bis zu 190 Tagen aufweisen, in Höhe von bis zu 17,5 % in den wöchentlich fälligen Vermögenswerten enthalten sein können). Der Fonds wird eine gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer von maximal 60 Tagen und eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von maximal 120 Tagen aufrecht erhalten.

Der Fonds wird nicht in DFI anlegen.

Sofern der Fonds Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich anderer Fonds der Gesellschaft) tätigt, muss es sich bei diesen um kurzfristige MMFs im Sinne der MMF-Vorschriften handeln.

Die Basiswährung des BlackRock ICS Euro Liquidity Fund ist der Euro. Der Fonds wird nur in Instrumenten anlegen, die auf die Basiswährung des Fonds lauten. Der Fonds wird nur in Geldmarktinstrumenten mit hoher Bonität anlegen.

Einlagenzertifikate – handelbare zinstragende Instrumente mit spezifischer Laufzeit. Einlagenzertifikate werden von Banken, Bausparkassen und anderen Finanzinstituten gegen Einlage von Geldern ausgegeben und können in der Regel vor Fälligkeit am Sekundärmarkt gehandelt werden.

Commercial Paper – unbesicherte kurzfristige Schuldscheine, die von Unternehmen und anderen Emittenten (einschließlich Behörden und Gebietskörperschaften) mit Laufzeiten von bis zu 397 Tagen begeben werden, einschließlich durch Vermögenswerte besicherte Commercial Paper.

Variabel verzinsliche Schuldtitel („FRNs“) – FRNs sind unbesicherte Schuldtitel, die von Banken,

Bausparkassen und anderen Finanzinstituten begeben werden. Der auf FRNs zahlbare Zinssatz variiert auf Basis der Änderungen bestimmter Zinssätze oder wird in regelmäßigen Abständen nach einer vorgeschriebenen Formel neu festgesetzt.

Staatsanleihen – Anleihen, die von Regierungen der Mitgliedstaaten (Teilnehmerstaaten und Nicht-Teilnehmerstaaten der EWU) begeben werden.

Schatzanleihen (Eurozone) – kurzfristige Wertpapiere, die von den Mitgliedstaaten (Teilnehmerstaaten und Nicht-Teilnehmerstaaten der EWU) begeben werden.

Staatsanleihen (Ex-Eurozone) – auf Euro lautende Anleihen, die von einem oder mehreren souveränen Staaten außerhalb der Eurozone oder von deren Gebietskörperschaften, Behörden oder Einrichtungen begeben oder garantiert werden. Anleihen solcher Gebietskörperschaften, Behörden oder Einrichtungen sind häufig (jedoch nicht immer) durch die uneingeschränkte Kreditfähigkeit („full faith and credit“) des betreffenden Staates gestützt.

Pensionsgeschäfte („Repos“) – Instrumente, bei denen die Gesellschaft Portfoliowertpapiere verkauft und sich zum Zeitpunkt des Verkaufs verpflichtet, diese Wertpapiere zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis (einschließlich vereinbarter Zinszahlungen) zurückzukaufen.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte – Instrumente, bei denen die Gesellschaft das Eigentum an Schuldverschreibungen erwirbt und zum Zeitpunkt der Transaktion vereinbart, dass der Verkäufer dieses Instrument zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis zurückkauft, worin sich die Rendite für den Fonds während des Zeitraumes, in dem die Gesellschaft das Instrument hält, widerspiegelt.

Die Gesellschaft wird umgekehrte Pensionsgeschäfte nur mit Instituten eingehen, bei denen der Investmentmanager der Ansicht ist, dass das mit ihnen verbundene Kreditrisiko für die Gesellschaft minimal ist.

Repos und umgekehrte Pensionsgeschäfte werden ausschließlich wie in Anhang II beschrieben eingesetzt, einschließlich der Vorgabe, dass es sich bei den im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften erhaltenen Wertpapieren um sichere Geldmarktinstrumente mit hoher Qualität handelt.

Kurz- und mittelfristige Schuldtitel – Schuldverschreibungen, Schuldscheine, Schuldtitel oder Anleihen oder andere Schuldinstrumente (einschließlich Anleihen von Unternehmen oder anderen Emittenten (einschließlich Behörden und Gebietskörperschaften)) mit einer Restlaufzeit von maximal 397 Tagen.

Supranationale Anleihen – Schuldverschreibungen, die von supranationalen Emittenten und internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, einschließlich internationaler Organisationen, die von staatlichen Stellen zur Förderung des wirtschaftlichen Wiederaufbaus oder der Entwicklung bestimmt oder unterstützt werden, internationaler Banken und verbundener Regierungsstellen, einschließlich der Asiatischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, des Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank) (zusammen „supranationale Einrichtungen“).

Anlagepolitik des BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund

Zur Erreichung seines Anlageziels kann der BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund in eine breite Palette Wertpapiere mit hoher Bonität (die allgemein auf bzw. an den in Anhang I aufgeführten Börsen oder regulierten Märkten gehandelt oder gelistet werden) anlegen, wie Wertpapiere, Instrumente und Obligationen, die auf den relevanten Märkten (sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinigten Königreichs) für Instrumente, die auf Pfund Sterling lauten, verfügbar sein können, einschließlich Wertpapiere, Instrumente und Obligationen, die von der Regierung des Vereinigten Königreichs oder anderen souveränen Regierungen oder deren Behörden ausgegeben und garantiert werden, Instrumente und Obligationen, die von supranationalen oder öffentlichen internationalen Einrichtungen, Banken,

Unternehmen oder andere kommerzielle Emittenten ausgegeben und garantiert werden. Diese Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Obligationen umfassen auch die nachstehend aufgelisteten Anlagen und können von Emittenten innerhalb und außerhalb des Vereinigten Königreichs ausgegeben werden, müssen aber auf Pfund Sterling lauten. Die Liste ist nicht abschließend und es dürfen andere Wertpapiere, Instrumente und Verpflichtungen (die im Allgemeinen an den in Anhang I aufgeführten Börsen oder geregelten Märkten gehandelt oder notiert werden) verwendet werden, die von Zeit zu Zeit mit den Anlagezielen und -richtlinien übereinstimmen. In der Praxis wird der Fonds nur in Wertpapiere investieren, deren Laufzeit bei Ausgabe oder deren Restlaufzeit 397 Tage oder weniger beträgt. Mindestens 10 % der Vermögenswerte des Fonds sind täglich und mindestens 30 % der Vermögenswerte des Fonds wöchentlich fällig (wobei hochliquide Staatspapiere, die innerhalb eines Tages abgelöst und abgewickelt werden können und eine Restlaufzeit von bis zu 190 Tagen aufweisen, in Höhe von bis zu 17,5 % in den wöchentlich fälligen Vermögenswerten enthalten sein können). Der Fonds hält eine gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer von 60 Tagen und eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von 120 Tagen ein.

Der Fonds wird nicht in DFI anlegen.

Wenn der Fonds in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich anderer Fonds der Gesellschaft, anlegt, muss es sich bei diesen anderen Organismen für gemeinsame Anlagen um kurzfristige MMFs in Übereinstimmung mit den MMF-Vorschriften handeln.

Die Basiswährung des BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund ist Pfund Sterling. Der Fonds wird nur in Instrumente investieren, die auf die Basiswährung des Fonds lauten. Der Fonds wird nur in Geldmarktinstrumente mit hoher Bonität anlegen.

Einlagenzertifikate – handelbare zinstragende Instrumente mit spezifischer Laufzeit. Einlagenzertifikate werden von Banken, Bausparkassen und anderen Finanzinstituten gegen Einlage von Geldern ausgegeben und können in der Regel vor Fälligkeit am Sekundärmarkt gehandelt werden.

Commercial Paper – unbesicherte kurzfristige Schuldscheine, die von Unternehmen und anderen Emittenten (einschließlich staatlicher und kommunaler Stellen) mit Laufzeiten von bis zu 397 Tagen begeben werden, einschließlich durch Vermögenswerte besicherter Commercial Paper.

Floating Rate Notes („FRNs“) – FRN sind ungesicherte Anleihen, die von Banken, Bausparkassen und anderen Finanzinstituten ausgegeben werden. Der auf FRN zu zahlende Zinssatz kann aufgrund von Änderungen der festgelegten Zinssätze schwanken oder periodisch nach einer vorgegebenen Formel festgelegt werden.

Nicht-britische Staatsanleihen – Auf Pfund Sterling lautende Anleihen, die von einer oder mehreren nicht-britischen souveränen Regierung/en oder von einer ihrer Gebietskörperschaften, Behörden oder Vermittlern ausgegeben oder garantiert werden. Anleihen solcher Gebietskörperschaften, Behörden oder Vermittler werden oft, aber nicht immer, durch das volle Vertrauen und die Bonität der jeweiligen nicht britischen souveränen Regierung unterstützt.

Pensionsgeschäfte („Repos“) – Instrumente, bei denen die Gesellschaft Portfoliowertpapiere verkauft; zum Zeitpunkt des Verkaufs verpflichtet sich die Gesellschaft, diese Wertpapiere zu einem gemeinsam vereinbarten Zeitpunkt und Preis einschließlich einer gemeinsam vereinbarten Zinszahlung zurückzukaufen.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte – Instrumente, bei denen die Gesellschaft das Eigentum an Schuldverschreibungen erwirbt und zum Zeitpunkt der Transaktion den Rückkauf des Instruments durch den Verkäufer zu einem gemeinsam vereinbarten Zeitpunkt und Preis vereinbart und damit die Rendite des Fonds in dem Zeitraum, in der die Gesellschaft das Instrument hält, im Voraus bestimmt

Die Gesellschaft wird umgekehrte Pensionsgeschäfte nur mit Instituten eingehen, bei denen der Investmentmanager der Ansicht ist, dass das mit ihnen verbundene Kreditrisiko für die Gesellschaft minimal ist.

Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte werden nur wie in Anhang II beschrieben eingesetzt, einschließlich der Vorgabe, dass es sich bei den im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften erhaltenen Wertpapiere um sichere Geldmarktinstrumente mit hoher Qualität handelt.

Kurz- und mittelfristige Obligationen – Schuldverschreibungen, Anleihen, Schuldtitel oder Pfandbriefe (einschließlich Schuldverschreibungen von Unternehmen oder anderen Einheiten (einschließlich öffentlicher oder lokaler Behörden)) mit einer Restlaufzeit von 397 Tagen oder weniger.

Supranationale Anleihen – Schuldtitel, die von supranationalen Emittenten und internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, einschließlich internationaler Organisationen, die von staatlichen Stellen zur Förderung des wirtschaftlichen Wiederaufbaus oder der Entwicklung bestimmt oder unterstützt werden, internationaler Banken und verbundener Regierungsstellen, einschließlich der Asiatischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Entwicklung und Wiederaufbau, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, des Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Bank für Entwicklung und Wiederaufbau (die Weltbank) (insgesamt „Supranationale Einrichtungen“).

UK-Gilts – Anleihen, die von der Regierung des Vereinigten Königreichs begeben und von der Bank of England zur Mittelbeschaffung für die Regierung des Vereinigten Königreichs Regierung verkauft werden.

Schatzanweisungen der Regierung des Vereinigten Königreichs – Kurzfristige Wertpapiere, die von der Regierung des Vereinigten Königreichs ausgegeben werden.

Anlagepolitik des BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund

Zur Erreichung seines Anlageziels kann der BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund in eine breite Palette Wertpapiere mit hoher Bonität (die allgemein auf bzw. an den in Anhang I aufgeführten Börsen oder regulierten Märkten gehandelt oder gelistet werden) anlegen, wie Wertpapiere, Instrumente und Obligationen, die auf den relevanten Märkten (sowohl innerhalb als auch außerhalb der USA) für Instrumente, die auf US-Dollar lauten, verfügbar sein können, einschließlich Wertpapiere, Instrumente und Obligationen, die von der US-Regierung oder anderen souveränen Regierungen oder deren Behörden ausgegeben und garantiert werden, Instrumente und Obligationen, die von supranationalen oder öffentlichen internationalen Einrichtungen, Banken, Unternehmen oder andere kommerzielle Emittenten ausgegeben und garantiert werden. Diese Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Obligationen umfassen auch nachstehend aufgelisteten Anlagen und können von Emittenten innerhalb und außerhalb der USA ausgegeben werden, müssen aber auf US-Dollar lauten. Die Liste ist nicht abschließend und es dürfen andere Wertpapiere, Instrumente und Verpflichtungen (die im Allgemeinen an den in Anhang I aufgeführten Börsen oder geregelten Märkten gehandelt oder notiert werden) verwendet werden, die von Zeit zu Zeit mit den Anlagezielen und -richtlinien übereinstimmen. In der Praxis wird der Fonds nur in Wertpapiere investieren, deren Laufzeit bei Ausgabe oder deren Restlaufzeit 397 Tage oder weniger beträgt. Mindestens 10 % der Vermögenswerte des Fonds sind täglich und mindestens 30 % der Vermögenswerte des Fonds wöchentlich fällig (wobei hochliquide Staatspapiere, die innerhalb eines Tages abgelöst und abgewickelt werden können und eine Restlaufzeit von bis zu 190 Tagen aufweisen, in Höhe von bis zu 17,5 % in den wöchentlich fälligen Vermögenswerten enthalten sein können). Der Fonds hält eine gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer von 60 Tagen und eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von 120 Tagen ein.

Der Fonds wird nicht in DFI anlegen.

Wenn der Fonds in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich anderer Fonds der Gesellschaft, anlegt, muss es sich bei diesen anderen Organismen für gemeinsame Anlagen um kurzfristige MMFs in Übereinstimmung mit den MMF-Vorschriften handeln.

Die Basiswährung des BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund ist US-Dollar. Der Fonds wird nur in Instrumente investieren, die auf die Basiswährung des Fonds lauten. Der Fonds wird nur in Geldmarktinstrumente mit hoher Bonität anlegen.

Einlagenzertifikate – handelbare zinstragende Instrumente mit spezifischer Laufzeit. Einlagenzertifikate werden von Banken, Bausparkassen und anderen Finanzinstituten gegen Einlage von Geldern ausgegeben und können in der Regel vor Fälligkeit am Sekundärmarkt gehandelt werden.

Commercial Paper – unbesicherte kurzfristige Schuldscheine, die von Unternehmen und anderen Emittenten (einschließlich staatlicher und kommunaler Stellen) mit Laufzeiten von bis zu 397 Tagen begeben werden, einschließlich durch Vermögenswerte besicherter Commercial Paper.

Floating Rate Notes („FRNs“) – FRN sind ungesicherte Anleihen, die von Banken und anderen Finanzinstituten ausgegeben werden. Der auf FRN zu zahlende Zinssatz kann aufgrund von Änderungen der festgelegten Zinssätze schwanken oder periodisch nach einer vorgegebenen Formel festgelegt werden.

Nicht-US Staatsanleihen – Auf US-Dollar lautende Anleihen, die von einer oder mehreren souveränen Regierung/en außerhalb der USA oder von einer ihrer Gebietskörperschaften, Behörden oder Vermittlern ausgegeben oder garantiert werden. Anleihen solcher Gebietskörperschaften, Behörden oder Vermittler werden oft, aber nicht immer, durch das volle Vertrauen und die Bonität der jeweiligen souveränen Nicht-US-Regierung unterstützt.

Pensionsgeschäfte („Repos“) – Instrumente, bei denen die Gesellschaft Portfoliowertpapiere verkauft; zum Zeitpunkt des Verkaufs verpflichtet sich die Gesellschaft, diese Wertpapiere zu einem gemeinsam vereinbarten Zeitpunkt und Preis einschließlich einer gemeinsam vereinbarten Zinszahlung zurückzukaufen.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte – Instrumente, bei denen die Gesellschaft das Eigentum an Schuldverschreibungen erwirbt und zum Zeitpunkt der Transaktion den Rückkauf des Instruments durch den Verkäufer zu einem gemeinsam vereinbarten Zeitpunkt und Preis vereinbart und damit die Rendite des Fonds in dem Zeitraum, in der die Gesellschaft das Instrument hält, im Voraus bestimmt.

Die Gesellschaft wird umgekehrte Pensionsgeschäfte nur mit Instituten eingehen, bei denen der US-Investmentmanager der Ansicht ist, dass das mit ihnen verbundene Kreditrisiko für die Gesellschaft minimal ist.

Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte werden nur wie in Anhang II beschrieben eingesetzt, einschließlich der Vorgabe, dass es sich bei den im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften erhaltenen Wertpapieren um sichere Geldmarktinstrumente mit hoher Qualität handelt.

Kurz- und mittelfristige Obligationen – Schuldverschreibungen, Anleihen, Schuldtitel oder Pfandbriefe (einschließlich Schuldverschreibungen von Unternehmen oder anderen Einheiten (einschließlich öffentlicher oder lokaler Behörden)) mit einer Restlaufzeit von 397 Tagen oder weniger.

Supranationale Anleihen – Schuldtitel, die von supranationalen Emittenten und internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, einschließlich internationaler Organisationen, die von staatlichen Stellen zur Förderung des wirtschaftlichen Wiederaufbaus oder der Entwicklung bestimmt oder unterstützt werden, internationaler Banken und verbundener Regierungsstellen, einschließlich der Asiatischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Entwicklung und Wiederaufbau, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, des Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Bank für Entwicklung und Wiederaufbau (die Weltbank) (insgesamt „Supranationale Einrichtungen“).

Wertpapiere der US-Regierung – US-Schatzanweisungen und Anleihen werden durch das Vertrauen in die Kreditwürdigkeit der US-Regierung unterstützt. Dieser Fonds wird in Schuldverschreibungen investieren, die von Unternehmen, Agenturen und Institutionen der US-Regierung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Federal National Mortgage Association, die Federal Home Loan Mortgage Corporation und die Federal National Home Loan Bank, ausgegeben werden. Zu diesen Wertpapieren können auch Schuldverschreibungen (wie Anleihen und Schuldscheine) gehören, die von internationalen Organisationen ausgegeben werden, die von mehreren Regierungsstellen wie der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ernannt oder unterstützt werden. Wertpapiere von Regierungsbehörden sind keine direkten Schuldverschreibungen des US-Finanzministeriums, umfassen aber verschiedene Formen von

Unterstützung oder Garantien der US-Regierung. Die US-Regierung ist nicht verpflichtet, die oben stehenden Wertpapiere finanziell zu unterstützen.

Anlagepolitik des BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund

Bei der Verfolgung seines Anlageziels kann der BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund in ein breites Spektrum von Wertpapieren mit hoher Bonität anlegen (bei denen es sich um Geldmarktinstrumente mit hoher Bonität handelt, die grundsätzlich an den in Anhang I genannten Börsen oder Geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden), wie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die an den relevanten Märkten (sowohl innerhalb als auch außerhalb der Eurozone) verfügbar sind. Zu den auf Euro lautenden Instrumenten können Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel gehören, die von den Regierungen der Mitgliedstaaten (Teilnehmerstaaten und Nicht-Teilnehmerstaaten der EWU) oder anderen souveränen Staaten oder deren Einrichtungen ausgegeben oder garantiert sind, sowie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die von supranationalen Stellen oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, von Banken, Unternehmen oder sonstigen gewerblichen Emittenten begeben oder garantiert sind. Zu diesen Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln gehören die nachstehend aufgelisteten Anlagen, die sowohl von Emittenten der Eurozone als auch von Emittenten außerhalb der Eurozone begeben sein können, jedoch auf Euro lauten müssen. Die nachstehende Liste ist nicht abschließend; es können auch andere Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel (die grundsätzlich an den in Anhang I genannten Börsen oder geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden) eingesetzt werden, die jeweils mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds im Einklang stehen. Der Fonds wird ausschließlich in Wertpapiere anlegen, deren Laufzeit bei Ausgabe oder deren Restlaufzeit maximal 397 Tage beträgt. Mindestens 7,5 % der Vermögenswerte des Fonds sind täglich und mindestens 15 % der Vermögenswerte des Fonds wöchentlich fällig (wobei Anteile an anderen Geldmarktfonds in Höhe von 7,5 % in den wöchentlich fälligen Vermögenswerten enthalten sein können, sofern sie innerhalb von fünf Geschäftstagen zurückgegeben und abgerechnet werden können). Der Fonds wird eine gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer von maximal 60 Tagen und eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von maximal 120 Tagen aufrecht erhalten.

Der Investmentmanager wird zusätzlich zu dem vorstehend genannten Anlageziel und stets vorbehaltlich der Anlage in Vermögenswerten, die der Fonds zum Erreichen seines Anlageziels benötigt, bei der Auswahl der Anlagen des Fonds ökologische und andere Faktoren berücksichtigen und als nicht finanzielles Ziel Direktanlagen in Emittenten von Geldmarktinstrumenten ausschließen, die (zum Zeitpunkt der Anlage):

- i) an der Herstellung kontroverser Waffen (Atomwaffen, Streumunition, biologisch-chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran oder Brandwaffen) beteiligt sind;
- ii) an der Herstellung von Schusswaffen und Kleinwaffenmunition, die für den zivilen Gebrauch bestimmt sind, beteiligt sind und/oder 5 % oder mehr ihrer Erträge aus dem Vertrieb dieser Munition erzielen;
- iii) 5 % oder mehr ihrer Erträge aus der Gewinnung, Exploration und/oder Veredelung fossiler Brennstoffe erzielen;
- iv) 5 % oder mehr ihrer Erträge aus der Förderung und/oder Verstromung thermischer Kohle oder der Stromerzeugung aus Kernenergie erzielen;
- v) 5 % oder mehr ihrer Erträge aus der Herstellung oder dem Vertrieb von Teer- oder Ölsanden erzielen;
- vi) an der Herstellung von Tabak beteiligt sind und/oder 5 % oder mehr ihrer Erträge aus dem Verkauf, dem Vertrieb und/oder der Lizenzierung von Tabak erzielen; und
- vii) an Verstößen gegen den UN Global Compact beteiligt waren, ermittelt durch MSCI oder einen anderen externen ESG-Research-Anbieter, den der Investmentmanager jeweils nutzt.

Der Investmentmanager wird auch versuchen sicherzustellen, dass mindestens 80 % der Vermögenswerte des Fonds (bei denen es sich nicht um Anlagen in Wertpapieren von Regierungen und in öffentliche Wertpapiere und Instrumente handelt) überdurchschnittliche Umweltpraktiken aufweisen, wie von MSCI oder einem anderen externen ESG-Research Provider bestimmt, den der Investmentmanager gegebenenfalls verwenden kann.

Die oben genannten Umwelt- und sonstigen Kriterien werden nicht berücksichtigt bei der Auswahl der Anlagen des Fonds in Staatsanleihen und öffentlichen Wertpapieren und Instrumenten (einschließlich

Wertpapieren, Instrumenten und Obligationen, die einzeln oder gemeinsam von den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ihren nationalen, regionalen und lokalen Körperschaften, den zentralen Organen der Mitgliedstaaten oder ihren Zentralbanken, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Regierung, Behörde oder einer Zentralbank eines Drittlands (einschließlich der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs), dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden), und solche Wertpapiere und Instrumente entsprechen möglicherweise nicht den oben genannten Umwelt- und anderen Kriterien, und mitunter kann der gesamte Fonds aus solchen Wertpapieren und Instrumenten bestehen, um sein Anlageziel zu erreichen.

Der Fonds kann ein indirektes Engagement in die oben genannten Emittenten aufweisen, z.B. wenn der Fonds über Finanzderivate (und nur zu Absicherungszwecken) ein Engagement in einen Index aufbauen kann, der sich aus einem oder mehreren dieser Emittenten zusammensetzt.

Für diese Analyse kann der Investmentmanager Daten verwenden, die von einem oder mehreren externen Umwelt-Analyse-Anbietern und/oder aus eigenen Modellen stammen. Nähere Informationen über den oder die vom Investmentmanager genutzten Analyse-Anbieter und/oder eigenen Modelle sind auf Anfrage erhältlich.

Sofern der Fonds Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich anderer Fonds der Gesellschaft) tätigt, muss es sich bei diesen um kurzfristige MMFs im Sinne der MMF-Vorschriften handeln.

Die Basiswährung des BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund ist Euro. Der Fonds wird nur in Instrumenten anlegen, die auf die Basiswährung des Fonds lauten. Anlagen des Fonds sind auf Geldmarktinstrumente mit hoher Bonität beschränkt.

Einlagezertifikate – handelbare zinstragende Instrumente mit spezifischer Laufzeit. Einlagezertifikate werden von Banken, Bausparkassen und anderen Finanzinstituten gegen Einlage von Geldern ausgegeben und können vor ihrer Fälligkeit in der Regel am Sekundärmarkt gehandelt werden.

Commercial Paper – unbesicherte kurzfristige Schuldscheine, die von Unternehmen und anderen Emittenten (einschließlich Behörden und Gebietskörperschaften) mit Laufzeiten von bis zu 397 Tagen begeben werden, einschließlich forderungsunterlegter Geldmarktpapiere (Asset Backed Commercial Paper).

Variabel verzinsliche Schuldtitel („FRNs“) – FRNs sind unbesicherte Schuldtitel, die von Banken, Bausparkassen und anderen Finanzinstituten begeben werden. Der auf FRNs zahlbare Zinssatz variiert auf Basis der Änderungen bestimmter Zinssätze oder wird in regelmäßigen Abständen nach einer vorgeschriebenen Formel neu festgesetzt.

Staatsanleihen – Anleihen, die von Regierungen der Mitgliedstaaten (Teilnehmerstaaten und Nicht-Teilnehmerstaaten der EWU) begeben werden.

Schatzanleihen (Eurozone) – kurzfristige Wertpapiere, die von den Regierungen der Mitgliedstaaten (Teilnehmerstaaten und Nicht-Teilnehmerstaaten der EWU) begeben werden.

Staatsanleihen (Ex-Eurozone) – auf Euro lautende Anleihen, die von einem oder mehreren souveränen Staaten außerhalb der Eurozone oder von deren Gebietskörperschaften, Behörden oder Einrichtungen begeben oder garantiert sind. Anleihen der Gebietskörperschaften, Behörden oder Einrichtungen sind häufig (jedoch nicht immer) durch die uneingeschränkte Kreditfähigkeit (*full faith and credit*) des betreffenden Staates gestützt.

Pensionsgeschäfte („Repos“) – Instrumente, bei denen die Gesellschaft Portfoliowertpapiere verkauft und sich zum Zeitpunkt des Verkaufs verpflichtet, diese Wertpapiere zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis (einschließlich vereinbarter Zinszahlungen) zurückzukaufen.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte – Instrumente, bei denen die Gesellschaft das Eigentum an Schuldverschreibungen erwirbt und zum Zeitpunkt der Transaktion vereinbart, dass der Verkäufer dieses Instrument zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis zurückkauft, wodurch die Rendite für den Fonds während des Zeitraums, in dem die Gesellschaft das Instrument hält, vorab festgelegt wird.

Die Gesellschaft wird umgekehrte Pensionsgeschäfte nur mit Instituten eingehen, bei denen der Investmentmanager der Ansicht ist, dass das mit ihnen verbundene Kreditrisiko für die Gesellschaft minimal ist, und die über ein kurzfristiges Kreditrating von mindestens A1 oder P1 (oder ein entsprechendes Rating) einer anerkannten Rating-Agentur verfügen oder die, sofern kein Rating vorliegt, nach Einschätzung des Investmentmanagers eine vergleichbare Kreditqualität aufweisen.

Repos und umgekehrte Pensionsgeschäfte werden ausschließlich wie in Anhang II beschrieben eingesetzt.

Kurz- und mittelfristige Obligationen – Schuldverschreibungen, Schuldscheine, Schuldtitel oder Anleihen oder andere Schuldinstrumente (einschließlich Anleihen von Unternehmen oder anderen Emittenten (einschließlich Behörden und Gebietskörperschaften)) mit einer Restlaufzeit von 397 Tagen oder weniger.

Supranationale Anleihen – Schuldtitel, die von supranationalen Emittenten und internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, einschließlich internationaler Organisationen, die von staatlichen Stellen zur Förderung des wirtschaftlichen Wiederaufbaus oder der Entwicklung bestimmt oder unterstützt werden, internationaler Banken und verbundener Regierungsstellen, einschließlich der Asiatischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, des Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank) (zusammen „Supranationale Einrichtungen“).

Anlagepolitik des BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund

Zur Erreichung seines Anlageziels kann der BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund in eine breite Palette von Wertpapieren von hoher Bonität anlegen (die Geldmarktinstrumente mit hoher Bonität sind und allgemein an den in Anhang I aufgeführten Börsen oder geregelten Märkten gehandelt oder notiert werden), wie Wertpapiere, Instrumente und Obligationen, die an den relevanten Märkten (sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinigten Königreichs) verfügbar sind. Auf Pfund Sterling lautende Instrumente können Wertpapiere, Instrumente und Obligationen umfassen, die von der Regierung des Vereinigten Königreichs oder anderen souveränen Regierungen oder deren Behörden begeben oder garantiert werden, sowie Wertpapiere, Instrumente und Obligationen, die von supranationalen Einrichtungen oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, Banken, Unternehmen oder anderen kommerziellen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden. Diese Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Obligationen umfassen nachstehend aufgelisteten Anlagen und können von Emittenten innerhalb und außerhalb des Vereinigten Königreichs ausgegeben werden, müssen aber auf Pfund Sterling lauten. Die Liste ist nicht abschließend, und es dürfen die anderen Wertpapiere, Instrumente und Obligationen (die im Allgemeinen an den in Anhang I aufgeführten Börsen oder geregelten Märkten gehandelt oder notiert werden) verwendet werden, die jeweils mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik vereinbar sind. Der Fonds wird nur in Wertpapiere investieren, deren Laufzeit bei Ausgabe oder Restlaufzeit 397 Tage oder weniger beträgt. Mindestens 7,5 % der Vermögenswerte des Fonds sind täglich und mindestens 15 % der Vermögenswerte des Fonds wöchentlich fällig (wobei Anteile an anderen Geldmarktfonds in Höhe von bis zu 7,5 % in den wöchentlich fälligen Vermögenswerten enthalten sein können, sofern sie innerhalb von 5 Arbeitstagen zurückgegeben und abgerechnet werden können). Der Fonds hält eine gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer von höchstens 60 Tagen und eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von 120 Tagen ein.

Der Investmentmanager wird zusätzlich zu dem vorstehend genannten Anlageziel und stets vorbehaltlich der Anlage in Vermögenswerten, die der Fonds zum Erreichen seines Anlageziels benötigt, bei der Auswahl der Anlagen des Fonds ökologische und andere Faktoren berücksichtigen und als nicht finanzielles Ziel Direktanlagen in Emittenten von Geldmarktinstrumenten ausschließen, die (zum Zeitpunkt der Anlage):

- i) an der Herstellung kontroverser Waffen (Atomwaffen, Streumunition, biologisch-chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran oder Brandwaffen) beteiligt sind;
- ii) an der Herstellung von Schusswaffen und Kleinwaffenmunition, die für den zivilen Gebrauch bestimmt sind, beteiligt sind und/oder 5 % oder mehr ihrer Erträge aus deren Vertrieb erzielen;
- iii) 5 % oder mehr ihrer Erträge aus der Gewinnung, Exploration und/oder Veredelung fossiler Brennstoffe erzielen;
- iv) 5 % oder mehr ihrer Erträge aus der Förderung und/oder Verstromung thermischer Kohle oder der Stromerzeugung aus Kernenergie erzielen;
- v) 5 % oder mehr ihrer Erträge aus der Herstellung oder dem Vertrieb von Teer- oder Ölsanden erzielen;
- vi) an der Herstellung von Tabak beteiligt sind und/oder 5 % oder mehr ihrer Erträge aus dem Verkauf, dem Vertrieb und/oder der Lizenzierung von Tabak erzielen; und
- vii) an Verstößen gegen den UN Global Compact beteiligt waren, ermittelt durch MSCI oder einen anderen externen ESG-Analyse-Anbieter, den der Investmentmanager jeweils nutzt.

Der Investmentmanager wird auch versuchen sicherzustellen, dass mindestens 80 % der Vermögenswerte des Fonds (bei denen es sich nicht um Anlagen in Wertpapiere von Regierungen und öffentliche Wertpapiere und Instrumente handelt) überdurchschnittliche Umweltpraktiken aufweisen, wie von MSCI oder einem anderen externen ESG-Research Provider bestimmt, den der Investmentmanager gegebenenfalls verwenden kann.

Die oben genannten Umwelt- und sonstigen Kriterien werden nicht berücksichtigt bei der Auswahl der Anlagen des Fonds in Staatsanleihen und öffentlichen Wertpapieren und Instrumenten (einschließlich Wertpapieren, Instrumenten und Obligationen, die einzeln oder gemeinsam von den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ihren nationalen, regionalen und lokalen Körperschaften, den zentralen Organen der Mitgliedstaaten oder ihren Zentralbanken, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Regierung, Behörde oder einer Zentralbank eines Drittlands (einschließlich der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs), dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarats, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden), und solche Wertpapiere und Instrumente entsprechen möglicherweise nicht den oben genannten Umwelt- und anderen Kriterien, und mitunter kann der gesamte Fonds aus solchen Wertpapieren und Instrumenten bestehen, um sein Anlageziel zu erreichen.

Der Fonds kann ein indirektes Engagement in die oben genannten Emittenten aufweisen, z.B. wenn der Fonds über Finanzderivate (und nur zu Absicherungszwecken) ein Engagement in einen Index aufbauen kann, der sich aus einem oder mehreren dieser Emittenten zusammensetzt.

Für diese Analyse kann der Investmentmanager Daten verwenden, die von einem oder mehreren externen Umwelt-Analyse-Anbietern und/oder aus eigenen Modellen stammen. Nähere Informationen über den oder die vom Investmentmanager genutzten Analyse-Anbieter und/oder eigenen Modelle sind auf Anfrage erhältlich.

Wenn der Fonds in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich anderer Fonds der Gesellschaft, anlegt, muss es sich bei diesen anderen Organismen für gemeinsame Anlagen und kurzfristige MMFs in Übereinstimmung mit den MMF-Vorschriften handeln.

Die Basiswährung des BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund ist Pfund Sterling. Der Fonds wird nur in Instrumente investieren, die auf die Basiswährung des Fonds lauten. Der Fonds wird nur in Geldmarktinstrumenten mit hoher Bonität anlegen.

Einlagezertifikate – handelbare zinstragende Instrumente mit spezifischer Laufzeit. Einlagezertifikate werden von Banken, Bausparkassen und anderen Finanzinstituten gegen Einlage von Geldern ausgegeben und können in der Regel vor Fälligkeit am Sekundärmarkt gehandelt werden.

Commercial Paper – ungesicherte kurzfristige Schuldscheine, die von Unternehmen oder anderen Emittenten (einschließlich Behörden oder Gebietskörperschaften) mit einer Laufzeit von bis zu 397 Tagen begeben werden, einschließlich forderungsunterlegter Geldmarktpapiere (Asset Backed Commercial Paper).

Variabel verzinsliche Schuldtitel („FRNs“) – FRNs sind ungesicherte Anleihen, die von Banken, Bausparkassen und anderen Finanzinstituten ausgegeben werden. Der auf FRNs zu zahlende Zinssatz kann aufgrund von Änderungen der festgelegten Zinssätze schwanken oder periodisch nach einer vorgegebenen Formel festgelegt werden.

Nicht-britische Staatsanleihen – Auf Pfund Sterling lautende Anleihen, die von einer oder mehreren nicht-britischen souveränen Staaten oder von einer ihrer Gebietskörperschaften, Behörden oder Einrichtungen ausgegeben oder garantiert werden. Anleihen dieser Gebietskörperschaften, Behörden oder Einrichtungen werden oft, aber nicht immer, durch die uneingeschränkte Kreditfähigkeit (*full faith and credit*) des jeweiligen nicht britischen Staates unterstützt.

Pensionsgeschäfte („Repos“) – Instrumente, bei denen die Gesellschaft Portfoliowertpapiere verkauft und sich zum Zeitpunkt des Verkaufs verpflichtet, diese Wertpapiere zu einem gemeinsam vereinbarten Zeitpunkt und Preis einschließlich einer gemeinsam vereinbarten Zinszahlung zurückzukaufen.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte – Instrumente, bei denen die Gesellschaft das Eigentum an Schuldverschreibungen erwirbt und zum Zeitpunkt der Transaktion den Rückkauf des Instruments durch den Verkäufer zu einem gemeinsam vereinbarten Zeitpunkt und Preis vereinbart und damit die Rendite des Fonds in dem Zeitraum, in der die Gesellschaft das Instrument hält, im Voraus bestimmt.

Die Gesellschaft wird umgekehrte Pensionsgeschäfte nur mit Instituten eingehen, bei denen der Investmentmanager der Ansicht ist, dass das mit ihnen verbundene Kreditrisiko für die Gesellschaft minimal ist, und die über eine kurzfristige Bonitätsbewertung von mindestens A1 oder P1 (oder ein gleichwertiges Rating) einer anerkannten Rating-Agentur verfügen oder, falls sie nicht über eine solches Rating verfügen, nach Ansicht des Investmentmanagers von entsprechender Kreditwürdigkeit sind.

Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte werden nur wie in Anhang II beschrieben eingesetzt.

Anleihen der Regierung des Vereinigten Königreichs – Anleihen, die von der Regierung des Vereinigten Königreichs begeben und von der Bank of England zur Mittelbeschaffung für die Regierung des Vereinigten Königreichs Regierung verkauft werden.

Schatzanweisungen der Regierung des Vereinigten Königreichs – Kurzfristige Wertpapiere, die von der Regierung des Vereinigten Königreichs ausgegeben werden.

Kurz- und mittelfristige Schuldtitel – Schuldverschreibungen, Schuldscheine, Schuldtitel oder Anleihen oder sonstige Arten von Schuldinstrumenten (einschließlich von Unternehmen und anderen Emittenten (einschließlich Behörden oder Gebietskörperschaften) begebener Anleihen) mit einer Restlaufzeit von maximal 397 Tagen.

Supranationale Anleihen – Schuldtitel, die von supranationalen Emittenten und internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, einschließlich internationaler Organisationen, die von staatlichen Stellen zur Förderung des wirtschaftlichen Wiederaufbaus oder der Entwicklung bestimmt oder unterstützt werden, internationaler Banken und verbundener Regierungsstellen, einschließlich der Asiatischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, der

Interamerikanischen Entwicklungsbank, des Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank) (zusammen „Supranationale Einrichtungen“).

Anlagepolitik des BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund

Zur Umsetzung seines Anlageziels kann der BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund in ein breites Spektrum von Wertpapieren mit hoher Bonität anlegen (bei denen es sich um Geldmarktinstrumente mit hoher Bonität handelt, die grundsätzlich an den in Anhang I genannten Börsen oder geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden), wie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die an den relevanten Märkten (sowohl innerhalb als auch außerhalb den USA) verfügbar sind. Auf US-Dollar lautende Instrumente können Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel umfassen, die von der US-Regierung oder anderen souveränen Staaten oder deren Einrichtungen ausgegeben oder garantiert sind, sowie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die von supranationalen Stellen oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, von Banken, Unternehmen oder sonstigen gewerblichen Emittenten begeben oder garantiert sind. Zu diesen Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln gehören die nachstehend aufgelisteten Anlagen, die sowohl von Emittenten innerhalb als auch außerhalb den USA begeben sein können, jedoch auf US-Dollar lauten müssen. Die nachstehende Liste ist keine abschließende Auflistung; es können andere Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel (die grundsätzlich an den in Anhang I genannten Börsen oder geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden) eingesetzt werden, die zum jeweiligen Zeitpunkt mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds im Einklang stehen. Der Fonds wird ausschließlich in Wertpapieren anlegen, deren Laufzeit bei Ausgabe oder deren Restlaufzeit maximal 397 Tage beträgt. Mindestens 7,5 % der Vermögenswerte des Fonds sind täglich und mindestens 15 % der Vermögenswerte des Fonds wöchentlich fällig (wobei Anteile an anderen Geldmarktfonds in Höhe von bis zu 7,5 % in den wöchlich fälligen Vermögenswerten enthalten sein können, sofern sie innerhalb von 5 Arbeitstagen zurückgegeben und abgerechnet werden können). Der Fonds wird eine gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer von maximal 60 Tagen und eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von maximal 120 Tagen aufrecht erhalten.

Der Investmentmanager wird zusätzlich zu dem vorstehend genannten Anlageziel und stets vorbehaltlich der Anlage in Vermögenswerten, die der Fonds zum Erreichen seines Anlageziels benötigt, bei der Auswahl der Anlagen des Fonds ökologische und andere Faktoren berücksichtigen und als nicht finanzielles Ziel Direktanlagen in Emittenten von Geldmarktinstrumenten ausschließen, die (zum Zeitpunkt der Anlage):

- i) an der Herstellung kontroverser Waffen (Atomwaffen, Streumunition, biologisch-chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran oder Brandwaffen) beteiligt sind;
- ii) an der Herstellung von Schusswaffen und Kleinwaffenmunition, die für den zivilen Gebrauch bestimmt sind, beteiligt sind und/oder 5 % oder mehr ihrer Erträge aus deren Vertrieb erzielen;
- iii) 5 % oder mehr ihrer Erträge aus der Gewinnung, Exploration und/oder Veredelung fossiler Brennstoffe erzielen;
- iv) 5 % oder mehr ihrer Erträge aus der Förderung und/oder Verstromung thermischer Kohle oder der Stromerzeugung aus Kernenergie erzielen;
- v) 5 % oder mehr ihrer Erträge aus der Herstellung oder dem Vertrieb von Teer- oder Ölsanden erzielen;
- vi) an der Herstellung von Tabak beteiligt sind und/oder 5 % oder mehr ihrer Erträge aus dem Verkauf, dem Vertrieb und/oder der Lizenzierung von Tabak erzielen; und
- vii) an Verstößen gegen den UN Global Compact beteiligt waren, ermittelt durch MSCI oder einen anderen externen ESG-Analyse-Anbieter, den der Investmentmanager jeweils nutzt.

Der Investmentmanager wird auch versuchen sicherzustellen, dass mindestens 80% der Vermögenswerte des Fonds (bei denen es sich nicht um Anlagen in Wertpapiere von Regierungen und in öffentliche Wertpapiere und Instrumente handelt) überdurchschnittliche Umweltpraktiken aufweisen, wie von MSCI oder einem

anderen externen ESG-Research Provider bestimmt, den der Investmentmanager gegebenenfalls verwenden kann.

Die oben genannten Umwelt- und sonstigen Kriterien werden nicht berücksichtigt bei der Auswahl der Anlagen des Fonds in Staatsanleihen und öffentlichen Wertpapieren und Instrumenten (einschließlich Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln, die einzeln oder gemeinsam von den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ihren nationalen, regionalen und lokalen Körperschaften, den zentralen Organen der Mitgliedstaaten oder ihren Zentralbanken, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Regierung, Behörde oder einer Zentralbank eines Drittlands (einschließlich der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs), dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarats, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden), und solche Wertpapiere und Instrumente entsprechen möglicherweise nicht den oben genannten Umwelt- und anderen Kriterien, und mitunter kann der gesamte Fonds aus solchen Wertpapieren und Instrumenten bestehen, um sein Anlageziel zu erreichen.

Der Fonds kann ein indirektes Engagement in die oben genannten Emittenten aufweisen, z.B. wenn der Fonds über Finanzderivate (und nur zu Absicherungszwecken) ein Engagement in einen Index aufbauen kann, der sich aus einem oder mehreren dieser Emittenten zusammensetzt.

Für diese Analyse kann der Investmentmanager Daten verwenden, die von einem oder mehreren externen Umwelt-Analyse-Anbietern und/oder aus eigenen Modellen stammen. Nähere Informationen über den oder die vom Investmentmanager genutzten Analyse-Anbieter und/oder eigenen Modelle sind auf Anfrage erhältlich.

Sofern der Fonds Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich anderer Fonds der Gesellschaft) tätigt, muss es sich bei diesen anderen Organismen für gemeinsame Anlagen um kurzfristige MMFs im Sinne der MMF-Vorschriften handeln.

Die Basiswährung des BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund ist US-Dollar. Der Fonds wird nur in auf die Basiswährung des Fonds lautende Instrumente anlegen. Anlagen des Fonds sind auf Geldmarktinstrumente mit hoher Bonität beschränkt.

Einlagenzertifikate – handelbare zinstragende Instrumente mit spezifischer Laufzeit. Einlagenzertifikate werden von Banken, Bausparkassen und anderen Finanzinstituten gegen Einlage von Geldern ausgegeben und können in der Regel vor Fälligkeit am Sekundärmarkt gehandelt werden.

Commercial Paper – unbesicherte kurzfristige Schuldscheine, die von Unternehmen und anderen Emittenten (einschließlich Behörden und Gebietskörperschaften) mit Laufzeiten von bis zu 397 Tagen begeben werden, einschließlich forderungsunterlegter Geldmarktpapiere (Asset Backed Commercial Paper).

Variabel verzinsliche Schuldtitel („FRNs“) – FRNs sind unbesicherte Schuldtitel, die von Banken, Bausparkassen und anderen Finanzinstituten begeben werden. Der auf FRNs zahlbare Zinssatz variiert auf Basis der Änderungen bestimmter Zinssätze oder wird in regelmäßigen Abständen nach einer vorgeschriebenen Formel neu festgesetzt.

Nicht-US-Staatsanleihen – auf US-Dollar lautende Anleihen, die von einem oder mehreren souveränen Staaten (mit Ausnahme der USA) oder von deren Gebietskörperschaften, Behörden oder Einrichtungen begeben oder garantiert sind. Anleihen der Gebietskörperschaften, Behörden oder Einrichtungen sind häufig (jedoch nicht immer) durch die uneingeschränkte Kreditfähigkeit (*full faith and credit*) der betreffenden Staatsregierung (außer der US-Regierung) gestützt.

Pensionsgeschäfte („Repos“) – Instrumente, bei denen die Gesellschaft Portfoliowertpapiere verkauft und

sich zum Zeitpunkt des Verkaufs verpflichtet, diese Wertpapiere zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis (einschließlich vereinbarter Zinszahlungen) zurückzukaufen.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte – Instrumente, bei denen die Gesellschaft das Eigentum an Schuldverschreibungen erwirbt und zum Zeitpunkt der Transaktion vereinbart, dass der Verkäufer dieses Instrument zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis zurückkauft, womit die Rendite für den Fonds während des Zeitraums, in dem die Gesellschaft das Instrument hält, vorab festgelegt wird.

Die Gesellschaft wird umgekehrte Pensionsgeschäfte nur mit Instituten eingehen, bei denen der US-Investmentmanager der Ansicht ist, dass das mit ihnen verbundene Kreditrisiko für die Gesellschaft minimal ist, und die über ein kurzfristiges Kreditrating von mindestens A1 oder P1 (oder ein entsprechendes Rating) einer anerkannten Rating-Agentur verfügen oder die, sofern kein Rating vorliegt, nach Einschätzung des US-Investmentmanagers eine vergleichbare Kreditqualität aufweisen.

Repos und umgekehrte Pensionsgeschäfte werden ausschließlich wie in Anhang II beschrieben eingesetzt.

Kurz- und mittelfristige Schuldtitel – Schuldverschreibungen, Schuldscheine, Schuldtitel oder Anleihen oder sonstige Schuldinstrumente (einschließlich von Unternehmen und anderen Emittenten (einschließlich Behörden und Gebietskörperschaften) begebener Anleihen) mit einer Restlaufzeit von maximal 397 Tagen.

Supranationale Anleihen – Schuldtitel, die von supranationalen Emittenten und internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, einschließlich internationaler Organisationen, die von staatlichen Stellen zur Förderung des wirtschaftlichen Wiederaufbaus oder der Entwicklung bestimmt oder unterstützt werden, internationaler Banken und verbundener Regierungsstellen, einschließlich der Asiatischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, des Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank) (zusammen „Supranationale Einrichtungen“).

Wertpapiere der US-Regierung – US-Schatzanweisungen und Anleihen – werden durch die uneingeschränkte Kreditfähigkeit (*full faith and credit*) der US-Regierung unterstützt. Dieser Fonds wird in Schuldverschreibungen investieren, die von Unternehmen, Agenturen und Institutionen der US-Regierung, einschließlich der Federal National Mortgage Association, Federal Home Loan Mortgage Corporation und Federal National Home Loan Bank, begeben werden. Zu diesen Wertpapieren können auch Schuldverschreibungen (wie Anleihen und Schuldscheine) gehören, die von internationalen Organisationen begeben werden, die von mehreren Regierungsstellen wie der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung bestimmt oder unterstützt werden. Wertpapiere von Regierungsbehörden sind keine direkten Obligationen des US-Finanzministeriums, umfassen aber verschiedene Formen der Unterstützung oder Garantien der US-Regierung. Die US-Regierung ist nicht verpflichtet, die oben stehenden Wertpapiere finanziell zu unterstützen.

Anlagepolitik des BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund

Zur Umsetzung seines Anlageziels kann der BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund in ein breites Spektrum von Wertpapieren mit hoher Bonität anlegen (die grundsätzlich an den in Anhang I genannten Börsen oder geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden), wie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die an den relevanten Märkten (sowohl innerhalb als auch außerhalb der Eurozone) verfügbar sind. Zu den auf Euro lautenden Instrumenten können Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel gehören, die von Regierungen der Mitgliedstaaten (Teilnehmerstaaten und Nicht-Teilnehmerstaaten der EWU) oder anderen souveränen Staaten oder deren Einrichtungen begeben oder garantiert werden, sowie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die von supranationalen Stellen oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, von Banken, Unternehmen oder sonstigen gewerblichen Emittenten begeben oder garantiert werden.

Zu diesen Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln gehören die nachstehend aufgelisteten Anlagen, die sowohl von Emittenten der Eurozone als auch von Emittenten außerhalb der Eurozone begeben sein können, wobei jedoch mindestens 75% des Nettoinventarwerts des BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund in auf Euro lautende Instrumente anlegt werden. Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die

auf eine andere Währung lauten, werden durch Währungstransaktionen in Euro abgesichert. Die nachstehende Liste ist keine abschließende Auflistung; es können andere Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel (die grundsätzlich an den in Anhang I genannten Börsen oder Geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden) eingesetzt werden, die zum jeweiligen Zeitpunkt mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund im Einklang stehen. Der Fonds wird eine gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer von maximal sechs Monaten und eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von maximal 12 Monaten aufrechterhalten. Der BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund wird ausschließlich in Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von maximal 2 Jahren im Zeitpunkt des Erwerbs anlegen, wobei der Zeitraum bis zum nächsten Zinsanpassungstermin sich auf maximal 397 Tage beläuft und die Anpassung an einen Geldmarktkurs oder -index erfolgt. Mindestens 7,5 % der Vermögenswerte des Fonds sind täglich und mindestens 15 % der Vermögenswerte des Fonds wöchentlich fällig (wobei Anteile an anderen Geldmarktfonds in Höhe von bis zu 7,5 % in den wöchentlich fälligen Vermögenswerten enthalten sein können, sofern sie innerhalb von 5 Arbeitstagen zurückgegeben und abgerechnet werden können).

Sofern der Fonds Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich anderer Fonds der Gesellschaft) tätigt, muss es sich bei diesen anderen Organismen für gemeinsame Anlagen um kurzfristige MMFs oder Standard-MMFs im Sinne der MMF-Vorschriften handeln.

Die Basiswährung des BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund ist der Euro.

Einlagenzertifikate – handelbare zinstragende Instrumente mit spezifischer Laufzeit. Einlagenzertifikate werden von Banken, Bausparkassen und anderen Finanzinstituten gegen Einlage von Geldern ausgegeben und können in der Regel vor Fälligkeit am Sekundärmarkt gehandelt werden.

Commercial Paper – unbesicherte kurzfristige Schuldscheine, die von Unternehmen und anderen Emittenten (einschließlich Behörden und Gebietskörperschaften) mit Laufzeiten von bis zu 397 Tagen begeben werden.

Variabel verzinsliche Schuldtitel („Floater“) – Floater sind unbesicherte Schuldtitel, die von Banken, Bausparkassen und anderen Finanzinstituten begeben werden. Der auf Floater zahlbare Zinssatz variiert auf Basis der Änderungen bestimmter Zinssätze oder wird in regelmäßigen Abständen nach einer vorgeschriebenen Formel neu festgesetzt.

Staatsanleihen – Anleihen, die von Regierungen der Mitgliedstaaten (Teilnehmerstaaten und Nicht-Teilnehmerstaaten der EWU) begeben werden.

Schatzanleihen (Eurozone) – kurzfristige Wertpapiere, die von den Regierungen der Mitgliedstaaten (Teilnehmerstaaten und Nicht-Teilnehmerstaaten der EWU) begeben werden.

Staatsanleihen (Ex-Eurozone) – auf Euro lautende Anleihen, die von einem oder mehreren Staaten außerhalb der Eurozone bzw. von deren Gebietskörperschaften, Behörden oder Einrichtungen begeben oder garantiert sind. Anleihen der Gebietskörperschaften, Behörden oder Einrichtungen sind häufig (jedoch nicht immer) durch den vollen Kredit (*full faith and credit*) der betreffenden Staatsregierung gestützt.

Pensionsgeschäfte („Repos“) – Instrumente, bei denen die Gesellschaft Portfoliowertpapiere verkauft und sich zum Zeitpunkt des Verkaufs verpflichtet, diese Wertpapiere zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis (einschließlich vereinbarter Zinszahlungen) zurückzukaufen.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte – Instrumente, bei denen die Gesellschaft Eigentum an Schuldverschreibungen erwirbt und zum Zeitpunkt der Transaktion vereinbart, dass der Verkäufer dieses Instrument zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis zurückkauft, worin sich die Rendite für den Fonds während des Zeitraums, in dem die Gesellschaft das Instrument hält, widerspiegelt.

Die Gesellschaft wird umgekehrte Pensionsgeschäfte nur mit Instituten eingehen, bei denen der Investmentmanager der Ansicht ist, dass das mit ihnen verbundene Kreditrisiko für die Gesellschaft minimal ist.

Repos und umgekehrte Pensionsgeschäfte werden ausschließlich wie in Anhang II beschrieben eingesetzt.

Anlagen des Fonds sind auf Geldmarktinstrumente mit hoher Bonität beschränkt.

Anlagepolitik des BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund

Zur Umsetzung seines Anlageziels kann der BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund in ein breites Spektrum von Wertpapieren mit hoher Bonität (die grundsätzlich an den in Anhang I genannten Börsen oder Geregeltten Märkten notiert sind oder gehandelt werden) anlegen, wie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die an den relevanten Märkten (sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinigten Königreichs) verfügbar sind. Zu den auf Pfund Sterling lautenden Instrumenten können Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel gehören, die von der UK-Regierung bzw. anderen souveränen Staaten oder deren Einrichtungen ausgegeben oder garantiert sind, sowie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die von supranationalen Stellen oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, von Banken, Unternehmen oder sonstigen gewerblichen Emittenten begeben oder garantiert sind.

Zu diesen Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln gehören die nachstehend aufgelisteten Anlagen, die sowohl von Emittenten innerhalb des Vereinigten Königreichs als auch von Emittenten außerhalb des Vereinigten Königreichs begeben sein können, wobei jedoch mindestens 75% des Nettoinventarwerts des BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund in auf Pfund Sterling lautende Instrumente anlegt werden. Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die auf eine andere Währung lauten, werden durch Währungstransaktionen in Pfund Sterling abgesichert. Die nachstehende Liste ist keine abschließende Auflistung; es können andere Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel (die grundsätzlich an den in Anhang I genannten Börsen oder Geregeltten Märkten notiert sind oder gehandelt werden) eingesetzt werden, die zum jeweiligen Zeitpunkt mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund im Einklang stehen. Der Fonds wird eine gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer von maximal 6 Monaten und eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von maximal 12 Monaten aufrechterhalten. Der Institutional Sterling Ultra Short Bond Fund wird ausschließlich in Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von maximal 2 Jahren im Zeitpunkt des Erwerbs anlegen, wobei der Zeitraum bis zum nächsten Zinsanpassungstermin sich auf maximal 397 Tage beläuft und die Anpassung an einen Geldmarktkurs oder -index erfolgt. Mindestens 7,5 % der Vermögenswerte des Fonds sind täglich und mindestens 15 % der Vermögenswerte des Fonds wöchentlich fällig (wobei Anteile an anderen Geldmarktfonds in Höhe von bis zu 7,5 % in den wöchentlich fälligen Vermögenswerten enthalten sein können, sofern sie innerhalb von 5 Arbeitstagen zurückgegeben und abgerechnet werden können).

Sofern der Fonds Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich anderer Fonds der Gesellschaft) tätigt, muss es sich bei diesen Organismen für gemeinsame Anlagen um kurzfristige MMFs oder Standard-MMFs im Sinne der MMF-Vorschriften handeln.

Die Basiswährung des BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund ist Pfund Sterling.

Einlagenzertifikate – handelbare zinstragende Instrumente mit spezifischer Laufzeit. Einlagenzertifikate werden von Banken, Bausparkassen und anderen Finanzinstituten gegen Einlage von Geldern ausgegeben und können in der Regel vor Fälligkeit am Sekundärmarkt gehandelt werden.

Commercial Paper – unbesicherte kurzfristige Schuldscheine, die von Unternehmen und anderen Emittenten (einschließlich staatlicher und kommunaler Stellen) mit Laufzeiten von bis zu 397 Tagen begeben werden, einschließlich durch Vermögenswerte besicherter Commercial Paper.

Variabel verzinsliche Schuldtitel („Floater“) – Floater sind unbesicherte Schuldtitel, die von Banken, Bausparkassen und anderen Finanzinstituten begeben werden. Der auf Floater zahlbare Zinssatz variiert auf Basis der Änderungen bestimmter Zinssätze oder wird in regelmäßigen Abständen nach einer vorgeschriebenen Formel neu festgesetzt.

Staatsanleihen (Ex-UK) – auf Pfund Sterling lautende Anleihen, die von einem oder mehreren souveränen Staaten (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs) bzw. von deren Gebietskörperschaften, Behörden oder Einrichtungen begeben oder garantiert sind. Anleihen der Gebietskörperschaften, Behörden oder Einrichtungen sind häufig (jedoch nicht immer) durch den vollen Kredit (*full faith and credit*) der betreffenden Staatsregierung (mit Ausnahme der UK-Regierung) gestützt.

Pensionsgeschäfte („Repos“) – Instrumente, bei denen die Gesellschaft Portfoliowertpapiere verkauft und sich zum Zeitpunkt des Verkaufs verpflichtet, diese Wertpapiere zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis (einschließlich vereinbarter Zinszahlungen) zurückzukaufen.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte – Instrumente, bei denen die Gesellschaft Eigentum an Schuldverschreibungen erwirbt und zum Zeitpunkt der Transaktion vereinbart, dass der Verkäufer dieses Instrument zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis zurückkauft, worin sich die Rendite für den Fonds während des Zeitraums, in dem die Gesellschaft das Instrument hält, widerspiegelt.

Die Gesellschaft wird umgekehrte Pensionsgeschäfte nur mit Instituten eingehen, bei denen der Investmentmanager der Ansicht ist, dass das mit ihnen verbundene Kreditrisiko für die Gesellschaft minimal ist.

Repos und umgekehrte Pensionsgeschäfte werden ausschließlich wie in Anhang II beschrieben eingesetzt.

Kurz- und mittelfristige Schuldtitel – Schuldverschreibungen, Schuldscheine, Debentures oder Anleihen (einschließlich von Unternehmen und anderen Emittenten (wie staatlichen oder kommunalen Stellen) begebene Anleihen mit einer Restlaufzeit von maximal 397 Tagen.

Supranationale Anleihen – Schuldtitel, die von supranationalen Emittenten und internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, einschließlich internationaler Organisationen, die von staatlichen Stellen zur Förderung des wirtschaftlichen Aufbaus oder der Entwicklung bestimmt oder unterstützt werden, internationaler Banken und verbundener Regierungsstellen, einschließlich der Asiatischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Entwicklung und Wiederaufbau, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, des Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Bank für Entwicklung und Wiederaufbau (die Weltbank) (insgesamt „Supranationale Einrichtungen“).

UK-Gilts – Anleihen, die von der Regierung des Vereinigten Königreichs begeben und von der Bank of England zur Mittelbeschaffung für die Regierung des Vereinigten Königreichs Regierung verkauft werden.

UK-Schatzwechsel – kurzfristige Wertpapiere, die von der UK-Regierung begeben werden.

Anlagen des Fonds sind auf Geldmarktinstrumente mit hoher Bonität beschränkt.

Anlagepolitik des BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund

Zur Umsetzung seines Anlageziels kann der BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund in ein breites Spektrum von Wertpapieren mit hoher Bonität anlegen (die grundsätzlich an den in Anhang I genannten Börsen oder Geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden), wie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die an den relevanten Märkten (sowohl innerhalb als auch außerhalb der Vereinigten Staaten) verfügbar sind. Zu den auf US-Dollar lautenden Instrumenten können Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel gehören, die von der US-Regierung bzw. anderen souveränen Staaten oder deren Einrichtungen ausgegeben oder garantiert sind, sowie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die von supranationalen Stellen oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, von Banken, Unternehmen oder sonstigen gewerblichen Emittenten begeben oder garantiert sind.

Zu diesen Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln gehören die nachstehend aufgelisteten Anlagen, die sowohl von Emittenten innerhalb der Vereinigten Staaten als auch von Emittenten außerhalb der Vereinigten Staaten begeben sein können, wobei jedoch mindestens 75% des Nettoinventarwerts des BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund in auf US-Dollar lautende Instrumente anlegt werden. Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die auf eine andere Währung lauten, werden durch Währungstransaktionen in US-Dollar abgesichert. Die Liste ist keine abschließende Auflistung; es können andere Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel (die grundsätzlich an den in Anhang I genannten Börsen oder Geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden) eingesetzt werden, die zum jeweiligen Zeitpunkt mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund im Einklang stehen. Der Fonds wird eine gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer von maximal 6 Monaten und eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von maximal 12 Monaten aufrechterhalten. Der

Institutional US Dollar Ultra Short Bond Fund wird ausschließlich in Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von maximal 2 Jahren im Zeitpunkt des Erwerbs anlegen, wobei der Zeitraum bis zum nächsten Zinsanpassungstermin sich auf maximal 397 Tage beläuft und die Anpassung an einen Geldmarktkurs oder -index erfolgt. Mindestens 7,5 % der Vermögenswerte des Fonds sind täglich und mindestens 15 % der Vermögenswerte des Fonds wöchentlich fällig (wobei Anteile an anderen Geldmarktfonds in Höhe von bis zu 7,5 % in den wöchentlich fälligen Vermögenswerten enthalten sein können, sofern sie innerhalb von 5 Arbeitstagen zurückgegeben und abgerechnet werden können).

Sofern der Fonds Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich anderer Fonds der Gesellschaft) tätigt, muss es sich bei diesen Organismen für gemeinsame Anlagen um kurzfristige MMFs oder Standard-MMFs im Sinne der MMF-Vorschriften handeln.

Die Basiswährung des BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund ist US-Dollar.

Einlagezertifikate – handelbare zinstragende Instrumente mit spezifischer Laufzeit. Einlagezertifikate werden von Banken, Bausparkassen und anderen Finanzinstituten gegen Einlage von Geldern ausgegeben und können in der Regel vor Fälligkeit am Sekundärmarkt gehandelt werden.

Commercial Paper – unbesicherte kurzfristige Schuldscheine, die von Unternehmen und anderen Emittenten mit Laufzeiten von ein paar Tagen bis zu 397 Tagen begeben werden, einschließlich durch Vermögenswerte besicherter Commercial Paper.

Variabel verzinsliche Schuldtitel („Floater“) – Floater sind unbesicherte Schuldtitel, die von Banken und anderen Finanzinstituten begeben werden. Der auf Floater zahlbare Zinssatz variiert auf Basis der Änderungen bestimmter Zinssätze oder wird in regelmäßigen Abständen nach einer vorgeschriebenen Formel neu festgesetzt.

Staatsanleihen (Ex-US) – auf US-Dollar lautende Anleihen, die von einem oder mehreren souveränen Staaten (mit Ausnahme der Vereinigten Staaten) bzw. von deren Gebietskörperschaften, Behörden oder Einrichtungen begeben oder garantiert sind. Anleihen der Gebietskörperschaften, Behörden oder Einrichtungen sind häufig (jedoch nicht immer) durch den vollen Kredit (*full faith and credit*) der betreffenden Staatsregierung (mit Ausnahme der US-Regierung) gestützt.

Pensionsgeschäfte („Repos“) – Instrumente, bei denen die Gesellschaft Portfoliowertpapiere verkauft und sich zum Zeitpunkt des Verkaufs verpflichtet, diese Wertpapiere zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis (einschließlich vereinbarter Zinszahlungen) zurückzukaufen.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte – Instrumente, bei denen die Gesellschaft Eigentum an Schuldverschreibungen erwirbt und zum Zeitpunkt der Transaktion vereinbart, dass der Verkäufer dieses Instrument zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis zurückkauft, worin sich die Rendite für den Fonds während des Zeitraums, in dem die Gesellschaft das Instrument hält, widerspiegelt.

Die Gesellschaft wird umgekehrte Pensionsgeschäfte nur mit Instituten eingehen, bei denen der Investmentmanager der Ansicht ist, dass das mit ihnen verbundene Kreditrisiko für die Gesellschaft minimal ist.

Repos und umgekehrte Pensionsgeschäfte werden ausschließlich wie in Anhang II beschrieben eingesetzt.

Rule 144A Wertpapiere – privat platzierte US-Wertpapiere, die von großen Instituten untereinander gehandelt werden.

Kurz- und mittelfristige Schuldtitel – Schuldverschreibungen, Schuldscheine, Debentures oder Anleihen (einschließlich von Unternehmen und anderen Emittenten (wie staatlichen oder kommunalen Stellen) begebene Anleihen mit einer Restlaufzeit von maximal 397 Tagen.

Supranationale Anleihen – Schuldtitel, die von supranationalen Emittenten und internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, einschließlich internationaler Organisationen, die von staatlichen Stellen zur Förderung des wirtschaftlichen Aufbaus oder

der Entwicklung bestimmt oder unterstützt werden, internationaler Banken und verbundener Regierungsstellen, einschließlich der Asiatischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Europäischen Investitionsbank, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, des Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank) (insgesamt „Supranationale Einrichtungen“).

US-Staatstitel – US-Schatzwechsel und –Schuldtitel, die durch den vollen Kredit (*full faith and credit*) der Vereinigten Staaten gestützt sind. Der Fonds wird in Schuldverschreibungen anlegen, die von Unternehmen, Behörden und Einrichtungen begeben wurden, die von der US-Regierung finanziell gestützt werden. Dazu gehören insbesondere die Federal National Mortgage Association, die Federal Home Loan Mortgage Corporation und die Federal National Home Loan Bank. Zu diesen Wertpapieren können auch Schuldverschreibungen (wie Anleihen und Schuldscheine) gehören, die von internationalen Organisationen begeben wurden, welche von multiplen staatlichen Einrichtungen bestimmt oder unterstützt werden, wie beispielsweise der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung. Wertpapiere staatsnaher US-Einrichtungen verbriefen keine direkten Verbindlichkeiten des US-Schatzamtes, sind jedoch mit verschiedenen Formen des Sponsoring und unterschiedlichen Garantien durch die US-Regierung verbunden. Die US-Regierung ist allerdings nicht zur finanziellen Stützung der vorstehenden Emittenten verpflichtet.

Yankee Bonds – nicht US-amerikanische Anleihen, die auf US-Dollar lauten und bei der SEC zum Vertrieb in den Vereinigten Staaten registriert sind.

Anlagen des Fonds sind auf Geldmarktinstrumente mit hoher Bonität beschränkt.

ANHANG V

Anteilklassen

In diesem Anhang wird den nachstehenden Abkürzungen die folgende Bedeutung zugewiesen:

T	Thesaurierend
A	Ausschüttend
NT0	Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T0) (bei Ultra-Short-Bond-Fonds nicht möglich)
NT1	Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T1)
U	Anteile mit unveränderlichem Nettoinventarwert

(Die Definitionen bestimmter in diesem Anhang V vorkommender Begriffe sind, sofern nicht an anderer Stelle aufgeführt, im Abschnitt „Definitionen“ zu finden.)

BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund

Anteile, die im Rahmen des allgemeinen Vertriebs bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Ausschüttungs-politik	Anteile mit unveränderlichem/ veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterst-zeichnungsbetrag:	Jährliche Aufwendungen (in % des NIW)
Premier (Acc)-Anteile	T	NT1	€500.000.000	0,10%
Premier (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€500.000.000	0,10%
Heritage (Acc)-Anteile	T	NT1	€250.000.000	0,125%
Heritage (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€250.000.000	0,125%
Select (Acc)-Anteile	T	NT1	€100.000.000	0,15%
Select (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€100.000.000	0,15%
Core (Acc)-Anteile	T	NT1	€1.000.000	0,20%
Core (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€1.000.000	0,20%
Admin I (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€500.000	0,25%
Admin II (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€250.000	0,30%
Admin III (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€50.000	0,45%

Anteile, die über ausgewählte Vertriebsstellen bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Ausschüttungs-politik	Anteile mit unveränderlichem/ veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterst-zeichnungsbetrag:	Jährliche Aufwendungen (in % des NIW)
G-Akkumulierungsanteile	T	NT1	€1.000.000	0,20%
G-Akkumulierungsanteile (T0)	T	NT0	€1.000.000	0,20%

Agency (Acc)-Anteile	T	NT1	€1.000.000	0,03%
Agency (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€1.000.000	0,03%

BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund

Anteile, die im Rahmen des allgemeinen Vertriebs bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Ausschüttungs- politik	Anteile mit unveränderlichem/ veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterst- zeichnungsbetrag	Jährliche Auf- wendungen (in % des NIW)
Premier (Acc)-Anteile	T	NT1	£500.000.000	0,10%
Premier (Dis)-Anteile	A	U	£500.000.000	0,10%
Heritage (Acc)-Anteile	T	NT1	£250.000.000	0,125%
Heritage (Dis)-Anteile	A	U	£250.000.000	0,125%
Select (Acc)-Anteile	T	NT1	£100.000.000	0,15%
Select (Dis)-Anteile	A	U	£100.000.000	0,15%
Core (Acc)-Anteile	T	NT1	£1.000.000	0,20%
Core (Dis)-Anteile	A	U	£1.000.000	0,20%
Admin-I (Dis)-Anteile	A	U	£500.000	0,25%
Admin-II (Dis)-Anteile	A	U	£250.000	0,30%
Admin-III (Dis)-Anteile	A	U	£50.000	0,45%

Anteile, die über ausgewählte Vertriebsstellen bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Ausschüttungs- politik	Anteile mit unveränderlichem/ veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterstzeichnungs- betrag	Jährliche Auf- wendungen (in % des NIW)
G-Akkumulierungsanteile	T	NT1	£1.000.000	0,20%
G-Ausschüttungsanteile	A	U	£1.000.000	0,20%
Agency (Acc)-Anteile	T	NT1	£1.000.000	0,03%

Bezeichnung der Anteilklasse	Ausschüttungs- politik	Anteile mit unveränderlichem/ veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterstzeichnungs- betrag	Jährliche Auf- wendungen (in % des NIW)
Agency (Dis)-Anteile	A	U	£1.000.000	0,03%

BlackRock ICS US Treasury Fund

Anteile, die im Rahmen des allgemeinen Vertriebs bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Aus-schüttungs-politik	Anteile mit unveränderlichem/veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterst-zeichnungsbetrag	Jährliche Auf-wendungen (in % des NIW)
Premier (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$500.000.000	0,10%
Premier (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$500.000.000	0,10%
Premier (Dis)-Anteile	A	U	US\$500.000.000	0,10%
Heritage (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$250.000.000	0,125%
Heritage (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$250.000.000	0,125%
Heritage (Dis)-Anteile	A	U	US\$250.000.000	0,125%
Select (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$100.000.000	0,15%
Select (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$100.000.000	0,15%
Select (Dis)-Anteile	A	U	US\$100.000.000	0,15%
Core (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$1.000.000	0,20%
Core (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$1.000.000	0,20%
Core (Dis)-Anteile	A	U	US\$1.000.000	0,20%
Admin-I (Dis)-Anteile	A	U	US\$500.000	0,25%
Admin-II (Dis)-Anteile	A	U	US\$250.000	0,30%
Admin-III (Dis)-Anteile	A	U	US\$50.000	0,45%

Anteile, die über ausgewählte Vertriebsstellen bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Aus- schüttungs- politik	Anteile mit unveränderlichem/ veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterst- zeichnungsbetrag	Jährliche Auf- wendungen (in % des NIW)
G-Akkumulierungsanteile	T	NT1	US\$1.000.000	0,20%
G-Ausschüttungsanteile	A	U	US\$1.000.000	0,20%
Agency (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$1.000.000	0,03%
Agency (Dis)-Anteile	A	U	US\$1.000.000	0,03%
FA-Anteilklasse	A	U	US\$1.000.000	0,20%
N-Anteilklasse	A	U	US\$1.000.000	0,20%

BlackRock ICS Euro Liquidity Fund

Anteile, die im Rahmen des allgemeinen Vertriebs bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Ausschüttungs-politik	Anteile mit unveränderlichem/ veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterst-zeichnungsbetrag:	Jährliche Aufwendungen (in % des NIW)
Premier (Acc)-Anteile	T	NT1	€500.000.000	0,10%
Premier (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€500.000.000	0,10%
Heritage (Acc)-Anteile	T	NT1	€250.000.000	0,125%
Heritage (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€250.000.000	0,125%
Select (Acc)-Anteile	T	NT1	€100.000.000	0,15%
Select (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€100.000.000	0,15%
Core (Acc)-Anteile	T	NT1	€1.000.000	0,20%
Core (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€1.000.000	0,20%
Admin I (Acc)-Anteile	T	NT1	€500.000	0,25%
Admin I (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€500.000	0,25%
Admin II (Acc)-Anteile	T	NT1	€250.000	0,30%
Admin II (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€250.000	0,30%
Admin III (Acc)-Anteile	T	NT1	€50.000	0,45%
Admin III (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€50.000	0,45%
Admin IV (Acc)-Anteile	T	NT1	€25.000	0,70%
Admin IV (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€25.000	0,70%

Anteile, die über ausgewählte Vertriebsstellen bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Ausschüttungs-politik	Anteile mit unveränderlichem/ veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterst-zeichnungsbetrag:	Jährliche Aufwendungen (in% des NIW)
G-Akkumulierungsanteile	T	NT1	€1.000.000	0,20%
G-Akkumulierungsanteile II	T	NT1	€500.000	0,25%
G-Akkumulierungsanteile (T0)	T	NT0	€1.000.000	0,20%
Agency (Acc)-Anteile	T	NT1	€1.000.000	0,03%

Agency (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€1.000.000	0,03%
Aon Captives (Acc T0)- Anteile	T	NT0	€10.000.000	0,15%

BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund

Anteile, die im Rahmen des allgemeinen Vertriebs bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Aus-schüttungs-politik	Anteile mit unveränderlichem/veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterst-zeichnungsbetrag	Jährliche Auf-wendungen (in % des NIW)
Premier (Acc)-Anteile	T	NT1	£500.000.000	0,10%
Premier (Acc T0)-Anteile	T	NT0	£500.000.000	0,10%
Premier (Dis)-Anteile	A	U	£500.000.000	0,10%
Heritage (Acc)-Anteile	T	NT1	£250.000.000	0,125%
Heritage (Acc T0)-Anteile	T	NT0	£250.000.000	0,125%
Heritage (Dis)-Anteile	A	U	£250.000.000	0,125%
Select (Acc)-Anteile	T	NT1	£100.000.000	0,15%
Select (Acc T0)-Anteile	T	NT0	£100.000.000	0,15%
Select (Dis)-Anteile	A	U	£100.000.000	0,15%
Core (Acc)-Anteile	T	NT1	£1.000.000	0,20%
Core (Acc T0)-Anteile	T	NT0	£1.000.000	0,20%
Core (Dis)-Anteile	A	U	£1.000.000	0,20%
Admin I (Acc)-Anteile	T	NT1	£500.000	0,25%
Admin I (Dis)-Anteile	A	U	£500.000	0,25%
Admin I (Acc T0)-Anteile	T	NT0	£500.000	0,25%
Admin II (Acc)-Anteile	T	NT1	£250.000	0,30%
Admin II (Dis)-Anteile	A	U	£250.000	0,30%
Admin II (Acc T0)-Anteile	T	NT0	£250.000	0,30%
Admin III (Acc)-Anteile	T	NT1	£50.000	0,45%
Admin III (Dis)-Anteile	A	U	£50.000	0,45%

Bezeichnung der Anteilklasse	Ausschüttungspolitik	Anteile mit unveränderlichem/veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterszeichnungsbetrag	Jährliche Aufwendungen (in % des NIW)
Admin III (Acc T0)-Anteile	T	NT0	£50.000	0,45%
Admin IV (Acc)-Anteile	T	NT1	£25.000	0,70%
Admin IV (Acc T0)-Anteile	T	NT0	£25.000	0,70%

Anteile, die über ausgewählte Vertriebsstellen bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Ausschüttungspolitik	Anteile mit unveränderlichem/veränderlichem Nettoinventarwert*	Mindesterszeichnungsbetrag	Jährliche Aufwendungen (in % des NIW)
G Akkumulierungsanteile	T	NT1	£1.000.000	0,20%
G Ausschüttungsanteile	A	U	£1.000.000	0,20%
G Ausschüttungsanteile I	A	U	£25.000.000	0,15%
G Ausschüttungsanteile II	A	U	£500.000	0,25%
Agency (Acc)-Anteile	T	NT1	£1.000.000	0,03%
Agency (Dis)-Anteile	A	U	£1.000.000	0,03%
Agency (Acc T0)-Anteile	T	NT0	£1.000.000	0,03%
Aon Captives-Anteile	A	U	£10.000.000	0,15%
S (Acc)-Anteile	T	k.A. ⁸	£1.000.000.000	0,10%

⁸ Wie unter „Verfahrensweise für den Handel am Primärmarkt“ beschrieben, werden die S (ACC)-Anteile auf einer T+3-Basis abgerechnet.

BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund

Anteile, die im Rahmen des allgemeinen Vertriebs bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Aus-schüttungs-politik	Anteile mit unveränderlichem/veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterst-zeichnungsbetrag	Jährliche Auf-wendungen (in % des NIW)
Premier (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$500.000.000	0,10%
Premier (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$500.000.000	0,10%
Premier (Dis)-Anteile	A	U	US\$500.000.000	0,10%
Heritage (Acc) -Anteile	T	NT1	US\$250.000.000	0,125%
Heritage (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$250.000.000	0,125%
Heritage (Dis)-Anteile	A	U	US\$250.000.000	0,125%
Select (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$100.000.000	0,15%
Select (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$100.000.000	0,15%
Select (Dis)-Anteile	A	U	US\$100.000.000	0,15%
Core (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$1.000.000	0,20%
Core (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$1.000.000	0,20%
Core (Dis)-Anteile	A	U	US\$1.000.000	0,20%
Admin I (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$500.000	0,25%
Admin I (Dis)-Anteile	A	U	US\$500.000	0,25%
Admin I (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$500.000	0,25%
Admin II (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$250.000	0,30%
Admin II (Dis)-Anteile	A	U	US\$250.000	0,30%
Admin II (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$250.000	0,30%
Admin III (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$50.000	0,45%

Bezeichnung der Anteilklasse	Aus-schüttungs-politik	Anteile mit unveränderlichem/veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterst-zeichnungsbetrag	Jährliche Auf-wendungen (in % des NIW)
Admin III (Dis)-Anteile	A	U	US\$50.000	0,45%
Admin III (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$50.000	0,45%
Admin IV (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$25.000	0,70%
Admin IV (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$25.000	0,70%

Anteile, die über ausgewählte Vertriebsstellen bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Aus-schüttungs-politik	Anteile mit unveränderlichem / veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterst-zeichnungsbetrag	Jährliche Auf-wendungen (in % des NIW)
G-Akkumulierungsanteile	T	NT1	US\$1.000.000	0,20%
G-Akkumulierungsanteile II	T	NT1	US\$500.000	0,25%
G-Ausschüttungsanteile	A	U	US\$1.000.000	0,20%
G-Ausschüttungsanteile I	A	U	US\$25.000.000	0,15%
G-Ausschüttungsanteile II	A	U	US\$500.000	0,25%
Agency (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$1.000.000	0,03%
Agency (Dis)-Anteile	A	U	US\$1.000.000	0,03%
Agency (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$1.000.000	0,03%
Aon Captives-Anteile	A	U	US\$10.000.000	0,15%
FA-Klasse	A	U	US\$1.000.000	0,20%
N-Klasse	A	U	US\$1.000.000	0,20%

BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund

Anteile, die im Rahmen des allgemeinen Vertriebs bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Aus-schüttungs politik	Anteile mit unveränderlichem / veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterst-zeichnungsbetrag	Jährliche Auf-wendungen (in % des NIW)
Premier (Acc)-Anteile	T	NT1	€500.000.000	0,10%
Premier (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€500.000.000	0,10%
Heritage (Acc)-Anteile	T	NT1	€250.000.000	0,125%
Heritage (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€250.000.000	0,125%
Select (Acc)-Anteile	T	NT1	€100.000.000	0,15%
Select (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€100.000.000	0,15%
Core (Acc)-Anteile	T	NT1	€1.000.000	0,20%
Core (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€1.000.000	0,20%
Admin I (Acc)-Anteile	T	NT1	€500.000	0,25%
Admin I (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€500.000	0,25%
Admin II (Acc)-Anteile	T	NT1	€250.000	0,30%
Admin II (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€250.000	0,30%
Admin III (Acc)-Anteile	T	NT1	€50.000	0,45%
Admin III (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€50.000	0,45%
Admin IV (Acc)-Anteile	T	NT1	€25.000	0,70%
Admin IV (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€25.000	0,70%

Anteile, die über ausgewählte Vertriebsstellen bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Aus-schüttungs politik	Anteile mit unveränderlichem / veränderlichem Nettoinventarwert *	Mindesterst-zeichnungsbetrag	Jährliche Auf-wendungen (in % des NIW)
Agency (Acc)-Anteile	T	NT1	€1.000.000	0,03%
Agency (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€1.000.000	0,03%

BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund

Anteile, die im Rahmen des allgemeinen Vertriebs bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Aus-schüttungs politik	Anteile mit unveränderlichem/ veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterst- zeichnungsbetrag	Jährliche Auf- wendungen (in % des NIW)
Premier (Acc)-Anteile	T	NT1	£500.000.000	0,10%
Premier (Acc T0)- Anteile	T	NT0	£500.000.000	0,10%
Premier (Dis)-Anteile	A	NT1	£500.000.000	0,10%
Heritage (Acc)-Anteile	T	NT1	£250.000.000	0,125%
Heritage (Acc T0)- Anteile	T	NT0	£250.000.000	0,125%
Heritage (Dis)-Anteile	A	NT1	£250.000.000	0,125%
Select (Acc)-Anteile	T	NT1	£100.000.000	0,15%
Select (Acc T0)-Anteile	T	NT0	£100.000.000	0,15%
Select (Dis)-Anteile	A	NT1	£100.000.000	0,15%
Core (Acc)-Anteile	T	NT1	£1.000.000	0,20%
Core (Acc T0)-Anteile	T	NT0	£1.000.000	0,20%
Core (Dis)-Anteile	A	NT1	£1.000.000	0,20%
Admin I (Acc)-Anteile	T	NT1	£500.000	0,25%
Admin I (Acc T0)- Anteile	T	NT0	£500.000	0,25%
Admin I (Dis)-Anteile	A	NT1	£500.000	0,25%
Admin II (Acc)-Anteile	T	NT1	£250.000	0,30%
Admin II (Acc T0)- Anteile	T	NT0	£250.000	0,30%
Admin II (Dis)-Anteile	A	NT1	£250.000	0,30%
Admin III (Acc)-Anteile	T	NT1	£50.000	0,45%
Admin III (Acc T0)- Anteile	T	NT0	£50.000	0,45%
Admin III (Dis)-Anteile	A	NT1	£50.000	0,45%
Admin IV (Acc)-Anteile	T	NT1	£25.000	0,70%
Admin IV (Acc T0)- Anteile	T	NT0	£25.000	0,70%

Anteile, die über ausgewählte Vertriebsstellen bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Aus-schüttungs politik	Anteile mit unveränderlichem/ veränderlichem Nettoinventarwert*	Mindesterst- zeichnungsbetrag	Jährliche Auf- wendungen (in % des NIW)
Agency (Acc)-Anteile	T	NT1	£1.000.000	0,03%

Agency (Acc T0)- Anteile	T	NT0	£1.000.000	0,03%
Agency (Dis)-Anteile	A	NT1	£1.000.000	0,03%

BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund

Anteile, die im Rahmen des allgemeinen Vertriebs bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Aus-schüttungs politik	Anteile mit unveränderlichem / veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterst-zeichnungsbetrag	Jährliche Auf-wendungen (in % des NIW)
Premier (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$500.000.000	0,10%
Premier (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$500.000.000	0,10%
Premier (Dis)-Anteile	A	NT1	US\$500.000.000	0,10%
Heritage (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$250.000.000	0,125%
Heritage (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$250.000.000	0,125%
Heritage (Dis)-Anteile	A	NT1	US\$250.000.000	0,125%
Select (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$100.000.000	0,15%
Select (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$100.000.000	0,15%
Select (Dis)-Anteile	A	NT1	US\$100.000.000	0,15%
Core (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$1.000.000	0,20%
Core (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$1.000.000	0,20%
Core (Dis)-Anteile	A	NT1	US\$1.000.000	0,20%
Admin I (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$500.000	0,25%
Admin I (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$500.000	0,25%
Admin I (Dis)-Anteile	A	NT1	US\$500.000	0,25%
Admin II (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$250.000	0,30%
Admin II (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$250.000	0,30%
Admin II (Dis)-Anteile	A	NT1	US\$250.000	0,30%
Admin III (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$50.000	0,45%
Admin III (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$50.000	0,45%
Admin III (Dis)-Anteile	A	NT1	US\$50.000	0,45%
Admin IV (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$25.000	0,70%
Admin IV (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$25.000	0,70%

Anteile, die über ausgewählte Vertriebsstellen bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Aus-schüttungs politik	Anteile mit unveränderlichem / veränderlichem Nettoinventarwert *	Mindesterst-zeichnungsbetrag	Jährliche Auf-wendungen (in % des NIW)
------------------------------	------------------------	---	------------------------------	--

Agency (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$1.000.000	0,03%
Agency (Acc T0)- Anteile	T	NT0	US\$1.000.000	0,03%
Agency (Dis)-Anteile	A	NT1	US\$1.000.000	0,03%

BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund

Anteile, die im Rahmen des allgemeinen Vertriebs bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Aus-schüttungs-politik	Anteile mit unveränderlichem/veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterst-zeichnungsbetrag	Jährliche Auf-wendungen (in % des NIW)
Select-Anteile	T	NT1	€10.000.000	0,15%
Select (Dis)-Anteile	A	NT1	€10.000.000	0,15%
Core-Anteile	T	NT1	€1.000.000	0,20%
Core (Dis)-Anteile	A	NT1	€1.000.000	0,20%
Admin-I-Anteile	T	NT1	€500.000	0,25%
Admin-II-Anteile	T	NT1	€250.000	0,30%
Admin-III-Anteile	T	NT1	€50.000	0,45%
Premier-Anteile	T	NT1	€150.000.000	0,10%
Premier (Dis)-Anteile	A	NT1	€150.000.000	0,10%
Heritage-Anteile	T	NT1	€75.000.000	0,125%
Heritage (Dis)-Anteile	A	NT1	€75.000.000	0,125%
J-Anteile	T	NT1	€750.000.000	0,06%
J (Dis)-Anteile	A	NT1	€750.000.000	0,06%

Anteile, die über ausgewählte Vertriebsstellen bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Aus-schüttungs-politik	Anteile mit unveränderlichem/veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterst-zeichnungsbetrag	Jährliche Auf-wendungen (in % des NIW)
Agency-Anteile	T	NT1	€1.000.000	0,03%
Agency (Dis)-Anteile	A	NT1	€1.000.000	0,03%

BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund

Anteile, die im Rahmen des allgemeinen Vertriebs bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Ausschüttungspolitik	Anteile mit unveränderlichem/veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterszeichnungsbetrag	Jährliche Aufwendungen (in % des NIW)
Select-Anteile	T	NT1	£10.000.000	0,15%
Select (Dis)-Anteile	A	NT1	£10.000.000	0,15%
Core-Anteile	T	NT1	£1.000.000	0,20%
Core (Dis)-Anteile	A	NT1	£1.000.000	0,20%
Admin I-Anteile	T	NT1	£500.000	0,25%
Admin II-Anteile	T	NT1	£250.000	0,30%
Admin III-Anteile	T	NT1	£50.000	0,45%
Premier-Anteile	T	NT1	£150.000.000	0,10%
Premier (Dis)-Anteile	A	NT1	£150.000.000	0,10%
Heritage-Anteile	T	NT1	£75.000.000	0,125%
Heritage (Dis)-Anteile	A	NT1	£75.000.000	0,125%
J-Anteile	T	NT1	£750.000.000	0,06%
J (Dis)-Anteile	A	NT1	£750.000.000	0,06%

Anteile, die über ausgewählte Vertriebsstellen bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Ausschüttungspolitik	Anteile mit unveränderlichem/veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterszeichnungsbetrag	Jährliche Aufwendungen (in % des NIW)
Agency-Anteile	T	NT1	£1.000.000	0,03%
Agency (Dis)-Anteile	A	NT1	£1.000.000	0,03%

BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund

Anteile, die im Rahmen des allgemeinen Vertriebs bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Ausschüttungspolitik	Anteile mit unveränderlichem/veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterszeichnungsbetrag	Jährliche Aufwendungen (in % des NIW)
Select-Anteile	T	NT1	US\$10.000.000	0,15%
Select (Dis)-Anteile	A	NT1	US\$10.000.000	0,15%
Core-Anteile	T	NT1	US\$1.000.000	0,20%
Core (Dis)-Anteile	A	NT1	US\$1.000.000	0,20%
Admin-I-Anteile	T	NT1	US\$500.000	0,25%
Admin-II-Anteile	T	NT1	US\$250.000	0,30%
Admin-III-Anteile	T	NT1	US\$50.000	0,45%
Premier-Anteile	T	NT1	US\$150.000.000	0,10%
Premier (Dis)-Anteile	A	NT1	US\$150.000.000	0,10%
Heritage-Anteile	T	NT1	US\$75.000.000	0,125%
Heritage (Dis)-Anteile	A	NT1	US\$75.000.000	0,125%
J-Anteile	T	NT1	US\$750.000.000	0,06%
J (Dis)-Anteile	A	NT1	US\$750.000.000	0,06%

Anteile, die über ausgewählte Vertriebsstellen bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Ausschüttungspolitik	Anteile mit unveränderlichem/veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterszeichnungsbetrag	Jährliche Aufwendungen (in % des NIW)
G-Akkumulierungsanteile	T	NT1	US\$1.000.000	0,20%
Agency-Anteile	T	NT1	US\$1.000.000	0,03%

Bezeichnung der Anteilklasse	Aus-schüttungs-politik	Anteile mit unveränderlichem/veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterst-zeichnungsbetrag	Jährliche Auf-wendungen (in % des NIW)
Agency (Dis)-Anteile	A	NT1	US\$1.000.000	0,03%

ANHANG VI

Beauftragte der Verwahrstelle

Die folgenden Drittbeauftragten wurden von der Verwahrstelle in den genannten Märkten als Unterverwahrer der Vermögenswerte der Gesellschaft ernannt.

Unterverwahrer	Markt
HSBC Bank Argentina S.A., Buenos Aires	Argentinien
JPMorgan Chase Bank, N.A., Melbourne	Australien
UniCredit Bank Austria AG, Wien	Österreich
HSBC Bank Middle East Limited, Al Seef	Bahrain
Standard Chartered Bank, Dhaka	Bangladesch
BNP Paribas Securities Services S.C.A., Brüssel	Belgien
HSBC Bank Bermuda Limited, Hamilton	Bermuda
Standard Chartered Bank Botswana Limited, Gaborone	Botswana
J.P. Morgan S.A. DTVM, Sao Paulo	Brasilien
Citibank Europe plc, Sofia	Bulgarien
Canadian Imperial Bank of Commerce, Toronto Royal Bank of Canada, Toronto	Kanada
Banco Santander Chile, Santiago	Chile
HSBC Bank (China) Company Limited, Shanghai* * Für weitere Optionen in Bezug auf die Unterverwahrer wenden Sie sich bitte an Ihr Client Relationship Team	China A-Aktie
HSBC Bank (China) Company Limited, Shanghai	China B-Aktie
JPMorgan Chase Bank, N.A., Hongkong	China Connect
Cititrust Colombia S.A., Bogota	Kolumbien
Banco BCT, S.A., San Jose (mit Beschränkungen)	Costa Rica
Privredna banka Zagreb d.d., Zagreb	Kroatien
HSBC Bank plc, Athen	Zypern
UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Prag	Tschechische Republik
Nordea Bank AB (öffentl.), Kopenhagen	Dänemark
Citibank, N.A., Kairo	Ägypten
Swedbank AS, Tallinn	Estland
Nordea Bank AB (öffentl.), Helsinki	Finnland
BNP Paribas Securities Services S.C.A., Paris	Frankreich
Deutsche Bank AG, Eschborn J.P. Morgan AG, Frankfurt	Deutschland
Standard Chartered Bank Ghana Limited, Accra	Ghana
HSBC Bank plc, Athen	Griechenland
JPMorgan Chase Bank, N.A., Hongkong	Hongkong
Deutsche Bank AG, Budapest	Ungarn
Islandsbanki hf., Reykjavik (mit Beschränkungen)	Island
JPMorgan Chase Bank, N.A., Mumbai	Indien

PT Bank HSBC Indonesia, Jakarta	Indonesien
JPMorgan Chase Bank, N.A., London	Irland
Bank Leumi le-Israel B.M., Tel Aviv	Israel
BNP Paribas Securities Services S.C.A., Mailand	Italien
Mizuho Bank, Ltd., Tokyo The Bank of Tokyo-Mitsubishi UFJ, Ltd., Tokyo	Japan
Standard Chartered Bank, Amman	Jordanien
JSC Citibank Kazakhstan, Almaty	Kasachstan
Standard Chartered Bank Kenya Limited, Nairobi	Kenia
HSBC Bank Middle East Limited, Safat	Kuwait
Swedbank AS, Riga	Lettland
AB SEB Bankas, Vilnius	Litauen
BNP Paribas Securities Services S.C.A., Luxemburg	Luxemburg
Standard Bank Limited, Malawi, Blantyre (mit Beschränkungen)	Malawi
HSBC Bank Malaysia Berhad, Kuala Lumpur	Malaysia
The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Ebene	Mauritius
Banco Nacional de Mexico, S.A., Mexiko, D.F.	Mexiko
Société Générale Marocaine de Banques, Casablanca	Marokko
Standard Bank Namibia Limited, Windhoek	Namibia
BNP Paribas Securities Services S.C.A., Amsterdam	Niederlande
JPMorgan Chase Bank, N.A., Wellington	Neuseeland
Stanbic IBTC Bank Plc, Lagos	Nigeria
Nordea Bank AB (öffentl.), Oslo	Norwegen
HSBC Bank Oman S.A.O.G., Seeb	Oman
Standard Chartered Bank (Pakistan) Limited, Karachi	Pakistan
Citibank del Perú S.A., Lima	Peru
The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Taguig City	Philippinen
Bank Handlowy w. Warszawie S.A., Warschau	Polen
BNP Paribas Securities Services S.C.A., Lissabon	Portugal
HSBC Bank Middle East Limited, Doha	Katar
Citibank Europe plc, Bukarest	Rumänien
J.P. Morgan Bank International (Limited Liability Company), Moskau	Russland
HSBC Saudi Arabia, Riad	Saudi-Arabien
Unicredit Bank Srbija a.d., Belgrad	Serbien
DBS Bank Ltd, Singapur	Singapur
UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Bratislava	Slowakische Republik
UniCredit Banka Slovenija d.d., Ljubljana	Slowenien

FirstRand Bank Limited, Johannesburg	Südafrika
Standard Chartered Bank Korea Limited, Seoul Kookmin Bank Co., Ltd., Jung-gu, Seoul	Südkorea
Santander Securities Services, S.A., Madrid	Spanien
The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Colombo	Sri Lanka
Nordea Bank AB (publ), Stockholm	Schweden
UBS Switzerland AG, Zürich	Schweiz
JPMorgan Chase Bank, N.A., Taipeh	Taiwan
Stanbic Bank Tanzania Limited, Dar es Salaam (mit Beschränkungen)	Tansania
Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited, Bangkok	Thailand
Banque Internationale Arabe de Tunisie, S.A., Tunis	Tunesien
Citibank A.S., Umraniye- Istanbul	Türkei
Standard Chartered Bank Uganda Limited, Kampala	Uganda
PJSC Citibank, Kiew (mit Beschränkungen)	Ukraine
HSBC Bank Middle East Limited, Dubai	Vereinigte Arabische Emirate – ADX
HSBC Bank Middle East Limited, Dubai	Vereinigte Arabische Emirate – DFM
HSBC Bank Middle East Limited, Dubai	Vereinigte Arabische Emirate – NASDAQ Dubai
JPMorgan Chase Bank, N.A., London Deutsche Bank AG Depository and Clearing Centre, London	Vereinigtes Königreich
JPMorgan Chase Bank, N.A., New York	Vereinigte Staaten
Banco Itaú Uruguay S.A., Montevideo	Uruguay
Citibank, N.A., Caracas	Venezuela
HSBC Bank (Vietnam) Ltd., Ho Chi Minh City	Vietnam
Standard Chartered Bank Côte d’Ivoire SA, Abidjan (mit Beschränkungen)	WAEMU – Benin, Burkina Faso, Guinea-Bissau, Elfenbeinküste, Mali, Niger, Senegal, Togo
Standard Chartered Bank Zambia Plc, Lusaka	Sambia
Stanbic Bank Zimbabwe Limited, Harare (mit Beschränkungen)	Simbabwe

ANHANG VII

Wertpapierleihe, Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Total Return Swaps und Differenzkontrakte

In der nachstehenden Tabelle sind der maximale und der voraussichtliche Anteil des Nettoinventarwerts jedes Fonds angegeben, der bei Total Return Swaps und Differenzkontrakten eingesetzt werden kann. Der voraussichtliche Anteil ist kein Grenzwert und der tatsächliche Prozentsatz kann im Laufe der Zeit aufgrund von Faktoren wie z. B. Marktbedingungen schwanken.

Fonds	TRS und CFDs: Maximaler Anteil des NIW	TRS und CFDs: Voraussichtlicher Anteil des NIW
BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund	0%	0%
BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund	0%	0%
BlackRock ICS US Treasury Fund	0%	0%
BlackRock ICS Euro Liquidity Fund	0%	0%
BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund	0%	0%
BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund	0%	0%
BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund	0%	0%
BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund	0%	0%
BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund	0%	0%
BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund	0%	0%
BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund	0%	0%
BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund	0%	0%

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

In der nachstehenden Tabelle sind der maximale und der voraussichtliche Anteil des Nettoinventarwerts jedes Fonds angegeben, der bei Pensionsgeschäften und umgekehrte Pensionsgeschäfte eingesetzt werden kann. Der voraussichtliche Anteil ist kein Grenzwert und der tatsächliche Prozentsatz kann im Laufe der Zeit aufgrund von Faktoren wie z. B. Marktbedingungen schwanken.

Fonds	Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte: Maximaler Anteil des NIW	Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte: Voraussichtlicher Anteil des NIW
BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund	100%	40%
BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund	100%	40%
BlackRock ICS US Treasury Fund	100%	40%
BlackRock ICS Euro Liquidity Fund	100%	15%
BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund	100%	5%
BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund	100%	15%
BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund	100%	15%
BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund	100%	15%
BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund	100%	15%
BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund	100%	5%
BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund	100%	5%
BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund	100%	5%

Wertpapierleihe

In der nachstehenden Tabelle sind der maximale und der voraussichtliche Anteil des Nettoinventarwerts jedes Fonds angegeben, der bei Wertpapierleihe eingesetzt werden kann.

Fonds	Wertpapierleihe: Maximaler Anteil des NIW	Wertpapierleihe: Voraussichtlicher Anteil des NIW
BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund		Nicht zutreffend
BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund		Nicht zutreffend
BlackRock ICS US Treasury Fund		Nicht zutreffend
BlackRock ICS Euro Liquidity Fund		Nicht zutreffend
BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund		Nicht zutreffend
BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund		Nicht zutreffend
BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund		Nicht zutreffend
BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund		Nicht zutreffend
BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund		Nicht zutreffend
BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund		Nicht zutreffend
BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund		Nicht zutreffend
BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund		Nicht zutreffend

ANHANG VIII

Besondere letzte Eingangsfristen

Fonds	Zeitzone	Letzte Eingangsfrist am Handelstag		
		Alle Handelstage außer den rechts angegebenen	vor dem 25. Dezember*	vor dem 1. Januar*
BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund	Irland	10:30 Uhr	10:30 Uhr	10:00 Uhr
BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund	Irland	10:30 Uhr	10:30 Uhr	10:00 Uhr
BlackRock ICS US Treasury Fund	New York	17:00 Uhr	17:00 Uhr	12:00 Uhr
BlackRock ICS Euro Liquidity Fund	Irland	13:00 Uhr	10:30 Uhr	10:30 Uhr
BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund	Irland	13:00 Uhr	11:00 Uhr	11:00 Uhr
BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund	New York	17:00 Uhr	17:00 Uhr	12:00 Uhr
BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund	Irland	13:00 Uhr	10:30 Uhr	10:30 Uhr
BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund	Irland	13:00 Uhr	11:00 Uhr	11:00 Uhr
BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund	New York	15:00 Uhr	15:00 Uhr	12:00 Uhr
BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund	Irland	14:00 Uhr	11:30 Uhr	11:30 Uhr
BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund	Irland	14:00 Uhr	11:30 Uhr	11:30 Uhr
BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund	New York	14:00 Uhr	14:00 Uhr	14:00 Uhr

*Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die letzte Eingangsfrist ohne vorherige Mitteilung an diesen Handelstagen zu ändern.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz

(Stand: 27. OKTOBER 2020)

Diese Informationen sind Bestandteil des Prospekts (Stand: 2. Oktober 2020) für Institutional Cash Series plc (die „Gesellschaft“) in seiner jeweils gültigen Fassung und sollten im Zusammenhang damit gelesen werden. Eine Liste der Fonds der Gesellschaft findet sich im Prospekt in dem Kapitel mit der Überschrift „Definitionen“. Schweizer Anleger werden insbesondere auf das Kapitel „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt verwiesen.

1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist BlackRock Asset Management Schweiz AG, Bahnhofstrasse 39, 8001 Zürich.

2. Zahlstelle

Die Zahlstelle in der Schweiz ist State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Beethovenstrasse 19, CH-8027 Zürich.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos vom Vertreter in der Schweiz erhältlich.

4. Publikationen

- a. Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.
- b. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise oder der Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller relevanten Anteilklassen werden täglich auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com publiziert.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

- a. Die Gesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:
 - Unterstützung des Kundenannahme-Prozesses und des Verfahrens der Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen
 - Bereitstellung von aktuellem Marketing-Material und Fondresearch
 - Durchführung delegierter Sorgfaltspflichten, wie z.B. Geldwäschereibekämpfung, Überwachung von Vertriebsbeschränkungen
 - Beantwortung von Anlegeranfragen
 - Ernennung und Überwachung von Untervertriebsträgern

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

- b. Die Gesellschaft und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

FÜR WEITERE INFORMATIONEN
Tel: +44 (0)20 7743 3000
blackrockinternational.com